

Bundesrat

Drucksache 926/93

13.12.93

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

EU - R - Wi

185 Seiten

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Verbrauchsgütergarantien
und Kundendienst

KOM(93) 509 endg.; Ratsdok. 10635/93

926/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. Dezember 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. November 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 724/93 = AE-Nr. 932801

Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien
und Kundendienst

Inhalt

- I - Einleitung
- II - Gesetzliche Garantie, kommerzielle Garantie und Kundendienst
 - A. Gesetzliche Garantie
 - B. Kommerzielle Garantie
 - C. Kundendienst
- III- Die Rechtslage in den Mitgliedstaaten
 - A. Die gesetzliche Garantie
 - 1. Rechtsgrundlage
 - 2. Der Mängel-Begriff
 - 3. Für die Garantie haftende Personen
 - 4. Begünstigte der Garantie
 - 5. Rechtsfolgen der Garantie
 - 6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
 - 7. Beweislastregelung
 - B. Die kommerzielle Garantie
 - C. Kundendienst
- IV - Die Rechtslage nach dem Stand des Gemeinschaftsrechts

A. Gesetzliche Garantie

- 1 Die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte
- 2 Die Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
- 3 Die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung
- 4 Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs
- 4.1 Rechtssache Alsthom gegen Sulzer
- 4.2 Rechtssache Jakob Handtke gegen TMCS
- 5 Wertung

B. Die kommerzielle Garantie

- 1 Die Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
- 2 Wettbewerbsrecht
- 2.1 Die Verordnung Nr. 1983/83 über Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen und die Verordnung 1984/83 über Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen
- 2.2 Die Verordnung Nr. 123/85 über Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge
- 2.3 Die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission über Gruppen von Franchisevereinbarungen
- 2.4 Wertung

C. Kundendienst**V - Beurteilung der gegenwärtigen Lage im Rahmen des Binnenmarkts****A. In bezug auf die gesetzliche Garantie**

- 1 Die Bestimmung des anzuwendenden Rechts
- 1.1 Anwendbarkeit des Übereinkommens von Rom auf die Verbraucherverträge
- 1.2 Die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes - Allgemeine Regeln
- 1.3 Die Bestimmung des für bestimmte von Verbrauchern abgeschlossene Verträge geltenden Rechts
- 1.4 Tragweite des Übereinkommens von Rom hinsichtlich des Verbraucherschutzes bei grenzübergreifenden Verträgen
- 1.5 Spezifische nationale Bestimmungen
- 2 Die Vielfalt der Rechtsvorschriften

B Im Zusammenhang mit der kommerziellen Garantie

- 1 Die Unterschiedlichkeit und Ungenauigkeit der kommerziellen Garantien
- 1.1 Die Mängel im Zusammenhang mit den kommerziellen Garantien
- 1.2 Die für die Einlösung der Garantie verantwortlichen Parteien und die Garantieberechtigten
- 1.3 Rechte der Verbraucher, die sich aus der Anwendung der Garantie ergeben
- 1.4 Garantiedauer
- 1.5 Formelle Bedingungen für die Anwendung der Garantie

- 1.6 Information des Verbrauchers über die kommerzielle Garantie
- 1.7 Andere Dienstleistungen
- 1.8 Gestaltung der kommerziellen Garantie im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Garantie
- 1.9 Regionale Tragweite der Garantien
- 1.10 Beurteilung

2 Das Fehlen eines allgemeinen rechtlichen Rahmens

C. Im Zusammenhang mit dem Kundendienst

VI - Mögliche Lösungen

A. Auf Ebene der gesetzlich verankerten Garantie

- 1 Die Lösung im Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht
- 2 Die Lösung durch Harmonisierung
 - 2.1 Allgemeine Harmonisierung
 - 2.2 Die auf den Verbraucherschutz ausgerichtete Harmonisierung
 - 2.2.1 Das subjektive Kriterium
 - 2.2.2 Das objektive Kriterium
- 3 Das System der gesetzlich verankerten Garantie
 - 3.1 Gegenstand der Garantie (abgedeckte Mängel)
 - 3.2 Für die Garantie verantwortliche Personen
 - 3.3 Begünstigte der Garantie
 - 3.4 Auswirkungen der Garantie
 - 3.5 Bedingungen für die Anwendung der gesetzlich verankerten Garantie
 - 3.5.1 Unkenntnis über den Fehler
 - 3.5.2 Bereits bestehender Fehler
 - 3.5.3 Benachrichtigung des Verantwortlichen
 - 3.5.4 Garantiefristen
 - 3.6 Beziehungen zur kommerziellen Garantie
 - 3.7 Zwingende Eigenschaft der gesetzlich verankerten Garantie
 - 3.8 Information des Verbrauchers

B Auf Ebene der kommerziellen Garantie

- 1 Die einheitliche Reglementierungslösung
- 2 Die voluntaristische Lösung
- 3 Die gemischte Lösung
 - 3.1 Die bei kommerziellen Garantien geltende gemeinschaftliche Rechtsordnung
 - 3.1.1 Rechtsnatur der Garantien
 - 3.1.2 Beziehung zur gesetzlichen Garantie
 - 3.1.3 Gegenstand der Garantie (abgedeckte Mängel) und Garantiefrist
 - 3.1.4 Haftung für die Garantie
 - 3.1.5 Begünstigte der Garantie
 - 3.1.6 Inanspruchnahme der Garantie
 - 3.1.7 Formerfordernisse
 - 3.1.8 Transparenz
 - 3.1.9 Werbung
 - 3.2 Die europäische Garantie

C Auf Ebene des Kundendienstes

VII - Schlußfolgerungen

Anhänge:

- I Vergleichstabellen: Die gesetzliche Regelung der Garantie in den Mitgliedstaaten
- II Irisches Gesetz über kommerzielle Garantien und Kundendienst
- III Verfahrensregeln des dänischen Verbraucher-Ombudsmannes für kommerzielle Garantien
- IV Verhaltensregeln des British Retail Consortium bei kommerziellen Garantien
- V Diskussionspapier des britischen Ministeriums für Handel und Industrie über die gesetzliche und die kommerzielle Garantie
- VI Fallbeispiele zur Veranschaulichung von Verbraucherproblemen mit Garantien und Kundendienstleistungen

Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien
und Kundendienst

I - Einleitung

1. Das vorliegende "Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst" ist von der Kommission wiederholt angekündigt worden - zuletzt im zweiten Dreijahres-Aktionsplan der Kommission zur Verbraucherpolitik (1993-1995), der die Bezeichnung "Der Binnenmarkt im Dienst der europäischen Verbraucher" trägt (Dok. Kom (93) 378 endg. vom 28. Juli 1993). Darin hat die Kommission erklärt, daß den Bestimmungen zur Regelung der Garantie und der Kundendienstleistungen eine besondere Bedeutung beizumessen sei, um auf diesem Wege die Verbraucher dazu anzuregen, Nutzen aus dem Binnenmarktpotential zu ziehen. Grenzübergreifende Kaufgeschäfte könnten nur dann unter optimalen Voraussetzungen an Umfang und Bedeutung zunehmen, wenn der Verbraucher die Gewißheit habe, überall im Binnenmarkt, unabhängig davon, wo der Verkäufer eines Wirtschaftsguts ansässig sei, gleiche Garantie- und Kundendienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.

In den Monaten Januar und Februar dieses Jahres haben die zuständigen Stellen der Kommission zwei Hearings veranstaltet, zum einen mit den Mitgliedstaaten und zum anderen mit den in Frage kommenden Wirtschaftskreisen. Es wurden auch die laufenden Arbeiten im Monat April im Ausschuß für Handel und Verteilung (CCD) mit anschließender Aussprache vorgestellt. Parallel zu diesen Konsultationen und daran anschließend haben auf bilateraler Ebene Kontakte mit sämtlichen Akteuren im Sozialbereich stattgefunden, die ihrerseits ihr Interesse für die anstehende Thematik bekundet haben. In das Grünbuch sind die im Verlaufe dieser Konsultationen vorgebrachten Anregungen soweit wie möglich mit eingeflossen, so daß es den gestellten Erwartungen gerecht werden dürfte.

Mit der Vorlage dieses Grünbuchs soll des weiteren den formellen Gesuchen der verschiedenen Gemeinschaftsorgane entsprochen werden. Erst kürzlich noch haben der Rat, das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß die Kommission aufgefordert, Maßnahmen zur Regelung der Probleme im Zusammenhang mit Garantien und Kundendienst zu ergreifen.

Die im Vorfeld der Erstellung des Grünbuchs geführten Konsultationen haben gezeigt, daß dessen Erscheinen mit großer Ungeduld erwartet wird. Auf seiten mehrerer nationaler Behörden laufen nämlich gegenwärtig Bestrebungen für Reformen innerstaatlicher Rechtsvorschriften, deren Konkretisierung von einer Befassung mit der Thematik auf Gemeinschaftsebene abhängig gemacht wird. Dies betrifft insbesondere das Vereinigte Königreich, dessen Behörden im Februar 1992 ein öffentliches Diskussionspapier im Hinblick auf eine Reform der britischen Rechtsvorschriften veröffentlicht haben. Da dieses Papier allgemein höchst aufschlußreich ist, wurde es in den Anhang zum Grünbuch mit aufgenommen. Die Wirtschaft wartet

ihrerseits auf einen Bericht zum gegenwärtigen Stand der Rechtslage in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene als Diskussionsgrundlage für eine Auseinandersetzung über Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verbesserung bestehender Regeln. Besonders interessiert hat sich die Wirtschaft für das Konzept einer europäischen Garantie, die im gesamten Binnenmarkt Gültigkeit hätte und von der Wirtschaft auf freiwilliger Basis vergeben werden könnte. Nicht zuletzt warten auch die Verbraucher darauf, daß ihre spezifischen Anliegen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Garantien und Kundendienstleistungen im Rahmen des Binnenmarkts in Form eines zusammenfassenden Dokuments fixiert werden, damit auf einer solchen Grundlage eine Diskussion über Möglichkeiten zur Verbesserung der gegebenen Situation in Gang gesetzt werden kann.

Das Grünbuch verfolgt mehrere Ziele. Es möchte die derzeitige Lage analysieren, die Probleme aufzeigen, vor denen die Verbraucher und die Wirtschaftsakteure stehen, und verschiedene Lösungsmöglichkeiten auf Gemeinschaftsebene skizzieren.

Es ist das Bestreben der Kommission, zum einen allen betroffenen Gemeinschaftseinrichtungen und sozialen Akteuren einschlägige Informationen über die bestehende Lage auf gemeinschaftlicher wie auch auf einzelstaatlicher Ebene in Sachen Rechtsvorschriften und Handelspraktiken bereitzustellen und zum anderen eine eingehende öffentliche Debatte über die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf eine Lösung der festgestellten Probleme in Gang zu setzen.

Der gewählte Ansatz ist ein Beispiel dafür, wie die Kommission Politik, die auf Transparenz abstellt, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips praktiziert, und er fügt sich gleichzeitig in die gegenwärtigen Bemühungen der Kommission ein, vor der Inangriffnahme jedweder neuen Initiative Konsultationen auf breitestmöglicher Ebene durchzuführen. Des weiteren dürfte das Grünbuch dazu beitragen, die Zusammenhänge zwischen bereits bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die einen Einfluß auf die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Garantie haben, und den in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsregelungen näher zu klären. Damit könnte die derzeitige Lage im Lichte des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf eine etwaige Vereinfachung der bestehenden Regelungen einer Evaluierung unterzogen werden.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Begriffe "gesetzliche Garantie", "kommerzielle Garantie" und "Kundendienst" inhaltlich genauer abgesteckt, da es sich dabei um grundlegende Begriffe handelt, die für alle weiteren Ausführungen von Bedeutung sind. Unter "gesetzlicher Garantie" ist die herkömmliche Gewährleistung zu verstehen, die im Recht eines jeden Mitgliedstaates verankert ist und die sich unmittelbar aus jenen Rechtsvorschriften ergibt, denzufolge der Verkäufer (oder ggf. auch andere Personen) gegenüber dem Käufer für Mängel an einer verkauften Sache haften. Die

Rechtsfolgen und die Voraussetzungen für die Geltendmachung der gesetzlichen Garantie ergeben sich unmittelbar aus den jeweiligen nationalen Gesetzesbestimmungen.

Als "kommerzielle Garantie" sind jene Zusatzleistungen zu verstehen, die der Hersteller, der Verkäufer oder jeder andere der Absatzkette eines Produkts Beteiligte freiwillig gewähren kann. Die kommerzielle Garantie hat die Rechtsfolgen und kann unter den Bedingungen in Anspruch genommen werden, die im freien Ermessen vom Garantiegeber festgelegt werden. "Kundendienst" ist in diesem Grünbuch im engeren Sinne des Begriffs zu verstehen, d. h. als jene Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Einlösung einer Garantie stehen und folglich gegen Entgelt erbracht werden.

In Kapitel III werden die rechtlichen Rahmenbedingungen jedes einzelnen Mitgliedstaates kurz dargestellt und analysiert. Dabei wird gezielt thematisch vorgegangen und nicht in Form einer aneinandergereihten Darstellung der einzelstaatlichen Rechtssysteme. Ergänzt wird die thematische Darstellung durch analytische Tabellen (im Anhang), die einen Überblick über die wichtigsten geltenden einzelstaatlichen Vorschriften geben. In den Anhang aufgenommen worden sind ferner das irische Gesetz über kommerzielle Garantien und Kundendienst sowie die diesbezüglichen Empfehlungen des dänischen Verbraucher-Ombudsmannes, die bahnbrechend und beispielgebend für die Initiativen der Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet sind.

In Kapitel IV werden der gegenwärtige Stand des Gemeinschaftsrechts in den betreffenden Bereichen sowie in Kurzform einige wesentliche Probleme dargestellt, mit denen die Verbraucher wie auch die Wirtschaftsakteure im Rahmen des Binnenmarkts konfrontiert sind.

Kapitel V enthält eine Kurzdarstellung der wesentlichen Probleme, mit denen die Verbraucher wie auch die Wirtschaftsakteure im Rahmen des Binnenmarktes konfrontiert sind. Zur Diskussion gestellt wird dabei das Problem des bei grenzübergreifenden Vertragsabschlüssen anzuwendenden Rechts in bezug auf die gesetzliche Garantie, und es folgt eine Analyse der handelsüblichen Praktiken bei Garantiezusagen von seiten der Wirtschaftsakteure.

Kapitel VI möchte einige Anregungen für mögliche Aktionen auf Gemeinschaftsebene liefern, um auf diese Weise die öffentliche Auseinandersetzung mit der Problematik, wie sie die Kommission mit dem vorliegenden Grünbuch in Gang setzen möchte, anzuregen und zu bereichern. Auf nationaler Ebene haben die Behörden des Vereinigten Königreichs (Ministerium für Handel und Industrie) im Hinblick auf eine Reform der britischen Rechtsvorschriften ein höchst aufschlußreiches Diskussionspapier veröffentlicht, das diesem Grünbuch ebenfalls als Anhang beigelegt ist.

Für die Abfassung dieser Schrift hat sich die Kommission ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gezielt auf Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten konzentriert, obgleich sie sich dessen bewußt ist, daß sich für

Dienstleistungen womöglich vergleichbare Probleme stellen¹. Aufgrund ihres heterogenen Charakters und ihrer vielfältigen Formen lassen sich Dienstleistungen allerdings nur sehr schwer global behandeln.

Andererseits stehen im Zusammenhang mit Verbrauchsgütern erbrachte Dienstleistungen (Installationsarbeiten, Vermietung, Nachbesserung von Gütern) in sehr engem Bezug zu den in diesem Grünbuch behandelten Themen. Im übrigen ist es heute keine Seltenheit, daß ein Dienstleister eine kommerzielle Garantie auf die von ihm erbrachte Dienstleistung gewährt, so daß überlegt werden könnte, ob es zweckmäßig wäre, auch den Dienstleistungsbereich mit in den in Gang gesetzten Überlegungsprozeß einzubeziehen.

Im Rahmen der Anregungen für etwaige Lösungsmöglichkeiten beschränkt sich das Grünbuch denn auch auf den Kauf "beweglicher, langlebiger, neuer Verbrauchsgüter", da es speziell Güter dieser Art den Verbrauchern bei grenzübergreifenden Kaufgeschäften Schwierigkeiten bereiten. Die Frage, ob der Geltungsbereich entsprechender Maßnahmen überdies auch noch nach dem Kriterium der herkömmlichen Definition des "Verbrauchers" eingegrenzt werden sollt, wird offengelassen. In eben diesem Sinne des Subsidiaritätsprinzips steht bei der Analyse der Probleme im Zusammenhang mit Kundendienst im engeren Sinne des Begriffs in diesem Grünbuch ausschließlich jene Kundendienst-Facette im Vordergrund, die offenbar die meisten Probleme für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts aufwirft: die Frage nach der Verfügbarkeit von Einzelteilen, die für die ordnungsgemäße Verwendung, die Wartung und die Reparatur eines gekauften Produkts während dessen gesamter üblicher Lebensdauer unverzichtbar sind.

Hinsichtlich der Anregungen für mögliche Aktionen ist das Ziel der Kommission klar abgesteckt: sie möchte keinesfalls endgültige Antworten auf die analysierten Fragen oder irgendwelche Präferenzen für eine bestimmte Lösung, und sei es auch nur ansatzweise, vorgeben. Vielmehr sollen lediglich einige Hinweise gegeben und Richtungen angedeutet werden, die im Verlaufe der künftigen Arbeit weiterentwickelt werden könnten, um so eine öffentliche Auseinandersetzung auszulösen, die ihrerseits mit Sicherheit neue Erkenntnisse liefern und die aufgeworfenen Fragen in einem anderen Licht erscheinen lassen dürfte. Das Grünbuch beschränkt sich also darauf, Optionen aufzuzeigen, die angesichts der angepeilten Ziele angemessen erscheinen. Die dargestellten Arbeitshypothesen können zwar als eigenständige Alternativen verstanden werden, gleichermaßen aber auch als komplementär zueinander oder als Einzelbestandteile für Kombinationen. In jedem Fall steht

¹ Übrigens sahen die Vorschläge der Kommission für eine Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln eine Bestimmung betreffend die Garantie bei Dienstleistungen vor (siehe Artikel 6 Absatz 4 des geänderten Vorschlags im nachfolgenden Kapitel IV, Abschnitt 2).

eines unmißverständlich fest: daß nämlich die Kommission a priori keinen wie immer gearteten anderweitigen Vorschlag ausschließt, ja darauf setzt, daß die öffentliche Auseinandersetzung mit der Problematik die Diskussionsinhalte erweitert.

Ebenso wird in dem Grünbuch klargestellt, daß für die von der Kommission getroffene Wahl hinsichtlich der dargestellten Lösungsmöglichkeiten allein methodische Überlegungen ausschlaggebend waren und keinerlei vorgefaßtes Werturteil über die Qualität der einen oder anderen ausführlich behandelten Lösung gefällt wird. Selbstverständlich erwartet die Kommission Stellungnahmen zu den im Grünbuch entwickelten Analysen; gleichzeitig geht sie jedoch auch davon aus, daß die von der Thematik Betroffenen selbst jene Optionen, denen die Kommission einen nicht unbedingt "absoluten" Stellenwert einräumt, analysieren und, sofern sie dies für wünschenswert erachten, weiterentwickeln. Immerhin enthält das Grünbuch eine Vielzahl von Anregungen und Maßnahmen zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bis hin zu Vorschlägen, die allein auf freiwilliger Selbstkontrolle basieren.

2. Jahr für Jahr haben abertausende Verbraucher Probleme mit Reklamationen wegen fehlerhafter Produkte. Genau diese Reklamationen sind eine der Hauptursachen für Rechtsstreitigkeiten zwischen Verkäufern und Verbrauchern und stellen einen großen Teil der von den Verbraucherverbänden entgegengenommenen Klagen. Im Anhang zum Grünbuch sind mehrere Fallbeispiele zur Veranschaulichung dieser Probleme aufgeführt.

Das britische Office of Fair Trade (OFT) hat in diesem Jahr eine Studie über die Schwierigkeiten der Verbraucher bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus kommerziellen Garantien, wie sie von den Verkäufern oder den Herstellern von Erzeugnissen angeboten werden, durchgeführt. Nach dieser Untersuchung haben 24 % der Verbraucher, die eine dieser Garantien geltend machen wollten, Schwierigkeiten gehabt bzw. keine befriedigende Lösung erwirken können.² Die Häufigkeit dieser Problemfälle variiert je nach Produkten; sie verteilt sich wie folgt:

- Möbel, Teppiche	47 %
- Kraftfahrzeuge	28 %
- Videogeräte (einschließlich Camcorder)	25 %
- Rundfunk, Audio, Hifi	22 %
- Computer	22 %
- Staubsauger	22 %
- Weiße Ware allgemein	22 %
- Uhren	20 %
- Waschmaschinen, Trockner	14 %

Die Probleme, die sich auf nationaler Ebene stellen, werden zwangsläufig komplexer, wenn der Verbraucher in grenzüber-

² Im Vergleich zu einer 1984 durchgeführten Studie hat der Unzufriedenheitsgrad von seinerzeit rund 22 % mithin zugenommen.

greifenden Kaufgeschäften involviert ist. Unter anderem aus diesem Grund haben die Gemeinschaftsorgane immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß dem Verbraucher geholfen werden muß, seine Ansprüche aus der gesetzlichen Garantie wie gegebenenfalls auch aus einer im Rahmen eines Kaufgeschäftes gebotenen kommerziellen Garantie auf wirksame Art und Weise geltend machen zu können. Daß der Verbraucher eine Möglichkeit hat, effektiv zu seinem Recht zu kommen, ist von essentieller Bedeutung, wenn der Verbraucher vollwertiges Wirtschaftssubjekt auf dem Markt/den Märkten der Gemeinschaft sein soll.

Wenn die genannte Problematik bislang jedenfalls als doch recht theoretischer Natur gegolten haben mag, so stellt sie sich allerdings spätestens seit Beginn des Jahres 1993 im Zuge der Öffnung des Einheitlichen Binnenmarktes auf sehr konkrete Weise.

Damit der Binnenmarkt wirksam funktionieren kann, ist es unerlässlich, daß Garantien für Produkte, die ein Verbraucher in einem anderen Land gekauft hat, ohne Diskriminierung im Wohnland des Verbrauchers in Anspruch genommen werden können.

Diesbezüglich sei auf die Ergebnisse einer Eurobarometer-Umfrage aus dem Jahr 1991 verwiesen³. Diese Umfrage hat nämlich gezeigt, daß die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Umtausch oder der Reparatur von außerhalb des eigenen Landes gekauften Produkten an erster Stelle der Vorbehalte (53 %) der Verbraucher gegen Einkäufe in einem anderen Mitgliedstaat stehen. Eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 1990 durchgeführte Studie über Beschwerden im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Kaufgeschäften, mit denen nationale Stellen befaßt geworden sind, hat im übrigen gezeigt, daß ein Großteil der Beschwerden (je nach Mitgliedstaat zwischen 50 % und 75 %) zumindest zum Teil fehlerhafte Produkte oder Dienstleistungen betraf oder konkret Probleme im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus der kommerziellen Garantie oder Kundendienstzusagen (zwischen 10 und 75 %) zum Gegenstand hatte. Es liegt auf der Hand, daß Verbraucher, die schlechte Erfahrungen mit Einkäufen außerhalb ihres Wohnlandes gemacht haben, zögern werden, weiterhin im Ausland einzukaufen, und der europäischen Integration und dem wirklichen Sinn des Binnenmarktes mit Skepsis gegenüberstehen. Diese Besorgnis haben übrigens bereits mehrere Abgeordneten des Europäischen Parlaments, u. a. in schriftlichen Anfragen an die Kommission, zum Ausdruck gebracht.⁴

Die endgültige Verwirklichung des Binnenmarktes verlangt offensichtlich immer stärker eine gemeinschaftliche Befassung mit der Problematik der Garantien bei für den Endverbraucher bestimmten Gütern und Dienstleistungen und beim Kundendienst.

³ Eurobarometer - Umfrage Nr. 35, Juli 1991.

⁴ Siehe schriftl. Anfrage Nr. 1881/91 von Herrn Elio Di Rupo, ABl. Nr. C 66 vom 16.03.92, S. 40

Ein grenzenloser gemeinschaftsweiter Wirtschaftsraum wird nur dann voll zum Tragen kommen können, wenn es parallel zum freien Waren- und Dienstleistungsverkehr auch einen gesicherten "freien Verkehr" der Verbraucher als Käufer von Gütern und als Benutzer von Dienstleistungen gibt.

Im übrigen hat der Europäische Gerichtshof bereits unmißverständlich folgendes für Recht erkannt: "Der freie Warenverkehr betrifft (...) nicht nur den gewerblichen Handel, sondern auch Privatpersonen. Dies bedeutet (...), daß es den in einem Mitgliedstaat ansässigen Verbrauchern möglich sein muß, sich frei in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates begeben zu können, um dort unter denselben Bedingungen wie die ortsansässige Bevölkerung einzukaufen."⁵

Diese Freiheit wird durch sprachliche, kulturelle, psychologische und juristische Hemmnisse behindert, die die Verbraucher davon abhalten, die Vorzüge des Binnenmarktes dadurch zu nutzen, daß sie sich Produkte oder Dienstleistungen außerhalb ihres Landes beschaffen.

Die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in den Binnenmarkt und die Stimulierung der Verbraucher zur aktiven Mitwirkung am Funktionieren des Binnenmarktes setzt voraus, daß Bedingungen geschaffen werden, um die Sicherheit der Verbraucher hinsichtlich der ihnen zustehenden Rechte zu festigen und sie davon zu überzeugen, daß sie ihre Ansprüche tatsächlich überall im Binnenmarkt geltend machen können.

3. Das Problem reicht weit in die Zeit vor Vollendung des Binnenmarktes zurück. In der Tat sind Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Garantien bereits im Ersten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher angekündigt worden⁶.

Schon in diesem Programm hat sich der Rat dafür ausgesprochen, daß dem Verbraucher bei langlebigen Konsumgütern ein zufriedenstellender Kundendienst angeboten werden müsse.

Angesichts dieses anerkannten Handlungsbedarfs hat sich die 1975 vom Rat festgelegte vorrangige Aktion folgende doppelte Zielsetzung gegeben: zum einen Bekämpfung mißbräuchlicher Handelspraktiken, insbesondere auf dem Gebiet der Garantiebestimmungen - und hier vor allem für langlebige Konsumgüter -, und zum anderen Harmonisierung des Produkthaftungs-Rechts zum Zwecke eines besseren

⁵ Urteil GB-INNO-BM vom 07.03.1990, Rechtssache C-362/88, Sammlung der Rechtssprechung des Gerichtshofs, 1990, S. 686, Randnummer 8.

⁶ EntschlieBung des Rates vom 14.04.1975, AB1. Nr. C 92 vom 25.04.1975, S. 1.

Verbraucherschutzes.⁷

Dieser zweifache Bedarf, nämlich einerseits Schutz der wirtschaftlichen Interessen bei einem fehlerhaften Produkt und andererseits die Existenz eines zufriedenstellenden Kundendienstes, ist im Jahr 1981 im Zweiten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher ein weiteres Mal anerkannt worden". Im übrigen hat der Rat die Kommission insbesondere aufgefordert, die Möglichkeiten einer Verbesserung der Qualität des Kundendienstes der Hersteller und Lieferer sowie der Wartungs- und Reparaturunternehmen zu prüfen, und zwar vor allem in bezug auf Garantiedauer, Versandkosten, Nutzungsausfall und Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Des weiteren hat der Rat die Kommission beauftragt, zu untersuchen, welche Mittel erforderlich sind, und geeignete Initiativen zu ergreifen, "um die Garantiebedingungen des Herstellers und/oder des Lieferanten und die Kundendienstbedingungen sowohl durch Rechtsvorschriften als auch gegebenenfalls durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Parteien zu verbessern (insbesondere Verbesserung der Vertragsklauseln)."

Im weiteren Verlauf hat der Rat dann die Bereiche Kraftfahrzeuge und Elektro-Haushaltsgeräte für vorrangig erachtet⁸; damit entsprach er einem vom Beratenden Verbraucherausschuß in dessen Stellungnahme zum Entwurf eines Aktionsprogramms geäußerten Wunsch⁹. Aufschlußreich ist im übrigen die Feststellung, daß das Europäische Parlament anläßlich der von ihm angenommenen Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission über dieses Aktionsprogramm die Kommission bereits um Ausarbeitung einer Kundendienst-Richtlinie unter Hinweis auf das große Interesse, das eine solche Initiative anläßlich eines öffentlichen Hearings zum zweiten Verbraucherschutzprogramm der Gemeinschaft gefunden habe, ersucht hat.

1986 wird mit der Entschliebung des Rates vom 23. Juli betreffend die künftige Ausrichtung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher¹⁰, in der auf die Mitteilung der Kommission "Neuer Impuls für die Politik zum

⁷ Diese Maßnahme beschränkt sich auf die Wiedergutmachung physischer Schäden (körperlicher und materieller Art) unter Ausschluß der Beseitigung von an dem fehlerhaften Produkt selbst entstandenen Schäden.

⁸ Entschliebung des Rates vom 19.05.1981, ABl. Nr. C 133 vom 03.06.1981

⁹ ebd., Ziff. 35 Buchst. a).

¹⁰ Dok. CCC/44/79 vom 24.04.1979

¹¹ ABl. Nr. C 167 vom 05.07.1986.

Schutz der Verbraucher"¹² Bezug genommen wird, ein neues Element aufgenommen. In dieser Mitteilung hatte die Kommission nämlich ausdrücklich auf die Schwierigkeiten auf seiten der Verbraucher bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen für in anderen Mitgliedstaaten gekaufte Produkte hingewiesen. Bis dahin war der potentiell grenzübergreifende Charakter der Problematik niemals deutlich zur Sprache gekommen. Bei dieser Gelegenheit hat die Kommission denn auch erklärt, daß die Garantie als produktbezogene Dienstleistung für langlebige Verbrauchsgüter in dem Land in Anspruch genommen werden können müßte, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, auch wenn die betreffende Sache in einem anderen Land gekauft worden ist. Ferner hat die Kommission in dieser Mitteilung in Aussicht gestellt, "die Erfahrung von Verbrauchern mit Garantien und Kundendienstleistungen" zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Im Jahr 1989 hat der Rat in seiner Entschlieung über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik¹³ die Kommission erneut ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, um Initiativen auf dem Gebiet der Garantien und des Kundendienstes zu ergreifen.

Der von der Kommission 1990 aufgelegte "Dreijährige verbraucherpolitische Aktionsplan für die EWG"¹⁴, mit der der vorhin genannten Entschlieung Folge geleistet wurde, betonte gegenüber der Entschlieung aus dem Jahr 1986 noch stärker die Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Vorgehens auf dem Gebiet der Garantien im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarkts. Nach diesem Aktionsplan sollten unbedingt Maßnahmen ergriffen werden, damit die Verbraucher ihr Kaufpotential überall in der Gemeinschaft einsetzen können. Ferner müßten im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten alle kaufhemmenden Elemente herausgefunden und nach Möglichkeit beseitigt werden.

Des weiteren hat sich die Kommission in diesem Aktionsplan bereit erklärt, zu untersuchen, welche Initiativen zur Vereinfachung grenzübergreifender Verträge, Garantien und Kundendienstleistungen für Verbraucher möglich sein könnten.

1992 schließlich hat der Rat in seiner Entschlieung über künftige Prioritäten für den Ausbau der Verbraucherschutzpolitik¹⁵ die Auffassung vertreten, daß es weiterer Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in das Funktionieren des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Garantien, bedürfe. In dieser Entschlieung ersucht der Rat

¹² Dok. KOM(85) 314 endg.

¹³ ABl. Nr. C 294 vom 22.11.1989

¹⁴ Dok. KOM(90) 98 endg. vom 03.05.1990.

¹⁵ ABl. Nr. C 186 vom 23.07.1992.

die Kommission um "Beurteilung des Nutzens und der Zweckmäßigkeit einer Angleichung der Garantieregelungen und der Verbesserung des Kundendienstes für Güter und Dienstleistungen im Binnenmarkt".

Auch das Europäische Parlament hat seinerseits wiederholt auf die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion im Bereich Garantien und Kundendienstleistungen nachdrücklich verwiesen. So hat das Europäische Parlament in seiner EntschlieBung vom 11. März 1992¹⁶ die Kommission aufgefordert, "die unterschiedlichen einzelstaatlichen gesetzlichen Garantieregelungen zu überprüfen und Regelungen vorzuschlagen, die einen europäischen Mindeststandard sicherstellen, darüber hinausgehende vertragliche Garantien als spezielle Form des Wettbewerbs jedoch zu erhalten und nicht durch eine europäische Gesetzgebung zu reglementieren."

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seinerseits in seiner Initiativstellungnahme vom 26. September 1991 zum Thema "Vollendung des Binnenmarktes und Verbraucherschutz"¹⁷ ausdrücklich auf bestimmte Inkohärenzen in Fällen hingewiesen, wo der tatsächliche Verbraucheralltag sich nicht mit den amtlichen Darstellungen deckt, unter anderem im Bereich der Garantien bei grenzübergreifenden Einkäufen. In dieser Stellungnahme wird die Kommission dazu aufgerufen, im Rahmen der Öffnung der europäischen Grenzen und der Internationalisierung der Verbraucherverträge Arbeiten zum Verbraucherschutz auf dem Gebiet der Garantien und der Kundendienstleistungen aufzunehmen. In seiner Stellungnahme zum Thema "Verbraucher und Binnenmarkt" vom 24. November 1992¹⁸ hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß erneut bekräftigt, daß "bei der Definition einer in der gesamten Gemeinschaft geltenden Garantieregelung zum Schutz des Verbrauchers vor versteckten Mängeln ... ganz besonders sorgfältig vorgegangen werden sollte".

Maßnahmen in diesem Sinne sind bereits mit der Verabschiedung der Produkthaftungsrichtlinie¹⁹ und der Richtlinie über mißbräuchliche Vertragsklauseln²⁰ ergriffen worden. Sobald diese zuletzt genannte

¹⁶ EntschlieBung zu den Anforderungen des Verbraucherschutzes und der Volksgesundheit zur Verwirklichung des Binnenmarktes (Albert-Bericht), ABl. Nr. C 94 vom 13.04.1992, S. 217.

¹⁷ ABl. Nr. C 339 vom 31.12.1991, S. 16.

¹⁸ ABl. Nr. C 19 vom 21.01.1993.

¹⁹ Richtlinie des Rates Nr. 85/374/EWG vom 25.07.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. Nr. L 210 vom 07.08.1985, S. 29.

²⁰ Richtlinie des Rates Nr. 93/13 vom 5.04.1993, ABl. Nr. L 95 vom 21.04.1993, S. 29

Richtlinie in allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt ist, werden die Verbraucher die Gewißheit haben, daß etwaige mißbräuchliche Standardvertrags-Klauseln, wie sie z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten, im gesamten Binnenmarkt für Verbraucher nicht mehr bindend sind. Ein solches "Verbot" bedarf allerdings der Vervollständigung durch ein "Gebot" hinsichtlich der Verbraucherrechte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen. Den Verbrauchern muß die Gewähr geboten werden, daß sie unabhängig von dem Land innerhalb des Binnenmarkts, in dem sie einen Einkauf tätigen, stets einen effizienten Kundendienst in Anspruch nehmen und sich bei Feststellung etwaiger Mängel an dem gekauften Produkt zur Wehr setzen können. So lange es eine solche Gewähr nicht gibt, wird der europäische Verbraucher auch weiterhin seine Einkäufe nicht außerhalb seines Landes, seiner Region oder seines Ortes tätigen.

Im Rahmen der Tätigkeiten im Anschluß an den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen²¹ hatte die Kommission sogar eine erste Harmonisierungsmaßnahme für bestimmte Aspekte der gesetzlichen und kommerziellen Garantie bei beweglichen Gütern sowie der gesetzlichen Garantie für Dienstleistungen ins Auge gefaßt. Demgegenüber hat es der Rat für angemessener erachtet, diese Sachbereiche gesondert und eingehender zu behandeln, und deshalb die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Richtlinie über mißbräuchliche Vertragsklauseln abgelehnt, gleichzeitig aber auch die Kommission ersucht, die Modalitäten zur Angleichung der in den Mitgliedstaaten geltenden Garantieregelungen für Verbraucherverträge zu prüfen und ihm auf dieser Grundlage ggf. einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu unterbreiten²².

II Gesetzliche Garantie, kommerzielle Garantie und Kundendienst

Ist bei Gütern von "Garantie" die Rede, so werden

²¹ Ursprünglicher Vorschlag: ABl. Nr. C 243 vom 28.09.1990, S. 2; geänderter Vorschlag: ABl. Nr. C 73 vom 24.03.1992, S. 7

²² Erklärung des Rates gemäß Protokoll über die Verabschiedung der Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen am 5. April 1992

zwei gesonderte rechtliche Tatbestände angesprochen: die gesetzliche Garantie und die kommerzielle Garantie.

Eine gesetzliche Garantie gibt es in allen Fällen; sie ergibt sich unmittelbar aus den Rechtsvorschriften. Die kommerzielle Garantie dagegen wird freiwillig vom Hersteller, Verkäufer oder jeder anderen Person, die an der Absatzkette eines Produkts beteiligt ist, angeboten.

Die gesetzliche Garantie hat die rechtliche Wirkung, die ihr kraft Gesetzes gegeben ist, und ihre Anwendung unterliegt den gesetzlich festgelegten Bestimmungen und Verfahren.

Die kommerzielle Garantie hat die rechtliche Wirkung, die ihr einseitig vom Garantiegeber zuerkannt worden ist, und die Anwendung dieser Garantie unterliegt ebenfalls den Bestimmungen und Verfahren, die dieser festgelegt hat.

Bestehen beide Garantie-Arten nebeneinander, so sind die Garantie-Modalitäten zwar komplementär zueinander, jedoch stehen sie in gewisser Weise einander entgegen. Mitunter sind die erforderlichen Bedingung zur Anwendung beider Garantien gegeben, während in anderen Fällen der Verbraucher entweder nur die gesetzliche Garantie oder eine kommerzielle Garantie in Anspruch nehmen kann (aus prozessualrechtlichen Gründen - z. B. im Zusammenhang mit der Einhaltung bestimmter Fristen oder im materiellrechtlichen Sinne, z. B. hinsichtlich des Mängel-Begriffs).

In der Rechtslehre wie auch der Rechtssprechung, und erst recht in den Augen der breiten Öffentlichkeit, sind die Zusammenhänge zwischen diesen beiden Garantie-Arten alles andere als klar. In der Regel ist dem Verbraucher überhaupt nicht bekannt, daß es eine gesetzliche Garantie gibt, da er nur die freiwillige Händler-Garantie kennt. So erklärt sich, daß in dem Fall, wo es diese kommerzielle Garantie nicht gibt oder sie nicht in Anspruch genommen werden kann, der Verbraucher glaubt, überhaupt keinerlei Rechtsansprüche zu haben. Im übrigen ist der Verbraucher vielfach der Meinung, daß sich seine Ansprüche auf den Geltungsbereich der kommerziellen Garantie beschränken^{23/24}.

23/24

Beispiel: Häufig enthalten Geschäftsbedingungen eine Klausel in der Art "Bei Mängeln haftet der Lieferer nur in der Weise, daß er die schadhaften Teile wiederinstandsetzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden infolge festgestellter Sachmängel, sind ausdrücklich ausgeschlossen." Demgegenüber kann aber nach der

A. Gesetzliche Garantie

Üblicherweise besteht die gesetzliche Garantie darin, daß der Verkäufer "gewährleistet", daß sich die verkaufte Sache in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und so beschaffen ist, wie ausdrücklich vereinbart wurde. Weist die verkaufte Sache Mängel auf, so ist der Käufer zum Rückgriff gegen den Verkäufer berechtigt. Eine solche Garantie ist letzten Endes nichts anderes als eine sich kraft Gesetzes aus dem Kaufvertrag ergebende Rechtsfolge. Hier ist zu unterscheiden zwischen Mängeln, die unter die gesetzliche Garantie fallen, und Sicherheitsmängeln im Sinne der Produkthaftung. Obgleich sich beide Bereiche teilweise überschneiden können, seien im Zusammenhang mit der gesetzlichen Garantie die sicherheitstechnischen Aspekte von Produkten ausdrücklich ausgeklammert.

Grundlage der gesetzlichen Garantie sind in den kontinentalen Rechtssystemen die zivilrechtlichen Bestimmungen über Kaufverträge bzw. in den Rechtsordnungen nach dem Common Law die jeweiligen Gesetze zur Regelung des Kaufvertrags ("Sale of goods acts"). Diese Vorschriften entsprachen den traditionellen Gesellschaftsformen, die auf ein Vertrauens- und Treueverhältnis zwischen Verbraucher und Verkäufer bzw. zwischen Verkäufer und Lieferer beruhten. In der Regel waren die verkauften Güter technisch relativ unkompliziert. Die einzelstaatlichen Bestimmungen aus jener Zeit aber entsprechen vielfach nicht mehr den Gegebenheiten der heutigen Konsumgesellschaft, in der zumindest in bestimmten Konsumbereichen - weder der Verkäufer noch der Verbraucher die Sache, die Gegenstand des Kaufvertrags ist, in Augenschein nimmt oder gar eingehend prüft; dabei ist die Sache heute häufig von hochtechnologischer Beschaffenheit, und die Verbraucherbeziehungen sind weitgehend entpersonalisiert, da der Kauf in der Regel in der Anonymität von Großkaufhäusern abgewickelt wird.

Was die konkreten Aspekte der gesetzlichen Garantieregelung betrifft, so weichen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erheblich voneinander ab. Deutlich werden diese Unterschiede in Fragen wie der unter die Garantie fallenden Mängel, der haftenden Personen, der Verfahren und Fristen für die Geltendmachung von

gesetzlichen Garantie nach nationalem Recht durchaus ein Anspruch auf Schadensersatzleistung für infolge von Mängeln entstandene Schäden bestehen.

Garantieansprüchen, der rechtlichen Wirkung der Garantie usw.²⁵. Demgegenüber aber gilt allgemein der Grundsatz, daß in dem Fall, wo ein Verbraucher anlässlich einer Auslandsreise eine Sache gekauft hat, das Recht des Landes, in dem er den Kauf getätigt hat, für die Transaktion maßgeblich ist²⁶. Die "Freizügigkeit für die Verbraucher" sicherzustellen, beinhaltet auch, die Voraussetzung zu schaffen, damit die Verbraucher ein Mindestmaß an Rechten haben und diese unabhängig von dem Staat, indem sie ihre Einkäufe tätigen, durch vergleichbare Verfahren geltend machen können. Diese Rechte dürften nicht aufgrund des Umstandes geschmälert oder ausgeschlossen werden, daß der Verbraucher Waren oder Dienstleistungen in einem anderen Land als in seinem Wohnland käuflich erworben hat. Von daher könnte sich ein Mindestmaß an gemeinsamen "Spielregeln" zur Schaffung angemessener rechtlicher Voraussetzungen für grenzübergreifende Kaufgeschäfte von Verbrauchern als wünschenswert erweisen.

B. Kommerzielle Garantie

Die kommerzielle Garantie, die zunächst vor allem für elektronische Erzeugnisse, Elektro-Haushaltsgeräte und Kraftfahrzeuge bestand, findet heute zunehmend Verwendung in praktisch allen Konsumgüter-Bereichen.

Ob Textilerzeugnisse, Regenschirme oder Pfeffermühlen (!): auf immer mehr Erzeugnissen wird heute eine kommerzielle Garantie gewährt; in der Regel gibt der Hersteller diese Garantie. Sie gilt in allen Fällen für eine bestimmte, vorab festgelegte Zeitspanne, die in der Regel vom Kaufdatum an geltende Garantiezeit, während der ein Artikel z. B. für sechs Monate, ein Jahr oder zehn Jahre unter Garantie steht. Diese Garantiezeit bildet an sich keine prozessualrechtliche Vorbedingung, wie dies häufig bei der gesetzlichen Garantie der Fall ist, sondern vielmehr eine

²⁵ Diese Aspekte werden im einzelnen in Abschnitt III.A behandelt.

²⁶ So die Regelung nach Artikel 4 des Übereinkommens von Rom vom 19. Juni 1980 (ABl. Nr. L 266 vom 09. 10. 1980). Maßgebend ist das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, insoweit, als die Reise ins Ausland vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Kauf zu veranlassen (Artikel 5.3). Abschnitt V.A befaßt sich ausführlich mit diesem Aspekt.

wirklich materiellrechtliche. Die kommerzielle Garantie ist also die Gewährleistungszusage des "ordnungsgemäßen Funktionierens" des betreffenden Erzeugnisses für einen bestimmten Zeitraum.

Tritt im Verlaufe dieser Garantiezeit ein Mangel auf, so braucht der Verbraucher in der Regel nicht nachzuweisen, daß das Erzeugnis bereits zum Zeitpunkt des Kaufs mit diesem Mangel behaftet war.

Die kommerzielle Garantie ist für den Alltag des Verbrauchers von sehr großer Bedeutung. In der bereits erwähnten, vom OFT (Vereinigtes Königreich) 1993 durchgeführten Erhebung gaben 74 % der Befragten an, in den vergangenen drei Jahren mindestens ein Erzeugnis mit Garantie erworben zu haben, und 27 % der Befragten erklärten, daß sie diese Garantie tatsächlich in Anspruch genommen hätten.

In zunehmendem Maße entwickelt sich die Garantie zu einem maßgeblich wettbewerbsbestimmenden Element und zu einem der am häufigsten benutzten Werbeargumente (da die Garantie in den Augen des Verbrauchers als "Gütesiegel" gilt). Wenn eine Garantie gewährt wird, so in gewisser Weise aus der Erkenntnis heraus, daß der Aufbau stärker personalisierter Beziehungen zum Kunden unerläßlich ist. Denn mit dem verkauften Produkt soll dem Verbraucher gleichermaßen ein spezieller Service geboten werden, mit dem der Verkäufer sich für das einwandfreie Funktionieren des Produkts verbürgt. Die kommerzielle Garantie stellt also ein gewisses Gegengewicht zum Trend der heutigen Gesellschaft zu abstrakten, anonymen Verbraucherbeziehungen dar. Damit fällt diesen Garantien auch eine fundamentale ökonomische und soziale Funktion zu. Demgegenüber gibt es allerdings nur wenige Mitgliedstaaten, die für die vom Hersteller gewährte kommerzielle Garantie über einen spezifisch rechtlichen Rahmen verfügen.

Ein solcher Rechtsrahmen erweist sich jedoch unabdingbar, soll der einheitliche Binnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren. Er müßte in der Weise geschaffen werden, daß das mit der Garantie verbundene Wettbewerbselement gestärkt wird, ein wirkungsvolles Funktionieren der Herstellergarantie in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet ist und die einwandfreie, umfassende Information der Verbraucher gesichert wird. In diesem Rahmen sollte der freiwillige Charakter der kommerziellen Garantie nicht angetastet, sondern allein die Transparenz und das Funktionieren des Marktes sichergestellt werden.

C. KUNDENDIENST

Gemeint ist hier der Kundendienst im engeren Sinn des Begriffs, d. h. jene Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Garantie stehen und folglich gegen Entgelt erbracht werden. Guter Kundendienst mit gesicherter Wartung und Reparatur von Erzeugnissen ist eine wesentliche Voraussetzung für deren Lebensdauer und infolgedessen ein wesentliches Plus für den Verbraucher. In der heutigen Gesellschaft der Massenproduktion kommt der Qualität des von den Unternehmen gebotenen Kundendienstes immer größere Bedeutung zu. In der Tat spielen die Unternehmen die Konkurrenz untereinander nicht mehr allein auf der Ebene der Garantie für die von ihnen hergestellten oder vermarkteten Erzeugnisse aus, sondern auch auf Ebene der Qualität der Kundendienst-Betreuung. Die Unternehmen von heute verkaufen nicht mehr nur Erzeugnisse, sondern gleichermaßen auch Service.

Im vorliegenden Grünbuch konzentriert sich die Kommission im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gezielt auf eine Kundendienst-Facette, die offenbar die meisten Probleme für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts aufwirft: die Verfügbarkeit von Einzelteilen, die für eine zuverlässige Verwendung, die Wartung und die Reparatur einer gekauften Sache während deren gesamter üblicher Lebensdauer unverzichtbar sind. Einige Mitgliedstaaten haben diesbezüglich zwar Bestimmungen erlassen, die sich allerdings im Rahmen des Binnenmarkts u.U. als ineffizient erweisen oder sogar Wettbewerbsverzerrungen verursachen können. Hier wäre es wünschenswert, wenn eine Lösung auf europäischer Ebene herbeigeführt werden könnte.

III - DIE RECHTSLAGE IN DEN MITGLIEDSTAATEN

A. DIE GESETZLICHE GARANTIE

Im folgenden Teil sollen die einzelstaatlichen Rechtssysteme kurz miteinander verglichen und die jeweilige Regelung zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der gesetzlichen Garantie für Verbrauchsgüter und für den Endverbraucher bestimmte Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede dargestellt werden.

Mitunter ist es sehr schwer, gesetzliche Garantie und kommerzielle Garantien genau abzugrenzen. In manchen Fällen hat der Gesetzgeber zumindest in bestimmten Punkten - diese beiden Arten der Garantie miteinander kombiniert. Jene Aspekte der einzelstaatlichen Rechtssysteme, die gemeinsame Berührungspunkte zwischen gesetzlicher Garantie und kommerzieller Garantie darstellen, werden im Abschnitt B aufgeführt.

Vorgegangen wird dabei in Form einer Analyse bestimmter Einzelaspekte der Rechtsvorschriften; zunächst wird die jeweilige Rechtsgrundlage der gesetzlichen Garantie in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Hinweis darauf dargestellt, ob ihr vom Gesetzgeber oder durch die Rechtssprechung ⁽¹⁾ zwingender Charakter zuerkannt worden ist. Daran anschließend werden die unterschiedlichen Auslegungen des Mängel-Begriffs als Dreh- und Angelpunkt des Systems der gesetzlichen Garantie - und die wesentlichen Merkmale, die ein Mangel erfüllen muß, damit ein gesetzlicher Garantieanspruch besteht, ⁽²⁾ miteinander verglichen. Untersucht wird außerdem, inwiefern nur der Verkäufer oder auch die übrigen an der Absatzkette Beteiligten eine Gewährleistungspflicht haben; aufgezeigt wird dabei im einzelnen, welche Beteiligten für die Garantie haften ⁽³⁾. Parallel dazu wird der Frage nachgegangen, ob allein der Käufer oder auch sonstige Benutzer einer Sache die gesetzliche Garantie in Anspruch nehmen können ⁽⁴⁾. Weitere wesentliche Elemente in der vergleichenden Analyse der gesetzlichen Garantieregelung nach den einzelstaatlichen Rechtssystemen sind die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen ⁽⁵⁾ und die hierfür geltenden Fristen ⁽⁶⁾. Als letztes wird aufgezeigt, wie die Beweismittelführung zwischen den einzelnen Parteien gehandhabt wird ⁽⁷⁾.

1. Rechtsgrundlage

Sämtliche Mitgliedstaaten verfügen über Rechtsvorschriften zur Regelung der Gewährleistung, von seiten des Verkäufers, wegen Mängel an einer verkauften Sache. Untersucht man die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften, so zeigt sich, daß in den Mitgliedstaaten, die gemäß ihrer Rechtskultur ihr Zivilrecht in Form eines Kodex (Zivilgesetzbuch) geregelt haben, die Grundsätze des Garantierechts darin begründet liegen, und zwar speziell in dem jeweiligen Teil, der den Kaufvertrag regelt. Allerdings hat der Gesetzgeber in mehreren Mitgliedstaaten die zivilrechtlichen Bestimmungen durch spezifische Rechtsvorschriften ergänzt oder abgeändert, die sich entweder mit allgemeinen Fragen des Verbraucherschutzes befassen oder den Schutz des Verbrauchers vor mißbräuchlichen Vertragsklauseln zum Gegenstand haben. Im übrigen verfügen jene Mitgliedstaaten, deren Zivilrecht nicht durch Zivilgesetzbuch geregelt ist, über spezifische Rechtsvorschriften zur Regelung des Kaufrechts, die ihrerseits mitunter durch spezifische Bestimmungen über Kaufgeschäfte mit Endverbrauchern und durch gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Vertragsrechts in mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen ergänzt bzw. näher definiert werden.

In diesem Zusammenhang ist eine Beschreibung der einzelnen Rechtssysteme unter Zugrundelegung folgender Fragen recht erkenntnisreich:

- Genießt das Garantierecht für die gesetzliche Garantie einen besonderen Status, wenn der Kauf von einem Verbraucher getätigt wird?

- Sind die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Garantie dispositiver Natur (d. h. sind vertraglich Abweichungen möglich) oder imperativer Natur, d. h. daß generell hiervon vertraglich abgewichen werden kann oder nur insoweit, als dies zum Nutzen des Verbrauchers ist?

Der Kurzdarstellung der Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Garantie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften seien folgende zwei Bemerkungen vorausgeschickt:

- Erstens beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf garantierechtliche Rückgriffsmöglichkeiten des Verbrauchers; ausgenommen sind also sonstige Rechtsmittel, über die der Verbraucher bei Mängeln oder verminderter Tauglichkeit der auf ihn übergegangenen Sache verfügt. Nicht behandelt werden folglich die Fragen im Zusammenhang mit der Haftung für fehlerhafte Produkte (Umsetzung der Richtlinie vom 25.07.1985) und die Aspekte im Zusammenhang mit der Übergabeobliegenheit. Derartige Fragen stehen vom Konzept her nicht im Zusammenhang mit der Garantie, obgleich in der Praxis die entsprechenden Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, Ähnlichkeiten und gemeinsame Berührungspunkte haben. Insgesamt bleiben sie dennoch von Interesse, da sie es dem Verbraucher u. U. ermöglichen, sich den Einschränkungen, die sich zwangsläufig aus der gesetzlichen Garantie ergeben, dadurch zu entziehen, daß er auf andere Mittel des Rechtsbehelfs zurückgreift.
- Zweitens werden im vorliegenden Abschnitt 1 grundsätzlich die Rechts- und gegebenenfalls Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Auslegungen der Rechtssprechung oder der Rechtslehre behandelt, auch wenn diese in einigen Mitgliedstaaten die einzige tatsächliche Rechtsgrundlage in Fällen gewesen sind, in denen Verbraucher im Zusammenhang mit Garantieansprüchen geklagt haben. Derlei Entwicklungen haben es zweifellos ermöglicht, daß eine mitunter allzu schematische oder noch nicht voll ausgereifte Gesetzgebung interpretiert, vervollständigt bzw. entsprechend der Entwicklung der Verbraucherbeziehungen angepaßt werden konnte. Sie sind vielfach Ausgangsbasis für in jüngster Zeit erfolgte Änderungen der Rechtsvorschriften gewesen. Was durch die Rechtssprechung hinzugewonnen werden konnte, wird aus den Textabschnitten, in denen bestimmte Aspekte des Garantierechts ausführlich behandelt werden, deutlich ersichtlich.

In den einzelnen Mitgliedstaaten ergibt sich bezüglich der Rechtsstellung der gesetzlichen Garantie folgendes Bild:

In Deutschland hat der Verkäufer einer Sache gemäß §459 BGB zu gewährleisten, daß die Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Ergänzt worden ist diese Rechtsvorschrift durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Jahr 1977 (AGB-Gesetz), das die Verwendung bestimmender einschränkender, vorformulierter Vertragsbedingungen regelt, und zwar zum einen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die gesetzliche Garantie gilt, und zum anderen hinsichtlich der Bedingungen, unter denen diese Garantie in Anspruch genommen werden kann.

Ziel der Bestimmungen nach BGB wie auch des AGB-Gesetzes ist der Schutz des Käufers von Waren. Der nach dem BGB gewährte Schutz ist nicht zwingend. Demgegenüber sind nach dem AGB-Gesetz allgemeine Geschäftsbedingungen, die die Rechte des Käufers einschränken, innerhalb bestimmter Grenzen unzulässig. So ist der Verkäufer verpflichtet, in dem Fall, wo er die Ansprüche aus der gesetzlichen Garantie ausschließt oder einschränkt, verpflichtet, einen Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur) (und das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrags oder auf Preisminderung bei Fehlschlägen der Nachbesserung) einzuräumen; des weiteren ist dem Verkäufer ein Ausschluß der Haftung im Falle mangelnder Sorgfalt oder grober Fahrlässigkeit nicht gestattet, und er darf dem Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz nicht verwehren, wenn die diesem übergebene Sache nicht den zugesicherten Eigenschaften entspricht, und für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen keine kürzere als die gesetzliche 6-Monats-Garantiefrist festlegen.

In Belgien haftet der Verkäufer gemäß Artikel 1641 des belgischen Zivilgesetzbuches für die Gewährleistung wegen Mängel, die die Tauglichkeit der verkauften Sache zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder derart mindern, daß der Käufer vom Kauf Abstand genommen oder die Sache zu einem herabgesetzten Kaufpreis erworben hätte, wenn ihm der Mangel bekannt gewesen wäre. Ergänzt worden sind die Bestimmungen des belgischen Zivilgesetzbuches durch das "Gesetz über die Handelspraktiken, die Information und den Schutz des Verbrauchers" vom 14. Juli 1991; nach Artikel 32 dieses Gesetzes gelten in mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen bestimmte Klauseln, die die Rechte des Verbrauchers einschränken, als mißbräuchliche Vertragsklauseln.

Die Bestimmungen des belgischen Zivilgesetzbuches gelten für alle Formen des Kaufs, beschränken sich also nicht ausschließlich auf mit Endverbrauchern geschlossene Verträge. Im Gegensatz dazu beschränken sich die Bestimmungen über mißbräuchliche Klauseln nach dem belgischen "Gesetz über die Handelspraktiken, die Information und den Schutz des Verbrauchers" ausschließlich auf die mit Verbrauchern geschlossenen Verträge.

Bis zur Verabschiedung des belgischen "Gesetzes über die Handelspraktiken, die Information und den Schutz des

Verbrauchers" waren die Bestimmungen des belgischen Zivilgesetzbuches rechtlich nicht zwingend. In diesem Gesetz über die Handelspraktiken wird in Artikel 33 § 2 näher ausgeführt, daß die (in Artikel 32) aufgeführten mißbräuchlichen Klauseln "nichtig und unzulässig" sind. Nach Artikel 32 Absatz 12 dieses Gesetzes gelten nämlich Klauseln, die darauf abstellen, die im Zivilgesetzbuch vorgesehene gesetzliche Garantie wegen verborgener Mängel auszuschließen oder einzuschränken, als mißbräuchlich. Daraus ergibt sich, daß der durch Kombination des belgischen Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Handelspraktiken gegebene Verbraucherschutz nunmehr rechtlich zwingend ist.

Des weiteren enthält ein Vorentwurf für eine Kodifizierung der Verbraucherrechte seinerseits ebenfalls mehrere wichtige Bestimmungen über die gesetzliche Garantie.

In Dänemark beruhen die Bestimmungen betreffend die gesetzliche Garantie zugunsten des Verbrauchers auf dem Gesetz über den Warenkauf ("købeloven") aus dem Jahr 1906. 1979 hat diese allgemeine gesetzliche Regelung des Rechts des Warenkaufs durch das Gesetz über bestimmte mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge beträchtliche Änderungen und Erweiterungen erfahren, so daß heute nach dänischem Recht eine spezifische Rechtsordnung zur Regelung der Verbraucherbeziehungen gilt, die die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vervollständigt bzw. in gewisser Hinsicht an dessen Stelle getreten ist. In dem Gesetz wird der Mangel-Begriff genau definiert. Abgerundet werden die gesetzlichen Bestimmungen durch das Gesetz über Kaufverträge aus dem Jahr 1975 und insbesondere dessen Artikel 36 über die Kontrolle der Verwendung mißbräuchlicher Vertragsklauseln.

Die im dänischen Warenkaufgesetz verankerten Bestimmungen über die gesetzliche Garantie sind zum großen Teil rechtlich zwingend, so daß abweichende Regelungen nur zulässig sind, wenn diese die Rechte des Verbrauchers stärken. Andere Bestimmungen dagegen sind lediglich dispositiver Natur.

In Spanien haftet der Verkäufer nach Artikel 1484 ff. des spanischen Zivilgesetzbuches für verborgene Mängel an einer verkauften Sache, die die Tauglichkeit zu deren Gebrauch aufheben oder ihren Wert in einem solchen Maße mindern, daß der Käufer einen geringeren Preis dafür bezahlt hätte, wenn ihm der Mangel bekannt gewesen wäre. Die im spanischen Zivilgesetzbuch vorgesehene gesetzliche Garantie kann durch vertragliche Abmachung ausgeschlossen werden; dies ist jedoch nicht zulässig, wenn der Verkäufer den Mangel bei Vertragsabschluß kannte. Die Bestimmungen des spanischen Zivilgesetzbuches sind durch das "Allgemeine Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Benutzer" vom 19. Juli 1984 ergänzt worden; bei diesem Gesetz ist allerdings unklar, ob es sich auf die vertragliche oder auf die außervertragliche Haftung von Gewerbetreibenden bezieht.

Das allgemeine Verbraucherschutzgesetz umfaßt nicht nur spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Garantie, sondern

bietet auch rechtlichen Schutz vor mißbräuchlichen Klauseln, was gleichermaßen hinsichtlich der gesetzlichen Garantie von Relevanz ist. Aufschlußreich ist darüber hinaus die Feststellung, daß dieses spanische Gesetz Gegenstand einer Vielzahl von Durchführungsverordnungen für bestimmte Sektoren gewesen ist, die ihrerseits ebenfalls Bestimmungen zur Garantieregelung umfassen. So betrifft beispielsweise ein Königliches Dekret vom 10. Januar 1986 den Verbraucherschutz bei KFZ-Reparaturen und ein weiteres Königliches Dekret vom 29. Januar 1990 den Verbraucherschutz bei Hausgehaltsgeräte-Reparaturen. In einem weiteren Königlichen Dekret vom 8. März 1991 werden langlebige Verbrauchsgüter definiert und eine Reihe von Erzeugnissen aufgelistet, die im Sinne des spanischen Verbraucherschutz-Gesetzes aus dem Jahre 1984 als langlebige Verbrauchsgüter gelten. Übrigens bedürfen in Spanien die auf zentralstaatlicher Ebene erlassenen Rechtsvorschriften der Ergänzung durch Legislativinitiativen von seiten der autonomen Regionen. In Sachen Verbraucherschutz sind gewisse Gesetzgebungsbefugnisse in den Händen der autonomen Regionen, und die von den Regionen erlassenen Gesetze haben Vorrang gegenüber nationalen Rechtsvorschriften. Die von den autonomen Regionen erlassenen Rechtsvorschriften betreffen zum Teil die gesetzliche Garantie unmittelbar, z. B. das baskische Gesetz vom 18. November 1981, das Gesetz der autonomen Region Galicien vom 28. Dezember 1984 und das katalanische Gesetz vom 8. Januar 1990.

Die einschlägigen Bestimmungen des spanischen Zivilgesetzbuches gelten für Käufer jeder Art. Demgegenüber betrifft die auf dem nationalen Verbraucherschutzgesetz beruhende gesetzliche Regelung speziell Verbraucherbeziehungen. Während die Bestimmungen des spanischen Zivilgesetzbuches subjektiver Natur sind, ist das Verbraucherschutzgesetz aus dem Jahr 1984 insoweit zwingender Natur, als nach diesem Gesetz abweichende Regelungen, die die Rechte des Verbrauchers schmälern, nicht zulässig sind.

In Frankreich sind die Rechte des Käufers bei verborgenen Mängeln an verkauften Sachen in Artikel 1641 ff. des "Code civil" (Zivilgesetzbuch) festgelegt. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch das Dekret Nr. 78-464 vom 24. März 1978 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 78-23 vom 10. Januar 1978 über mißbräuchliche Vertragsklauseln; Gegenstand dieses Dekrets ist die Mißbräuchlichkeit von Vertragsklauseln, die die Rechte des Verbrauchers in den Fällen einschränken, wo ein Gewerbetreibender seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es sei darauf hingewiesen, daß im französischen Recht nach wie vor gewisse Unklarheiten hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Gewährleistungspflicht wegen verborgener Sachmängel einerseits und Gewährleistung der Übereinstimmung der übergebenen Sache mit der verkauften Sache (Übergabeobliegenheit) andererseits besteht. Eine gegenseitige Angleichung dieser beiden Arten von Gewährleistungspflichten, die sich auf eine umfassende Rechtsauslegung stützen kann, ist eigentlich positiv im Sinne des Verbrauchers, weil damit die Voraussetzungen zur Rechtsmitteleinlegung von seiten des Verbrauchers im Falle fehlerhafter Produkte ausgeweitet und

vervollständigt werden.

Die Bestimmungen des französischen Zivilgesetzbuches gelten für alle Arten des Kaufvertrags, jedoch sind die darin verankerten zwingenden Schutzbestimmungen ausschließlich auf Vertragsverhältnisse zwischen einem gewerbsmäßigen Verkäufer und einem Verbraucher bzw. auf die zwischen Gewerbetreibenden unterschiedlicher Branchen geschlossenen Verträge anwendbar (siehe Ziffer IV.4.1).

Auch in Griechenland bildet das Zivilgesetzbuch, und hier insbesondere Artikel 513 ff., die Rechtsgrundlage für die gesetzliche Garantie. 1991 hat der griechische Gesetzgeber ein allgemeines Gesetz zum Verbraucherschutz verabschiedet; ein besonderes Kapitel dieses Gesetzes ist den Kundendienst-Leistungen gewidmet; darin aufgenommen worden ist erstmals die spezielle Verpflichtung des Verkäufers langlebiger Verbrauchsgüter zur Ausstellung eines schriftlichen Garantienachweises (Gesetz Nr. 1961/91). Diese Garantie muß zusätzlich zur gesetzlichen Garantie gewährt werden, und da sie zwingend ist, ergibt sich die Feststellung, welche Rechtsregelung denn nun für neue langlebige Verbrauchsgüter gilt, zwangsläufig aus der gegenseitigen Verbindung beider gesetzlichen Regelungen.

Während das griechische Zivilgesetzbuch auf sämtliche Formen des Kaufs Anwendung findet, ist das Gesetz Nr. 1961/91 ausschließlich auf Verbraucherschutz ausgerichtet. Die Bestimmungen des griechischen Zivilgesetzbuches sind dispositiver Natur. Demgegenüber ist der nach dem Gesetz von 1991 gewährte Schutz insoweit zwingender Art, als eine Vertragsklausel, mit der der Verbraucher auf seine gesetzliche Ansprüche verzichtet, als nichtig gilt. Ferner enthält dieses Gesetz eine Regelung, nach der die Verwendung mißbräuchlicher Klauseln in Verträgen verboten ist; ausdrücklich verboten sind insbesondere Vertragsklauseln, die die Haftung des Verkäufers für die gesetzliche Garantie einschränken.

In Irland räumt das Gesetz über den Kauf von Waren und Leistungen ("Sale of Goods and Supply of Services Act") aus dem Jahr 1980 dem Käufer ein Garantierecht ein, das auf der Voraussetzung beruht, daß der Kaufvertrag eine stillschweigend miteingeschlossene Vertragsbedingungn enthält ("implied term"), derzufolge die gekaufte Sache eine marktgängige Qualität ("merchantable quality") aufweist.

Die irischen gesetzlichen Bestimmungen können von Käufern jeder Art geltend gemacht werden, ob bei Käufen zu privaten oder auch zu gewerblichen Zwecken; ausgenommen hiervon der Kraftfahrzeughandel, für den besondere Rechtsvorschriften gelten, die allerdings nicht zur Anwendung gelangen, wenn es sich bei dem Käufer um einen berufsmäßigen Kraftfahrzeughändler handelt. Hinsichtlich der mit Endverbrauchern geschlossenen Verträge ist die irische Rechtsvorschrift zwingender Natur. Im übrigen ist es nach den irischen Rechtsbestimmungen bei Strafe verboten, Vertragsklauseln zu verwenden oder in Geschäftsräumen

Geschäftsbedingungen auszuhängen, die die dem Käufer zustehenden Rechte einschränken oder ausschließen.²⁷

In Italien regeln im wesentlichen zwei Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches die Gewährleistung: Artikel 1490 über die Gewährleistung wegen verborgener Mängel und Artikel 1497 über die Gewährleistung wegen Qualitätsmängel. Die italienische Rechtssprechung hat für die rechtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eine dritte Rechtsgrundlage entwickelt: aliud pro alio. Hierbei handelt es sich eigentlich um die gleiche Art der im französischen Rechtsverkehr festzustellenden gegenseitigen Angleichung der Gewährleistungspflicht wegen versteckter Mängel und der Verpflichtung der Übereinstimmung der übergebenen mit der verkauften Sache (Konformitätspflicht).

Das italienische Zivilgesetzbuch unterscheidet zwischen privatem und gewerblichem Zweck des von seiten des Käufers eingegangenen Kaufgeschäfts. Die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches sind in der Regel dispositiver Art, so daß die Vertragsparteien - und damit in der Praxis der Verkäufer - von diesen Bestimmungen abweichen kann. Nach italienischem Recht sind Vertragsklauseln, die die Gewährleistung einschränken, folglich zulässig. Allerdings gibt es hierzu zwei Ausnahmen: erstens darf ein Verkäufer, der wider Treu und Glauben handelt, die Gewährleistungsansprüche nicht einschränken; zweitens ist in der italienischen Rechtssprechung der zwingende Charakter der Garantie auf qualitative Mängel anerkannt worden.

In Luxemburg bildet, analog zu Belgien und Frankreich, das Zivilgesetzbuch (hier die Artikel 1641 ff.) die eigentliche Rechtsgrundlage der gesetzlichen Garantie. Vervollständigt worden sind die zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Gesetz vom 25. August 1983 über den rechtlichen Schutz des Verbrauchers; dieses Gesetz enthält eine Regelung betreffend die mißbräuchlichen Vertragsklauseln. Ergänzt worden ist dieses Gesetz einerseits durch einen Nachtrag per Gesetz vom 15. Mai 1987, mit dem auch die Zivilgesetzbuchbestimmungen über die gesetzliche Garantie geändert worden sind, um auf diese Weise die Entwicklung der einschlägigen Rechtssprechung in Gesetzestexte zu kleiden.

Nach dem luxemburgischen Zivilgesetzbuch hat jeder Käufer Anspruch auf den aus der gesetzlichen Garantie erwachsenden Schutz. Zwingend sind diese Bestimmungen allerdings nur bei mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen, und zwar gemäß Artikel 2 des Gesetzes aus dem Jahr 1983 und Artikel 1 § 9 des Gesetzes aus dem Jahr 1987.

²⁷ Typisches Beispiel hierfür sind Aushänge in Geschäften mit einem Hinweis, daß gekaufte Ware weder umgetauscht noch zurückgenommen wird.

In den Niederlanden regeln zwei Kapitel des neuen Zivilgesetzbuches, das im Januar 1992 in Kraft getreten ist, die gesetzliche Garantie: das Kapitel über den Kaufvertrag (Band 7 Abschnitte 1 bis 48) und das Kapitel über die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Band 6 Abschnitte 231 bis 247).

Die Rechte für den Verbraucher ergeben sich aus dem zwingenden Charakter der gesetzlichen Garantie nach dem Zivilgesetzbuch, und zwar zum einen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag und zum anderen über die gesetzliche Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

In Portugal liegen der Gewährleistung bei Erzeugnissen die Artikel 913 ff. des portugiesischen Zivilgesetzbuches zugrunde. Durch die portugiesische gesetzvertretende Verordnung Nr. 446/85 vom 15. Oktober 1985 über Allgemeine Vertragsbedingungen ist die rechtliche Zuständigkeit von Vertragsklauseln, die die Gewährleistungsansprüche beschneiden, eingeschränkt worden.

Die einschlägigen Bestimmungen des portugiesischen Zivilgesetzbuches gelten für Vertragsparteien jeder Art, ungeachtet dessen, ob sie einen Vertrag zu gewerblichen Zwecken oder als Privatpersonen schließen. Die bereits zitierte gesetzvertretende Verordnung ist darüber hinaus allgemein verbindlich, während für mit Verbrauchern geschlossene Verträge jedoch einige Besonderheiten gelten.

Im portugiesischen Recht sind bestimmte Vorschriften des Zivilgesetzbuches zwingend, andere dagegen dispositiver Art. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, das Recht des Käufers auf Rückgängigmachung des Kaufs oder auf Minderung des Kaufpreises wegen vom Käufer begangenen Irrtums auszuschließen. Demgegenüber jedoch kann der Verkäufer Ansprüche auf Ersatzleistung oder Nachbesserung (Reparatur) ablehnen, es sei denn, er hat wider Treu und Glauben gehandelt (arglistige Verschweigung eines Mangels, den der Verkäufer kannte).

Im Vereinigten Königreich wird die gesetzliche Garantie im wesentlichen durch das Warenkaufgesetz ("Sale of Goods Act") aus dem Jahr 1979 geregelt. Nach diesem Gesetz hat der Käufer einen Gewährleistungsanspruch auf der Grundlage einer im Kaufvertrag stillschweigend miteingeschlossenen Bedingung ("implied term"), derzufolge die verkaufte Sache eine marktgängige Qualität ("merchantable quality") aufweist. Vervollständigt wird dieses Gesetz durch das Gesetz über unlautere Vertragsbedingungen ("Unfair Contract Terms Act") aus dem Jahr 1977, das Bestimmungen über die die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschränkenden Bedingungen enthält.

Die vorhin genannten britischen Rechtsvorschriften können von jeder Art Käufer geltend gemacht werden, unabhängig davon, ob der Kauf zu privaten oder gewerblichen Zwecken getätigt worden ist. Nach dem "Unfair Contract Terms Act" ist das britische Recht übrigens zwingendes Recht. Der zwingende Charakter wird

unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob es sich um einen mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag handelt - in diesem Fall darf auf keinen Fall von der gesetzlichen Regelung abgerückt werden - oder um einen Vertrag zwischen Gewerbetreibenden; im letztgenannten Fall wird die rechtliche Zulässigkeit nach dem Grundsatz der Angemessenheit beurteilt ("test of reasonableness").

Es sei übrigens darauf hingewiesen, daß gegenwärtig im Vereinigten Königreich Reformbestrebungen laufen, die sich auf ein vom britischen Ministerium für Handel und Industrie 1992 veröffentlichtes Diskussionspapier stützen. Bereits 1989 hatte der britische Verbraucherrat ("National Consumer Council") einen Bericht verabschiedet, der mehrere Empfehlungen zur Verbesserung des Käuferschutzes im Kraftfahrzeugsektor und bei langlebigen Erzeugnissen enthielt. Gestützt auf diesen Bericht war seinerzeit den beiden Häusern des britischen Parlaments ein Gesetzesvorschlag unterbreitet worden, der jedoch nicht angenommen wurde.

Aus dieser vergleichenden Übersicht über die verschiedenen einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen ergeben sich folgende Feststellungen:

- Mit Ausnahme von Italien haben sich sämtliche Mitgliedstaaten ein praktisch "binäres" System zugelegt, bei dem das - in den meisten Fällen in dem jeweiligen Zivilgesetzbuch verankerte - gemeine Recht substantiell oder durch geringfügige Änderung im Sinne eines wirksameren Schutzes des Käufers "zugeschnitten" worden ist. Diese Anpassung hat unterschiedliche Formen angenommen: spezifische Bestimmungen über die gesetzliche Garantie, gesetzliche Vorschriften über den Inhalt von Vertragsbestimmungen oder gar zur Unterbindung von Vertragsbestimmungen, die die gesetzlichen Garantieansprüche schmälern könnten. Die weitaus meisten Mitgliedstaaten haben also die Notwendigkeit erkannt, der Willensfreiheit auf dem Gebiet der gesetzlichen Garantie Grenzen zu setzen.
- Die meisten Mitgliedstaaten haben ihre ergänzend zum traditionellen Recht erlassenen Rechtsvorschriften ausschließlich auf die Rechte des Verbrauches ausgerichtet und die Handhabung von Klauseln, die die gesetzliche Garantie einschränken, in den Fällen verschärft, wo sich diese Einschränkungen auf einen mit einem Verbraucher geschlossenen Vertrag beziehen.

2. Der Mängel-Begriff

Der Mängel-Begriff ist Dreh- und Angelpunkt einer jeden Regelung der gesetzlichen Garantie. Dies erklärt, wieso die Festlegung des begrifflichen Inhalts Anlaß zu einer Vielzahl von Auslegungen auf Ebene der Rechtssprechung, und von Ansätzen auf legislativer Ebene in den Mitgliedstaaten gegeben hat.

Vorab sei darauf hingewiesen, daß die Rechtssysteme von einer stark kasuistischen Vorgehensweise geprägt sind: der Rechtssprechung bleibt es überlassen, von Fall zu Fall zu beurteilen, ob ein Sachmangel effektiv ein Fehler im Sinne der gesetzlichen Garantie ist. Diesbezüglich gibt sich folgendes Bild der Mitgliedstaaten:

In Deutschland gilt die gesetzliche Garantie wegen fehlerhafter Erzeugnisse (kumulative Voraussetzungen), wenn

- die Sache zum Zeitpunkt des Verkaufs mit Mängeln behaftet ist;
- die Fehler den Wert der Sache oder die Verwendbarkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder, sofern ein solcher nicht vereinbart worden ist, für den üblichen Gebrauch schmälern;
- die Mängel einen bestimmten Schweregrad aufweisen und
- dem Käufer bei Vertragsabschluß nicht bekannt waren.

In der deutschen Rechtssprechung haben sich, unter Zugrundelegung der gesetzlichen Regelung gemäß BGB, gewisse subjektive Kriterien (Bezugnahme auf den Vertragsinhalt, insbesondere die vom Verkäufer beim Vertragsabschluß zugesicherten Eigenschaften) wie auch objektive Kriterien (Anhaltspunkt sind, wenn nicht im Vertrag enthalten, die Vergleichbarkeit mit im Durchschnitt gleichwertigen Sachen, Normvorschriften, Kennzeichnungsvorschriften, Werbeaussagen usw.) herauskristallisiert, ohne daß sich daraus allerdings allgemein gültige Regeln für die jeweiligen Erzeugnisklassen ergeben hätten. Die bundesdeutschen Gerichte gehen folglich also nach einem sowohl empirischen wie auch kasuistischen Ansatz vor; ein anschauliches Beispiel hierfür ist die Rechtssprechung über Mängel bei Neu- und Gebrauchtwagen.²⁸

In Belgien enthalten die im Zivilgesetzbuch verankerten Bestimmungen über die gesetzliche Garantie keinerlei Hinweis auf den sachlichen Inhalt des Mängelbegriffs. In der belgischen Rechtssprechung ist dem Mängel-Begriff folgender Geltungsbereich zugeordnet worden: als Mangel im Sinne der gesetzlichen Garantie (kumulative Voraussetzungen) gilt:

- jeder zum Zeitpunkt des Kaufs vorhandene Fehler,
- der die Verwendbarkeit der Sache zu dem Gebrauch, den der Käufer berechtigterweise davon zu machen gedenkt, ausschließt oder diesen Gebrauch derart mindert, daß der Verkäufer sie nicht oder zu einem

²⁸ Nach der darin vertretenen Rechtsauffassung gilt ein Kraftfahrzeug nur dann als neu, wenn es fabrikneu ist; als mit einem Mangel behaftet dagegen gilt ein noch nicht benutztes Fahrzeug, das als "altes Modell" mehrere Monate lang auf Halde gestanden hat. Dieser Auffassung entgegen steht der im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ausstellungsmobiliar vertretene Standpunkt.

- herbagesetzten Kaufpreis erworben hätte, wenn ihm der Mangel bekannt gewesen wäre;
- der Mangel einen bestimmten Schweregrad aufweist und
- nichtoffensichtlich ist.

Hinsichtlich der Milderung der Voraussetzungen für den Tatbestand des Mangels bei der Inanspruchnahme der gesetzlichen Garantie hat die belgische Jurisprudenz eine richtungweisende Rolle gespielt: zunächst ist in Belgien im Zuge des fortschreitenden Verbraucherrechts der Mängel-Begriff zunehmend nach funktionsbezogenen Kriterien ausgelegt worden; das heißt, daß der einer Sache "innewohnende" Mangel (schadhaftes Erzeugnis, mangelhafte Bauart, fehlerhafte Ausführung) nicht mehr alleinige Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen von Seiten des Käufers ist, sondern gleichermaßen die "funktionsbezogene" Fehlerhaftigkeit einer an sich mangelfreien Sache, die aber eine Verwendung zu dem vorgesehenen Gebrauch nicht zuläßt, zur Geltendmachung von Garantieansprüchen berechtigt. Des weiteren wird in der belgischen Jurisprudenz häufig das die Vermutung des Bestehens des Mangels vor Vertragsabschluß (Vorherigkeitsvermutung) anerkannt, was einer Umkehr der Beweislast auf den Verkäufer gleichkommt. Darüber hinaus wird in der belgischen Rechtssprechung der Standpunkt vertreten, daß die Beurteilung der Schwere eines Mangels sich aus der dem Erzeugnis zugedachten Verwendung ergibt. Im Sinne eines besseren Verbraucherschutzes ist schließlich die in der belgischen Jurisprudenz präzierte Auffassung zu verstehen, wonach ein Mangel als verborgen gilt, wenn ihn jemand mit durchschnittlichem Wissensstand bei üblicher Sorgfalt bei einer einfachen Prüfung nicht hätte erkennen können.

In Dänemark ist die Berechtigung zur Geltendmachung von Garantieansprüchen in den Abschnitten 76-77 des Warenkaufgesetzes geregelt. Nach dänischem Recht gilt ein Erzeugnis als mit einem Mangel behaftet, wenn zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Besitzerübergang) vom Verkäufer auf den Käufer

- das Erzeugnis nicht der Beschreibung entspricht, nach der sie verkauft worden ist (vertragsgemäße Angaben);
- der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs unkorrekte oder irreführende Angaben gemacht und der Käufer zwecks Beurteilung des Erzeugnisses diesen Angaben maßgebliche Bedeutung beigemessen hat (Unterrichtung des Käufers vor Vertragsabschluß);
- der Verkäufer oder jeder andere an der Vertriebskette Beteiligte der Öffentlichkeit oder dem Käufer gegenüber auf der Verpackung, in Form von Werbung oder eines anderen Kommunikationsmediums Angaben zur Produktbeschaffenheit gemacht hat, mit denen das Erzeugnis jedoch nicht übereinstimmt (Information vor Abschluß des Vertrags);
- der Verkäufer dem Käufer gegenüber produktbezogene

- Angaben verschwiegen hat, die der Käufer für wichtig erachtet und die dem Verkäufer bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
- das Erzeugnis nicht vertragskonform ist oder nicht den berechtigten Erwartungen des Käufers entspricht.

Des weiteren enthält das Warenkaufgesetz besondere Bestimmungen betreffend den Verkauf von Erzeugnissen "in dem dem Käufer bekannten Zustand".

Auch bei Käufen dieser Art kann der Käufer sich auf die gesetzliche Garantie berufen, wenn sich die ihm vom Verkäufer gemachten Angaben als unkorrekt oder irreführend erweisen oder wenn die gekaufte Sache einen wesentlich geringeren Wert hat als vom Käufer aufgrund des Kaufpreises oder sonstiger Kriterien erwartet. Obgleich die Rechtsnormen, nach denen die Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen in solchen Fällen beurteilt wird, im Vergleich zu anderen Formen des Kaufs einen geringeren Schutz bieten, sind die Käufer dennoch in gewisser Weise vor allzu allgemeinen, Gewährleistungsansprüche ausschließenden Klauseln geschützt.

Die dänische gesetzliche Regelung ist mithin durch eine gewisse Strenge gekennzeichnet. Grundlegende Ausgangsüberlegung ist dabei die Unterrichtung des Käufers. Wichtigstes Beurteilungskriterium ist die Übereinstimmung der gekauften Sache mit den berechtigten Erwartungen des Käufers.

In Spanien wird im Zivilgesetzbuch näher ausgeführt, daß ein verkauftes Erzeugnis als fehlerhaft gilt, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) gegeben sind:

- der Fehler bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs vorhanden ist;
- der Fehler den Gebrauch der Sache aufhebt oder deren Verwendbarkeit derart mindert, daß der Käufer, wenn er den Fehler gekannt hätte, das Erzeugnis nicht oder zu einem herabgesetzten Kaufpreis erworben hätte und
- der Fehler verborgen ist.

In Frankreich haben die die gesetzliche Garantie betreffenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zu einer umfangreichen Rechtsprechung geführt, derzufolge ein unzufriedener Käufer die gesetzliche Garantie heranziehen kann, wenn (kumulative Voraussetzungen):

- der Fehler bereits vor dem Verkauf vorhanden war (analog zu Belgien erkennen allerdings die Gerichte die Vermutung der Vorherigkeit des Mangels an, so daß es Sache des Verkäufers ist, den Beweis dafür zu erbringen, daß die Fehlerhaftigkeit nach dem Verkauf, insbesondere durch unsachgemäßen oder unüblichen Gebrauch des Erzeugnisses durch den Käufer, eingetreten ist);
- die Sache mit einem Mangel behaftet ist, die ihre

Verwendbarkeit zu dem üblichen Gebrauch, den der Verkäufer angesichts des Kaufpreises, der vertraglich zugesicherten Beschaffenheit der Sache und der allgemeinen Vertragsbedingungen voraussetzen konnte;

- der Mangel erheblich ist (geringfügige Mängel sind ausgeschlossen) und
- der Fehler ein verborgener Mangel ist (den der Käufer nicht nur nicht kennen kann, sondern billigerweise nach einer elementaren Prüfung der gekauften Sache auch nicht kennen konnte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in der Rechtsprechung eine für den Käufer positivere Haltung vertreten wird, wenn dieser den Kauf nicht zu gewerblichen Zwecken getätigt hat).

In Griechenland bietet das Zivilgesetzbuch dem Käufer Schutz vor Sachmängeln, wenn folgende (kumulativen) Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Fehler war bereits vor dem Kauf vorhanden;
- der Fehler mindert den Wert oder die Verwendbarkeit der Sache oder hebt sie auf, oder die Sache stimmt nicht mit den vertraglich zugesicherten Eigenschaften überein;
- der Fehler hat einen gewissen Schweregrad
- der Käufer kannte den Fehler bei Vertragsabschluß nicht und konnte ihn nicht kennen.

In der griechischen Rechtslehre wie auch in der griechischen Rechtsprechung ist der Mängel-Begriff unter Heranziehung folgender Parameter definiert worden: erstens muß das Erzeugnis mit einem ihm "innewohnenden" Mangel behaftet sein, und zweitens muß sich dieser Mangel auf den Wert der Sache oder ihre Verwendbarkeit zu dem ihr zugedachten Gebrauch auswirken.

Demgegenüber wird im griechischen Gesetz Nr. 1961/91, das im nachfolgenden Abschnitt B ausführlicher beschrieben wird, die Fehlerhaftigkeit eines langlebigen Gebrauchsguts als das Wesensmerkmal definiert, aufgrunddessen ein üblicher Gebrauch der Sache ausgeschlossen ist. Im übrigen ist in dem Gesetz aus dem Jahr 1991 nicht vorgeschrieben, daß der Mangel vor dem Kauf bestanden haben muß; vielmehr gilt als ausreichend, daß er in der Garantiezeit auftritt.

In Irland müssen verkaufte Erzeugnisse gemäß dem "Sale of Goods Act" marktgängige Qualität aufweisen. Demzufolge besitzt ein Erzeugnis keine marktgängige Qualität²⁹, wenn es nicht für den Gebrauchszweck, für den es üblicherweise vorgesehen ist, geeignet ist oder nicht jene Langlebigkeit besitzt, die berechtigterweise erwartet werden kann, und zwar nach dem

²⁹ Nähere Ausführungen zum Begriff "marktgängige Qualität": siehe Abschnitt "Vereinigtes Königreich".

Kriterium der zugesicherten Eigenschaften und weiterer relevanter Merkmale wie etwa Kaufpreis.

Ferner muß das Erzeugnis sich für den Gebrauch eignen, den der Verkäufer ihm zugedacht und dem Verkäufer mitgeteilt hat. Für die Beurteilung des Wesensmerkmals des verborgenen Mangels ist keinerlei besondere Voraussetzung vorgesehen; hat aber der Käufer die Sache vor dem Kauf geprüft, so besteht keinerlei Gewährleistungsanspruch mehr für die Mängel, die er bei dieser Inugenscheinnahme hätte feststellen müssen (ausgeschlossen sind in diesem Fall ebenso die Mängel, von denen der Verkäufer den Käufer in Kenntnis gesetzt hat).

Des weiteren umfaßt die irische gesetzliche Regelung besondere Bestimmungen zur Regelung des Verkaufs nach Beschreibung, die den Mängel-Begriff in gewisser Weise ausdehnen. Nach diesen Bestimmungen muß eine Sache in erster Linie mit der Beschreibung der Sache, insbesondere auf der Verpackung, in der Werbung usw. übereinstimmen.

Darüber hinaus gibt es im irischen Recht noch besondere Bestimmungen für den Kraftfahrzeughandel. Danach dürfen Kraftfahrzeuge zum Zeitpunkt ihrer Lieferung keinerlei Mängel aufweisen, die das Allgemeinwohl und die Unversehrtheit des Kraftfahrzeugführers und aller übrigen Insassen gefährden könnten. Hier ist also praktisch eine zwingende Sicherheitsanforderung, die sich aus dem eigentlichen Begriff der "marktgängigen Qualität" ergibt, zu einer Rechtsvorschrift kodifiziert worden.

In Italien gilt gemäß Zivilgesetzbuch als Mangel (kumulative Voraussetzungen):

- jede Fehlerhaftigkeit der Sache selbst, aufgrund derer der übliche Gebrauch unmöglich ist oder der Wert der Sache erheblich gemindert wird;
- die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestand und
- die der Käufer nicht kannte und nicht kennen konnte.

Ferner verfügt das italienische Zivilgesetzbuch, daß (bei Qualitätsmängeln) Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden können, wenn eine Sache nicht den (ausdrücklich oder implizit) zugesicherten Eigenschaften entspricht oder ihr wesentliche Eigenschaften für den Gebrauchszweck, für den sie bestimmt ist, fehlen, und der Fehler über die üblichen Toleranzgrenzen hinausgeht.

Des weiteren haben die italienischen Gerichte eine weitere Hypothese entwickelt: *aliud pro alio*. Hierbei handelt es sich um eine Umsetzung und Ausweitung des Grundsatzes der Klage auf Nichterfüllung eines Vertrags; hierunter fällt nicht nur der Mangel in dem Sinne, daß die übergebene Sache nicht mit der ausgemachten Sache übereinstimmt, sondern gleichermaßen der Mangel in dem Sinne, daß die übergebene Sache nicht für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist und dies entweder im Vertrag selbst oder bei den Vertragsverhandlungen dem Verkäufer gegenüber

zum Ausdruck gebracht worden ist. Des weiteren fallen unter die Regelung für Mängel nach dem "Aliud-pro-alio"-Grundsatz jene Fälle, in denen die Sache nicht geeignet ist, ihrer sozio-ökonomischen Funktion gerecht zu werden, auch wenn die Sache an sich nicht mit einem ihr innewohnenden Mangel behaftet ist.

In Luxemburg sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches identisch mit der gesetzlichen Regelung in Belgien. Offensichtlich lehnt sich die luxemburgische Jurisprudenz an die belgische und die französische Rechtsprechung an.

In den Niederlanden gilt nach den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der kürzlich geänderten Fassung eine Sache als fehlerhaft im Sinne der gesetzlichen Garantie, wenn sie zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer nicht die Eigenschaften bietet, die dieser aufgrund des Vertrages zu erwarten berechtigt ist, oder nicht die erforderlichen Eigenschaften für die ihr zugedachte übliche Verwendung besitzt und der Käufer billigerweise davon ausgehen konnte, daß die erwarteten Eigenschaften nicht in Frage zu stellen gewesen sein konnten.

Bei dieser zuletzt genannten Bedingung wird offenbar vorausgesetzt, daß der Käufer insbesondere beim Kauf von Gebrauchsgütern eine gewisse Verpflichtung hat, die Sache auf etwaige Mängel zu prüfen. Allerdings wird in der niederländischen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß diese Pflicht je nach Sachkenntnisstand des Käufers unterschiedlich auszulegen ist.

Bei der Beurteilung der berechtigten Erwartungen des Käufers werden ferner alle sonstigen Umstände berücksichtigt, wie - in erster Linie die ihm vor Vertragsabschluß gemachten Angaben. Bei Verbrauchergeschäften Verträgen können des weiteren die von sonstigen Beteiligten der Absatzkette erteilten Informationen berücksichtigt werden, um die berechtigten Erwartungen des Käufers zu ermessen, jedoch können diese Angaben nicht gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, wenn dieser keine Kenntnis von Zusagen Dritter hatte und nicht vorausgesetzt werden kann, daß er davon Kenntnis gehabt haben könnte, oder wenn er derartige Zusagen ausdrücklich in Abrede gestellt hat.

Hierzu ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im niederländischen Zivilgesetzbuch die Entwicklung von der Verpflichtung zur gesetzlichen Gewährleistung hin zu einer Verpflichtung hinsichtlich der Übereinstimmung der Sache mit den berechtigten Erwartungen des Käufers ausdrücklich verankert ist.

In Portugal sieht das Zivilgesetzbuch folgende vier Möglichkeiten vor:

- den Mangel, der den Wert der Sache schmälert;
- den Mangel, der die Erfüllung des vorgesehenen Verwendungszwecks oder den üblichen, vorausgesetzten Gebrauch nicht zuläßt;
- das Nichtvorhandensein der vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaften;
- das Nichtvorhandensein der Eigenschaften, die zur Erfüllung des vorgesehenen Verwendungszwecks oder für den üblichen, vorausgesetzten Gebrauch erforderlich sind.

Mangel und Nichtvorhandensein erforderlicher Eigenschaften werden in

erster Linie nach konkreten bzw. subjektiven, funktionsbezogenen Gesichtspunkten definiert, wobei zunächst die vertraglichen Vereinbarungen herangezogen werden. Nur in dem Fall, wo die der Sache zugeordnete Funktion aus dem Vertrag nicht ersichtlich wird, gilt das im Gesetz verankerte objektive Kriterium des üblichen Verwendungszweckes von Sachen gleicher Gattung.

Im übrigen muß der Mangel zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums vorliegen. Andererseits muß es sich dabei nicht unbedingt um einen verborgenen Mangel handeln; allerdings wird beim offenen Mangel der gesetzliche Garantieanspruch des Käufers eingeschränkt, wenn dieser das Vorhandensein dieses Mangels tatsächlich kannte, die fehlerhafte Sache aber dennoch angenommen hat.

Im Vereinigten Königreich können Gewährleistungsansprüche wegen Fehlerhaftigkeit eines Erzeugnisses bei Verstoß gegen die stillschweigende Vertragsbedingung, derzufolge die "marktgängige Qualität" der Sache gewährleistet ist, eingeklagt werden.

"Marktgängige Qualität" bedeutet, daß ein Erzeugnis geeignet sein muß, den üblichen Verwendungszweck zu erfüllen oder den billigerweise vorausgesetzten Gebrauch von Sachen gleicher Gattung zu ermöglichen, wobei die Eigenschaften der Sache und alle weiteren Aspekte, insbesondere der Kaufpreis, berücksichtigt werden. Ist die "marktgängige Qualität" nicht gegeben, so kann daraus kein Gewährleistungsanspruch abgeleitet werden, wenn der Verkäufer den Käufer vor Vertragsabschluß von der Fehlerhaftigkeit in Kenntnis gesetzt hat oder wenn der Käufer die Sache vor Vertragsabschluß geprüft, aber Mängel, die er eigentlich hätte feststellen müssen, nicht erkannt hat. Obgleich das Prinzip der "marktgängigen Qualität" eindeutig für gravierende Mängel gilt, ist die britische Rechtsprechung geteilter Meinung hinsichtlich der Rechtswirkung dieses Begriffs bei "Schönheitsfehlern" und "geringfügigen" Mängeln.

Der Ausdruck "merchantable quality" ist nicht nur aus sprachlichen Gründen häufig kritisiert worden, sondern auch weil er sich vom Konzept her auf die Zweckentsprechung (Konformität) mit dem vorausgesetzten Gebrauch beschränkt und weitere Wesensmerkmale der Sache außer Betracht läßt³⁰. Ein weiterer essentieller Kritikpunkt ist die Verwendung einund desselben Rechtsbegriffes zur Abdeckung einer Vielzahl unterschiedlicher Formen von Transaktionen. Die derzeitigen Reformbestrebungen laufen u.a. darauf hinaus, den Begriff der "merchantable quality" durch "satisfactory quality" (zufriedenstellende Qualität) zu ersetzen, so daß dann nicht nur die Übereinstimmung mit dem üblichen Gebrauch das alleinige Beurteilungskriterium wäre, sondern auch weitere Elemente wie die äußere Beschaffenheit und die Verarbeitung, das Vorhandensein geringfügiger Mängel oder die Lebensdauer der betreffenden Sache mitberücksichtigt werden könnten.

Analog zu Irland stehen im Vereinigten Königreich die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf nach Beschreibung in sehr engem Bezug zur gesetzlichen Garantie, so daß auch diese Vorschriften zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher beitragen.

³⁰ Offensichtlich wird in der Rechtsprechung jedoch zum Teil von dieser restriktiven Auslegung abgewichen.

Untersucht man die einzelnen Mängel-Definitionen in den verschiedenen Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, so drängen sich folgende Überlegungen auf:

- Das "Grundmuster" der Mängel-Definition ist in den meisten Mitgliedstaaten gleich: als Mängel gelten Fehler, die die Verwendbarkeit einer Sache zu dem üblichen oder dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mindern. Der funktionsbezogene Mangel überwiegt in den gesetzlichen Vorschriften bzw., in den Ländern ohne entsprechende gesetzliche Bestimmungen, in der Rechtssprechung im Vergleich zum - restriktiveren - Begriff des einer Sache "innewohnenden" Mangels, der zum Ausdruck bringen soll, daß ein Erzeugnis mangelhafter Bauart ist oder Ausführungsfehler aufweist. Abgesehen von diesem von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat vergleichbaren Grundschema gibt es aber eine Vielzahl voneinander abweichender Faktoren.
- Einen hohen Stellenwert nimmt die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelte Vereinbarung ein: häufig beziehen sich Mängel auf die vertraglich festgelegte Beschaffenheit bzw. auf den im Vertrag vereinbarten Verwendungszweck.
- In den neueren gesetzlichen Bestimmungen steht für die Feststellung von Mängeln die Information des Käufers deutlich im Vordergrund. Offensichtlich vollzieht sich gegenwärtig eine Entwicklung von der Verpflichtung der Gewährleistung der Eignung der Sache für den üblichen Gebrauch zu einer Verpflichtung der Übereinstimmung der Information und damit hin zu der Verpflichtung, den berechtigten Erwartungen des Käufers gerecht zu werden.
- Auch werden die neueren gesetzlichen Bestimmungen zunehmend Aspekte enthalten, die vorgeben, nach welchen Kriterien das Vorhandensein eines Mangels festgestellt werden kann, ist dieses Gebiet nach wie vor ein privilegiertes Aktionsfeld für die Rechtssprechung. Begriffe wie Eignung zum üblichen Gebrauch, verborgener Mangel, schwerwiegender Mangel, unsachgemäße Information, marktgängige Qualität, usw. verdanken ihre Existenz allein dem ihnen zugeordneten Inhalt und der Rechtswirkung, die ihnen von Fall zu Fall im Rechtsverkehr beigemessen wird. Das Garantierrecht ist nach wie vor empirisches Recht mit nur wenigen fest etablierten Lösungen.
- Verschiedene Merkmale, die ein Mangel aufweisen muß, damit Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können, sind in den meisten Mitgliedstaaten einander sehr ähnlich, z. B. was die Vorherigkeit des Mangels vor dem Übergang des Eigentums betrifft. Allerdings ist durch die Rechtssprechung bestimmter Mitgliedstaaten der Schutz des Käufers durch eine Vereinfachung der Beweisführung, mitunter sogar durch Umkehr der Beweislast ³¹, merklich verbessert worden - eine

³¹ Einschlägige Bestimmungen: siehe Abschnitt 7.

Entwicklung, die in den anderen Mitgliedstaaten dagegen nicht stattgefunden hat.

Untersucht man die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf sonstige Besonderheiten hin wie beispielsweise die Wesensmerkmale des verborgenen Mangels oder die Kenntnis des Mangels auf seiten des Verkäufers, so ergibt sich allerdings ein recht differenziertes Bild. Während nach den Rechtsvorschriften bestimmter Länder der Mangel verborgen sein muß, damit ein Gewährleistungsanspruch begründet ist, wird in anderen Ländern die Geltendmachung der gesetzlichen Garantie nur dann ausgeschlossen, wenn der Käufer die Sache vor dem Kauf geprüft hat (und den Mangel hätte feststellen müssen) und in wiederum anderen Ländern nur dann, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsabschluß tatsächlich kannte. Desgleichen gibt es zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Berücksichtigung des Kriteriums des Wissens bzw. des möglichen Wissens des Verkäufers um den Mangel zwecks Geltendmachung der gesetzlichen Garantie.

3. Für die Garantie haftende Personen

Bei der Klärung der Frage, wen der Käufer für Mängel an der gekauften Sache im Rahmen seiner Garantieansprüche haftbar machen kann, rückt der vertragsmäßige Charakter der Rechtsbehelfseinlegung in den Vordergrund, d. h. daß der Käufer grundsätzlich lediglich ein Rückgriffsrecht gegen seinen Verkäufer hat.

Allerdings ist in der Gerichtspraxis mehrerer Mitgliedstaaten die Rückgriffsmöglichkeit im Rahmen der Rechtsbehelfseinlegung auf dem Wege einer dispositiven Rechtsverkehrslösung auch auf andere Beteiligten der Absatzkette ausgeweitet worden. Demzufolge ergibt sich folgendes Bild in den einzelnen Mitgliedstaaten:

In Deutschland kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Garantie allein den Verkäufer haftbar machen. Allerdings besteht gesetzlich die Möglichkeit, daß dieser durch ausdrückliche Vereinbarung seine Ansprüche gegenüber "seinem" Verkäufer an den Enderwerber abtritt.

In Belgien ist zwar im Zivilgesetzbuch nur vom Verkäufer die Rede, jedoch besteht laut Rechtssprechung die Möglichkeit, direkt gegen den vorausgegangenen Verkäufer und den Hersteller Rechtsbehelf einzulegen. Nach der belgischen Rechtssprechung gilt die Garantie als ein der Sache selbst innewohnendes Wesensmerkmal, das mit der Sache selbst an den Annehmer übergeht. Dem Verbraucher steht die Möglichkeit offen, mehrere Verkäufer gesamtschuldnerisch oder nur den solventesten Käufer haftbar zu machen. Allerdings unterliegt die direkte Rechtsbehelfseinlegung folgenden zwei einschränkenden Bestimmungen:

- Es muß nachgewiesen werden, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Verkaufs durch den Gewerbetreibenden, gegen den die

Rechte geltend gemacht werden sollen (dieser kann u.U. der Hersteller sein), bereits vorhanden waren;

- Bezugsgrundlage ist die Garantie, aus der Rechte gegenüber dem Gewerbetreibenden, gegen den der Verkäufer Rechtsbehelf einlegt, geltend gemacht werden sollen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die spezifischen Bestimmungen des belgischen Gesetzes über die Handelspraktiken, die Information und den Schutz der Verbraucher, die die Mißbräuchlichkeit von die gesetzliche Garantie einschränkenden Bedingungen regeln, allein für Vertragsverhältnisse zwischen Verkäufer und Verbraucher gelten. Infolgedessen könnte ein Hersteller oder Großhändler dem Verbraucher gegenüber einschränkende gesetzliche Garantieklauseln nach dem ersten Vertrag, der zwischen Gewerbetreibenden geschlossen worden ist, geltend machen. Allerdings könnten derartige Klauseln Gegenstand einer Beurteilung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsnorm sein, wie sie in dem belgischen Gesetz über Handelspraktiken, Information und Schutz der Verbraucher enthalten ist (allgemeine Definition der "mißbräuchlichen Klauseln"), die ihrerseits gleichermaßen für die vertraglichen Beziehungen zwischen Gewerbetreibenden gilt.

In Dänemark richtet sich die im Gesetz über den Kauf beweglicher Sachen vorgesehene Rechtsbehelfsmöglichkeit des Verbrauchers ausschließlich gegen den Verkäufer. Jedoch kann der Käufer auch Rückgriff auf den Hersteller oder einen anderen Beteiligten der Absatzkette im Rahmen der allgemeinen Haftungsbestimmungen nehmen, wenn letztere sich hinsichtlich der Unterrichtung des Verbrauchers (bzw. im Falle unzureichender Information) schuldhaft verhalten haben und der Verbraucher aufgrund eines solchen Gebarens zu Schaden gekommen ist.

In Spanien galt bis zum Inkrafttreten des spanischen Verbraucherschutzgesetzes die ausschließliche Regelung, derzufolge der Käufer nur Rückgriffsansprüche gegen seinen Verkäufer geltend machen konnte. Demgegenüber enthält das spanische Verbraucherschutzgesetz Bestimmungen, deren genaue Tragweite sich sehr schwer ermessen läßt. Nach diesem Gesetz (Artikel 27)

- haften der Hersteller, der Importeur und der Verkäufer für die Herkunft, die Wesensmerkmale und die angemessene Beschaffenheit ("idoneidad", soviel wie Tauglichkeit) der verkauften Sache, die ihr zugesicherten Eigenschaften und den ihr zugeordneten Verwendungszweck sowie die Entsprechung mit den einschlägigen Normvorschriften;
- haftet der letzte Verkäufer bei unverpackten Massengütern;
- haftet bei vorverpackten Waren die auf dem Verpackungsaufdruck angegebene Firma;
- gilt der Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung, wenn mehrere Personen einen eingetretenen Schaden verschulden.

Darüber hinaus hat gemäß Artikel 25 des genannten Gesetzes der Verbraucher Anspruch auf Schadensersatzleistung bei jedweden Schäden infolge der Verwendung von Erzeugnissen, es sei denn, die Schäden sind auf eigenes Verschulden zurückzuführen.

Des weiteren haften nach Artikel 26 des genannten Gesetzes die Wirtschaftsakteure für Handlungen und Unterlassungen von seiten der Hersteller oder Händler, die dem Verbraucher Schaden zufügen, es sei denn, die Wirtschaftsakteure haben nicht nur die einschlägigen Vorschriften beachtet, sondern ihre Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Beschaffenheit des Erzeugnisses erfüllt.

Andererseits ist nach spanischem Gesetz, wie bereits erwähnt, der Hersteller oder der Verkäufer verpflichtet, dem Verbraucher eine kommerzielle Garantie zu gewähren. Diese Garantie ist quasigesetzlicher Natur, da sie zwingend ist. Wird sie, wie dies häufig der Fall ist, vom Hersteller eingeräumt, so trägt dieser die Haftung praktisch so, als handele es sich um eine gesetzliche Garantie.

In Frankreich gilt, genau wie in Belgien, nach der Rechtssprechung die Garantie als der Sache innewohnend. Der Käufer kann unmittelbar gegen den vorausgegangen Verkäufer, den Importeur oder den Hersteller Rechtsbehelf einlegen, sofern er nachweisen kann, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Verkaufs durch den Gewerbetreibenden, den er zu belangen beabsichtigt, bereits vorlag. Allerdings können - im Gegensatz zu Belgien - aus die gesetzlichen Garantieansprüche einschränkenden Bestimmungen im ursprünglichen Vertrag zwischen Gewerbetreibenden keinerlei Rechte gegenüber dem Käufer/Verbraucher geltend gemacht werden.

In Griechenland geht die vom Gesetzgeber zurückbehaltene Regelung ebenfalls von einer sehr eng gefaßten Auslegung der vertraglichen Beziehungen aus; demnach kann der Verbraucher nur seinen Verkäufer haftbar machen kann.

In Irland kann der Käufer aufgrund des Grundsatzes der relativen Rechtswirkung aus Verträgen (Grundsatz der "privity", d. h. Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen den unmittelbaren Vertragsparteien) rechtliche Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Garantie nur gegen seinen Verkäufer geltend machen. Aufschlußreich ist demgegenüber die Ausnahmeregelung bei Ratenkäufen. Nach dem irischen Gesetz über den Verkauf von Waren und Dienstleistung hat der Käufer bei Ratenzahlungsgeschäften nämlich ein Rückgriffsrecht nicht nur gegen seinen Verkäufer, sondern auch gegen den, der den Kauf finanziert. Für Mängel an der verkauften Sache haften beide Parteien solidarisch.

In Italien sieht die gesetzliche Regelung ebenfalls vor, daß allein der Verkäufer belangt werden kann.

Nach der luxemburgischen Rechtssprechung ist eine Direktklage unter den gleichen Bedingungen wie nach der belgischen und der französischen Rechtsprechung möglich. Diese Rechtspraxis ist durch das Gesetz aus dem Jahre 1987 implizit kodifiziert worden, mit dem Artikel 1645 des Zivilgesetzbuches geändert wurde; demzufolge kann der Hersteller in allen Fällen auf Erstattung des Kaufpreises verklagt und für Schadensersatzansprüche des Endverbrauchers haftbar gemacht werden.

In den Niederlanden ist - entgegen mehreren ursprünglichen Änderungsvorschlägen - in der neuen Fassung des Zivilgesetzbuches ein direkter Rückgriff gegen den Hersteller nicht vorgesehen.

In Portugal ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen wie auch nach der

Rechtssprechung nur möglich, Rechtsbehelf wegen Garantieansprüchen gegenüber dem Verkäufer einer Sache einzulegen; ausgeschlossen sind damit alle anderen Beteiligten der Absatzkette.

Im Vereinigten Königreich steht der Grundsatz der relativen Rechtswirkung aus Verträgen, d. h. der Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen den unmittelbaren Vertragsparteien, der Möglichkeit eines direkten Rückgriffs gegen den Hersteller entgegen. Grundsätzlich kann der Käufer nur den Verkäufer belangen. Allerdings sprengt das britische Recht, genau wie das irische, den Rahmen dieses Grundsatzes der Vertragsbeziehungen im Falle von Ratenkäufen. Nach dem britischen Gesetz über den Kauf beweglicher Sachen nämlich kann der Käufer bei Ratengeschäften nicht nur gegen seinen Verkäufer, sondern auch gegen denjenigen, der den Kauf finanziert, Rückgriff nehmen, da diese beiden Parteien für Sachmängel an der verkauften Sache solidarisch haften. Übrigens sehen die derzeitigen Reformvorschläge vor, daß der Hersteller bei Fehlerhaftigkeit der von ihm hergestellten Erzeugnisse haftbar gemacht werden soll. Nach der im vergangenen Jahr durchgeführten Erhebung des OFT würden 96 % der Befragten diese Lösung befürworten.

Insgesamt drängen sich folgende Feststellungen auf:

- Die meisten Mitgliedstaaten beschränken die Rechtsbehelfsmöglichkeit bei Garantieforderungen des Käufers ausschließlich auf die unmittelbar beteiligte andere Vertragspartei. Nur drei Länder haben sich eindeutig für eine Abweichung vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vertraglicher Beziehungen entschieden: Belgien, Frankreich und Luxemburg. In Luxemburg ist diese Ausnahmeregelung gesetzlich verankert worden; in den beiden anderen Mitgliedstaaten ergibt sich die Möglichkeit des direkten Rückgriffs aus einer fest etablierten, bislang nie in Frage gestellten Rechtssprechung.
- Aufschlußreich ist die Feststellung, daß im britischen wie auch im irischen Recht der für den Erstvertrag geltende Rahmen bei Ratenkaufgeschäften und Teilzahlungskrediten dahingehend gesprengt wird, daß auch Rechtsbehelf gegen den Kreditgläubiger eingelegt werden kann. Des weiteren machen die Reformvorschläge des britischen Ministeriums für Handel und Wirtschaft eine Entwicklung in Richtung der Haftung des Herstellers für die Qualität der von ihm in Verkehr gebrachten Erzeugnisse deutlich. Ähnlich hierzu enthielt auch der Entwurf zur Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen in den Niederlanden erstmals den Grundsatz der Haftung des Herstellers.
- Erkenntnisreich sind auch die einschlägigen Bestimmungen des spanischen Verbraucherschutzgesetzes, obgleich es schwierig ist, festzustellen, ob diese auch tatsächlich eine Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der gesetzlichen Garantie unmittelbar gegen den Hersteller Rückgriff zu nehmen.

4. Begünstigte der Garantie

In diesem Abschnitt soll die Frage nach dem Begünstigten der Rechtsbehelfseinlegung im Rahmen der gesetzlichen Garantie behandelt werden. Hierzu sind zwei Aspekte zu untersuchen: zum einen die Frage, ob der Zweiterwerber einer Sache die vom

gewerbsmäßigen Verkäufer gewährte gesetzliche Garantie in Anspruch nehmen kann, und zum anderen, ob ein Verwender, der die Sache nicht gekauft hat, berechtigt ist, sich auf diese Garantie zu berufen.

In Deutschland können im Prinzip weder der Zweiterwerber noch der Verwender, der nicht als Käufer aufgetreten ist, Rückgriff gegen den Erstverkäufer nehmen.

In Belgien ist nach der Rechtssprechung der für die haftenden Parteien (siehe vorausgehenden Abschnitt 3) geltende Grundsatz dahingehend ausgedehnt worden, daß darunter auch die Folgekäufer eines Erzeugnisses fallen, da die gesetzliche Garantie nach der in der belgischen Rechtssprechung vertretenen Auffassung ein dem Erzeugnis innewohnendes Wesensmerkmal ist. Allerdings geht die belgische Rechtssprechung nicht so weit, daß die Rechtswohltat der Garantie auch für den Verwender gelten würde, der das Erzeugnis nicht käuflich erworben hat.

In Dänemark wird auf den Grundsatz der Rangfolge der Verträge zurückgegriffen, damit ein Zweiterwerber Garantieforderungen gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann. Dies steht eigentlich in Widerspruch zu der in Abschnitt 3 beschriebenen Lösung, da nach dieser Auffassung der Verbraucher seine Garantieforderungen gleichermaßen gegenüber dem Hersteller geltend machen können müßte.

In Spanien gelten die einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ausschließlich für die Vertragsparteien des Erstvertrages. Allerdings räumt das spanische Verbraucherschutzgesetz aufgrund der den übrigen Beteiligten der Absatzkette eines Erzeugnisses auferlegten Verpflichtung und des sehr allgemein gefaßten Begriffs "Verbraucher" offenbar dem Zweiterwerber wie auch jedem Folgeverwender die Möglichkeit ein, gesetzliche Garantieforderungen gegenüber dem Importeur oder gegenüber dem Hersteller unter den gleichen Bedingungen geltend zu machen, wie sie für den Erstkäufer gelten (sofern dieser überhaupt die Möglichkeit dazu hat!).

In der französischen Rechtssprechung wird analog zur belgischen Rechtssprechung die Rechtswohltat der Garantie auf den Zweiterwerber ausgeweitet; ausgenommen ist jedoch der Verwender, der nicht Käufer der Sache ist.

In Irland kann nach dem bereits zitierten Grundsatz der alleinigen Rechtsbeziehung zwischen unmittelbaren Vertragsparteien ("privity of contract") allein der Käufer einer Sache sich auf die gesetzliche Garantie berufen. Für den Kraftfahrzeughandel gilt allerdings eine Ausnahmeregelung, wonach jeder Benutzer eines Kraftfahrzeugs, (als solcher gilt jeder Insasse), der aufgrund des Ausschlusses eines Gewährleistungsanspruchs zu Schaden kommt, unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsmittel gegen den Verkäufer einlegen kann, und zwar nach Maßgabe des vertraglichen Verhältnisses, das letzterer mit dem Käufer eingegangen ist. Da es dabei jedoch um Sicherheitsmängel geht, weicht dieses Thema ab vom eigentlichen Begriff der gesetzlichen Garantie im engeren Sinne, das Gegenstand dieses Grünbuchs ist.

In Italien kann allein der Käufer einer Sache gesetzliche Garantieansprüche gegenüber seinem Verkäufer geltend machen.

In Luxemburg lehnt sich die Rechtssprechung in dieser Frage an die französische und die belgische Rechtssprechung an.

In den Niederlanden wird in der neuen Fassung des Zivilgesetzbuches insofern ein neuer Weg beschritten, als die im Rahmen der gesetzlichen Garantie anerkannten Ansprüche nicht mehr auf den Käufer allein beschränkt sind. Vielmehr können derartige Ansprüche auf einen Dritten übertragen werden, wenn sie insoweit unmittelbar mit der Sache zusammenhängen (z. B. Nachbesserung), daß nur derjenige, der im Besitz der Sache ist, ein begründetes Interesse daran hat, Rückgriffsansprüche geltend zu machen. Ferner gilt die Bestimmung, die die Rechtswohltat der gesetzlichen Garantie auf den Käufer allein beschränkt, nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der allgemeinen Vertragsbedingungen als mißbräuchlich.

In Portugal kann allein der Käufer sich auf die gesetzlichen Bestimmungen über die gesetzliche Garantie berufen.

Im Vereinigten Königreich steht das Prinzip der "privity of contract" der Inanspruchnahme der gesetzlichen Garantie durch andere als den Käufer entgegen. Allerdings wird diese Regel bisweilen in der britischen Rechtssprechung dahingehend ausgeweitet, daß darunter nach dem Grundsatz der "im Auftrag handelnden Person" auch und insbesondere Familienangehörige fallen (ausgehend von der Ausnahme, daß die Sache im Auftrag Dritter gekauft worden sein kann, die damit ihrerseits in den Genuß der gesetzlichen Garantie kommen könnten).

Aus dem Vorgenannten lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

- In den Mitgliedstaaten, in denen keine gesetzliche Möglichkeit gegeben ist, den Hersteller direkt zu belangen, besteht in den meisten Fällen auch keine Möglichkeit zur Rechtsmitteleinlegung von Seiten des Zweiterwerbers bzw. Verwenders einer Sache, der nicht Käufer der Sache war, da das vertragliche Verhältnis alleinige Verpflichtungsgrundlage bildet. Ausnahmen hierzu sind Dänemark und die Niederlande.
- Die Mitgliedstaaten, die in ihrem Recht den direkten Rückgriff vorsehen, haben damit in der gleichen Logik den Grundsatz der einer Sache innewohnenden Garantie auch auf den Zweiterwerber der Sache ausgeweitet. Damit ist jene "Festung" gesprengt worden, als die bislang der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vertraglicher Verhältnisse galt. Allerdings wird in der Rechtsprechung diese Logik nicht bis zur letzten Konsequenz gewahrt, da dem Verwender, der nicht auch Käufer einer Sache ist, die Möglichkeit, Rechtsbehelf wegen Garantieforderungen einzulegen, einstweilen verwehrt bleibt.
- In einem einzigen Lande wird sowohl dem Zweiterwerber als auch dem Verwender, der nicht Käufer der Sache ist, das Recht auf Einlegung von Rechtsmitteln gegenüber dem Käufer in aller Deutlichkeit gesetzlich zuerkannt: in den Niederlanden seit der Zivilgesetzbuch-Novellierung.
- In der britischen Rechtssprechung wird offensichtlich unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit der Rechtsbehelfseinlegung wegen gesetzlicher Garantieansprüche

auch auf Familienangehörige ausgedehnt.

5. Rechtsfolgen der Garantie

In diesem Abschnitt soll untersucht werden, welche Möglichkeiten der Verbraucher hat, um Schadensersatzansprüche wegen anerkannter Sachmängel im Sinne der gesetzlichen Garantie geltend machen zu können. In diesem Zusammenhang erweist es sich als unverzichtbar zu prüfen, welcher Partei es im Falle mehrerer Rechtsmöglichkeiten obliegt, sich für eine bestimmte Lösung zu entscheiden.

Des weiteren ist dabei klar nach zwei Arten von Rückgriffsmöglichkeiten zu unterscheiden: zum einen im Hinblick auf Wiedergutmachung unmittelbar erlittener Schäden infolge des Verkaufs einer mit Mängeln behafteten Sache und zum anderen zwecks Entschädigung von durch die Fehlerhaftigkeit der Sache erlittenen direkten finanziellen Einbußen.

In Deutschland kann der Verkäufer nach Wahl

- die Rückgängigmachung des Kaufvertrags oder die Erstattung des Kaufpreises verlangen;
- die gekaufte Sache bewahren und eine Minderung des Kaufpreises verlangen;
- bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen verlangen, daß ihm die mit Mängeln behaftete Sache durch eine mangelfreie Sache ersetzt wird.

Demgegenüber kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung nur dann Schadensersatz verlangen, wenn

- der Verkäufer bestimmte Eigenschaften oder Merkmale zugesichert hat, oder
- der Verkäufer den Fehler kannte, jedoch verschwiegen hat.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur) einer fehlerhaften Sache ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Allerdings können Vertragsparteien vereinbaren, daß sich der Rückgriffsanspruch des Käufers auf Nachbesserung beschränkt. In einem solchen Fall hat der Verkäufer sämtliche damit zusammenhängenden Kosten zu tragen. Bei Fehlschlagen einer Reparatur kann der Käufer Rückgriffsansprüche nach dem gemeinen Recht geltend machen; dieser Rechtsanspruch ist nach dem AGB-Gesetz zwingender Natur.

In Belgien sieht das Zivilgesetzbuch bei verborgenen Mängeln folgende Möglichkeiten vor:

- Rückgängigmachung des Kaufvertrags und Erstattung des Kaufpreises, wobei der Käufer die durch den Kauf entstandenen Kosten zu tragen hat;
- Bewahrung der verkauften Sache durch den Käufer bei Minderung des Kaufpreises.

Nach dem belgischen Zivilgesetzbuch ist es Sache des Käufers, sich für

eine dieser beiden Möglichkeiten zu entscheiden. Allerdings ist man in der belgischen Rechtssprechung zum Teil der Auffassung, daß eine Rückgängigmachung nur im Falle schwerwiegender Sachmängel möglich ist, wobei das jeweilige Gericht die Schwere des Mangels zu beurteilen hat.

Nach belgischem Recht hat ein Käufer im Rahmen der gesetzlichen Garantie weder Anspruch auf Reparatur noch auf Ersatzleistung für eine mit Mängeln behaftete Sache. Demzufolge kann er also ein entsprechendes Angebot von seiten seines Verkäufers ausschlagen.

Anspruch auf Schadensersatz hat der Käufer nur insoweit, als der Verkäufer einen Sachmangel kannte. In der belgischen Rechtssprechung wird jedoch seit langem der Grundsatz der Kenntnis des Sachmangels auf seiten des gewerbsmäßigen Verkäufers anerkannt. Infolgedessen kann der gewerbsmäßige Verkäufer für Schadensersatzforderungen haftbar gemacht werden. Allerdings gilt die Vermutung als widerleglich, so daß sich der Verkäufer der Haftung entziehen kann, indem er den Nachweis der Unbestreitbarkeit seiner Unkenntnis erbringt.

In Dänemark enthält das Warenkaufgesetz ausführliche, umfassende Regeln über die Rückgriffsmöglichkeiten des Verbrauchers. Dabei handelt es sich im wesentlichen um folgendes:

- Das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufs (ausgenommen bei geringfügigen Mängeln) ist durch zwingende Bestimmung des Warenkaufgesetzes gesichert. Die Beurteilung der Geringfügigkeit des Mangels erfolgt nach dem Kriterium der tatsächlichen Bedeutung, die der Käufer dem Mangel beimißt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Möglichkeiten, die der Verkäufer hat, diese Bedeutung zu kennen.
- Die Herabsetzung des Kaufpreises ist ein dem Verbraucher zustehender Anspruch, der weitergehende Ansprüche ausschließt; allerdings steht diese Preisminderung in Relation zur Wertminderung der Sache, sodaß eine Herabsetzung des Kaufpreises nur dann gewährt werden kann, wenn der Mangel den Wert der Sache tatsächlich beeinträchtigt. In gleicher Weise können auf diesem Wege Ansprüche auf Wiedergutmachung von wegen geringfügiger Mängel erlittenen Schäden geltend gemacht werden.
- Beim Kauf von nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen kann der Käufer Lieferung einer mangelfreien Sache als Ersatzleistung für die mangelhafte Sache verlangen; die diesbezüglichen Bestimmungen des dänischen Warenverkaufsgesetzes haben zwingenden Charakter.
- Ungeachtet der Schwere eines Mangels kann der Käufer die Nachbesserung (Reparatur) der Sache verlangen, es sei denn, diese Nachbesserung ist für den Verkäufer mit einem Aufwand verbunden, der nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Sache selbst steht oder für ihn mit wesentlichem Aufwand verbunden ist. In diesem Zusammenhang gelangen mehrere Kriterien zur Anwendung; so dürfen insbesondere die Kosten für die Nachbesserung den Wert der Sache selbst nicht überschreiten. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so hat der Käufer das Recht, den Kauf rückgängig zu machen oder ggf. Ersatzleistung zu verlangen. Wie die vorhin genannten Bestimmung ist auch diese Bestimmung zwingender Natur.

Grundsätzlich steht es dem Käufer frei, sich für eine bestimmte Art der Wiedergutmachung zu entscheiden.

Schadensersatzansprüche können darüber hinaus geltend gemacht werden wegen erlittener Einbußen aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Sache, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt, irreführende Angaben gemacht oder dem Käufer Fehler verschwiegen hat, die ihm bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Wie in Deutschland ist auch in Dänemark der Verkäufer dem Käufer gegenüber zur Entschädigungsleistung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der verkauften Sache oder, wenn der Mangel auf mangelnde Sorgfalt des Verkäufers nach Vertragsabschluß zurückzuführen ist, verpflichtet. Schadensersatzansprüche bestehen allerdings nicht für Dritten entstandene Schäden und für Schäden, die nicht an der Sache selbst entstanden sind (unter die Rechtsvorschriften über die Haftung für fehlerhafte Produkte fallende Schäden; siehe Richtlinie Nr. 85/374).

In Spanien kann der Käufer gemäß Zivilgesetzbuch nach Wahl folgende Gewährleistungsansprüche geltend machen:

- Rückgängigmachung des Vertrags und Erstattung des Kaufpreises;
- Herabsetzung des Kaufpreises;
- Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bei Schäden infolge der Fehlerhaftigkeit der Sache, wenn der Verkäufer den Mangel kannte.

Nach dem spanischen Verbraucherschutzgesetz sind diese Bestimmungen in mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen offenbar zwingend. Allerdings hat nach diesem Gesetz der Verbraucher im Rahmen der obligatorischen kommerziellen Garantie für langlebige Verbrauchsgüter einen Mindestanspruch auf Nachbesserung (Reparatur) der fehlerhaften Sache. Demnach kann der Verbraucher

- die völlig unentgeltliche Beseitigung ursprünglicher Mängel sowie Schadensersatz für die durch diese Mängel erlittenen Einbußen verlangen;
- bei Fehlschlagen der Nachbesserung Ersatzleistung oder Erstattung des Kaufpreises fordern.

In Frankreich bietet das Zivilgesetzbuch, analog zu Belgien, dem Käufer die Möglichkeit der Wahl zwischen

- Rückgängigmachung des Vertrags und Erstattung des Kaufpreises sowie ggf. der durch den Kauf entstandenen Kosten;
- Herabsetzung des Kaufpreises.

Obgleich nach dem französischen Zivilgesetzbuch der Käufer keinen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Ersatzleistung oder Nachbesserung hat, können Vertragsparteien eine diesbezügliche Regelung vereinbaren; der Verkäufer kann den Verbraucher jedoch nicht zwingen, einer derartigen Klausel zuzustimmen. Andererseits kann der Käufer keine Nachbesserung verlangen, deren Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sache steht.

Die Gewährleistung von Schadensersatzansprüchen unterliegt laut französischem Zivilgesetzbuch der Voraussetzung, daß der Käufer den Mangel kannte. In der französischen Rechtssprechung ist der Verbraucherschutz

insoweit verbessert worden, als von der Vermutung der Kenntnis des Mangels auf seiten des gewerbsmäßigen Verkäufers ausgegangen wird und demzufolge ein Verkäufer, der den Mangel kannte, als Verkäufer betrachtet wird, der nach Treu und Glauben gehandelt hat. In bezug auf den gewerbsmäßigen Verkäufer ist die französische Rechtssprechung strenger als die belgische, da diese Vermutung als unwiderleglich gilt, so daß der Verkäufer die Möglichkeit des Haftungsausschlusses selbst dann nicht hat, wenn der verborgene Mangel in der Regel nicht entdeckt werden kann.

In Griechenland ergibt sich aus der Verbindung von Zivilgesetzbuch und Verbraucherschutzgesetz folgende Lage:

- Der Käufer kann die Rückgängigmachung des Vertrags und Erstattung des Kaufpreises, ggf. zuzüglich der verauslagten Kosten, verlangen.
- Er hat Anspruch auf Minderung des Preises (Bemessungsgrundlage sind der vertraglich vereinbarte Preis, der Handelswert der Sache und die Schwere der Mängel).
- Bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen kann der Käufer Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache verlangen. Eine solche Lösung kann gleichermaßen auch vom Verkäufer vorgeschlagen werden; der Käufer darf ein solches Angebot nur ausschlagen, wenn es seinen Erwartungen eindeutig nicht entspricht.

Aus diesen Rechtsvorschriften geht nicht immer deutlich hervor, welche Partei befugt ist, zu bestimmen, welche Rechtsmöglichkeit in Anspruch genommen werden kann. Was die Rückgängigmachung eines Vertrags oder Ersatzleistung für eine mit Mängeln behaftete Sache betrifft, so kann der Verkäufer dem Käufer einen entsprechenden Vorschlag anbieten; der Käufer verwirkt allerdings seinen Anspruch, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist reagiert. Im übrigen ist es nach der griechischen Rechtssprechung selbst in dem Fall, wo sich der Käufer für eine Rückgängigmachung des Kaufs entschieden hat, Sache des jeweiligen Gerichts, abzuwägen, ob lediglich eine Herabsetzung des Preises statt einer Rückgängigmachung des Kaufs angemessen ist.

- Im griechischen Zivilgesetzbuch ist eine Nachbesserung der fehlerhaften Sache zwar nicht vorgesehen, jedoch hatte - bevor das Verbraucherschutzgesetz verabschiedet wurde - nach der griechischen Rechtssprechung der Verkäufer schon immer das Recht, dem Käufer einen entsprechenden Vorschlag anzubieten. Diese Möglichkeit ist in dem Gesetz Nr. 1961/91 ausdrücklich bekräftigt worden, das in der Auflistung der Rechtsansprüche des Verbrauchers zunächst den angenommenen Fall aufführt, wo der Verkäufer eine Nachbesserung verweigert oder unbegründet verzögert; in einem solchen Fall kann der Verbraucher Ersatzleistung für die fehlerhafte Sache oder Rückgängigmachung des Kaufs verlangen, vorausgesetzt, der Mangel, mit dem die Sache behaftet ist, läßt deren übliche Verwendung nicht zu.

Des weiteren kann der Verkäufer Schadenersatz verlangen, wenn der Verkäufer den Schaden zum Zeitpunkt des Kaufs oder des Gefahrübergangs kannte, diesen dem Verkäufer gegenüber aber verschwiegen hat, wenn der Verkäufer den Mangel verschuldet hat oder wenn der Mangel nach Vertragsabschluß, jedoch vor Übergabe an den Käufer, aufgetreten ist und

auf Verschulden des Verkäufers beruht.

Da die Regelung nach irischem Recht der des britischen Rechts entspricht, so werden folgende Möglichkeiten unterschieden:

- Rückgängigmachung des Vertrags ("right to reject", d. h. Annahmeverweigerung). Allerdings verliert der Käufer seinen Rechtsanspruch auf Rückgängigmachung des Vertrags, wenn davon ausgegangen werden kann, daß er die Sache nach den Bestimmungen über die Annahme einer Sache gemäß Gesetz über den Kauf von Waren und Dienstleistungen angenommen hat. Diese Bestimmungen sind den im Vereinigten Königreich geltenden diesbezüglichen Bestimmungen vergleichbar (siehe nachstehende Ausführungen). Daraus ergibt sich u.a. implizit, daß Rechtsbehelf im Hinblick auf Nichtigerklärung nur innerhalb eines sehr knapp bemessenen Zeitraums, vom Tag der Übergabe an den Käufer an gerechnet, eingelegt werden kann.
- Hat der Käufer keinen Anspruch mehr auf Rückgängigmachung oder hat er sich dafür entschieden, von diesem Recht nicht Gebrauch zu machen, so kann er Schadenersatz für Schäden verlangen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Mangel stehen. In der Praxis läuft dies vielfach auf eine Herabsetzung des Kaufpreises hinaus, weil die Höhe der Entschädigung unter Zugrundelegung der Preisdifferenz zwischen dem für das mit dem Mangel behafteten Erzeugnis und dem Preis für ein mangelfreies Erzeugnis berechnet wird.
- Handelt der Käufer als Endverbraucher, so kann er allerdings innerhalb kurzer Frist nach Feststellung des Mangels vom Verkäufer eine Nachbesserung oder Ersatzleistung verlangen. Verwehrt der Verkäufer dem Käufer diesen Anspruch bzw. gelingt dem Verkäufer eine Beseitigung der Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so hat der Verbraucher erneut Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Er kann aber auch die Sache auf Rechnung des Verkäufers nachbessern lassen). Darüber hinaus kann der Käufer weitergehende Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn er weitere Nachteile erlitten hat.

In Italien hat der Käufer gemäß italienischen Zivilgesetzbuch die Wahl zwischen
 - Lösung des Vertrags bei gleichzeitiger Erstattung des Kaufpreises und ggf. der im Zusammenhang mit dem Kauf entstandenen Kosten und
 - Herabsetzung des Kaufpreises.

Wird die Rechtsbehelfseinlegung von Seiten eines Käufers mit Qualitätsmängeln begründet (Artikel 1497), so besteht lediglich Anspruch auf Lösung des Vertrags.

Darüber hinaus ist der Verkäufer zur Schadensersatzleistung verpflichtet, wenn er nicht nachweisen kann, daß er den verborgenen Mangel nicht kannte und diese Unkenntnis unverschuldet ist. Im übrigen gelten hinsichtlich Qualitätsmängel die allgemeinen Bestimmungen über die Haftung wegen schuldhaften Gebarens.

In Luxemburg gelten ähnliche Regelungen wie im belgischen Recht. So bestehen nach dem luxemburgischen Zivilgesetzbuch folgende Gewährleistungsansprüche:

- Rückgängigmachung des Kaufs und Erstattung des Kaufpreises, wobei die im Zusammenhang mit dem Kauf entstandene Kosten zu Lasten des Verkäufers gehen;
- Bewahrung der gekauften Sache zu einem herabgesetzten Preis.

Nach dem luxemburgischen Zivilgesetzbuch obliegt es dem Käufer, sich für eine dieser beiden Formen zu entscheiden. Allerdings sind die Gerichte zum Teil der Auffassung, daß eine Rückgängigmachung des Kaufs nur dann möglich ist, wenn die Sache mit einem besonders schwerwiegenden Mangel behaftet ist. Die Beurteilung der Schwere des Mangels obliegt dem Gericht.

Im Rahmen der gesetzlichen Garantie hat der Käufer keinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzleistung für eine mit Mängeln behaftete Sache. Demnach kann er ein diesbezügliches Angebot des Verkäufers ausschlagen.

1987 hat der luxemburgische Gesetzgeber die geltende Rechtsprechung über Schadenersatzleistung durch den Verkäufer in gesetzliche Vorschriften gefaßt, so daß nach den jetzigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Verkäufer, der als Hersteller oder gewerblicher Verkäufer handelt, für Schadenersatzansprüche gegenüber dem Käufer haftet. Dem gewerbsmäßigen Verkäufer wird damit keine Möglichkeit zugestanden, den Beweis dafür zu erbringen, daß er einen Mangel nicht kannte.

In den Niederlanden sind im Rahmen der gesetzlichen Garantie im Zivilgesetzbuch neuer Fassung folgende Rechtsmöglichkeiten vorgesehen:

- Der Verbraucher kann Nachbesserung der fehlerhaften Sache verlangen, sofern eine Instandsetzung angemessen erscheint. Lehnt der Verkäufer die Instandsetzung ab, so kann der Verbraucher einen Dritten mit der Reparatur beauftragen und vom Verkäufer die Erstattung der anfallenden Kosten verlangen.
- Ebenso kann der Verbraucher Ersatzleistung verlangen, sofern der festgestellte Mangel nicht derart unwesentlich ist, daß eine solche Leistung unbegründet wäre (z. B. wenn Reparatur ohne besonderen Aufwand möglich ist).

Allerdings ist zu bemerken, daß bei Verkäufen an Endverbraucher dem Verkäufer die Möglichkeit der Wahl zwischen Ersatzleistung und Erstattung des Kaufpreises offen gelassen wird. Demzufolge kann der Verkäufer, wenn der Käufer Nachbesserung verlangt, ihm Ersatzleistung oder Erstattung des Kaufpreises vorschlagen, und wenn der Käufer Ersatzleistung verlangt, auf Erstattung des Kaufpreises bestehen.

Des weiteren gilt nach den allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Vertragsausführung folgendes:

- Bei schwerwiegenden Mängeln kann der Käufer die Erstattung des Kaufpreises und die Rückgängigmachung des Kaufvertrags sowie ggf. Wiedergutmachung weitergehender Schäden verlangen. Allerdings muß dem Verkäufer die Möglichkeit zur Beseitigung der Mängel eingeräumt werden.
- Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Käufer auch eine Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

In allen Fällen kann nach den allgemeinen Bestimmungen zur Regelung des Vertragsrechts auf Schadensersatz geklagt werden, wenn der Käufer aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Sache Schäden erleidet.

In Portugal gilt für verborgene Mängel folgende Regelung:

- Nachbesserung oder, bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen, Ersatzleistung (sofern erforderlich), es sei denn, der Verkäufer kannte den Mangel nicht und diese Unkenntnis ist unverschuldet;
- Rückgängigmachung des Kaufs oder Herabsetzung des Kaufpreises entsprechend den bei Irrtum bzw. bei arglistiger Täuschung geltenden Bestimmungen, d. h. je nachdem, ob der Verkäufer den für den Käufer maßgeblichen (wesentlichen) Charakter des Elementes, das Gegenstand seines Irrtums gewesen ist, kannte oder hätte kennen müssen. Bezüglich der Preisminderung ist nicht eindeutig festzustellen, ob der Verkäufer einen solchen Anspruch mit der Begründung ablehnen kann, daß er die Sache nicht zu einem verminderten Preis verkauft hätte; ein entsprechender Beweis würde zur Rückgängigmachung des Vertrags insgesamt führen. Demgegenüber ergibt sich eindeutig, daß der Verkäufer sich einer Rückgängigmachung des Kaufs widersetzen kann, wenn er den Beweis erbringt, daß der Mangel nicht wesentlich ist. Aus einem solchen Beweis ergibt sich dann eine Herabsetzung des Kaufpreises (wenn der Verbraucher die Sache auf jeden Fall zu einem verminderten Preis gekauft hätte);
- ggf. Schadensersatz für vom Käufer erlittene Schäden bei Verschulden des Verkäufers.

Im Vereinigten Königreich hat der Käufer folgende Ansprüche:

- Rückgängigmachung des Kaufs ("right to reject", d. h. Annahmeverweigerung). Allerdings verliert der Käufer einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufs, wenn davon ausgegangen werden kann, daß er die übergebene Sache im Sinne der Bestimmungen zur Regelung der Annahme gemäß Warenkaufgesetz angenommen hat. Dieser Bestimmungen zufolge hat ein Käufer eine Sache angenommen, wenn er diese Annahme ausdrücklich bekundet hat (z. B. durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung bei der Lieferung), wenn er in einer mit der Anerkennung des Eigentumsrechts des Verkäufers an der Sache nicht zu vereinbarenden Weise gehandelt hat (wozu u. a. die Einwilligung zu einem Nachbesserungsangebot gehören kann) und wenn eine bestimmte Frist nach der Lieferung der Sache verstrichen ist. Nach dieser letztgenannten Bedingung ist eine Rückgängigmachung des Kaufs wegen latenter Mängel, die erst Wochen oder Monate nach Übergabe der Sache in Erscheinung treten, praktisch ausgeschlossen;
- wenn er einen Anspruch auf Rückgängigmachung verwirkt hat oder von der Geltendmachung eines solchen Anspruches absehen möchte: Anspruch auf Schadensersatz wegen Mängel, die unmittelbar auf die Fehlerhaftigkeit zurückzuführen sind. In der Praxis erfolgt dieser Ersatz von Schäden vielfach in Form einer Preisminderung, wobei als Bemessungsgrundlage für die Entschädigung die Differenz zwischen dem für die fehlerhafte Sache bezahlten Preis und dem Preis für eine fehlerfreie Sache herangezogen wird.

Im englischen Recht sind Nachbesserung der fehlerhaften Sache und Ersatzleistung gesetzlich nicht vorgesehen³². Darüber hinaus kann zuzüglich zur Rückgängigmachung des Kaufs Schadensersatz gewährt werden, wenn der Käufer weitergehende Schäden erlitten hat.

Aus dem Vorgenannten lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen:

- Einen rechtlichen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufs oder auf Herabsetzung des Kaufpreises hat der Käufer in jedem Mitgliedstaat, jedoch sind die Voraussetzungen für die Geltendmachung dieses Rechts von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich.
- Die gesetzlichen Bestimmungen jüngeren Datums sind gekennzeichnet von einem pragmatischen Ansatz, bei dem der dem Käufer zustehende Anspruch auf Nachbesserung deutlich in den Vordergrund rückt. Einen gesetzlichen Anspruch auf Nachbesserung gibt es in Dänemark, Spanien, Griechenland, Irland, den Niederlanden und Portugal. Zu bemerken ist dabei, daß in den vier erstgenannten Ländern der Käufer im Falle des Fehlschlagens einer Reparatur oder verspäteter Nachbesserung verschiedene Rückgriffsmöglichkeiten hat. Demgegenüber besteht in Portugal kein Anspruch auf Nachbesserung, wenn der Verkäufer, ohne Verschulden seinerseits, einen Mangel nicht kannte.
- Ersatzleistung für eine fehlerhafte Sache ist nur in sieben Mitgliedstaaten ausdrücklich vorgesehen: in Deutschland, Dänemark, Spanien, Griechenland, Irland, den Niederlanden und Portugal;
- Alternative Rückgriffsmöglichkeiten stehen dem Käufer nur in den seltensten Fällen offen. Andererseits gelten in einigen Mitgliedstaaten derart spezifische Durchführungsbestimmungen für die Rechtsbehelfseinlegung, daß jede Möglichkeit der Wahl praktisch ausgeschlossen ist. Im übrigen wird in der Rechtssprechung zum Teil die Auffassung vertreten, daß ein Käufer nicht dadurch seine gesetzlichen Ansprüche mißbrauchen darf, daß er die Rückgängigmachung eines Kaufs wegen Mangel verlangt, die keinen hinreichenden Schweregrad aufweisen.
- In sämtlichen Mitgliedstaaten wird dem Käufer Anspruch auf Schadensersatz zuerkannt, und zwar in der Regel bei Umständen, bei denen der Verkäufer gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen oder sich schuldhaft verhalten hat (irreführende Unterrichtung, Kenntnis des Mangels). In Irland und im Vereinigten Königreich jedoch kann - unabhängig von jeglichem schuldhaften Verhalten des Verkäufers - Schadensersatz verlangt werden, wenn der Käufer Schäden erlitten hat. Aufschlußreich ist auch die Feststellung, daß in Deutschland

³² Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht der Vorbehalt des Vereinigten Königreichs zu Artikel 46 über das Recht auf Sachentschädigung in dem in Wien 1980 geschlossenen Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

und in Dänemark ein Anspruch auf Schadensersatz ausdrücklich in den Fällen vorgesehen ist, wo der gekauften Sache die vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaften fehlen.

Einige Mitgliedstaaten haben die Geltendmachung gesetzlicher Schadensersatzansprüche dahingehend erleichtert, daß sie den Grundsatz der vermuteten Kenntnis des Mangels auf Seiten des gewerbsmäßigen Verkäufers aufgestellt haben und damit von der Vermutung der arglistigen Täuschung ausgehen; dies ist der Fall in der luxemburgischen Gesetzgebung und in der Rechtsprechung in Belgien, Frankreich und Italien.

6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist

Beabsichtigt ein Käufer, Gewährleistungsansprüche wegen Fehlerhaftigkeit einer Sache geltend zu machen, so stellt sich ihm unabhängig von der Frage der Beweislast (siehe hierzu nachstehenden Abschnitt 7) als erstes die Frage nach der Einhaltung der Rechtsbehelfsfrist. Obgleich hier theoretisch zwischen Garantiefrist (im materiellrechtlichen Sinne) einerseits und Rechtsbehelfsfrist (im prozessualrechtlichen Sinne) andererseits unterschieden werden müßte, wird in den gesetzlichen Bestimmungen keines einzigen Mitgliedstaates entsprechend genau differenziert. Vielmehr beschränken sich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften darauf, Fristen festzulegen, innerhalb derer Rückgriffsansprüche im Rahmen der Garantie anzumelden sind. Von nicht minderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch die Frage, ob diese Frist mit dem Abschluß des Vertrags, der Übergabe der Sache (Lieferung) oder erst mit der Entdeckung eines Mangels zu laufen beginnt.

In Deutschland ist die Garantiefrist nach BGB genau geregelt:

- Grundsätzlich muß der Käufer gesetzliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer binnen sechs Monaten geltend machen.

Die Mängelanzeige gegenüber dem Verkäufer hat im übrigen keinerlei aufschiebende Wirkung in bezug auf die Garantiefrist. Will also in Deutschland ein Verbraucher seine Ansprüche nicht verwirken, so sollte er unverzüglich den Rechtsweg beschreiten. Bei diesem System, das denen der übrigen Mitgliedstaaten gleicht, findet also eine Verbindung zwischen der Garantiefrist und Rechtsmittelfrist statt: Innerhalb der Sechs-Monats-Frist besteht ein Gewährleistungsanspruch wegen verborgener Mängel; ist diese Frist verstrichen, so ist jede Rückgriffsanspruch ausgeschlossen, auch wenn ein Mangel innerhalb dieser Frist entdeckt wird.

Prüft jedoch der Verkäufer den innerhalb der gesetzlichen Garantiefrist angezeigten Mangel oder nimmt der eine Nachbesserung vor, so verfügt der Käufer über eine zusätzliche Frist von gleicher Dauer wie die Nachbesserungsfrist.

In Belgien schweigt sich das Zivilgesetzbuch zum Thema Garantiefrist aus. Und da in der Praxis der Käufer nachweisen muß, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag, gestaltet sich die Beweisführung umso schwieriger, je länger der Kauf zurückliegt.

Im übrigen muß nach dem belgischen Zivilgesetzbuch der Käufer Gewährleistungsansprüche wegen verborgener Mängel innerhalb kurzer Frist geltend machen. Was unter "kurzer Frist" zu verstehen ist, ergibt sich von

Fall zu Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten. Nach der belgischen Rechtsprechung beginnt die Rückgriffsfrist jeweils mit der Entdeckung des Mangels und nicht mit der Übergabe der Sache (Lieferung).

Nach den dänischen Bestimmungen muß der Käufer dem Verkäufer den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist anzeigen, die mit dem Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels durch den Käufer beginnt. Nach dem dänischen Warenkaufgesetz ist diese Frist allerdings auf ein Jahr ab Lieferung beschränkt. Sie kann verlängert werden, wenn der Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend eine längere Garantie für die betreffende Sache eingeräumt hat. Dabei muß es sich nicht notwendigerweise um eine "kommerzielle Garantie" im eigentlichen Sinne handeln; schon durch eine entsprechende Zusage des Verkäufers ändert sich die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Einjahresfrist gilt übrigens nicht, wenn der Verkäufer gegen das Gebot der Redlichkeit verstoßen hat.

In Spanien müssen Verbraucherklagen wegen vertraglicher Haftung nach dem spanischen Zivilgesetzbuch binnen sechs Monaten nach Lieferung eingereicht werden. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist unklar, welchen Status die gesetzliche Garantie für den Verkäufer und die übrigen Beteiligten der Absatzkette nach dem spanischen Verbraucherschutzgesetz hat, so daß sich die im Rahmen dieses Gesetzes anwendbare Rückgriffsfrist nur sehr schwer feststellen läßt.

In Frankreich ist die Garantiefrist gesetzlich nicht näher geregelt; gesetzlich ist lediglich vorgeschrieben, daß der Käufer innerhalb kurzer Frist Rechtsbehelf einlegen muß. Im französischen wie auch im belgischen Recht gilt nach der Rechtsprechung, daß die Definition des Begriffs "kurze Frist" von Fall zu Fall zu klären ist. Als Beginn der kurzen Frist gilt in der französischen Rechtsprechung der Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels bzw. der Tag der Ausfertigung des Mangelfeststellungs-Sachverständigengutachtens.

In Griechenland wird im Zivilgesetzbuch die Garantiefrist nicht näher bestimmt; vielmehr wird dem Käufer, genau wie in Deutschland, eine Sechs-Monats-Frist, vom Tag der Lieferung an gerechnet, eingeräumt, um gegen den Verkäufer rechtlich vorzugehen. Im Zivilgesetzbuch selbst wird allerdings näher ausgeführt, daß eine Vertragsklausel, mit der die gesetzliche Rückgriffsfrist verkürzt wird, nicht Vertragsbestandteil und damit unwirksam ist. Gemäß dem griechischen Gesetz 1961/91 muß die vom Verkäufer (auf jeden Fall in schriftlicher Form) eingeräumte Garantiefrist angemessen sein.

In Irland gilt nach dem Common Law eine zum britischen Recht analoge Regelung. Dennoch verfügt der Käufer ggf. über eine Sechs-Jahresfrist ab Vertragsabschluß, um seine gesetzlichen Garantieansprüche auszuschöpfen. Allerdings kann der Anspruch auf Rückgängigmachung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme einer Sache lediglich innerhalb einer kurzen Frist, vom Zeitpunkt der Übergabe der Sache an gerechnet, geltend gemacht werden.

In Italien ist die Garantiefrist nicht gesetzlich festgelegt, jedoch muß nach dem Zivilgesetzbuch eine Klage wegen verborgener Mängel spätestens ein Jahr nach Übergabe der gekauften Sache eingereicht werden. Ferner muß der Käufer, damit er seinen Anspruch nicht verwirkt, dem Verkäufer binnen acht Tagen ab Entdeckung den Mangel anzeigen, für den er die Garantie wegen verborgener Mängel oder qualitativer Mängel heranzuziehen beabsichtigt.

In Luxemburg gilt seit Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Jahre 1987 folgende Regelung:

- Der Käufer muß dem Verkäufer den Mangel innerhalb einer kurzen Frist von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem er den Mangel entdeckt oder hätte entdecken müssen, anzeigen; anderenfalls verwirkt er seine Ansprüche.
- Die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln gilt ein Jahr ab Anzeige des festgestellten Mangels, ausgenommen bei arglistiger Täuschung durch den Verkäufer. Allerdings wird diese Frist durch Verhandlungen zwischen Verkäufer und Käufer und durch Klage ausgesetzt;
- Von dem Tag an, an dem der Verkäufer dem Käufer mit eingeschriebener Post mitgeteilt hat, daß er die Verhandlungen abbricht, oder an dem der Käufer vom Abschluß der gerichtlichen Ermittlungen in Kenntnis gesetzt worden ist, beginnt eine weitere Einjahresfrist zu laufen.
- Nach der Einjahresfrist kann der Verkäufer keine Gewährleistungsansprüche mehr wegen Mängel erheben - es sei denn auf dem Wege einer Ausnahmeregelung, sofern er den Kaufpreis noch nicht entrichtet hat und unter der Voraussetzung, daß er den Mangel ordnungsgemäß innerhalb kurzer Frist angezeigt hat, um somit als Einwendung eine Wandelung des Schuldverhältnisses oder Schadensersatzzahlung zu erwirken.

In den Niederlanden muß nach dem Zivilgesetzbuch in der neuen Fassung der Käufer, der seine Ansprüche nicht verwirken möchte, dem Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist von dem Zeitpunkt an, andem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, den Mangel anzeigen. Nach niederländischem Recht bedarf dieses Erfordernis einer empirischen Untersuchung nach Maßgabe der jeweiligen Umstände. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen beträgt drei Jahre ab Mangelanzeige an den Verkäufer.

In Portugal stellt sich die Lage wie folgt dar:

- Der Käufer muß, um seine Ansprüche nicht zu verwirken, den Verkäufer binnen 30 Tagen ab Feststellung des Mangels, jedoch spätestens sechs Monate ab Übergabe der Sache in Kenntnis setzen;
- klagen muß er innerhalb sechs Monaten, vom Tag dieser Anzeige an gerechnet.

Im Vereinigten Königreich muß nach dem Common Law Klage auf vertragliche Haftung innerhalb von sechs Jahren, vom Vertragsabschluß an gerechnet, eingereicht werden. Dies gilt allerdings nicht für Schadensersatzforderungen, da eine Klage auf Rückgängigmachung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Annahme einer Sache praktisch nur innerhalb einer kurzen Frist, vom Zeitpunkt der Übergabe einer Sache an gerechnet, zulässig ist.

Die in dem Diskussionspapier des britischen Ministeriums für Handel und Industrie entwickelten Vorschläge für eine Reform des britischen Rechts plädieren im übrigen für die Einführung eines längerfristigen Anspruchs

auf Rückgängigmachung ("long term to reject").

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen erweisen sich als recht komplex:

- Eine deutliche, praxisbezogene Unterscheidung zwischen Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist läßt sich in den gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten nur sehr schwer erkennen.
- Verschiedene Mitgliedstaaten kennen nur eine Frist: Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Irland und das Vereinigte Königreich. Für manche Länder steht diese Frist genau fest (6 Monate, 1 Jahr bzw. 6 Jahre), in anderen Ländern dagegen wird sie in das Ermessen der Gerichte gestellt (kurze Frist). Während diese Frist in manchen Ländern mit der Übergabe (Lieferung) der Sache oder mit dem Vertragsabschluß beginnt, gilt in anderen Ländern als Beginn der Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels.
- In anderen Ländern wiederum gilt eine "kombinierte Fristenregelung" (Dänemark, Italien, Luxemburg, Niederlande und Portugal). Diese Verbindung verschiedener Formen der Frist steht der klaren Trennung von Garantiefrist einerseits und der Rechtsbehelfsfrist andererseits entgegen und bedeutet eigentlich eher eine "doppelt" vorgeschriebene Fristenregelung: zum einen wird die Frist für die Anzeige an den Verkäufer geregelt, zum anderen die Rechtsbehelfsfrist.
- Die Tatsache, daß die Fristen zum Teil relativ großzügig bemessen bzw. unscharf geregelt sind, wird durch die mit fortschreitendem zeitlichem Abstand immer schwierigere Beweisführung auf seiten des Kunden ausgewogen, da die gesetzliche Garantie allein wegen Mängel in Anspruch genommen werden kann, die zum Zeitpunkt des Kaufs oder ggf. der Übergabe (Lieferung) bestanden haben.
- Ausgeklammert aus diesen Überlegungen sind die besonderen Bestimmungen, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bei arglistiger Täuschung und Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben von seiten des Verkäufers zur Anwendung gelangen und u. U. eine beträchtliche Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist für den Käufer zur Folge haben.
- In Sachen Garantiefrist (im materiellrechtlichen Sinne) stellt sich die Lage in der Praxis wie folgt dar: in Belgien, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden ist die gesetzliche Garantie zeitlich unbefristet, in Irland und im Vereinigten Königreich beträgt sie 6 Jahre, vom Kauf an gerechnet, in Dänemark und Italien 1 Jahr ab Übergabe (Lieferung) und in Deutschland, Spanien, Griechenland und Portugal 6 Monate.

7. Beweisregelung

Die Frage nach der Beweislast ist insoweit von Bedeutung, als sich letzten Endes anhand des Status des Beweises konkret ermessen läßt, welche Maßnahmen einen nachhaltigen Verbraucherschutz gewährleisten. Im folgenden seien deshalb einige Hinweise auf die Entwicklung gegeben, die sich im

Bereich der Beweisregelung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Garantie vollzieht.

In Deutschland gilt folgende Beweislastregelung für den Käufer:

- Voraussetzung für die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ist, daß der Käufer nachweisen kann, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand.
- Damit er im Falle von Vertragsbedingungen, in denen Nachbesserung vorgesehen ist, einen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufs geltend machen kann, muß er nachweisen können, daß die Nachbesserung der fehlerhaften Sache oder die Ersatzleistung unbefriedigend ist.

In Belgien muß der Käufer den Beweis erbringen, daß der Mangel die Verwendbarkeit der Sache beeinträchtigt. Was die übrigen Voraussetzungen für die Geltung der gesetzlichen Garantie betrifft (dem Käufer bekannter Verwendungszweck, gravierender Mangel, verborgener Mangel, zum Zeitpunkt des Kaufs bestehender Mangel), so liegt nach der belgischen Rechtsprechung heute Beweislast zu einem großen Teil beim Verkäufer.

In Dänemark muß der Käufer in der Regel den Beweis dafür erbringen können,

- daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war. Bei Verbrauchergeschäften jedoch kommt durch das eindeutige Vorhandensein eines Mangels zum Zeitpunkt der Klage eine widerlegliche Vermutung der Vorherigkeit dieses Mangels vor dem Kauf zustande.

In Spanien liegt nach dem Zivilgesetzbuch die Beweislast bezüglich der einzelnen Bestandteile der gesetzlichen Garantie grundsätzlich beim Käufer.

In Frankreich erkennt die Rechtsprechung eine beschränkte Beweislast des Käufers an. Dieser braucht lediglich den Beweis dafür zu erbringen, daß die Sache mit einem verborgenen Mangel behaftet war, die die übliche Verwendung der Sache beeinträchtigt.

Einfacher wird die Beweisführung darüber, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag, wenn die Ursache der Mangelhaftigkeit nicht bekannt ist, da in einem solchen Fall der Grundsatz der Vermutung der Vorherigkeit des Mangels vor dem Kauf gilt. Daß der Verkäufer den Mangel kannte, bedarf dagegen keinerlei weiterer Beweisführung. Im übrigen kann sich der Verkäufer dem Beweis seiner legitimen Unkenntnis nicht entziehen, weil ja, wie bereits dargelegt, in der französischen Rechtsprechung die unwiderlegliche Vermutung, daß der gewerbsmäßige Verkäufer den Mangel erkannte, zwingenden Charakter hat.

In Griechenland gelten die Bestimmungen des gemeinen Rechts hinsichtlich der Beweisregelung. Das heißt, daß der Käufer insbesondere den Beweis erbringen muß, daß der Mangel vor dem Kauf bestand und die Verwendbarkeit der Sache eingeschränkt hat.

In Irland hat der Kläger die Fakten, mit denen er seine Ansprüche begründet, zu beweisen. Demzufolge muß er den Beweis dafür erbringen können, daß der gekauften Sache die "marktgängige Qualität" zum Zeitpunkt des Kaufs fehlte.

In Italien liegt die Beweislast ebenfalls beim Käufer, der Mängelansprüche geltend macht: er muß nachweisen und belegen können, daß die einzelnen Kriterien für die Geltendmachung der Garantieforderung tatsächlich erfüllt sind. Auf der anderen Seite gilt die Vermutung, daß der Verkäufer den Mangel kannte.

In Luxemburg ist die Beweisregelung nach dem gemeinen Recht weitgehend im Sinne eines besseren Schutzes des Käufers/Verbrauchers geändert worden. Sie gleicht im wesentlichen der Regelung nach belgischer Rechtsprechung.

In den Niederlanden gilt für die Geltendmachung gesetzlicher Garantieansprüche des Käufers die Beweisregelung nach dem gemeinen Recht. Demzufolge muß der Käufer insbesondere den Beweis erbringen, daß die Sache zum Zeitpunkt des Kaufs nicht vertragsgemäß war und daß der Käufer dem Verkäufer die mangelnde Übereinstimmung innerhalb einer angemessenen Frist angezeigt hat. Allerdings ist nach der jüngsten Rechtsprechung diese Beweislast nach Maßgabe der jeweiligen Umstände offenbar in gewisser Weise vereinfacht worden, da nach dieser Rechtsprechung der Verkäufer den Beweis zu erbringen hat, daß die Sache zum Zeitpunkt des Verkaufs vertragskonform war.

In Portugal gilt das gemeine Recht, demzufolge der Verbraucher beweisen muß, daß der Mangel bereits vor Vertragsabschluß bestand. Auf der anderen Seite obliegt es dem Verkäufer, zu beweisen, daß die Voraussetzungen für die Anwendung der allgemeinen Rechtsbestimmungen Irrtum oder arglistiger Täuschung nicht erfüllt sind. Des weiteren ist es Sache des Verkäufers, gegebenenfalls den Beweis seiner unverschuldeten Unkenntnis des Mangels zu erbringen.

Im Vereinigten Königreich muß der Kläger die Beweise für die Fakten, mit denen er seine Ansprüche begründet, erbringen. In der britischen Rechtsprechung ist die Beweisregelung im Sinne einer größeren Verbraucherfreundlichkeit bisher nicht vereinfacht worden. So muß im Vereinigten Königreich der Verbraucher beweisen, daß ein Verstoß gegen die stillschweigend miteingeschlossene Vertragsbedingung bezüglich der "marktgängigen Qualität" vorliegt, die Sache also zum Zeitpunkt des Kaufs keine marktgängige Qualität besaß.

B. DIE KOMMERZIELLE GARANTIE

In Deutschland gibt es keine besondere gesetzliche Regelung in bezug auf die kommerzielle Garantie. Allerdings hat der Bundesgerichtshof mehrere wichtige Grundsätze im Sinne des Verbraucherschutzes aufgestellt:

- Wird die Garantie vom Verkäufer gegeben, so hat dieser den Verbraucher mißverständlicherweise davon in Kenntnis zu setzen, daß ihm die kommerzielle Garantie zusätzlich zur gesetzlichen Garantie, auf die er Anspruch hat, gewährt wird.
- Wird eine kommerzielle Garantie gewährt, so fallen darunter nicht nur die Mängel an der verkauften Sache zum Zeitpunkt des Kaufs, sondern abgedeckt wird damit auch die Haltbarkeit der Sache.
- Gewährt der Hersteller die Garantie, so sind für diesen - im Gegensatz zum Verkäufer - die Bestimmungen des AGB-Gesetzes nicht bindend; infolgedessen kann der Hersteller die Rechtsmittelmöglichkeiten des Verbrauchers einschränken. Allerdings liegt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz gemäß AGB-Gesetz

(allgemeine Definition der "mißbräuchlichen Klausel") vor - der praktisch eine gewisse Offenlegungspflicht vorschreibt - wenn die Herstellergarantie geeignet ist, den Verbraucher hinsichtlich seiner Rückgriffsmöglichkeiten gegen den Verkäufer irrezuführen und ihn damit praktisch davon abhält, den Verkäufer zur Verantwortung zu ziehen.

- Seit 1991 zeichnet sich zunehmend ein neuer Trend in der deutschen Rechtssprechung ab, da sich der Bundesgerichtshofs seit 1991 der inhaltlichen Prüfung von Herstellergarantien auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsnorm nach AGB-Gesetz zugewandt hat.

In Belgien haben sich das Wirtschaftsministerium und mehrere Verbände aus der Automobilbranche im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung auf spezielle Vorschriften im Zusammenhang mit der kommerziellen Garantie geeinigt, die in den Auftragsvordrucken zu verwenden sich der Kraftfahrzeughandel verpflichtet hat. Eine besondere gesetzliche Regelung der kommerziellen Garantien gibt es allerdings nicht.

In Dänemark ist die kommerzielle Garantie Gegenstand mehrerer Verwaltungsvorschriften bzw. Bestimmungen mit Quasiverordnungscharakter, z. B.:

- Abschnitt 80 Unterabschnitt 1 Ziffer 4 und des dänischen Warenkaufgesetzes über die Haftung des Verkäufers, wenn die Sache nicht die ihr zugesicherten Eigenschaften hat, und Abschnitt 83 dieses Gesetzes über die Verlängerung der Rechtsbehelfsfrist bei kommerziellen Garantien;

- Artikel 4 des Gesetzes über Marktverhalten ("markedsføringslov") aus dem Jahre 1975, in dem der Begriff "Garantie" insoweit näher umschrieben wird, als die Verwendung dieses Begriffs oder gleichwertiger Formulierungen unzulässig ist - es sei denn, der Begünstigte erlangt aufgrund einer derartigen Zusage eine günstigere Rechtstellung als die, die ihm das gemeine Recht einräumt. Diese gesetzliche Bestimmung findet sowohl Anwendung auf die vom Verkäufer eingeräumte Garantie als auch auf die Herstellergarantie;

- die vom dänischen Ombudsmann für Verbraucherfragen 1978 verabschiedeten Empfehlungen über die Verwendung des Begriffs "Garantie" und dessen sachlichen Inhalt. Diese 1987 geänderten Empfehlungen haben zwar keinen zwingenden Charakter, gelten aber dennoch als Anhaltspunkte für die Definierung von Handelspraktiken nach dem Gebot der Redlichkeit. Da sittenwidrige Handelspraktiken verboten sind, haben diese Empfehlungen darüber hinaus praktisch Quasiverordnungscharakter. Die Empfehlungen sehen im einzelnen folgendes vor:

- Eine Garantie darf auf keinen Fall die Rechte des Käufers einschränken (nicht zulässig ist, nachteilige Klauseln durch positive Klauseln aufzuwiegen);
- der Begriff "Garantie" darf bei neuen Erzeugnissen nur dann verwendet werden, wenn die Garantiefrist erheblich länger als ein Jahr ist; eine kürzere Garantiefrist ist nur bei Gebrauchsgütern zulässig, vorausgesetzt, es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß Rückgriffsansprüche nach dem gemeinen Recht während eines ganzen Jahres geltend gemacht werden können;

- welche Angaben eine Werbeaussage zwingend beinhalten muß: Garantiefrist, genau abgesteckter Garantieleistungsumfang usw.;
- daß eine gleichwertige Garantie auf Teile zu gewähren ist, die im Rahmen der kommerziellen Garantie des Gewerbetreibenden ausgebessert oder ersetzt worden sind;
- die Garantie muß auf Dritte übertragbar sein (Folgekäufer, Schenkungsempfänger, Benutzer);
- die Garantie muß in dänischer Sprache abgefaßt sein und einen deutlichen Hinweis darauf enthalten, daß dem Verbraucher die gesetzlichen Garantieansprüche weiterhin erhalten bleiben. Vorgeschrieben sind des weiteren bestimmte Angaben betreffend den Geltungsbereich der Garantie, den Garantiegeber, die Garantiefrist, den Beginn der Garantiedauer (d. h. ab Übernahme/Lieferung) und die Modalitäten für die praktische Geltendmachung der Garantieansprüche;
- im Rahmen einer Garantie ausgeführte Nachbesserungen müssen unentgeltlich erfolgen. Allerdings gelten für Ersatzteile, Fahrtkosten und Arbeitskosten insoweit gewisse Garantieeinschränkungen, als diese auch über die gesetzliche Garantiefrist hinaus zur Anwendung gelangen.

Ferner hat der Verbraucher nach dänischem Recht, abweichend von den Bestimmungen des gemeinen Rechts, bei Forderungen aus der kommerziellen Garantie lediglich den Beweis zu erbringen, daß der Mangel die zugesicherte Qualität betrifft, während es dem Garantiegeber obliegt, zu beweisen, daß die Sache zum Zeitpunkt des Verkaufs mangelfrei war. Korrelativ hierzu wird eine kommerzielle Garantie, bei der keinerlei Garantiefrist vorgesehen ist, in der Regel als Gewährleistung eines gleichbleibend hohen Qualitätsniveaus und einwandfreien Funktionierens während der gesamten üblicherweise zu erwartenden Lebensdauer der Sache interpretiert.

In Spanien ist nach dem Verbraucherschutzgesetz bei langlebigen Gütern eine kommerzielle Garantie von Seiten des Herstellers oder des Verkäufers vorgeschrieben. Sie bedarf der Schriftform, und die Garantieerklärung muß folgende Angaben enthalten: Garantieumfang, Name des Garantiegebers, Begünstigter, Ansprüche des Garantienehmers und Garantiezeit. Für bestimmte Branchen gelten nach spezifischen gesetzlichen Regelungen zwingend verbindliche Mindestgarantiezeiten, z. B. 3 Monate (oder 2 000 km) bei Kraftfahrzeugen und 3 Monate bei Elektrohaushaltsgeräten.

Innerhalb der Garantiezeit hat der Begünstigte mindestens Anspruch auf folgende Garantieleistungen:

- völlig unentgeltliche Reparatur der fehlerhaften Sache und Entschädigung für die infolge des Mangels entstandenen Schäden;
- bei Fehlschlägen der Reparatur: Ersatzleistung für die mangelhafte Sache in Form einer mangelfreien oder, nach Wahl des Garantienehmers, Erstattung des Kaufpreises.

In Frankreich hat der Gesetzgeber unlängst zwei Initiativen ergriffen, um den Verbraucher in Sachen kommerzieller Garantien besser zu schützen und den durch das französische Dekret vom 24. März 1978 verordneten Schutz auszuweiten. Gemäß diesem Dekret muß der Verkäufer, der eine kommerzielle

Garantie gewährt, ausdrücklich in seiner Garantieerklärung darauf hinweisen, daß gleichzeitig auch die gesetzliche Garantie gilt (worauf sich diese erstreckt, braucht er allerdings nicht genau zu spezifizieren).

Bei den beiden genannten Initiativen handelt es sich um

- erstens die Verordnung vom 22. Dezember 1987, mit der die französische Norm NF X 5002 über die nach Form und Inhalt einheitliche Gestaltung von Garantiebescheinigungen für Elektrohaushalts- und Audio-/Videogeräte zwingende Vorschrift geworden ist;
- zweitens, als Initiative von fundamentalerer Bedeutung, das Gesetz vom 18. Januar 1992 zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, in dem zwingend vorgegeben ist, daß der Verbraucher eine Verlängerung der Garantiezeit verlangen kann, wenn die mängelbedingte Ausfallzeit der erworbenen Sache mindestens sieben Tage beträgt.

In Griechenland wird in Artikel 33 des Verbraucherschutzgesetzes die kommerzielle Garantie (von seiten des Verkäufers) zur Pflicht gemacht; konkret vorgeschrieben wird mit diesem Artikel:

- die Verpflichtung des Verkäufers, für neue, langlebige Verbrauchsgüter eine kommerzielle Garantie zu gewähren;
- die Verpflichtung, in der schriftlich auszustellenden Garantieerklärung folgende Angaben zu machen: Name und Firmenanschrift des Verkäufers, Begünstigte der Garantie, Bezeichnung der Sache, auf die sich die Garantie bezieht, Angabe des Leistungsumfangs der Garantie und der Garantiezeit, die ausreichend bemessen sein muß.

Tritt während der Garantiezeit ein Mangel auf, der den üblichen Gebrauch der Sache schmälert, so kann der Verbraucher Nachbesserung verlangen. Lehnt der Verkäufer die Nachbesserung ab oder verzögert er deren Ausführung, so kann der Verbraucher Ersatzleistung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrags verlangen.

Diese Bestimmungen betreffen lediglich die vom Verkäufer zu gewährende kommerzielle Garantie, also nicht die Herstellergarantie, auf die die gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechts Anwendung finden.

In Irland wird die kommerzielle Garantie eingehend durch das Gesetz über den Kauf von Waren und Dienstleistungen geregelt. Definiert wird in diesem Gesetz die kommerzielle Garantie als jeder Nachweis, der im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren ausgestellt wird und aus dem hervorgeht, daß der Hersteller oder ein Vertriebshändler die Reparatur oder die Betreuung der gekauften Waren nach dem Kauf übernimmt. Die vom Verkäufer selbst gewährte Garantie (kommerzielle Garantie des Einzelhändlers) ist aus dieser Definition ausgeklammert. Hinsichtlich des Inhalts der kommerziellen Garantie gelten mehrere in dem Gesetz vorgegebenen Auflagen; so muß die Garantiebescheinigung

- gut lesbar sein, und sie darf sich nur auf bestimmte Waren oder eine Warengattung beziehen;
- den Namen und die Anschrift des Garantiegebers genau angeben;
- die vom Kaufdatum an geltende Garantiezeit angeben, wobei für einzelne Teile unterschiedliche Garantiezeiten gelten können;

- angeben, wie für die Inanspruchnahme der Garantie vorzugehen ist; dabei darf das einzuhaltende Verfahren nicht umständlicher sein als die nach den kaufmännischen Gepflogenheiten üblichen;
- den genauen Garantieleistungsumfang des Garantiegebers und gegebenenfalls die Kosten, die der Käufer zu tragen hat, angeben.

Der dem Käufer im Rahmen einer kommerziellen Garantie zugesicherte Schutz hat zwingenden Charakter, und Zuwiderhandlungen sind strafbar. Ferner darf die gesetzliche Garantie die Rechte des Verbrauchers nach dem gemeinen Recht weder einschränken noch ihm zusätzliche Pflichten auferlegen. Eine Klausel, mit der sich der Garantiegeber vorbehält, nach eigenem Ermessen über die Schadhaftigkeit einer Ware zu entscheiden, gilt als nichtig. Ferner haftet der Verkäufer, der dem Käufer die durch einen Dritten gewährte Garantie (in der Regel der Hersteller) überträgt, dem Käufer gegenüber in einer Weise, als sei er selber der Garantiegeber - es sei denn, bei der Ausstellung der Garantie ist eine abweichende Vereinbarung getroffen worden. Als abweichende Vereinbarung gilt die Ausstellung einer eigenständigen Garantie von seiten des Verkäufers. Zur Haftung des Garantiegebers (in der Regel der Hersteller oder Importeur) heißt es in den irischen gesetzlichen Bestimmungen, daß der Garantiegeber gegenüber dem Käufer in einer Weise haftet, als habe er selber den Verkauf mit dem Käufer getätigt (vertragliche Haftung).

Erwerben mehrere Personen nacheinander während der Garantiezeit das Eigentum an der Sache, so gilt jeder Folgeeigentümer als Begünstigter der Garantie und kann demnach den Garantiegeber belangen.

In Italien ist im Zivilgesetzbuch selbst eine Garantie für das ordnungsgemäße Funktionieren der gekauften Sache vorgesehen, die allerdings nur beim Kauf von materiellen beweglichen Sachen zur Anwendung gelangt, und auch nur dann, wenn der Verkäufer freiwillig das ordnungsgemäße Funktionieren der Sache während eines bestimmten Zeitraums gewährleistet oder wenn sich eine solche Garantie nach den Gepflogenheiten als geboten erweist. Allerdings ist der im italienischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Schutz nicht zwingender Natur. Garantieansprüche kann der Käufer unter folgenden Voraussetzungen geltend machen:

- Unter die Garantie fallen allein "Mängel", die zum Zeitpunkt des Kaufs nicht festgestellt werden konnten.
- Die Garantiefrist muß im Kaufvertrag vorgesehen sein; andernfalls wird die Garantie nichtig.
- Der Käufer braucht lediglich zu beweisen, daß die Sache mangelhaft funktioniert und daß eine Gewähr für das ordnungsgemäße Funktionieren gegeben worden ist. Auf der anderen Seite kann der Verkäufer eine Gewährleistungsverpflichtung ablehnen, wenn er den Beweis erbringt, daß das mangelhafte Funktionieren auf einen Umstand zurückzuführen ist, der nach Vertragsabschluß eingetreten ist, oder auf unsachgemäßen Gebrauch seitens des Käufers.
- Der Käufer muß dem Verkäufer das mangelhafte Funktionieren binnen 30 Tagen nach Feststellung des Mangels anzeigen; andernfalls verliert er seine Ansprüche. Die Rechtsmittelfrist beträgt sechs Monate, vom Tag der Feststellung des mangelhaften Funktionierens an gerechnet.
- Der Käufer kann wahlweise Ersatzleistung oder Nachbesserung der fehlerhaften Sache verlangen.

- Der Verkäufer darf nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Schadenersatzansprüche nicht ausschließen.

Die einschlägige gesetzliche Regelung der kommerziellen Garantie im italienischen Recht gilt nur für Vertragsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer. Alle anderen Formen der Gewährleistung, die der Handel u. U. bietet, unterliegen den Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Das luxemburgische Recht enthält keinerlei spezifische Vorschrift zum sachlichen Inhalt der kommerziellen Garantie. Allerdings enthält des Verbraucherschutzgesetz aus dem Jahre 1983 folgende Bestimmungen:

- Werbung im Zusammenhang mit der Garantie für ein Erzeugnis ist fester Bestandteil des Kaufvertrags - auch dann, wenn sie vom Hersteller oder einem Händler ausgeht, der dem Verkäufer in der Absatzkette vorgeschaltet ist.
- Stimmt die Garantie nicht mit der entsprechenden Werbeaussage überein, so kann der Verbraucher die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

In den Niederlanden muß unterschieden werden zwischen

- der vom Verkäufer angebotenen kommerziellen Garantie, die die dem Verbraucher aufgrund der gesetzlichen Garantie zustehenden Rechte nicht einschränken darf;
- der vom Hersteller gewährten kommerziellen Garantie, bei der der Garantiegeber, da er nicht an die gesetzliche Garantie gebunden ist, seine Verpflichtungen vorbehaltlich der allgemeinen Bestimmungen über mißbräuchliche Klauseln nicht einschränken darf. Da diese gesetzliche Bestimmung noch sehr neu ist, läßt sich schwer vorhersehen, ob ihre Umsetzung für den Bereich der kommerziellen Herstellergarantie nicht auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen wird, wie sie sich im deutschen Rechtsverkehr ergeben haben.

Ferner enthalten in den Niederlanden die gesetzlichen Vorschriften über irreführende Werbung einen ausdrücklichen Hinweis auf das Verbot irreführender Werbung in Bezug auf Geltung, Leistungsumfang und Dauer der Garantie.

Darüber hinaus enthält der Verhaltenskodex für die Werbung ("Nederlandse Reclame Code"), den sich die niederländische Wirtschaft gegeben hat, einschlägige Bestimmungen über Werbung mit kommerziellen Garantien. Das für die Einhaltung dieser Standesregeln zuständige Gremium ("Reclame Code Commissie") hat 1976 eine Empfehlung zur praktischen Umsetzung dieser allgemeinen Verhaltensregeln verabschiedet. Gemäß dieser Empfehlung

- müssen angebotene Garantien dem Verbraucher ein Mehr an Rechten im Vergleich zu den Ansprüchen, die er aufgrund der gesetzlichen Garantie bereits hat, einräumen;
- muß in der Werbung jede Einschränkung im Zusammenhang mit der angebotenen Garantie

ausdrücklich angegeben sein. Eine Werbeaussage, die sich ohne nähere Angaben mit dem Hinweis begnügt, daß eine Garantie gewährt wird, gilt als Zusage einer uneingeschränkten Gesamtgarantie (für sämtliche Bestandteile und Eigenschaften der Sache);

- beinhaltet die Verwendung des Begriffs "Garantie", daß konkrete Möglichkeiten zur Beseitigung etwaiger Mängel an der Sache gegeben sein müssen;
- ist in der Werbung die Angabe der Garantiedauer zwingend vorgeschrieben.

In Portugal ist die Garantie des ordnungsgemäßen Funktionierens der gekauften Sache im Zivilgesetzbuch geregelt; definiert wird diese Garantie als vertraglich vereinbarte, für einen bestimmten Zeitraum geltende Gewähr dafür, daß eine Sache für den vorausgesetzten Gebrauch geeignet ist. Die Gewähr gilt als gegeben, wenn sie der Verkäufer zugesagt oder der Verwender der Sache verlangt hat. Diesbezüglich gilt folgende Regelung:

- Die Garantie ist zeitlich befristet. Sofern nicht anders vereinbart, besteht die Garantie sechs Monate ab Lieferung - es sei denn, nach den Gepflogenheiten ist eine längere Garantiezeit vorgesehen.
- Der Käufer muß dem Verkäufer den festgestellten Mangel in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung anzeigen (vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung).
- Die Verjährungsfrist für Garantieansprüche beträgt sechs Monate, vom Zeitpunkt der Mängelanzeige von seiten des Käufers an gerechnet.
- Der Käufer muß den Beweis für das mangelhafte Funktionieren der Sache innerhalb der Garantiefrist erbringen. Der Verkäufer kann eine entsprechende Garantieforderung nur dann ablehnen, wenn er nachweisen kann, daß der Mangel vor der Übergabe der Sache (Lieferung) bestand oder vom Käufer oder von einem Dritten verschuldet worden ist.
- Die Garantie für das ordnungsgemäße Funktionieren der Sache begründet einen Anspruch auf Nachbesserung (Reparatur) oder auf Ersatzleistung. Hat sich der Verkäufer jedoch wiederholt um Nachbesserung bemüht und sind diese Bemühungen fehlgeschlagen, so kann der Käufer Ersatzleistung verlangen. Die Garantie des ordnungsgemäßen Funktionierens gilt als zusätzliche Garantie zur gesetzlichen Garantie, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist (vorausgesetzt, derartige abweichende Vereinbarungen sind nach dem

Zivilgesetzbuch bzw. den gesetzlichen Bestimmungen über mißbräuchliche Vertragsklauseln zulässig).

Im Vereinigten Königreich gilt die zwingende Vorschrift, daß eine vom Hersteller gewährte kommerzielle Garantie die Rechte, die dem Verbraucher im Rahmen der gesetzlichen Garantie zustehen, in keiner Weise einschränken darf. Aus der Garantiebescheinigung muß hervorgehen, daß die Ansprüche des Verbrauchers aufgrund der gesetzlichen Garantie in keiner Weise durch die kommerzielle Garantie eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Verstöße gegen diese Vorschrift sind strafbar.

Parallel zur Entwicklung, die sich hinsichtlich der gesetzlichen Garantie vollzieht (siehe hierzu Abschnitt 1), hat das 1992 veröffentlichte Diskussionspapier des britischen Ministeriums für Handel und Industrie eine nachhaltige Reformbewegung auf dem Gebiet der gesetzlichen Garantien ausgelöst. Bereits in einem Bericht des "Office of Fair Trade" aus dem Jahr 1986 und in einem Grundsatzpapier des "National Consumer Council" aus dem Jahr 1989 stand der Bedarf nach einer speziellen Verbraucherschutzregelung in Zusammenhang mit der kommerziellen Garantie, vor allem für den Bereich der langlebigen Verbrauchsgüter - und dort wiederum speziell für den Kraftfahrzeugsektor - ausdrücklich im Vordergrund.

Es läßt sich also feststellen, daß in den Mitgliedstaaten die kommerzielle Garantie Gegenstand mehrerer - wenn auch noch zaghafter - gesetzlicher Regulationsinitiativen ist, die vor allem folgende Ziele verfolgen:

- Gewährleistung einer sachgemäßen Unterrichtung des Verbrauchers über Garantiezusagen und Unterbindung irreführender Informationen;
- Sicherstellung der Unterrichtung des Verbrauchers über die bestehende gesetzliche Garantie und deren zwingenden Charakter;
- Zusicherung eines speziell für langlebige Güter geltenden Verbraucherschutzes;
- Aufstellung bestimmter grundlegender gesetzlicher Regeln als Rechtsrahmen zur Regelung der kommerziellen Garantien und rechtliche Verankerung bestimmter Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die Garantiebescheinigungen enthalten müßten.

C. Kundendienst

Gesetzliche Garantieansprüche und Verfügbarkeit von Kundendienstleistungen (vorrätige Ersatzteile, Wartung usw.) stehen in engem Zusammenhang zueinander. Kundendienst kann sogar korrelativ zum Produkt selbst als mitbestimmendes Wesensmerkmal betrachtet werden, da ein Erzeugnis, für das es keinen oder nur einen unzulänglichen Kundendienst gibt, unter

Umständen als Erzeugnis betrachtet werden kann, das nicht im Sinne der berechtigten Erwartungen des Käufers verwendbar ist und mithin nach den Bestimmungen über die gesetzliche Garantie als mit einem Mangel behaftet gilt.

Desgleichen stellt sich die Frage, ob nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten der Verbraucher überhaupt berechtigt ist, zu erwarten, daß bestimmte Erzeugnisse langlebig sein müssen. Der Umstand, daß langlebige Verbrauchsgüter nach einer bestimmten Zeit, die kürzer ist als ihre erwartete Lebensdauer, nicht mehr zufriedenstellend funktionieren, könnte schon als Mangel gewertet werden.

In Deutschland ist in den gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung zu Kundendienstleistungen nicht vorgesehen. Allerdings hat sich für die Automobilbranche nach der Rechtsprechung ausgehend, von dem Gebot von Treu und Glauben beim Abschluß eines Vertrags, die zwingende Verpflichtung ergeben, daß Ersatzteile verfügbar sein müssen. Im übrigen gestattet es die äußerst kurz bemessene Frist, die dem Verbraucher im Rahmen der gesetzlichen Garantie eingeräumt wird, in keiner Weise, sich auf irgendeine Verpflichtung hinsichtlich der Haltbarkeit zu berufen.

In Belgien besteht für den Verkäufer keinerlei gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich Kundendienst oder Haltbarkeitsgarantie für eine verkaufte Sache. In Ermangelung einer Garantiefrist kann aber der Verbraucher offenbar geltend machen, daß die fehlende Zusicherung der Haltbarkeit der Sache ein Sachmangel im Sinne fehlender Konformität darstellt.

Im dänischen Recht kann der Verbraucher, wie die Praxis zeigt, sich auf die gesetzliche Garantie berufen, wenn feststeht, daß es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Kundendienst für ein langlebiges Verbrauchsgut gab. Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, daß kein Kundendienst geboten werden kann, so muß sich der Verbraucher auf die allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts stützen, wenn er die Rückgängigmachung des Kaufs verlangen möchte. Obwohl es keinerlei gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der Haltbarkeit verkaufter Erzeugnisse gibt, gilt in der Rechtspraxis der Grundsatz, daß Produktmerkmale im Zusammenhang mit der Haltbarkeit des Produkts einen Mangel begründen können (allerdings verliert dieser Aspekt aufgrund der Einjahres-Rechtsbehelfsfrist für Garantieansprüche erheblich an Bedeutung).

In Spanien hat der Verbraucher nach dem spanischen Verbraucherschutzgesetz bei Lieferung langlebiger Güter Anspruch auf angemessene Kundendienstleistungen. Ferner muß nach diesem Gesetz bei langlebigen Gütern gewährleistet sein, daß während einer bestimmten Zeit Ersatzteile verfügbar sind. Allerdings sind diese Vorschriften lediglich Rahmenbestimmungen, die der Präzisierung durch einschlägige Durchführungsbestimmungen bedürfen. So ist beispielsweise in einem Königlichen Dekret über Haushaltsgeräte vorgeschrieben, daß Ersatzteile während eines Zeitraums von sieben Jahren

verfügbar sein müssen bzw. fünf Jahre lang für Geräte, deren Preis unter 10 000 PTA liegt.

Ferner enthält das spanische Recht gesetzliche Bestimmungen über die Unterrichtung des Verbrauchers hinsichtlich Ersatzteilkosten sowie Bestimmungen zum Schutz des Käufers vor unangemessenen Ersatzteil-, Arbeits- und Fahrtkosten im Reparaturfall.

In Frankreich gibt es keine gesetzliche Bestimmung, wonach der Verkäufer zur Bereitstellung von Kundendienstleistungen verpflichtet wäre. Allerdings muß der Verkäufer von Elektrohaushalts- und elektronischen Geräten gemäß Dekret Nr. 87-1045 vom 22. Dezember 1987 Kundendienstverträge nach einheitlichem Mustervertrag unter genauer Angabe des Kundendienst-Leistungsumfangs ausstellen. Parallel dazu gilt in Frankreich eine ausdrückliche Pflicht zur Gewährleistung der Haltbarkeit. Jedoch kann der Verbraucher in Ermangelung einer festgesetzten Verjährungsfrist für Garantieansprüche die mangelnde Haltbarkeit zur Begründung eines Sachmangels geltend machen.

Ferner ist der Verkäufer aufgrund des Gesetzes vom 18. Januar 1992 verpflichtet, den Käufer über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen mit Angabe darüber, wie lange sie verfügbar sein werden, zu unterrichten. Allerdings ist diese Informationspflicht nicht als Haftung des Gewerbetreibenden zu verstehen.

In Griechenland ist bei langlebigen Gütern der Verkäufer aufgrund des Gesetzes aus dem Jahr 1991 zu Kundendienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe der üblichen Haltbarkeitsdauer des betreffenden Erzeugnisses verpflichtet. Ebenso muß die Verfügbarkeit von Ersatz- und Zubehöerteilen gewährleistet sein. Nach dem Gesetz kann der Minister für bestimmte Erzeugnisgattungen oder Produkttypen bestimmte Fristen festlegen.

In Irland sind gemäß dem Gesetz über den Kauf von Waren und Dienstleistungen Kundendienst und Verfügbarkeit von Ersatzteilen während eines angemessenen Zeitraums, den der Minister für Industrie nach Anhörung der betroffenen Kreise festlegen kann, zwingend vorgeschrieben. Im übrigen haftet der Gewerbetreibende für jede Art von Zusagen hinsichtlich Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder Kundendienstleistungen. Darüber hinaus schließt der Begriff der "marktgängigen Qualität", wie bereits erwähnt, den Aspekt der Haltbarkeit der Sache mit ein. Demzufolge gilt eine Sache als mit einem Mangel behaftet, wenn sie nicht in dem Maße haltbar ist, als aufgrund der Angaben über die Beschaffenheit der Sache, ihres Preises oder jedes sonstigen relevanten Elementes hätte erwartet werden können.

In Italien gibt es keine gesetzliche Bestimmung über eine Verpflichtung zu Kundendienst-Leistungen oder hinsichtlich Haltsbarkeitsanforderungen. Hat der Verkäufer jedoch entsprechende Vorzüge in Aussicht gestellt, so ist der Verbraucher bei Nichteinhaltung der Zusagen zur Rüge

berechtigt.

In Luxemburg entspricht die Regelung der belgischen bzw. französischen. Eine gesetzliche Bestimmung über Kundendienstleistungen oder eine Verpflichtung, die Haltbarkeit der Sache zu gewährleisten, gibt es nicht; jedoch kann der Kunde aufgrund der extensiven Auslegung des Mängel-Begriffs in Verbindung mit dem Umstand, daß es keine gesetzliche Garantiefrist gibt, unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Kundendienst und/oder auf Haftung für die Haltbarkeit einer Sache geltend machen.

Ferner ist durch das Gesetz vom 25. August 1983 der Verbraucherschutz insoweit verbessert worden, als damit bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich der Unterrichtung bei der Erbringung von Kundendienstleistungen vorgeschrieben werden.

In den Niederlanden enthält die Neufassung des Zivilgesetzbuches zwar keinerlei spezifische Bestimmung über Kundendienst und Haltbarkeit von Erzeugnissen, jedoch ergibt sich aus der Verpflichtung zur Gewährleistung der Konformität des gelieferten Erzeugnisses die Möglichkeit, gewisse Aspekte wie die Verfügbarkeit von Satzteilen zu regeln. Andere Aspekte, wie etwa Wartungs-Service, fallen dagegen nicht unter die Verpflichtung der Übereinstimmung der gelieferten mit der vertraglich vereinbarten Sache.

In Portugal hat der Verbraucher aufgrund des allgemeinen Verbraucherschutzgesetzes bei langlebigen Konsumgütern Anspruch auf zufriedenstellenden Kundendienst von seiten des Lieferers; dazu gehört auch die Lieferung von Teilen über einen Zeitraum, der der durchschnittlichen Lebensdauer für Erzeugnisse der entsprechenden Warengattung entspricht.

Im Vereinigten Königreich wird weder der Kundendienstaspekt noch die Frage der Haltbarkeit von Erzeugnissen in den gesetzlichen Bestimmungen angeschnitten. Der Kundendienst ist jedoch durch einschlägige Bestimmungen in den Verhaltensregeln, die sich die betroffenen Wirtschaftskreise gegeben haben, geregelt, und zur Frage der Haltbarkeit von Erzeugnissen ist die Rechtsprechung zu der Auslegung gelangt, daß dieser Aspekt implizit unter das Merkmal der "marktgängigen Qualität" fällt. Demzufolge ist ein Erzeugnis nur dann von marktgängiger Qualität, wenn es angemessen haltbar ist. Was unter "angemessen haltbar" zu verstehen ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Das Kriterium der Haltbarkeit soll übrigens dadurch deutlicher zum Ausdruck kommen, daß der Begriff "marktgängige Qualität" nach dem Vorschlag des von den britischen Behörden erstellten Grundsatzpapiers durch den Begriff "zufriedenstellende Qualität" ("satisfactory quality") ersetzt werden soll.

IV - Die Rechtslage nach dem Stand des Gemeinschaftsrechts

Wenn es auch zugegebenermaßen auf Gemeinschaftsebene bislang keine gesetzliche Regelung gibt, die sich speziell mit der

Garantie von Erzeugnissen und Kundendienst befaßt, so darf andererseits nicht darüber hinweggesehen werden, daß durch anderweitige gemeinschaftliche Regelungsinitiativen bereits Wesentliches im Hinblick auf das Zustandekommen einer gemeinschaftlichen Garantieregelung geleistet worden ist.

A. Die gesetzliche Garantie

1. Die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte³³

Diese Richtlinie steht in einem engen Zusammenhang mit der rechtlichen Regelung von Garantieansprüchen, da die Haftung für fehlerhafte Produkte einerseits und die Haftung für die Gewährleistung andererseits eine Vielzahl von Berührungspunkten aufweisen. Folglich kann diese Richtlinie auch dort zur Anwendung gelangen, wo die Voraussetzungen für die Geltendmachung von rechtlichen Ansprüchen aus Garantien gegeben sind. Allerdings sind die Kriterien, die der Anwendung der Richtlinien zugrundegelegt werden, vom Konzept her anders als die Kriterien, die zur Geltendmachung rechtlich gesicherter Garantieansprüche berechtigen.

Erstens ist nach der Richtlinie 85/374/EWG ein Produkt fehlerhaft, "wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände.... zu erwarten berechtigt ist". Fehlerhaftigkeit ist im Sinne dieser Richtlinie anders zu verstehen als in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Garantien wegen verborgener Mängel, da bei letzteren die Eignung der Sache für den ihr zugeordneten Verwendungszweck das entscheidende Kriterium ist und nicht die Sicherheit der Sache. Zweitens sieht die Richtlinie 85/374/EWG eine außervertragliche Haftung vor - im Gegensatz zur Haftung im Rahmen der gesetzlichen Garantie, die ihrerseits vertraglichen Charakter hat. Drittens fallen - abgesehen von durch Tod oder Körperverletzungen verursachten Schäden - unter die Richtlinie 85/374/EWG lediglich Schäden, die anderen Gütern als der fehlerhaften Sache zugefügt werden (bei einer Selbstbeteiligung von 500 ECU), während die Entschädigung oder Wiedergutmachung von Schäden, die an dem fehlerhaften Produkt selbst entstanden sind, ausgeschlossen ist. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der fehlerhaften Sache selbst sind damit also aus dem Geltungsbereich der Richtlinie also ausgeklammert.

Als die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte vorlegte³⁴, hat sie sich eingehend mit der Frage der gesetzlichen Gütergarantie befaßt. Erkenntnisreich ist in diesem Zusammenhang der folgende Auszug aus der seinerzeitigen Begründung zum Richtlinienvorschlag: "Die Haftung für die Qualität eines neu erworbenen

³³ ABl. Nr. L 210 vom 07. 08. 1985.

³⁴ Dok. KOM(76) 372 endg. vom 23.07.1976, AbI. Nr. C241 vom 14.10.1976, S. 9.

Gegenstandes, seiner Gebrauchsfähigkeit für den vereinbarten Zweck einschließlich seiner Fehlerfreiheit in dem Sinne, daß er durch Fehler eines Teils nicht in seiner Gesamtheit beschädigt oder zerstört wird, regelt sich in den Rechten aller Mitgliedstaaten gewöhnlich nach Kaufrecht. In dieses wird durch die Richtlinie nicht eingegriffen. Besteht aus Gründen des Verbraucherschutzes ein Bedürfnis, die Rechtsstellung des Käufers einer mangelhaften Sache gegenüber seinem Verkäufer oder auch dessen Rückgriffsansprüche gegen den Hersteller zu verbessern, so ist hierfür Raum in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in denen also ein solches Bedürfnis empfunden wird. Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist, könnte durch Angleichung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abhilfe geschaffen werden".³⁵

Als Reaktion auf diese Aussage hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission diese ausdrücklich gebeten, "rasch einen Richtlinienvorschlag über die Gewährleistung und den Kundendienst vorzulegen".³⁶

Die Richtlinie 85/374/EWG hält jedoch einen Passus, der das Gewährleistungsrecht unmittelbar betrifft. In Artikel 13 dieser Richtlinie heißt es nämlich, daß Ansprüche, die ein Geschädigter aufgrund der Vorschriften über vertragliche und außervertragliche Haftung oder aufgrund einer zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Richtlinie bestehenden besonderen Haftungsregelung geltend machen kann, durch diese Richtlinie nicht berührt werden. Diese Bestimmung ist insofern von Bedeutung, als darin zweifelsfrei festgelegt wird, daß die Produkthaftungsregelung auf keinen Fall an die Stelle der den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Garantieregelung tritt. In der Praxis heißt dies, daß ein Geschädigter je nach Fall die Wahl hat, entweder die Anwendung der Richtlinie geltend zu machen oder - was in gewissen Fällen für ihn unter Umständen günstiger sein kann - sich auf Garantieansprüche zu berufen.

2. Die Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen³⁷

Obgleich mit dieser Richtlinie den Verbrauchern nicht unmittelbar Garantierechte eingeräumt werden, ist sie dennoch geeignet, sobald sie in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt ist, sich nachhaltig auf den Prozeß zur Setzung eines gemeinschaftlichen Garantierechts auszuwirken, da Vertragsklauseln, die auf eine Einschränkung der

³⁵ Begründung zum Richtlinienvorschlag, Ziffer 20, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 11/76.

³⁶ ABl. Nr. C 114 vom 07.05.1979, Ziffer 2.8.1.

³⁷ Richtlinie des Rates Nr. 13/93 vom 05.04.1993, ABl. Nr. L 95 vom 21.04.1993, S. 29.

Garantieansprüche des Verbrauchers hinauslaufen, häufig mißbräuchlich sind. Ferner enthält diese Richtlinie als Anhang eine Typenliste von Klauseln, die für mißbräuchlich erklärt werden können, wie z. B. nach Ziffer 1 Buchstabe b) im Anhang, Klauseln die darauf abzielen, daß "die Ansprüche des Verbrauchers gegenüber den Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei (...) ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt werden, wenn der Gewerbetreibende eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise erfüllt oder mangelhaft erfüllt". Unter diese Bestimmung fallen auch solche Vertragsklauseln, die die gesetzliche Garantie, auf die der Verbraucher aufgrund der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Anrecht hat, einschränken. Dies ging seinerzeit übrigens deutlich aus dem Wortlaut des geänderten Richtlinienvorschlags der Kommission hervor.

In der vom Rat verabschiedeten Fassung der Richtlinie wird allerdings in geringerem Maße ausdrücklich auf gesetzliche Bestimmung zur Regelung von Gewährleistungsansprüchen Bezug genommen, als dies noch in den beiden dem Rat von der Kommission unterbreiteten Vorschlägen der Fall war, die ihrerseits eine spezielle gemeinschaftliche Regelung für ein Gemeinschaftsrecht in Sachen Garantien im Ansatz erkennen ließen.

Die dem ursprünglichen Vorschlag als Anhang beigefügte Verbotsliste in Form einer "schwarzen Liste"³⁸ enthielt nämlich eine Klausel (Klausel c)), nach der alle Vertragsklauseln als mißbräuchlich gelten sollten, die darauf abzielten oder zur Folge hätten, daß die in der betreffenden Klausel vorgesehenen Rechte des Verbrauchers eingeschränkt würden; diese waren ihrerseits sehr ausführlich spezifiziert: Konformitätsverpflichtung, Gewährleistung wegen verborgener Mängel, Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises, auf Ersatzleistung, auf Nachbesserung oder Preisminderung und Anspruch auf Entschädigung.

In der geänderten Fassung des Richtlinienvorschlags³⁹ wurde die Garantie jedoch aus dem Anhang herausgenommen und stattdessen in Artikel 6 eingefügt. In diesem geänderten Vorschlag wurde der Garantie-Aspekt ferner im Vergleich zu den mißbräuchlichen Klauseln insofern aufgewertet, als nach Artikel 6 dieses geänderten Vorschlags den Mitgliedstaaten auferlegt wurde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf positive Weise bestimmte Verbraucherrechte zu gewährleisten.

Dieser Artikel 6 hatte folgenden Wortlaut:

"(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Verbraucher als Käufer im Rahmen

³⁸ Dok. KOM(90) 322 endg. vom 03.09.1990, ABl. Nr. C 243 vom 28.09.1990, S. 2.

³⁹ Dok. KOM(92) 66 endg. vom 04.03.1992, ABl. Nr. C 73 vom 24.03.1992, S. 7.

eines Kaufvertrags über Waren das Recht zu gewährleisten, Waren zu erhalten, die dem Vertrag entsprechen und den beim Kauf vorgesehenen Zweck erfüllen sowie sich innerhalb hinreichend langer Fristen über wesentliche Mängel, mit denen die Waren behaftet sind, zu beschweren.

- (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Verbraucher im Rahmen der Ausübung dieser Rechte die Wahl zwischen folgenden ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewährleisten:

- Erstattung des vollen Kaufpreises,
- Ersatz der Waren,
- Nachbesserung der Waren auf Kosten des Verkäufers,
- Preisminderung, falls der Verbraucher die Waren behält,

sowie das Recht, eine Entschädigung für den ihm aus diesem Vertrag entstehenden Schaden zu erhalten.

- (3) In Fällen, in denen der Verkäufer dem Verbraucher eine Garantie des Herstellers aushändigt, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um dem Verbraucher das Recht zu gewährleisten, die Herstellergarantie für zwölf Monate oder für die normale Lebensdauer der Waren, sofern diese weniger als zwölf Monate beträgt, in Anspruch zu nehmen und die Erstattung, entweder durch den Verkäufer oder durch den Hersteller, der dem Verbraucher bei der Inanspruchnahme der Garantie entstandenen Kosten zu verlangen.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß der Verbraucher als Empfänger im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags das Recht hat,

- die Dienstleistungen zum vereinbarten Zeitpunkt und in angemessener Qualität zu erhalten,
- vom Erbringer den Nachweis zu erhalten, daß dieser über die erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügt, um die Dienstleistungen in der unter dem ersten Spiegelstrich beschriebenen Weise zu erbringen."⁴⁰

⁴⁰ Auch in dieser Fassung des Richtlinienentwurfs galt als mißbräuchliche Klausel gemäß Anhang Ziffer 1 Buchstabe b) jede Klausel, die darauf abzielt oder zur Folge hat, daß "die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere die in Artikel 6 dieser Richtlinie aufgeführten Ansprüche des Verbrauchers gegenüber dem Gewerbetreibenden oder einer anderen Partei ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn er oder sie eine der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen oder mangelhaft erfüllen".

Über diesen Artikel ist in der Arbeitsgruppe des Rates beraten worden, und der Vorsitzende des Rates hat hierzu sogar einen Kompromißvorschlag zur Annäherung der von den einzelnen Delegationen vertretenen Standpunkte vorgelegt. Jedoch haben die auf dieser Ebene geführten Diskussionen gezeigt, daß der von der Kommission verfolgte Ansatz zum einen zu eng gefaßt war und zum anderen zu hoch gesteckte Ziele anvisierte: zu eng gefaßt, da ein Harmonisierungs-Ansatz nur unerschwerlich zu erkennen war, zu hochgesteckte Ziele, weil als Regelungsinstrument allein eine Richtlinie in Frage kam, die im wesentlichen eine ganz andere Materie regeln sollte. Daraus erklärt sich - wie bereits in Kapitel I erwähnt -, weshalb der Rat die Kommission aufgefordert hat, sich auf spezifischere, eingehendere Weise mit dieser Problematik, zu befassen.

3. Die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung⁴¹

Auch diese Richtlinie könnte sich auf die Ausgestaltung eines gemeinschaftlichen Garantierechts auswirken, da für Werbung im Zusammenhang mit Garantiebedingungen das generelle Verbot der Verwendung potentiell irreführender Werbeaussagen gleichermaßen gilt. Die Bedeutung der Richtlinie über irreführende Werbung ist angesichts der Erfahrungen, die die Verbraucher machen, nicht zu unterschätzen. In der Tat erweisen sich Werbeaussagen im Zusammenhang mit Garantiebestimmungen vielfach als bruchstückhaft bzw. sehr vereinfachend. Darüber hinaus dürfte es aufgrund der recht weitgefaßte Definition von Werbung im Sinne dieser Richtlinie eigentlich ohne weiteres möglich sein, darunter auch die eigentliche Garantiebescheinigung mit aufzunehmen.⁴²

Allerdings beschränkt sich die Richtlinie darauf, rechtliche Regelungen vorzugeben, mit denen irreführende Werbung unterbunden werden soll. Dem privaten Verbraucher werden mit der Richtlinie dagegen keinerlei Rechte - insbesondere auf Wiedergutmachung von Schäden infolge der irreführenden Beschaffenheit der Werbung eingeräumt. Des weiteren ist in dieser Richtlinie der Grundsatz, daß der Werbungtreibende wegen seiner Werbung in der gleichen Weise haftbar gemacht werden könnte, wie dies bei Verträgen der Fall ist, nicht verankert. Infolgedessen bedeutet diese Richtlinie keinerlei konkrete Hilfestellung für den einzelnen Verbraucher, wenn ihm Service-Leistungen, die ihm in der Werbung mit Garantien

⁴¹ Abl. Nr. L 250 vom 19.09.1984, S. 17.

⁴² Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie bedeutet Werbung "jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen zu fördern".

angepriesen worden sind, verwehrt bleiben.

4. Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in zwei Fällen im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen von Mitgliedstaaten über die gesetzliche Garantie Recht gesprochen. In beiden Fällen ging es um französisches Recht: im ersten Fall um den Grundsatz der unwiderleglichen Vermutung des Verstoßes gegen das Gebot von Treu und Glauben von seiten des gewerbsmäßigen Verkäufers, im zweiten Fall um den Grundsatz der Haftung des Herstellers für Garantien gegenüber einem Unterabnehmer.

4.1 Rechtssache Alsthom gegen Sulzer⁴³

In der französischen Rechtssprechung gilt die unwiderlegliche Vermutung, daß einem Hersteller oder Verkäufer die Mängel einer verkauften Sache bekannt sind. Nach dieser Rechtssprechung sind Klauseln, die die Haftung einschränken, nur dann zulässig, wenn sie im Rahmen von Vertragsbeziehungen zwischen Gewerbetreibenden der gleichen Branche vereinbart worden sind.

In der dem Europäischen Gerichtshofs vorgelegten Frage ging es um die Klärung des Tatbestandes, daß die französische Rechtssprechung strenger sei als das in den übrigen Mitgliedstaaten geltende Recht und von daher Probleme hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts, insbesondere Artikel 34 und 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, entstehen könnten.

Zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte die französische "Cour de Cassation" die Frage im Rahmen eines Rechtsstreits über das mangelhafte Funktionieren von Schiffsmotoren, die die französische Firma Alsthom einer niederländischen Schifffahrtsgesellschaft (HAT) geliefert hatte. Dieser Rechtsstreit kann insofern als Musterbeispiel zitiert werden, als die Motoren von Alsthom bei der Firma Sulzer, einem französischen Maschinenbauunternehmen, bestellt worden waren, die ihrerseits den Auftrag an einen deutschen Zulieferer weitergereicht hatte. Dieser Zulieferer, den die Firma Sulzer möglicherweise für die Gewährleistung hätte haftbar machen können, hätte seinerseits einschränkende Haftungsklauseln, wie sie nach deutschem Recht zulässig sind, geltend machen können. Auf der anderen Seite hätte Alsthom derartige Klauseln gegenüber HAT nicht geltend machen können, so daß die beiden französischen Firmen im Vergleich zu ihren ausländischen Vertragspartnern benachteiligt gewesen wären.

Der Gerichtshof hat zwar nicht in Abrede gestellt, daß die französische Rechtssprechung geeignet sein könnte, den Wettbewerb zu verfälschen, jedoch auch festgestellt, daß sie nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoße.

⁴³ Urteil vom 24.01.1991, Rechtssache C 339-98, Sammlung der Rechtssprechung des Gerichtshofs, 1991, I-120.

Ferner hat der Europäische Gerichtshof hat dazu näher ausgeführt, daß diese Rechtssprechung aus Gründen des Käuferschutzes entwickelt worden sei und den Abschluß von gegen Artikel 85 EWG-Vertrag verstoßenden Vereinbarungen weder begünstige noch erleichtere. Bezüglich Artikel 34 EWG - Vertrag, demzufolge mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung (zwischen den Mitgliedstaaten) verboten sind, hat der Gerichtshof festgestellt, daß die französische Rechtssprechung unterschiedslos für alle dem französischen Recht unterliegenden Handelsbeziehungen gelte und weder den Zweck noch die Wirkung habe, speziell die Ausfuhrströme zu beschränken und somit die nationale Produktion oder den nationalen Binnenmarkt zu begünstigen. Des weiteren hat der Gerichtshof darauf verwiesen, daß es den Parteien eines internationalen Kaufvertrags im allgemeinen freisteht, das auf ihre Vertragsbeziehungen anwendbare Recht zu bestimmen und so die Unterwerfung unter das französische Recht zu vermeiden.

Auch wenn bei dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in dieser Sache zugegebenermaßen um einen Rechtsstreit in Handelssachen ging, so ist es dennoch in der Perspektive des Verbraucherschutzes wichtig, festzustellen, daß a priori nationale Rechtsvorschriften mit für den Verbraucher günstigeren Garantiebestimmungen nicht als dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehend gelten. Auf der anderen Seite zeigt diese Rechtssache, daß die Disparität zwischen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Fragen im Zusammenhang mit der Wettbewerbsposition der einzelnen Wirtschaftsakteure aufwerfen kann.

4.2 Rechtssache Jakob Handtke gegen TMCS⁴⁴

Im Rahmen dieser Rechtssache ist dem Europäischen Gerichtshof eine Frage betreffend die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens über die gerechtlche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zur Vorabentscheidung vorgelegt worden. Der Gerichtshof sollte näher feststellen, welches Recht im Falle des Rückgriffs eines Käufers eines Erzeugnisses gegen den Hersteller maßgeblich ist. Gemäß Artikel 5 Ziffer 1 des Brüsseler Übereinkommens kann in Vertragsangelegenheiten eine beklagte Partei, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die Verpflichtung die Grundlage des Verfahrens bildet, erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

Nach der französischen Rechtssprechung haften der Hersteller und der Verkäufer dem Endabnehmer gegenüber solidarisch wegen der gesetzlichen Garantie bei Erzeugnissen. Diese Haftung ist vertraglicher Natur.

⁴⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 17.06.1992, Rechtssache C-26/91, Slg. 1992, S. 3967

In der Rechtssache Handtke gegen TMCS betreffend den Verkauf von Industriegütern ging es darum, daß der französische Käufer seinen französischen Verkäufer und den deutschen Hersteller gemeinsam vor einem französischen Gericht verklagen wollte. Der Europäische Gerichtshof hat den Begriff "Vertragsangelegenheiten" auf autonome Weise ausgelegt und sich dabei insbesondere auf die Regelung und die Ziele des Brüsseler Übereinkommens berufen und erklärt, die besondere Zuständigkeitsregel gemäß Artikel 5 Ziffer 1 könne in einem Rechtsstreit zwischen dem Zweiterwerber einer Sache und ihrem Hersteller keine Anwendung finden, da die Anwendung der besonderen Zuständigkeitsregel für den Hersteller nicht vorhersehbar und infolgedessen mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht vereinbar sei.

Ferner hat der Gerichtshof näher festgestellt, daß der Hersteller nicht in einer Vertragsbeziehung zum Zweiterwerber stehe und keinerlei Verpflichtung vertraglicher Art gegenüber diesem Käufer habe, dessen Identität und Wohnsitz er anerkanntermaßen nicht kennen könne. Des weiteren hat der Gerichtshof festgestellt, daß in den meisten Vertragsstaaten die Haftung des Herstellers gegenüber dem Zweiterwerber wegen Mängel einer verkauften Sache nicht als vertragliche Haftung angesehen werde. Infolgedessen hat der Gerichtshof die Ausweitung der Anwendung von Artikel 5 Ziffer 1 des Brüsseler Übereinkommens auf die Beziehung zwischen Hersteller und Käufer abgelehnt.

Die besonderen Zuständigkeitsregeln gemäß dem Brüsseler Übereinkommen, insbesondere dessen Artikel 5 Ziffer 1, sind nach Auffassung des Gerichtshofs restriktiv auszulegen, da sie von dem allgemeinen Grundsatz abweichen, wonach die beklagte Partei vor dem Gericht des Staates verklagt werden muß, in dem diese ihren Wohnsitz hat.

In der Stellungnahme, welche die Kommission in dieser Sache dem Europäischen Gerichtshof unterbreitet hat, war die Kommission anderer Auffassung: der Gerichtshof möge einen direkten Rückgriff des Zweiterwerbers auf den Hersteller als vertraglichen Rückgriff betrachten, wenn dieses Wesensmerkmal zur Folge haben könnte, daß das Gericht bei dem auch die Rückgriffsklage des Verkäufers gegen den Hersteller eingereicht worden ist, für zuständig erklärt würde.

Der Gerichtshof hat sich nicht eingehender mit dem Zusammenhang zwischen Ziffer 1 und Ziffer 3 von Artikel 5 im Brüsseler Übereinkommen befaßt; gemäß Ziffer 3 nämlich kann eine beklagte Partei im Falle einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, verklagt werden. Der Generalanwalt, die Kommission und die deutsche Bundesregierung haben den Europäischen Gerichtshof auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, jedoch hat der Gerichtshof die Frage unbeantwortet gelassen, ob demnach eine direkte Klage wegen verborgener Mängel die Kriterien der Zuständigkeitsregeln nach Artikel 5 Ziffer 3 erfüllen müßte. Es muß davon ausgegangen werden, daß diese Frage mit ja zu beantworten wäre, da das begriffliche Konzept

der Haftung wegen unerlaubter Handlungen eine Art Auffangbegriff ist, der sämtliche Formen der außervertraglichen Haftung einschließt. Letzteres aber war nicht Gegenstand der Vorlagefrage.

Es liegt auf der Hand, daß sich die Beurteilung des Europäischen Gerichtshofs der Art der Haftung des Herstellers einer Sache gegenüber dem Zweiterwerber auf die Zwecke der Anwendung des Brüsseler Übereinkommens beschränkt und damit die Gültigkeit der Notifikation nach französischem materiellen Recht in keiner Weise angetastet wird. Dennoch ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in dieser Rechtssache ein treffendes Beispiel für die Probleme, die sich aus der Unterschiedlichkeit des Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben können.⁴⁵

5. Wertung

Das Angebot an Legislativinstrumenten im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zu Gunsten der Verbraucher ist einstweilen noch schwach entwickelt und nicht erschöpfend. Die beschriebenen Initiativen tragen zwar auf mehr oder weniger zaghafte Weise dazu bei, daß ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für Produktgarantien gesetzt werden kann, da sie darauf abzielen, für bestimmte Sektoren ein Mindestmaß an Verbraucherschutz zustande zu bringen und Vertragsbedingungen zu unterbinden, die die Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschränken; jedoch ist es bisher noch keinem für die Verbraucherpolitik relevanten Gemeinschaftsinstrument gelungen, jenen zusätzlichen Schritt zu tun, der darin besteht, auf dem Wege einer Harmonisierung den eigentlichen Inhalt des Rechts in Sachen Garantien, wie es in den gesetzlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten verankert ist, zu reglementieren. Des weiteren ist festzustellen, daß trotz der vorhandenen Lücken hinsichtlich der Unterrichtung der Verbraucher über Garantien sowohl vor Vertragsabschluß als auch in Verträgen selbst die Gemeinschaftsinitiativen, die eine mehr oder weniger umfassende Informationspflicht auf Seiten des Herstellers/Verkäufers vorsehen, die Unterrichtung über Garantiebestimmungen ausklammern aus den zwingenden Bestimmungen.⁴⁶

⁴⁵ Woraus sich allerdings implizit ergibt, daß das Gericht des Ortes, an dem der Käufer seinen Wohnsitz hat, zuständiges Gericht wäre. Siehe hierzu auch die Schlußanträge von Generalanwalt Jacobs in dieser Rechtssache, Ziffer 31.

⁴⁶ Vgl. Richtlinienentwurf über Vertragsabschlüsse im Fernverkauf, Dok. KOM(92)11 vom 21.05.1992, ABl. Nr. C 156 vom 23.06.1992, S. 14. Darin vorgesehen sind zwar bestimmte Informationen, die vor dem Zustandekommen eines Vertrags bzw. bei dessen Ausführung erteilt werden müssen, jedoch wird die Frage der Garantie nicht berührt.

B. DIE KOMMERZIELLE GARANTIE

1. Die Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

Artikel 6 Absatz 3 im geänderten Vorschlag der Kommission betraf konkret die kommerzielle Garantie und legte für die Herstellergarantie eine Mindestgarantiefrist fest. Dies war ein erster Ansatz zur Festlegung gesetzlicher Regeln betreffend die kommerzielle Garantie. Wie bereits dargelegt, enthält die Richtlinie in der endgültig verabschiedeten Fassung diesen Passus nicht mehr.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Richtlinie keinerlei Einfluß mehr auf die Bestimmungen haben könnte, die für kommerzielle Garantien gelten. Die Garantie, ob von einem Vertriebshändler oder vom Hersteller angeboten, darf und kann nicht als "Zugabe" betrachtet werden; vielmehr ist sie fester Bestandteil einer Vermarktungsstrategie zum Zwecke der Absatzförderung und damit auch im Endpreis eines Produktes mitenthalten. Garantiebedingungen können deshalb auch einer der Faktoren sein, die ein "Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Nachteil des Verbrauchers" verursachen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Bedingungen dem eigentlichen Prinzip der Garantie zuwiderlaufen würden (unangemessene Voraussetzungen für die Geltendmachung bzw. ungerechtfertigte Ausschlußgründe) oder wenn sie geeignet wären, den Verbraucher hinsichtlich seiner Ansprüche irrezuführen.

Die Anwendung der Rechtsvorschriften über mißbräuchliche Klauseln auf dem Gebiet der kommerziellen Garantien hat jedoch Zufalls- und Risikocharakter und hängt vielfach davon ab, wie die Gerichte in den Mitgliedstaaten (oder sonstige zuständigen Behörden) zu folgenden Fragen stehen:

- Beurteilung der Garantie als freiwillige Zugabe, die mithin keinerlei Kontrolle hinsichtlich der Vergabe-"Bedingungen" unterzogen werden kann;
- Unterscheidung von möglicherweise mißbräuchlichen Garantiebedingungen einerseits und Bedingungen andererseits, die sich darauf beschränken, die Garantie inhaltlich abzustecken, d. h. als "Geschenk" an den Verbraucher definieren⁴⁷;
- das Vorliegen eines wirklichen Vertrags (und damit von Vertragsbestimmungen) zwischen Hersteller und Endverbraucher im Falle einer Herstellergarantie.

Im übrigen ist hinlänglich bekannt, daß in der deutschen Rechtssprechung erst allmählich und vorerst wohl sehr

⁴⁷ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie trifft die Beurteilung des mißbräuchlichen Charakters nicht auf die Klauseln zu, aus denen sich der Hauptvertragsgegenstand ergibt.

zögerlich anerkannt wird, daß die Bedingungen für kommerzielle Garantien, die vom Hersteller angeboten werden, der Kontrolle nach dem AGB-Gesetz (Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) unterzogen werden können.

2. Wettbewerbsrecht

In der bisherigen Gemeinschaftspolitik in Sachen Herstellergarantien stand die Anwendung von Artikel 85 EWG-Vertrag, der Vereinbarungen über auf einander abgestimmte Verhaltensweise von Unternehmen verbietet⁴⁸, stets im Vordergrund.

Bereits 1977 hat die Kommission in ihrem 7. Bericht zur Wettbewerbspolitik ihre diesbezügliche Politik definiert und dabei betont, daß die im Rahmen des Kundendienstes vom Herstellern langlebiger Verbrauchsgüter angebotenen Garantien überall in der Gemeinschaft ungeachtet des Mitgliedstaates, in dem die Sachen gekauft worden sind, Gültigkeit haben müßte.⁴⁹ Im Rahmen der vielen Vorgänge, mit denen die Kommission im Zusammenhang mit Vereinbarungen zwischen Unternehmen befaßt worden ist, wie auch in den Verordnungen über die Nichtanwendung auf Gruppen von Vereinbarungen hat die Kommission die Bedingung der "angemessenen Beteiligung der Verbraucher" gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag dahingehend ausgelegt, daß sich hieraus zwangsläufig als Schlußfolgerung die gemeinschaftsweite Gültigkeit von Garantien aufdrängt⁵⁰. Nach (hinreichend vom Europäischen Gerichtshof bestätigter) Auffassung der Kommission sind nämlich Klauseln, nach denen ein Hersteller seinen Vertriebshändlern auferlegt, Kunden von

⁴⁸ Genannt seien u.a. folgende essentielle Grundlagen dieser Politik: die Entscheidung der Kommission vom 23.10.78 (Zanussi), ABl. Nr. L 322 vom 16.11.78, S. 36, und Entscheidung der Kommission vom 10.12.84 (Ideal Standard), ABl. Nr. L 20 vom 24.01.85., S. 38; das Hasselblad-Urteil vom 21.02.84, Rechtssache 86/92, Slg. 1984, S. 883; das ETA (Swatch)-Urteil vom 10.12.85, Rechtssache 31/85, Slg. 85, S. 3933; die Verordnungen der Kommission Nr. 123/85 vom 12.12.84 (ABl. Nr. L 17 vom 18.01.85, S. 16 Kraftfahrzeugvertrieb) und 4087/88 vom 30.11.88 (ABl. Nr. L 359 vom 28.12.88, S. 46 - Franchisevereinbarungen).

⁴⁹ 7. Bericht, Nr. 17-20, und Bekanntmachung der Kommission über einen Antrag zur Erteilung eines Negativattests (Zanussi-Garantiebedingungen), ABl. Nr. C 313 vom 29.12.1977, S. 14

⁵⁰ Eine Auflistung der betroffenen Sektoren ist dem 16. Bericht zur Wettbewerbspolitik, 1986, Ziffer 56, zu entnehmen. In diesem Bericht hat die Kommission erneut ausdrücklich das Prinzip der gemeinschaftsweiten Gültigkeit der Herstellergarantie bekräftigt.

Parallelimporteuren die Garantie zu verweigern, grundsätzlich ein Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag, so daß sich die betroffenen Firmen strafbar machen können. Die Kommission hat es im übrigen für angezeigt erachtet, die Hersteller zu warnen, daß ihre Vertriebsvereinbarungen als nicht mit den Wettbewerbsregeln vereinbar erklärt werden könnten, wenn die den Verbrauchern gebotenen Garantien für in gleich welchem Mitgliedstaat gekaufte Erzeugnisse nicht in der gesamten Gemeinschaft Gültigkeit haben.⁵¹

Nach dem wettbewerbsrechtlichen Grundprinzip darf ein Hersteller eine Garantie nicht ausschließlich auf eine Sache beschränken, die im Rahmen einer bestimmten Absatzkette gekauft worden ist. Ferner muß ein Hersteller, der seine Erzeugnisse über ein selektives Handelssystem vertreibt, den Beteiligten dieses Vertriebssystems die Verpflichtung auferlegen, die Garantie unabhängig vom Ort, an dem das Erzeugnis gekauft worden ist, einzulösen. Hinsichtlich der Garantiebestimmungen für parallelimportierte Erzeugnisse hat die Kommission schon immer den Grundsatz vertreten, daß der Händler in dem EG-Mitgliedstaat die Gewähr übernehmen muß, in dem die gekaufte Sache verwendet wird, und zwar nach den in diesem Land geltenden Bedingungen. Dieses Prinzip ist 1987 in der Rechtssache Sony⁵² bestätigt worden.

Der Europäische Gerichtshof hat diese von der Kommission vertretende Rechtsauffassung durch zwei Grundsatzurteile bestätigt: 1984 in dem Hasselblad-Urteil⁵³ und im darauffolgenden Jahr im Swatch-Urteil⁵⁴.

In der Rechtssache Hasselblad hatte der Europäische Gerichtshof über den Gesamtzusammenhang zwischen der vom Hersteller gewährten kommerziellen Garantie und zusätzlichen Garantiezusagen der Vertriebshändler zu entscheiden. In dieser Rechtssache hat der Gerichtshof näher festgestellt, daß in dem Falle, wo Kunden von Parallelvertriebshändlern die übliche Herstellergarantie in Anspruch nehmen können, Klauseln oder Praktiken, mit denen bestimmte spezielle Vorzüge den Kunden von Vertriebshändlern, die von diesen vorhin genannten Vertriebshändlern autorisiert sind, vorbehalten werden - und zwar eine längere Garantiefrist oder schnellerer Kundendienst - als zulässig gelten müssen. Andererseits hat der Gerichtshof festgestellt, daß es wesentlich sei, daß für parallelimportierte Erzeugnisse die übliche Herstellergarantie

⁵¹ EG-Bulletin 11 - 1986, Ziffer 2.1.77

⁵² 17. Bericht zur Wettbewerbspolitik, Nr. 67

⁵³ Urteil vom 21.02.1984, Hasselblad gegen EG-Kommission, Rechtssache 86/82, Slg. 1984, S. 883.

⁵⁴ Urteil vom 10.12.1985, ETA Fabrique d'Ebauches gegen SA DK Investment und andere, Rechtssache 31/85, Slg. 1985, S. 3933.

in vollem Umfang gewährt wird.

Bezüglich der Anwendung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen auf die kommerzielle Herstellergarantie kommt dem Swatch-Urteil fundamentale Bedeutung zu. Die Swatch-Uhren wurden nämlich über als "Alleinvertreter" bezeichnete Händler vertrieben, denen ein bestimmtes Alleinverkaufsgebiet zugewiesen war. Nach den Vertriebsverträgen waren die Händler zu einer Mindestabnahme verpflichtet. Für die Uhren bestand eine Herstellergarantie für die Dauer von 12 Monaten, vom Tag des Kaufs durch den Verbraucher angerechnet, längstens jedoch für 18 Monate von der Auslieferung an die Händler an gerechnet⁵⁵. Die Verpackung jeder Uhr enthielt einen Garantieschein, nach der der Hersteller zwölf Monate ab Kaufdatum eine Garantie für Material- und Fabrikationsfehler übernimmt. Bei einem Mangel wurde die Uhr ausgewechselt, da aufgrund der Art ihrer Herstellung eine Reparatur ausgeschlossen war.

Die Rechtssache wurde dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Ersuchens des Handelsgerichts Brüssel ("Tribunal de Commerce") um Vorabentscheidung im Zusammenhang mit einem Ausgangsverfahren zwischen dem Hersteller (ETA Fabrique d'Ebauches) und mehreren Parallelvertriebshändlern vorgelegt. ETA als Klägerin berief sich darauf, diesen Vertriebshändlern die Ausstellung einer Herstellergarantie für Swatch-Uhren mit der Begründung zu verbieten, diese Garantie ergebe sich aus einem Vertriebsvertrag zwischen ETA und ihren Alleinvertriebshändlern, sei mithin vertraglicher Natur und werde folglich nur auf die Uhren gewährt, die ihr Vertragshändlernetz verkaufe. Die Nichteinräumung der Garantie sei ferner damit gerechtfertigt, daß die Einhaltung einer den Händlern vorgeschriebenen Höchstlagerzeit überwacht werden müsse. Der Europäische Gerichtshof hat die Argumentation von ETA verworfen und für Recht erkannt, daß "eine Klausel in einem Alleinvertriebsvertrag, durch die sich der Hersteller gegenüber dem Alleinvertriebshändler verpflichtet, auf seine Erzeugnisse nach dem Verkauf an den Verbraucher eine Garantie zu geben, und wonach er die Garantie den Kunden von Parallelhändlern nicht einräumt, mit Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag unvereinbar ist, soweit die Beschränkung des Wettbewerbs, die auf diese Weise bewirkt werden kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt".

⁵⁵ Den Generalanwalt hat diese Klausel übrigens überrascht, da es angesichts der relativen Wirkung von Verträgen nicht ersichtlich sei, wie sich der Hersteller "gegenüber dem Verbraucher dadurch der mit der Beilage zur Kaufsache ausdrücklich übernommenen Verpflichtung entziehen können sollte, daß er sich auf eine Vereinbarung über die Lagerzeit beruft, die nur dem Händler entgegeng gehalten werden kann".

Erst kürzlich hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil⁵⁶ zu einem Vorabentscheidungsverfahren im Zusammenhang mit irreführender Werbung im Sinne der Richtlinie 84/450/EWG diese Rechtsauffassung in vollem Umfang erneut bekräftigt und sogar noch weiter ausgelegt. Gegenstand einer der dem Europäischen Gerichtshof vorgelegten Fragen zur Vorabentscheidung war die mutmaßliche Täuschung durch eine Werbeaussage eines selbständigen Kraftfahrzeughändlers im Zusammenhang mit der Herstellergarantie⁵⁷. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann eine solche Aussage nicht als irreführende Werbung betrachtet werden, wenn sie der Wirklichkeit entspricht. Zur Begründung dieser Auffassung hat sich der Europäische Gerichtshof darauf beschränkt, das Swatch-Urteil heranzuziehen, demzufolge "ein Garantiesystem, bei dem der Warenlieferant die Garantie allein den Kunden seines Alleinvertriebshändlers vorbehält, diesen und seine Wiederverkäufer gegenüber den Parallelimporteuren und -händlern privilegiert und damit eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag bezweckt oder bewirkt". Bemerkenswert ist hierbei, daß der Europäische Gerichtshof die spezifischen Wesensmerkmale der betroffenen Waren und die Garantie-Modalitäten nicht näher berücksichtigt hat. In der Rechtssache "Swatch" handelte es sich nämlich um ein Massenprodukt zu sehr günstigen Preisen, das "nicht unter die Kategorie von Erzeugnissen fällt, bei denen bestimmte, einem selektiven Vertriebsnetz innewohnende Beschränkungen zuzulassen sind, die sich aus dem Ziel der Erhaltung eines Fachhandels ergeben, der besondere Leistungen für hochwertige und hochentwickelte Erzeugnisse zu erbringen vermag".⁵⁸ Demgegenüber ging es in der Rechtssache Bergerac um die Garantie für Fahrzeuge, d. h. hochtechnische Güter, die über ein selektives Alleinvertriebsnetz verkauft werden und unter die Ausnahmeregelung nach der Verordnung 123/85 fallen, die ihrerseits spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Garantie enthält. In dieser Sache jedoch hat der Europäische Gerichtshof sich nicht näher auf die diese Verordnung bezogen⁵⁹.

⁵⁶ Urteil vom 16.01.1992, Rechtssache C-373/90, Ermittlungsverfahren gegen X, bekannt als "Bergerac-Urteil", Slg. 1992, S. 131

⁵⁷ Die in der Presse erschienenen Werbeinserate lauteten: "Kaufen Sie Ihren Neuwagen billiger", mit dem Zusatz: "Ein Jahr Herstellergarantie"

⁵⁸ Randnummer 16

⁵⁹ Damit hat sich der Gerichtshof praktisch die Auffassung der Kommission zu eigen gemacht, die in ihren Schlußfolgerungen den Standpunkt vertreten hat, daß ein importiertes Fahrzeug ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die strengeren Auflagen gemäß Verordnung 123/85 in den Genuß des Garantieschutzes kommen müßte, den der Hersteller im Einfuhrland gewährt.

2.1 Die Verordnung Nr. 1983/83 über Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen und die Verordnung 1984/83 über Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen⁶⁰

Diese Freistellungsverordnungen befassen sich nicht eingehend mit der Frage der Garantie, so daß von diesen Verordnungen die Wahrung der Verbraucherinteressen unberührt bleibt. Die Verordnungen beschränken sich nämlich auf die Feststellung, daß die dem Vertriebshändler von seinem Vertragspartner auferlegten Kundendienst- und Garantiepflichten einer Gruppenfreistellung nicht entgegenstehen.

2.2 Die Verordnung Nr. 123/85 über Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge⁶¹

Gegenstand dieser Verordnung⁶² ist die Gruppenfreistellung bei Vereinbarungen über den selektiven Alleinvertrieb in der Kraftfahrzeugbranche. Derartige Vereinbarungen hat die Kommission insbesondere deshalb zugelassen, weil sie offensichtlich in bezug auf Kauf und Kundendienst wirtschaftliche Vorteile bieten, die bei einer völligen Trennung dieser Tätigkeitsbereiche nicht gegeben sind.

Allerdings dürfen solche Vereinbarungen nach dem Grundsatz des Verbots von Absprachen gemäß Artikel 85 EWG-Vertrag nicht zur Ausschaltung des Wettbewerbs oder zu einer Abschottung der nationalen Märkte führen⁶³. Um genau dieses zu verhindern, soll die Richtlinie dem Verbraucher insoweit ein Mindestschutzniveau zusichern, als ihm für im Ausland gekaufte Güter die Möglichkeit eingeräumt wird, die im Rahmen der Garantie anfallenden Arbeiten von seinem Vertriebshändler vor Ort ausführen zu lassen. In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Ziffer 1 der Verordnung gilt nämlich als Freistellungsvoraussetzung, daß alle am Vertriebsnetz beteiligten Unternehmen einer Marke den unentgeltlichen

⁶⁰ ABl. Nr. L 173 vom 22.06.1983, S. 1 bzw. S. 5.

⁶¹ ABl. Nr. C 17 vom 18.01.1985

⁶² Analog zu den Verordnungen 1983/83 und 1984/83 enthält die Verordnung 123/85 ebenfalls eine Bestimmung, wonach die Verpflichtung des Vertriebshändlers, die Gewährleistung, die unentgeltliche Wartung und den anfallenden Service infolge von Rückrufaktionen zu übernehmen, der Freistellung nicht entgegenstehen.

⁶³ Diesbezüglich ist auf den Stellenwert hinzuweisen, der Zwischenhändlern beigemessen wird; siehe hierzu auch die Bekanntmachung der Kommission zu Klarstellung der Tätigkeit von Kraftfahrzeugvermittlern, ABl. Nr. C 329 vom 18.12.1991

Garantie-Service und Kundendienst infolge von Rückrufaktionen für jedes Fahrzeug dieser Marke ungeachtet des Ortes, an dem das Fahrzeug innerhalb des Gemeinsamen Marktes gekauft worden ist, übernehmen.

Damit wird indirekt das Recht des Verbrauchers anerkannt, seine Käufe gleich wo in der Gemeinschaft zu tätigen und für die im Rahmen der Garantie anfallenden Arbeiten insbesondere den Vertriebshändler vor Ort in Anspruch nehmen zu können. Im übrigen wird in der Bekanntmachung der Kommission zu dieser Verordnung näher ausgeführt, daß der Endverbraucher nicht in ungerechtfertigter Weise davon abgehalten werden darf, sein Kraftfahrzeug an einem beliebigen Ort innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu kaufen. In der Bekanntmachung der Kommission wird als Beispiel die Weigerung von Vertriebshändlern zitiert, im Rahmen der Garantie anfallende Arbeiten an Fahrzeugen durchzuführen, die nicht von ihnen selbst verkauft, sondern aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt worden sind. Bisher ist die Kommission denn auch mit einer Vielzahl von Beschwerden von Verbrauchern und speziell vom Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC) wegen der enormen Probleme mit der Einfuhr von Kraftfahrzeugen durch Privatpersonen befaßt worden. Als Problem gelten speziell Drohungen, im Rahmen der Garantie anfallende Leistungen nicht auszuführen⁶⁴.

Allerdings wird diese freie Wahlmöglichkeit des Verbrauchers dadurch beschnitten, daß die Verpflichtungen des Vertragshändlers vor Ort einer doppelten Auflage unterworfen sind: zum einen beschränken sie sich auf jene Verpflichtungen, die er im Rahmen seines Vertriebsvertrags eingegangen ist, und zum anderen auf die vertraglichen Verpflichtungen, an die der Vertriebshändler, der das Fahrzeug verkauft hat, bzw. die dem Hersteller obliegen, gebunden ist.

Infolgedessen wird für den Verbraucher die unvorteilhafteste Regelung gelten.

Diese Verpflichtung wird durch Artikel 10 bekräftigt, demzufolge die Kommission den Vorteil der Freistellung entziehen kann, wenn sie insbesondere feststellt, daß ein Hersteller oder ein zum Vertriebsnetz gehörendes Unternehmen fortwährend oder systematisch in einer Weise, die den Rahmen der nach der Verordnung gewährten Freistellung sprengt, die Endverbraucher davon abhält, Kundendienst für Fahrzeuge in Anspruch nehmen zu können, die sie innerhalb des Gemeinsamen Marktes erworben haben.

⁶⁴ Siehe hierzu die BEUC-Klage in der Sache "Ford Garantie Deutschland", 13. Bericht zur Wettbewerbspolitik, Nr. 104 und 105; aufgrund der Einschaltung der Kommission haben die Vertriebshändler von ihren Drohungen, im Rahmen der Garantie anfallende Arbeiten nicht auszuführen, Abstand genommen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung 123/85 ist vielen Verbrauchern bei parallelimportierten Gütern die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Garantie verweigert worden. Daraufhin hat die Kommission, die hierzu von Verbrauchern oder Zwischenstellen befaßt worden ist, die betroffenen Unternehmen systematisch dazu aufgefordert, derartige Praktiken zu unterlassen. In den meisten Fällen konnten die Beschwerden im Wege des entsprechenden Schriftwechsels geregelt werden.⁶⁵

Heute scheint sich die Garantieverweigerung offenbar eher auf einzelne Vertreibshändler zu beschränken und nicht mehr einer zwischen den Beteiligten eines Vertriebsnetzes vereinbarten Verhaltensregel zu entspringen. Wenn sich auch keine fundamentalen Probleme mehr im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht stellen, so bereitet das Gebaren dieser zitierten einzelnen Händler den betroffenen Verbrauchern jedoch nach wie vor manch beträchtlichen Ärger.

2.3 Die Verordnung (EWG) Nr. 4087/88 der Kommission über Gruppen von Franchisevereinbarungen⁶⁶

Analog zu der vorhin zitierten Verordnung zielt die Freistellungsverordnung für Franchisevereinbarungen auf Erleichterung privater Importe durch den Verbraucher ab. Diese Möglichkeit der privaten Importe wird in Artikel 5 Buchstabe g bekräftigt, demzufolge eine Freistellung nur unter der Voraussetzung gewährt werden kann, daß es den Franchisenehmern nicht freisteht, Endverbraucher unabhängig von ihrem Wohnsitz im Gemeinsamen Markt mit Waren oder Dienstleistungen zu beliefern, die Gegenstand der Franchise sind.

Im Umkehrschluß dazu ist die Kommission der Auffassung, daß die den Endverbrauchern eingeräumte Möglichkeit der Parallelimporte ausgeweitet werden muß, indem ihnen gestattet wird, im Rahmen der Garantie anfallende Arbeiten in ihrem Wohnland ausführen zu lassen. Ferner erweist es sich als geboten, daß das Franchisennetz Zeugnis von jenem einheitlichem Erscheinungsbild ablegt, das dieses Netz sich geben möchte. Nur selten ist sich der Verbraucher nämlich dessen bewußt, daß er ein Geschäft mit einem selbständigen Geschäftsmann tätigt und nicht, wie vielfach angenommen, mit einem Partner, den er nur für einen Vertreter des Herstellers/Händlers (Franchisegeber) hält. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß - wenn schon der Franchisenehmer für Erzeugnisse des Franchisegebers eine Garantie zu geben verpflichtet ist -, diese Verpflichtung in gleicher Weise für von anderen Franchisenehmern oder autorisierten Vertriebshändlern gelieferte Erzeugnisse gelten muß. Dieser Grundsatz wird in Artikel 4 Buchstabe b) der Verordnung

⁶⁵ Siehe 16. Bericht zur Wettbewerbspolitik, Nr. 30

⁶⁶ ABl. Nr. L 359 vom 28.12.1988.

bekräftigt, in dem es heißt, "daß die dem Franchisenehmer vom Franchisegeber auferlegte Verpflichtung, für Erzeugnisse des Franchisegebers Garantieleistungen zu erbringen, auch dann anwendbar ist, wenn diese Erzeugnisse von einem anderen Unternehmen des Franchisenetzes oder von einem anderen Vertriebshändler im Gemeinsamen Markt, den eine ähnliche Garantiepflicht trifft, geliefert worden sind". Diese Verpflichtung ist Grundvoraussetzung für die Gruppenfreistellung. Demzufolge muß bei Franchisen, für die die Freistellung gilt, der Verbraucher das Recht haben, Arbeiten, die unter die Garantie fallen, von gleich welchem Mitglied des Franchisenetzes ausführen zu lassen, und zwar nicht nur bei Erzeugnissen, die von Franchisenehmern verkauft worden sind, sondern auch bei Erzeugnissen des Franchisegebers, die von anderen Vertriebshändlern im Rahmen anderweitiger Formen des selektiven Vertriebs verkauft werden.

2.4 Wertung

Das gemeinschaftlicher Wettbewerbsrecht zielt u.a. darauf ab, dem Verbraucher private Einfuhren zu ermöglichen. Eine solche Möglichkeit gestattet es ihm nicht nur, auf kurze Sicht Preisvorteile zu nutzen, sondern räumt dem Verbraucher auch auf längere Sicht eine wichtige Rolle bei der Öffnung der Märkte ein. Nach Auffassung der Kommission ist die Möglichkeit, Garantie- und Kundendienstleistung im Wohnland in Anspruch nehmen zu können, das unverzichtbare Gegenstück zu dieser Möglichkeit der Privateinfuhren. Allerdings sind diesem Beitrag des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts zum Prozeß der Schaffung einer europäischen Garantieregelung im Sinne eines speziellen Verbraucherschutzes wesentliche Grenzen gesetzt:

- Das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht beschränkt sich darauf, dem Hersteller, der eine Garantie gewährt, vorzuschreiben, daß diese Garantie im gesamten Gemeinschaftsgebiet Gültigkeit hat; die Bedingungen, unter denen diese Garantie zu gewähren ist, den Inhalt der Garantieleistungen und die Bedingungen für die Geltendmachung der Garantie dagegen werden im gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht nicht geregelt.
- Unter das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht fallen lediglich die Tätigkeiten von Unternehmen, auf die die Rechtsvorschriften über Vereinbarungen zwischen Unternehmen Anwendung finden oder die eine beherrschende Stellung einnehmen.
- Das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht legt den Unternehmen bestimmte zwingende Verpflichtungen auf, ohne jedoch auf der anderen Seite Rechte zu schaffen, die der Verbraucher in Anspruch nehmen könnte. Einzige Sanktion im Falle eines Verstoßes gegen die in den Verordnungen festgelegten Bestimmungen über die Garantie ist nämlich der

Entzug des Rechtsvorteils der Freistellung. Damit nun eine solche Sanktion überhaupt verhängt werden kann, muß wiederholter Verstoß festgestellt worden sein; überdies schützt eine derartige Sanktion den Verbraucher, dem Garantieleistungen vorenthalten worden sind oder der Betroffene einer nach der Verordnung unzulässigen Vertragsklausel ist, in keiner Weise. Das einzige, was der Verbraucher in einem solchen Fall tun kann: auf Entzug der Freistellung klagen. Er wird in keinem Fall verlangen können, daß die Garantie, auf die er ggf. Anspruch hat, aufgrund der gemeinschaftlichen wettbewerbsrechtlichen Regeln eingelöst wird, da der Verbraucher eigentlich nicht Inhaber eines subjektiven Rechts im Verhältnis zum Vertriebshändler ist, der schuldhaft gehandelt hat.

- Das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht an sich trägt weder zur Harmonisierung der Garantien noch zu jener Transparenz bei, die für die Anwendung einer solchen harmonisierten Regel unerlässlich ist. Vielmehr beschränken sich die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen darauf, festzulegen, daß die einem Verbraucher bei einem außerhalb seines Wohnlandes getätigten Kauf gebotene Garantie unter den Bedingungen in Anspruch genommen werden kann, die in dem Land gelten, in dem die Garantieleistung verlangt wird, wobei auch noch eingeräumt wird, daß die Garantieregelung ein und desselben Herstellers für ein und dasselbe Produkt nicht unbedingt in der gesamten Gemeinschaft identisch sein muß.

C. KUNDENDIENST

Kundendienstleistungen im eigentlichen Sinne, d. h. nicht im Zusammenhang mit der Einlösung von Garantiezusagen, sind bislang im Gemeinschaftsrecht nicht Gegenstand spezieller Regelungen gewesen. Nur in ausgesprochen indirekter Weise und auch nur im Rahmen der Anwendung der Wettbewerbsregeln findet dieser Problembereich bisweilen Beachtung. Nach Auffassung der Kommission ist denn auch nur die notwendige Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Kundendienstes für den Verbraucher einer der Gründe, mit denen sich ein selektives Vertriebssystem angesichts von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag rechtfertigen läßt. Allerdings verlangen die bisherigen Freistellungsverordnungen im Bereich des selektiven Vertriebshandels nicht - im Gegensatz zu den Erfordernissen hinsichtlich der kommerziellen Garantie - nicht, daß alle Vertriebshändler verpflichtet wären, und zwar unabhängig vom Ort des Kaufs einen Kundendienst für alle Erzeugnisse der unter die Vereinbarung fallenden Erzeugnisgruppen zu gewährleisten. Die Verordnung Nr. 123/85 über den Kraftfahrzeugvertrieb beschränkt sich auf die Feststellung, die Verpflichtung des Händlers, "Mindestanforderungen an den Vertrieb und Kundendienst zu beachten, die insbesondere betreffen: ... die Instandsetzung und -haltung von

Vertragswaren und ihnen entsprechenden Waren, insbesondere in bezug auf das sichere und zuverlässige Funktionieren des Kraftfahrzeugs"⁶⁷ der gewährten Freistellung nicht entgegensteht.

Ebenso ist die spezielle Frage der Verfügbarkeit von Ersatzteilen bislang nur beiläufig aufgegriffen worden. In diesem Zusammenhang sei die Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1985 in der Sache Villeroy & Boch⁶⁸ in einer Wettbewerbsfrage zitiert; in dieser Entscheidung geht es um die vom Hersteller gewährte 15-Jahre-Nachkaufgarantie. Diese Verpflichtung zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Einzelteilen sei, wie in der Entscheidung angeführt wird, einer der Gründe, die ein selektives Vertriebssystem rechtfertige, mit dem seinerseits die kontinuierliche Belieferung des Verbrauchers gewährleistet werde.

V - Beurteilung der gegenwärtigen Lage im Rahmen des Gemeinsamen Marktes

A. In bezug auf die gesetzlich verankerte Gewährleistung

1. Die Bestimmung des anwendbaren Gesetzes

In den nationalen Rechtssystemen werden sehr unterschiedliche Lösungen hinsichtlich des Problems des Schutzes des Käufers/Verbrauchers vor Mängeln an von ihm erworbenen Erzeugnissen angeboten.

Im Kontext des Gemeinsamen Marktes dürfte diese Vielfalt bzw. Unterschiedlichkeit bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu erheblichen Problemen führen. Das erste Problem betrifft die Frage der Bestimmung des bei Garantiefällen anzuwendenden Rechts. In Abwesenheit eines harmonisierten Systems von Rechtsvorschriften findet ein komplexes System von Vorschriften des internationalen Privatrechts Anwendung, dessen wichtigste Grundregeln im Übereinkommen von Rom vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten sind. Dieses Übereinkommen ist 1991 im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen von zehn der zwölf Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Nur in Portugal und Spanien ist das Übereinkommen noch nicht in vollem Umfang anwendbar, da das Beitrittsabkommen dieser beiden Staaten noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist.

1.1 Anwendbarkeit des Übereinkommens von Rom auf die Verbraucherverträge

Das Übereinkommen von Rom findet im Prinzip bei allen

⁶⁷ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e)

⁶⁸ ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1985.

vertraglichen Verpflichtungen Anwendung, somit auch bei denjenigen, die sich aus Verbraucherverträgen ergeben. Die Ausschlüsse, die das Übereinkommen in Artikel 1, Absatz 2 und 3 vorsieht, haben keinen unmittelbaren größeren Einfluß auf die uns im vorliegenden Kontext interessierenden Fragen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Übereinkommen von Rom im Zusammenhang mit den Beweisen nur für bestimmte Aspekte der Problematik gilt (Gegenstand des Beweises und Beweislast, Zulässigkeit der Beweisarten der Rechtsakte)⁶⁹. Dies bedeutet, daß die Beweisvorschriften bei einem gleichen Vertrag unterschiedlichen Rechtsvorschriften unterliegen können.

1.2 Die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes - allgemeine Regeln

Das Grundprinzip, dem die Bestimmung des anzuwendenden Rechts unterliegt, ist das der Rechtswahl durch die Parteien⁷⁰ (Artikel 3).

Diese Wahlfreiheit ist jedoch eingeschränkt, sofern alle anderen Teile des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Staat gelegen sind, d. h. unter diesem Gesichtspunkt finden die zwingenden Bestimmungen dieses Staates weiterhin Anwendung (Artikel 3, Absatz 3). Treffen die Parteien keine Wahl, unterliegt der Vertrag den Gesetzen des Staates, zu dem er die engsten Bindungen hat (Artikel 4). Es wird angenommen, daß der Vertrag die engsten Bindungen zu dem Staat hat, wo die Partei, die die entsprechende Leistung erbringen muß, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihre Hauptniederlassung hat⁷¹. Im Bereich der Verbraucherverträge entspricht die charakteristische Leistung weitgehend derjenigen des Fachmanns.

Es sind jedoch auch die zwingenden Bestimmungen (Polizeigesetze) des Staates zu berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Beziehung hat, sowie diejenigen des Gerichtsstandes. Spezifische Angliederungsregeln werden auch zur Bestimmung der materiellen Gültigkeit des Vertrags und des Einverständnisses der Parteien sowie für die Vertragsform geliefert.

1.3 Die Bestimmung des für bestimmte von Verbrauchern abgeschlossene Verträge geltenden Rechts

⁶⁹ Siehe Artikel 14

⁷⁰ Zu den praktischen Modalitäten hinsichtlich der Frage, ob tatsächlich eine Wahl vorlag, siehe Artikel 3 und Bericht Giuliano und Lagarde, ABl. Nr. C282 vom 31. Oktober 1980, S.17

⁷¹ Ausgenommen sind Verträge, die ein dingliches Immobilienrecht oder das Nutzungsrecht an einer Immobilie betreffen: der Vertrag hat dann die engsten Bindungen an den Staat, wo sich die Immobilie befindet.

Artikel 5 des Übereinkommens legt spezifische Regeln für Gesetzeskollisionen bei bestimmten von Verbrauchern abgeschlossenen Verträgen fest. In dieser Vorschrift wird festgelegt, daß die Rechtswahl der Parteien nicht die zwingenden Bestimmungen des Staates beeinträchtigen darf, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andererseits findet mangels einer Rechtswahl der Parteien das Recht des Staates Anwendung, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Diese spezifische Bestimmung gilt unter bestimmten, sehr strikten Bedingungen, für alle Verkäufe von Gütern oder jegliche Erbringung von Dienstleistungen sowie für Verträge zur Finanzierung dieser Verkäufe oder Dienstleistungen. Von diesen Bestimmungen ausgeschlossen sind jedoch Beförderungsverträge sowie Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn diese ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dessenungeachtet werden Pauschalreisen ausdrücklich eingeschlossen (Sonderregelungen in Artikel 5).

Diese Schutzprinzipien gelten nur unter bestimmten und in Absatz 2 festgelegten Bedingungen:

- wenn der Händler den Verbraucher in dem Staat, in dem dieser seinen Wohnsitz hat, umworben hat (beispielsweise Detailreisehandel, Versandhandel oder andere Formen des Fernverkaufs) und wo der Vertrag tatsächlich abgeschlossen wurde. Im Text heißt es, daß: "den Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot (an den Verbraucher) oder eine Werbung⁷² in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat";
- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in dem Staat entgegengenommen hat, in dem dieser seinen Wohnsitz hat. Obwohl diese Hypothese die nach dem ersten Gedankenstrich aufgeführte Hypothese teilweise einschränkt, vervollständigt sie den Schutz für weitergehende Hypothesen und insbesondere die Messen oder Ausstellungen im Staat des Verbrauchers oder die Zwischenhändler oder die festen Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft;
- wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher vom Staat seines Wohnsitzes in

⁷² Siehe genannter Bericht S. 24, in dem die Grenzen des Schutzes bei bestimmten Arten von Werbung im Weltmaßstab festgelegt werden.

einen anderen Staat gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Kauf zu veranlassen.

Im übrigen wird in Artikel 9 Absatz 5 präzisiert, daß unter den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen für die Form der Verträge das Recht des Staates maßgebend ist, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

1.4 Tragweite des Übereinkommens von Rom hinsichtlich des Verbraucherschutzes bei grenzübergreifenden Verträgen

Das durch das Übereinkommen festgelegte System im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Verbraucherverträgen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- Kauft der Verbraucher in seinem Staat ein Erzeugnis, sei es "national", eingeführt oder aus dem Ausland angeboten, genießt er hinsichtlich der Garantie folgenden Schutz:
 - mangels einer ausdrücklichen oder impliziten Wahl ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - eine Klausel für die Wahl des anzuwendenden Rechts ist nur insofern maßgebend, als sie sich nicht mit zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates überschneidet, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Kauft der Verbraucher ein Erzeugnis im Ausland, sind folgende Hypothesen zu unterscheiden:
 - er befindet sich in einer der Situationen, die in Artikel 5 des Übereinkommens von Rom vorgesehen sind; in diesem Fall finden die gleichen Regeln Anwendung, wie sie im vorhergehenden Absatz beschrieben wurden;
 - er begibt sich eigenmächtig ins Ausland: in diesem Fall finden die allgemeinen Regeln des Übereinkommens von Rom Anwendung:
 - . freie Rechtswahl der Parteien vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Gerichtsstandes;
 - . mangels Rechtswahl findet das für die Niederlassung des Verkäufers geltende Recht Anwendung.

Aus dem zuvor Gesagten geht hervor, daß die Bestimmung des für Verbraucherverträge geltenden Rechts ziemlich schwierig ist. Außerdem kann der Vertrag gemäß den im Übereinkommen enthaltenen Regeln für Gesetzeskollisionen mehreren Gesetzgebungen unterliegen, was die Komplexität und die mangelnde Transparenz der Frage des für internationale Verträge geltenden Rechts noch verstärkt.

Das Übereinkommen von Rom trägt sicherlich dazu bei, den Verbrauchern, die internationale Verträge abschließen, einen größeren Schutz zu gewähren. Hierbei werden sehr spezifische Angliederungskriterien aufgeführt, und es wird dem Verbraucher unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, den Schutz des Staates zu genießen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Es ist daher wichtig zu präzisieren, daß es sich bei diesem Schutz durch das am üblichen Wohnort geltende Recht um den Mindestschutz handelt, der gegebenenfalls durch den Schutz durch das Recht ergänzt wird, das die Parteien gewählt haben. In gewisser Weise findet daher das für den Verbraucher günstigste Recht Anwendung. Die durch Artikel 5 festgelegten Bedingungen werden jedoch in sehr restriktiver Weise abgefaßt und ausgelegt, was zu einer Begrenzung des für den verbraucherspezifischen Schutzbereichs führt.

Im übrigen gilt der vom Übereinkommen von Rom für den Verbraucher vorgesehene spezifische Schutz nur in dem Maße, als die für den Vertrag geltenden Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, tatsächlich zwingend durch die öffentliche Ordnung (Polizeigesetze) vorgegeben sind. Nicht nur, daß die Verbraucherschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht systematisch die Merkmale zwingender Vorschriften oder Vorschriften der öffentlichen Ordnung aufweisen, sondern diese Charakteristik gibt außerdem bisweilen Anlaß zu erheblichen, lehrmeinungsbezogenen Kontroversen. Insbesondere auf dem Gebiet der Garantie hängt die Frage, ob der Verbraucher durch die Bestimmungen des Staates geschützt wird, in dem er seinen Wohnsitz hat, vom zwingenden Charakter der nationalen Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Garantie ab.

Außerdem und allgemeiner gesagt bedingen die im Übereinkommen von Rom enthaltenen Regeln in bestimmten Fällen die Stückelung des Vertrags. Diese Stückelung ist nicht nur die Folge der Einschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens (siehe insbesondere die Vorschriften für die Bestimmung des Beweises), sondern auch des Prinzips der Anwendung des günstigsten Rechts, die bei ein und demselben Vertrag zur kombinierten Anwendung mehrerer Rechtssysteme führen kann.

Aus den vorhergehenden Abschnitten ergibt sich, daß das Übereinkommen von Rom zwar einen wichtigen Schritt in Richtung auf einen besseren Verbraucherschutz bei internationalen Transaktionen darstellt, wobei dies jedoch nur eine Etappe zu einem auf das Vertragsrecht anwendbaren gemeinschaftlichen Rechtssystem bildet. Aufgrund seiner Lücken oder der Kontroversen, die sich aus den aufgeführten Angliederungskriterien ergeben können, erlaubt das Übereinkommen daher nicht, mit Sicherheit und insgesamt den Inhalt der Rechte und Pflichten der Parteien bei internationalen Transaktionen festzulegen.

1.5 Spezifische nationale Bestimmungen

Parallel zum Übereinkommen von Rom haben bestimmte nationale Gesetzgeber die internationale Tragweite der von ihnen

verabschiedeten Verbraucherschutzvorschriften definiert.

In diesem Zusammenhang ist Artikel 6/247 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuführen, wonach die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den allgemeinen Vertragsbedingungen für alle von niederländischen Verbrauchern abgeschlossenen Verträge gelten, und zwar unabhängig vom Wohnsitz oder der Tätigkeit des Gewerbetreibenden oder auch des für den Vertrag geltenden Rechts. Dies bedeutet, daß dem niederländischen Verbraucher, selbst wenn er ein Erzeugnis in einem anderen Staat kauft (außerhalb der in Artikel 5 des Übereinkommens von Rom vorgesehenen Bedingungen) und bei seiner Rückkehr in die Niederlande einen verborgenen Mangel entdeckt, der Schutz der niederländischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der unzulässigen Klauseln gewährt wird. Diese Rechtsvorschriften enthalten mehrere Bestimmungen, die den Verbraucher vor unzulässigen Klauseln im Zusammenhang mit den Garantiebedingungen schützen.

In Deutschland werden ebenfalls in Artikel 12 des Gesetzes über die allgemeinen Vertragsbedingungen die möglichen Fälle präzisiert, in denen dieses Gesetz Anwendung findet, auch wenn der Vertrag ausländischem Recht unterliegt.

Die Gültigkeit einer solchen nationalen Bestimmung kann gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von Rom anerkannt werden, wo die Prädomination bestimmter Arten von zwingenden nationalen Bestimmungen vorgesehen ist.

In Spanien wird das Problem insofern schwieriger, als das Garantierecht zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der autonomen Gemeinschaften fällt, die diesbezüglich unterschiedliche Bestimmungen erlassen haben. Dies bedeutet für den Verbraucher, daß - auch wenn er innerhalb Spanien kauft - unterschiedliche Schutzvorschriften Anwendung finden. Mögliche Kollisionen zwischen den Rechtsvorschriften der autonomen Gemeinschaften sollten außerdem gemäß den spanischen Vorschriften des "internationalen Privatrechts" gelöst werden.

2. Die Vielfalt der Rechtsvorschriften

Außer dem Problem der Bestimmung des anzuwendenden Rechts ist die für den Verbraucher entscheidende Frage die Unkenntnis der ausländischen Rechtsvorschriften. Der im Ausland kaufende Verbraucher ist nur schwerlich in der Lage, den Umfang seiner Rechte anzuschätzen und die Verfahren zu kennen, um diese Rechte in Kraft zu setzen. Infolgedessen wird er zögern, große Einkäufe außerhalb seines Herkunftslandes zu tätigen. Außerdem dürften die Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen sowohl hinsichtlich der Haftungsfristen (von sechs Monaten im deutschen oder portugiesischen Recht bis zu einer unbestimmten Frist im französischen, belgischen und luxemburgischen Recht bzw. einer Frist von sechs Jahren im britischen Recht) als auch hinsichtlich der Anwendungsbedingungen (von der im französischen Recht festgelegten unwiderleglichen Vermutung der Unredlichkeit des Verkäufers bis zu den sehr strengen Anwendungsbedingungen im

portugiesischen Recht) oder der dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Rechtsmittel die Verbraucher davon abhalten, Waren und Güter außerhalb der nationalen Grenzen zu erwerben. Im übrigen nannten 24 % der im Rahmen von Eurobarometer Nr. 35 von Juli 1991 befragten Verbraucher "die Ungewißheit hinsichtlich der Verkaufsbedingungen" für Käufe außerhalb der Grenzen. Im gleichen Sinne nannten 29 % der Verbraucher "Schwierigkeiten bei der Beilegung von Streitfällen".

Auf seiten der Gewerbetreibenden ist die Situation ebenfalls nicht zufriedenstellend. Die Hersteller müssen die nationalen Gesetze hinsichtlich der gesetzlich verankerten Gewährleistung bei der Abfassung der von ihnen angebotenen kaufmännischen Sicherheiten berücksichtigen. Dies stellt ein Hindernis bei der Einrichtung einer umfassenden Marktstrategie dar und zwingt die Hersteller zu einer Diversifizierung der Garantiebedingungen entsprechend den einzelnen Mitgliedstaaten. Außerdem führen die Unterschiede bei den nationalen Rechtsvorschriften zu Wettbewerbsverzerrungen bei den Verkäufern und den Herstellern.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtssache Alstham/Sulzer⁷³ hinzuweisen, bei der die Wettbewerbsverzerrung erörtert wurde, die durch das französische Gesetz über die gesetzlich verankerte Gewährleistung verursacht wurde, das strenger ist als andere nationale Gesetze.

B. Im Zusammenhang mit der kaufmännischen Sicherheit

1. Die Unterschiedlichkeit und Ungenauigkeit der kaufmännischen Sicherheiten

1.1 *Die Mängel im Zusammenhang mit den kaufmännischen Sicherheiten*

Es läßt sich eine gewisse Uniformität bei der faktischen Definition der Mängel feststellen, für die die Gewerbetreibenden eine kaufmännische Sicherheit anbieten. Die große Mehrheit der untersuchten Garantien betrifft ausdrücklich die Fabrikations- oder Materialfehler. Bestimmte Gewerbetreibende beziehen sich jedoch lediglich auf den Begriff des fehlerhaften Teils der Erzeugnisse. Einige weisen außerdem darauf hin, daß sie auch bestimmte Schönheitsfehler abdecken. Als erstes sollte auf die Tatsache hingewiesen werden, daß bestimmte Gewerbetreibende entsprechend dem Absatzland eine unterschiedliche Garantie anbieten.

Des weiteren ist es wichtig, die negativen Darstellungen zu berücksichtigen, die in den Garantiedokumenten vorgesehen sind.

So sind zahlreiche Mängelarten von der Garantie ausgeschlossen und diese Ausschlüsse ändern sich entsprechend den Gewerbetreibenden und den Ländern. Hierzu können folgende Beispiele aufgeführt werden:

- Mängel aufgrund der normalen Abnutzung der Erzeugnisse;
- Mängel durch äußere Ursachen (Unfälle, Naturereignisse, ...);

⁷³ Siehe Kapitel IV.A.4.1.

- fehlerhafter Einbau oder falsche Benutzung des Geräts;
- Reparaturen durch nicht zugelassene Dritte;
- Transportschäden;
- Mängel betreffend bestimmte Teile;
- kleinere Mängel;
- jegliche Beschädigung nach dem Kauf;
- Ausschluß der durch das Erzeugnis verursachten Schäden;
- Unlesbarkeit der Seriennummer des Geräts.

Zahlreiche in den Garantiedokumente vorgesehene Ausschlüsse sind völlig gerechtfertigt. So können Schäden durch die Nichteinhaltung der Einbauoder Gebrauchsanweisungen oder durch unfallbedingte Schäden nicht durch eine Garantie abgedeckt werden. Es handelt sich in gewisser Weise um eine negative Verdeutlichung des Begriffs des Material- oder Konstruktionsfehlers. Hinsichtlich bestimmter Garantiedokumente sind jedoch gewisse Kritiken angebracht:

- die Formulierung ist bisweilen zu ungenau: hier steht man erneut einer Frage der Definition der tatsächlichen Tragweite der Garantie in der Praxis gegenüber. Der Begriff der Beschädigung nach dem Kauf, der Begriff abmontierbare Teile oder auch kleine Mängel können zu Auslegungsschwierigkeiten führen;
- bestimmte ausgeschlossene Mängel fallen in den Kontrollbereich des Gewerbetreibenden und sollten es diesem nicht ermöglichen, einer Klage auf Heranziehung eines Dritten entgegenzutreten, beispielsweise bei Transportschäden, grundsätzlicher Ausschluß bestimmter Bauteile usw.

Weiterhin ist festzustellen, daß die in den Garantiedokumenten vorgesehenen Ausschlüsse sich nicht nur entsprechend den untersuchten Marken, sondern auch im Rahmen derselben Marke je nach Vertriebsland unterscheiden.

1.2 Die für die Einlösung der Garantie verantwortlichen Parteien und die Garantieberechtigten

In den Garantiedokumenten sind folgende Bedingungen hinsichtlich der Parteien vorgesehen, an die der Verbraucher seinen Garantieanspruch richten kann:

- die Garantie wird ohne weitere Präzisierung vom Importeur oder vom Vertreter des Herstellers gewährt;
- die Garantie wird vom Importeur gewährt; dieser erteilt dem Kunden das Recht, die Garantiearbeiten bei jeder offiziellen und zur Marke gehörenden Kundendienststelle einzufordern;
- die Garantie wird vom Importeur gewährt; dieser bittet den Kunden, Kontakt mit seinem Verkäufer aufzunehmen oder die Ware auf seine Kosten an den Importeur zu schicken;
- in bestimmten Dokumenten wird präzisiert, daß der Hersteller eine Garantie gewährt; bisweilen muß diese jedoch beim Verkäufer eingefordert werden;
- manchmal verfügt der Kunde nur über eine Telefonnummer, über die die Person ermittelt werden kann, die die Garantieleistung durchführt.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, daß es für den Verbraucher häufig schwierig ist, den Garantiegeber präzise zu ermitteln. Einerseits hat der Importeur den gleichen Namen wie der Hersteller; bedeutet dies nun, daß es sich um eine Herstellergarantie handelt oder ist der Importeur juristisch vom Hersteller unabhängig? Andererseits wird dem Verbraucher in manchen Fällen mitgeteilt, daß eine andere Partei die Garantiearbeiten übernimmt, ohne daß dem Verbraucher jedoch die zwischen diesen verschiedenen Parteien bestehenden juristischen Bindungen bekannt sind und somit ohne daß er die Gültigkeit und die Tragweite der im Garantiedokument zu Lasten von Dritten vorgesehenen Verpflichtungen sowie seine juristischen Möglichkeiten, diese geltend zu machen, feststellen kann. -

Diese Tatsache spricht zugunsten des Verbrauchers für eine größere Transparenz bei den Verbindungen, die zwischen den einzelnen Akteuren im Vertriebsnetz des Erzeugnisses bestehen. Wenn ein Erzeugnis aus einem Netz für selektiven Vertrieb bzw. einer Franchise stammt, sollte der Verbraucher daher hierüber unterrichtet werden, da er gegenüber den einzelnen Beteiligten an einem bestimmten Netz strengere Erwartungen stellen kann als gegenüber nicht integrierten Vertriebssystemen.

Im übrigen ist festzustellen, daß in den einzelnen untersuchten Mitgliedstaaten die Marken nicht notwendigerweise die gleiche Politik hinsichtlich der Frage des Ansprechpartners des Verbrauchers bei Garantieansprüchen verfolgen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß nur in wenigen Garantiedokumenten die Frage der Begünstigten der Garantie bei Eigentumsübertragung durch den Ersterwerber berücksichtigen.

In den Garantiedokumenten wird die Inanspruchnahme der Garantie jedoch nicht auf den Ersterwerber beschränkt. Die vorgeschriebenen Bedingungen betreffen eher die Übergabe der Rechnung des ersten Benutzers durch denjenigen, der die Garantie in Anspruch nimmt, bzw. die Begrenzung der Garantiedauer ab dem Datum des Kaufs durch den Ersterwerber.

1.3 *Rechte der Verbraucher, die sich aus der Anwendung der Garantie ergeben*

Beim Lesen der Garantiebedingungen ist man beeindruckt von der großen Vielschichtigkeit der einzelnen, von den Garantiegebern angebotenen Lösungen. Zur Verdeutlichung werden folgende Beispiele aufgeführt. Im übrigen ist festzustellen, daß diese verschiedenen Möglichkeiten bisweilen entsprechend dem Schweregrad des Defekts kombiniert werden und daß es daher für den Verbraucher schwierig ist, eindeutig die Tragweite seiner diesbezüglichen Rechte festzustellen.

Grundsätzlich scheint es, daß die in den Garantiedokumenten enthaltenen Informationen nicht immer unbedingt der Politik entsprechen, die die Gewerbetreibenden verfolgen. So gehen bestimmte Firmen beispielsweise auf der Grundlage eines offensichtlich einheitlichen Garantiedokuments in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich vor. Eine solche bevorzugte Information steht dem Verbraucher, der in einem Geschäft einen Kauf tätigen will, nicht zur Verfügung.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß keine einheitliche Tendenz entsprechend den Herstellern/Marken festzustellen ist und daß die Garantiebedingungen sich in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden.

Beispiele:

- hinsichtlich der Folgen eines Defekts werden keinerlei Informationen geliefert;
- nur Reparatur;
- Austausch des defekten Teils;
- Reparatur oder Austausch je nach Wahl des Gewerbetreibenden;
- Reparatur oder Austausch je nach Wahl des Verbrauchers;
- zusätzlich zu der letztgenannten Wahlmöglichkeit Preisnachlaß oder Entschädigung;
- Reparatur oder Austausch ohne Angabe von Auswahlkriterien;
- Reparatur; falls die Reparatur nicht wirksam oder möglich ist, Austausch oder sogar Annullierung oder Preisnachlaß;
- Reparatur des Geräts, Reparatur oder Austausch der Teile.

Bestimmte Garantiedokumente schließen sogar jegliches Ansuchen des Verbrauchers hinsichtlich der Annullierung des Vertrags oder der Entschädigung für einen Schaden aus.

In der Mehrzahl der Fälle ist die Arbeit im Zusammenhang mit den Garantiearbeiten eingeschlossen und somit kostenlos. Es ist jedoch festzustellen, daß dies in bestimmten Garantiedokumenten nicht erwähnt wird. Im übrigen wird dem Verbraucher in bestimmten Dokumenten ausdrücklich eine Garantie gegenüber den Auswirkungen der Reparatur gewährleistet.

Außer diesen grundlegenden Aspekten decken gewisse Garantiedokumente außerdem zusätzliche Dienstleistungen ab, beispielsweise Reparatur- oder Abschleppkosten, Transportkosten, Reisekosten.

Wie bereits erwähnt sind im Gegensatz hierzu bestimmte unmittelbare Auswirkungen des Defekts, beispielsweise die Beschädigung anderer Erzeugnisse oder die durch das Nichtfunktionieren des Geräts verursachten Kosten ausdrücklich in bestimmten Garantiedokumenten ausgeschlossen. Die Verlängerung der allgemeinen Garantiedauer für das Gerät ist im allgemeinen nicht vorgesehen und manchmal sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerdem sind in bestimmten Dokumenten Garantieverweiterungen vorgesehen, die manchmal entgeltlich sind oder bestimmten Bedingungen unterliegen, insbesondere in Verbindung mit der Instandhaltung der Ware durch einen zugelassenen Verkäufer (siehe die Garantiebescheinigungen im Kraftfahrzeugsektor, insbesondere die Rostschutzgarantie). Bisweilen sind diese erweiterten Garantien im Ausgangspreis des Erzeugnisses eingeschlossen und Gegenstand spezifischer Bedingungen.

1.4 *Garantiedauer*

Bestimmte Garantiebescheinigungen enthalten keinen Hinweis auf die Geltungsdauer der Garantie. Zahlreiche Bescheinigungen beziehen sich auf einen Garantiezeitraum von 12 Monaten, entweder ab dem Kaufdatum oder ab der Inbetriebnahme sofern diese vom Händler bestätigt wird. In anderen Bescheinigungen wird eine Unterscheidung zwischen den ersten sechs Monaten (vollständige Unentgeltlichkeit) und den folgenden sechs Monaten (Übernahme bestimmter Kosten durch den Kunden) des Garantiezeitraums festgelegt. Andere Garantien gelten für einen wesentlich kürzeren bzw. längeren Zeitraum.

Diese Unterschiedlichkeit der Garantiedauer ist durch die voraussichtliche Lebensdauer des Erzeugnisses sowie die Handelsstrategien der einzelnen Marken zu erklären. Im Automobilsektor beispielsweise ist die kommerzielle Garantie häufig auf ein Jahr begrenzt, bestimmte Marken bieten jedoch Dreijahresgarantien an. So können bisweilen innerhalb des gleichen Tätigkeitsbereichs erhebliche Unterschiede bei der Dauer der gewährten Garantie festgestellt werden. Dieser Aspekt kann ein wichtiges Element bei der Wahl des Verbrauchers hinsichtlich einer Stimulierung des marktbezogenen Wettbewerbs darstellen.

Der Verbraucher muß jedoch diesen Vorteil mit den anderen Garantiebedingungen kombinieren, die zur Anwendung kommen und gegebenenfalls die Tragweite der gewährten Garantie erheblich einschränken können. Hierdurch können bisweilen sehr empfindliche Gleichgewichte entstehen und es ist außerordentlich schwierig für den Verbraucher, zu einem Ergebnis zu kommen.

1.5 *Formelle Bedingungen für die Anwendung der Garantie*

Außer den Bedingungen hinsichtlich des Vorliegens eines Defekts ist in zahlreichen Garantiebescheinigungen die Einhaltung bestimmter formeller Bedingungen vorgesehen, um der Inanspruchnahme einer Garantie stattgeben zu können. Hierzu kann beispielsweise aufgeführt werden:

- Kopie der beim Kauf ausgestellten Rechnung;
- gültiger Kaufbeweis;
- Original der Rechnung oder der Quittung;
- Vorlage der Garantiekarte und der Kaufrechnung des Erstbenutzers;
- Garantiebescheinigung mit dem Kaufdatum;
- Angabe des Namens des Käufers auf der Bescheinigung oder andere Hinweise;
- Rücksendung der Garantiebescheinigung innerhalb von acht Tagen nach dem Kauf;
- vom Vertragshändler/Verkäufer ausgefüllte Kaufbescheinigung;
- der Kunde ist verpflichtet, das Rückporto beizufügen;
- Kauf bei einem zugelassenen Mitglied des Netzes;
- Durchführung der ersten Garantieinspektion in einem zugelassenen Betrieb;
- Teile werden durch Originalteile oder vom Hersteller zugelassene Teile ersetzt;
- Einbau durch einen zugelassenen Betrieb;
- Rücksendung der Ware in ihrer Originalverpackung.

Im übrigen ist es beinahe immer so, daß jegliches Tätigwerden eines Dritten, insbesondere bei Veränderungen oder Reparaturen aufgrund der Abnutzung bestimmter Teile alle Garantierechte des Verbrauchers aufhebt, wobei selbst die Inanspruchnahme der Garantie nicht die Teile abdeckt, bei denen ein Dritter tätig geworden ist.

Häufig wird in den Garantiebescheinigungen präzisiert, daß die Nichteinhaltung dieser formellen Bedingungen jegliches Recht des Verbrauchers auf Garantie aufhebt. Andere Garantiebescheinigungen sind diesbezüglich jedoch weniger deutlich.

Zur Frage der formellen Bedingungen sowie der anderen Aspekte der kommerziellen Garantien ist eine Vielfalt nicht nur zwischen den Marken, sondern auch je nach Vertriebsland bei ein und derselben Marke

festzustellen.

1.6 Information des Verbrauchers über die kommerzielle Garantie

Nur selten steht dem Verbraucher vor dem Kauf einer Ware die entsprechende Garantiebescheinigung zur Verfügung, damit er deren Bedingungen analysieren und die tatsächliche Tragweite der angebotenen Vorteile abschätzen kann. Die Information, die dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufs zur Verfügung steht, beschränkt sich im allgemeinen auf das Vorhandensein und die Dauer der Garantie. Diese Information stammt aus der Werbung, befindet sich auf der Verpackung des Erzeugnisses oder wird vom Verkäufer geliefert. Sie ist ebenfalls unzureichend, um dem Verbraucher einen Vergleich zwischen den von den einzelnen Marken angebotenen Garantien zu ermöglichen und den Wettbewerb hinsichtlich der Qualität dieser Garantien einzusetzen.

1.7 Andere Dienstleistungen

Die Garantiebescheinigungen sehen nicht eindeutig einen anderen, als den mit der Garantie zusammenhängenden spezifischen Kundendienst vor. Hiervon ausgenommen sind die oben erwähnten Garantieerweiterungen. Die Informationen hinsichtlich des Kundendienstes beschränken sich häufig auf die Angabe der Kontaktstelle für die Reparaturen. Im allgemeinen werden keinerlei Informationen über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen oder die Reparaturfristen gegeben.

1.8 Gestaltung der kommerziellen Garantie im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Garantie

Eine erste Bemerkung betrifft die Information, die die kommerzielle Garantie hinsichtlich der Rechte liefert, die der Verbraucher durch die gesetzlich verankerte Garantie hat. Die Garantiebescheinigungen enthalten keine Informationen betreffend den Inhalt der Rechte des Verbrauchers aufgrund der gesetzlich verankerten Garantie. Im übrigen wird nur in wenigen Dokumenten präzisiert, daß die kommerzielle Garantie nicht von der gesetzlich gewährleisteten Garantie zu trennen ist, wobei vorausgesetzt wird, daß der Verbraucher unabhängig von der Garantiebescheinigung automatisch über Rechte verfügt, ohne jedoch genauere Angaben zum Inhalt dieser Rechte zu machen. Diese Präzisierung erfolgt entsprechend den Dokumenten auf zweierlei Weise:

- entweder wird in der Garantiebescheinigung präzisiert, daß die kommerzielle Garantie in keiner Weise die Rechte beeinträchtigt, über die der Verbraucher gemäß der gesetzlich verankerten Garantie verfügt: beispielsweise die angebotene Garantie findet "vorbehaltlich anderer zwingender nationaler Bestimmungen" Anwendung);
- oder in der Garantiebescheinigung wird angegeben, daß sie die gesetzlich verankerte Garantie vervollständigt und daß die dem Verbraucher zuerkannten Rechte diejenigen ergänzen, die ihm gemäß der gesetzlich verankerten Garantie zustehen.

Es kommt jedoch häufig vor, daß die restriktiven Bedingungen, denen die Anwendung der Rechte des Verbrauchers unterliegt, bisweilen im Widerspruch zu der Formulierung stehen, die in den gleichen Dokumenten hinsichtlich

des ergänzenden Charakters der kommerziellen Garantie enthalten ist⁷⁴. Der Verbraucher kann somit weder die Tragweite der ihm gemäß der gesetzlich verankerten Garantie zustehenden Rechte noch die Beziehung zwischen dieser Garantie und der kommerziellen Garantie abschätzen.

Weiterhin ist festzustellen, daß bei der gleichen Marke die Information über die Verbindung zwischen der gesetzlich verankerten Garantie und der kommerziellen Garantie nicht unbedingt identisch ist. Beispielsweise enthalten die Garantiebescheinigungen einer bestimmten, im Bereich der Elektro-Haushaltsgeräte sehr bekannten Marke keine Angaben hinsichtlich ihrer Tragweite im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Garantie in Deutschland. In Belgien wird darauf hingewiesen, daß die Anträge auf Annullierung des Verkaufs, Entschädigung wegen Wertminderung oder Schadenersatz ausgeschlossen sind, außer in den Fällen, die in den für diesen Bereich geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Im Vereinigten Königreich weist die genannte Marke darauf hin, daß die kommerzielle Garantie die gesetzlich verankerte Garantie ergänzt und die diesbezüglichen Rechte des Verbrauchers nicht beeinträchtigt; in den Niederlanden hingegen gibt die Marke an, daß sich ihre Verpflichtungen auf diejenigen beschränken, die in der Garantiebescheinigung aufgeführt werden.

Was die Unterscheidung zwischen den Mitgliedstaaten anbelangt, ist festzustellen, daß im Vereinigten Königreich am häufigsten in der Garantiebescheinigung auf deren Bezug zur gesetzlich verankerten Garantie hingewiesen wird. In Frankreich sollte dies ebenfalls der Fall sein, da der ausdrückliche Verweis auf Artikel 1641 folgende des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Vorschrift der gesetzlich verankerten Garantie für den Verkäufer vom Gesetzgeber vorgeschrieben wurde. Jede Garantiebescheinigung sollte somit einen entsprechenden Hinweis enthalten. Das Fehlen eines Hinweises, und erst recht eines präzisen und ausführlichen Hinweises, auf das Vorhandensein und den Inhalt der gesetzlich verankerten Garantie stellt eine sehr nachteilige Tatsache für den Verbraucher dar und verleiht der kommerziellen Garantie den Anschein, die einzige und alleinige Garantieverpflichtung zu sein, die beim Verkauf der betreffenden Ware gilt.

1.9 Regionale Tragweite der Garantien

Nur wenige Garantiebescheinigungen enthalten einen ausdrücklichen und/oder deutlichen Hinweis auf ihre regionale Tragweite. Bestimmte Marken erkennen die internationale Gültigkeit ihrer Garantie an, wobei der Wortlaut in allen Ländern Europas identisch ist. Sofern sie eine sog. "Europäische Garantie" vorsehen, legen die meisten Hersteller jedoch fest, daß diese den Bedingungen unterliegt, die in dem Land vorherrschen, in dem das Gerät benutzt wird.

Häufig ist in den Garantiebescheinigungen vorgesehen, daß die gewährte Garantie unter der Bedingung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft gültig ist, daß der Käufer die erforderlichen technischen Anpassungen vornehmen läßt, um das Gerät an die im Lande der Nutzung geltenden Sicherheitsvorschriften anzugleichen. Schließlich wird in sehr vielen

⁷⁴ insbesondere was die Fahrtkosten, den Arbeitslohn und die Definition des Defekts anbelangt.

Fällen in den Garantiebescheinigungen eine Garantie festgelegt, die ausdrücklich auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt ist.

Die von den Marken hinsichtlich der regionalen Tragweite der angebotenen Garantien verfolgte Politik variiert auch je nach Land. Als Beispiel ist eine im Bereich der Elektro-Haushaltsgeräte sehr bekannte Marke anzuführen, die eine ziemlich gegensätzliche Politik verfolgt. Während in bestimmten Ländern keinerlei Hinweis auf die regionalen Grenzen der Garantie gegeben wird (NL, B, E), unterliegt in anderen Ländern die Anwendung der nationalen Garantie einer Eintragung beim Importeur (Irl). Im Vereinigten Königreich weist dieser Hersteller darauf hin, daß die Garantie für jedes von ihm (handelt es sich nun um den Hersteller oder den Importeur?) verkaufte Gerät gilt, daß sich auf dem nationalen Hoheitsgebiet befindet. Die vorgesehene Zusatzgarantie (double cover warranty) gilt jedoch nur für die entsprechend den britischen Spezifizierungen hergestellten und im Vereinigten Königreich gekauften Geräte. In Dänemark gilt die Garantie für dort gekaufte und verwendete Geräte. In der Garantiebescheinigung für Deutschland sind andere Garantiebedingungen vorgesehen. Hier unterliegt die Anwendung der Garantie der Bedingung, daß das Gerät bei einem in Deutschland zugelassenen Einzelhändler erworben wurde, daß es sich in Deutschland befindet und durch einen vom Hersteller zugelassenen Betrieb eingebaut wurde.

Als Beispiel für diese unterschiedliche Politik kann noch ein Automobilhersteller angeführt werden. So wird in Portugal in der Garantiebescheinigung darauf hingewiesen, daß die Garantie nur in dem Land gilt, in dem das Fahrzeug gekauft wurde. In anderen Ländern (NL, DK) hingegen ist das Kriterium für die Anwendung der Garantie der Kauf bei einem Vertragshändler (ohne Präzisierung des Landes) oder auch der Kauf eines neuen Fahrzeugs, ohne daß auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, einen Vertragshändler einzuschalten (B). In Spanien beschränkt der Vertreter des Herstellers die Garantie auf Fahrzeuge aus dessen Herstellung und gestattet die Anwendung der Garantie nur innerhalb Spaniens.

Ein anderer Automobilhersteller kann hingegen als Beispiel für die Fortsetzung einer stärker europäisch ausgerichteten Politik dienen, da in den einzelnen Garantiebescheinigungen präzisiert wird, daß es sich tatsächlich um eine Herstellergarantie handelt, die für alle bei einem zugelassenen Mitglied des Netzes erworbenen Fahrzeuge gilt. In mehreren Ländern wird in der Bescheinigung darauf hingewiesen, daß die kommerzielle Garantie die gesetzlich verankerte Garantie in dem Land ergänzt, in dem sie festgelegt wurde (B, E, UK, DK). In Portugal enthält die Bescheinigung den Hinweis, daß die kommerzielle Garantie die in dem Land bestehende gesetzlich verankerte Garantie ergänzt, in dem das Fahrzeug in den Handel gebracht wird.

Weiterhin ist klarzustellen, daß die Garantiebescheinigungen, auch wenn hierin ihre regionale Tragweite festgelegt wird, keine Angaben über die praktische Anwendung des Rechts auf Garantie durch den Verbraucher enthalten, sofern es sich um einen internationalen Vertrag handelt. Gegebenenfalls könnte eine Information mit genauen Angaben über die einzelnen Importeure oder Vertreter des Herstellers in den Mitgliedstaaten für den Verbraucher durchaus wichtig sein.

1.10 Beurteilung

Beim Durchlesen der Garantiebescheinigungen kann man nur erstaunt über die

große Vielfalt der Rechte und Pflichten der Verbraucher im Zusammenhang mit der Garantie sein. In der Tat bieten einige Hersteller eine identische oder sehr ähnliche Garantie in den einzelnen Mitgliedstaaten an, die Mehrzahl bietet jedoch sehr unterschiedliche Garantien für die gleichen Erzeugnisse entsprechend den einzelnen Mitgliedstaaten an. Diese Unterschiede können gleichzeitig die Dauer, die Tragweite, Ausschlussklauseln, Anwendungsverfahren usw. betreffen.

Auch wenn ein Hersteller eine "im gesamten Bereich des Gemeinsamen Marktes" gültige Garantie anbietet, führt die Handelspraxis dazu, daß die Garantiebedingungen sich von einem Land zum anderen unterscheiden und der Käufer nur die in seinem Land gültige Garantie geltend machen kann. Das heißt, daß ein Verbraucher, der ein Erzeugnis in einem anderen als dem Land erwirbt, in dem er seinen Wohnsitz hat, überhaupt nichts vom Inhalt der Garantie weiß, die er bei der Rückkehr in sein Wohnsitzland geltend machen kann und die sehr wahrscheinlich nicht mit dem übereinstimmt, was in der Garantiebescheinigung geschrieben steht, die dem Erzeugnis beigelegt ist.

Daraus ist zu schließen, daß hier eine wichtige Quelle für potentielle Kollisionen bei internationalen Käufen besteht, da die Unterschiedlichkeit der Garantiebedingungen in den einzelnen Staaten zusammen mit den Fragen in Verbindung der regionalen Tragweite der gewährten Garantien zu sehr vielschichtigen Situationen führen kann, wo es für den Verbraucher sehr schwierig sein wird, sowohl vor als auch nach dem Kauf genau festzustellen, welche Tragweite sein Garantieanspruch tatsächlich hat und welche praktischen Bedingungen für deren Anwendung gelten.

2. Das Fehlen eines allgemeinen rechtlichen Rahmens

Unter den zahlreichen Faktoren, die den Verbraucher bei der Auswahl des von ihm zu erwerbenden Erzeugnisses beeinflussen, ist die Gewährung einer Garantie sicherlich einer der ermutigendsten Tatsachen. Sie gibt das beruhigende Gefühl, daß der Hersteller bereit ist, seine Verpflichtungen auf Ebene der Qualität des Erzeugnisses und der Zufriedenstellung des Verbrauchers zu übernehmen. Sie kann beim Verbraucher, der die ihm bereits durch die gesetzlich verankerte Garantie zustehenden Rechte kennt, den Eindruck erwecken, daß ihm eine Erweiterung dieser Rechte zugestimmt wird.

Das Office of Fair Trading im Vereinigten Königreich hat jedoch auf folgendes hingewiesen: "Offensichtlich werden Garantien allzu häufig lediglich als Marketingtrick, als zusätzliche Gewinnquelle für den Händler oder sogar als Möglichkeit eingesetzt, die Aufmerksamkeit der Verbraucher von ihren gesetzlichen Rechten⁷⁵ abzulenken." Obwohl die Garantien idealerweise das Vertrauen des Herstellers in die Qualität seines Erzeugnisses und die Gewißheit, daß dieses keinerlei Probleme verursachen wird, ausdrücken sollten, zieht dieses Vertrauen des Herstellers selbst das Vertrauen des Verbrauchers nach sich, was bei jeglicher Handelsstrategie wesentlich ist.

Die grundlegenden Probleme, mit denen der Verbraucher zu tun hat, ergeben sich aus dem allgemein verbreiteten Fehlen eines auf die kommerziellen

⁷⁵ Office of Fair Trading, Consumer Guarantees, London, 1986, S. 27

Garantien Anwendbaren juristischen Rahmens. Es ist bekannt, daß nur in wenigen nationalen Rechtsvorschriften spezifische Bestimmungen über die insbesondere von den Herstellern angebotenen kommerziellen Garantien enthalten sind. In diesem Zusammenhang wird selbst das grundlegende Problem hinsichtlich der Art und Weise der Verpflichtung des Herstellers gegenüber dem Endverbraucher in zahlreichen Mitgliedstaaten nicht deutlich beantwortet. Es ist merkwürdig, daß die britischen Behörden beabsichtigen, in ihren Rechtsvorschriften das Prinzip der Verantwortung des Herstellers für die von ihm angebotenen Garantien einzuführen.

Hierbei stellt sich die Frage (in dem zuvor genannten Konsultationsdokument des DTI) der Charakterisierung dieser Verantwortung: Vertragshaftung oder außervertragliche Haftung.

Das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens verhindert auch das Ausfüllen der Lücken in den Garantiebescheinigungen und trägt somit zur Verringerung ihres tatsächlichen Wertes bei. Durch diesen juristischen Freiraum unterliegen die kommerziellen Garantien außerdem dem reinen Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit, und er ermöglicht Mißbrauch und Betrug von Seiten der weniger skrupelhaften Wirtschaftsakteure zum Schaden der Verbraucher und eines gesunden Wettbewerbs.

Einige Mitgliedstaaten haben jedoch bestimmte spezifische Bestimmungen verabschiedet, um diese juristische Lücke zu füllen. Es ist anzunehmen, daß andere Mitgliedstaaten diesem Beispiel folgen werden. Die bestehende Situation könnte die Schaffung einer wirklich europäischen Unternehmensstrategie verhindern und wird sicherlich den Wirtschaftsakteuren Probleme verursachen, die diese Garantiebedingungen an die einzelnen nationalen Rechtsvorschriften anpassen sollten. Sie wird außerdem zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten führen, sofern in den genannten nationalen Rechtsvorschriften ziemlich unterschiedliche Lösungen angewandt würden.

C. Im Zusammenhang mit dem Kundendienst

Der Kundendienst wird für gewöhnlich entweder durch die Einzelhändler selbst oder durch auf diese Art von Dienstleistungen spezialisierte Unternehmen sichergestellt. Es kommt nur selten vor, daß der Hersteller selbst dem Endverbraucher unmittelbar einen Kundendienst anbietet. Er beschränkt sich üblicherweise darauf, Netze von zugelassenen Vertretern aufzubauen, denen er die erforderliche Ausbildung und technische Unterstützung vermittelt, sowie unmittelbar in besonderen Situationen tätig zu werden, in denen die Leistungen dieser Vertreter nicht ausreichen. Dennoch kommt dem Beitrag des Herstellers grundlegende Bedeutung hinsichtlich des Bestehens eines effizienten Kundendienstes zu. Sowohl die Einzelhändler als auch die Reparaturbetriebe hängen üblicherweise vom Hersteller ab, wenn nicht hinsichtlich der technischen Unterstützung, so doch, was die Versorgung mit Ersatzteilen anbelangt.

Einige nationale Gesetzgeber, denen dieses Problem bewußt ist, haben die Verabschiedung von Bestimmungen beschlossen, um den Verbrauchern die Nutznießung eines für die Reparatur und die Instandhaltung der Erzeugnisse während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer angemessenen Kundendienstes zu gewährleisten. Auf nationaler Ebene sind bereits Initiativen eingeleitet worden, was sich bei der Untersuchung der in Portugal, Spanien, Frankreich, Griechenland und vor allem Irland geltenden Systeme

feststellen läßt. Im übrigen läßt sich diese Frage nicht von der Besorgnis der nationalen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz trennen. So trägt die Gewährleistung einer optimalen Lebensdauer der Erzeugnisse sicherlich zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung und der Erzeugung von Abfällen bei.

Dennoch könnte sich auf Markt ohne Grenzen, auf dem ein freier Warenverkehr herrschen sollte und die formelle Person des "Importeurs" verschwunden ist, jegliche nationale Gesetzgebung, die den Herstellern strenge Verpflichtungen hinsichtlich der Notwendigkeit vorschreibt, einen Kundendienst für ihre Erzeugnisse zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung die zur Instandhaltung und Reparatur der Erzeugnisse erforderlichen Einzelteile auf dem Markt beizubehalten, als ineffizient erweisen bzw. Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshindernisse verursachen.

Im Rahmen der internationalen Käufe wird das Problem des Zugangs zu einem angemessenen Kundendienst durch die Tatsache erschwert, daß sich der Verbraucher nicht mehr an seinen Verkäufer wenden kann und nicht immer in der Lage ist, zum Zeitpunkt des Kaufs die Bedingungen für die Erbringung dieser in seinem Wohnsitzland bestehenden Dienstleistungen abzuschätzen.

VI - Mögliche Lösungen

In den vorhergehenden Kapiteln konnte die Vielfalt der Rechtssysteme im Bereich der gesetzlich verankerten und der kommerziellen Garantie sowie gleichzeitig der Handelspraktiken herausgestellt werden. Auch wurden die Probleme verdeutlicht, die sich aus dieser Vielfalt im Hinblick auf den Gemeinsamen Markt und den internationalen Handel ergeben.

Es war außerdem festzustellen, daß die Gemeinschaftsinitiativen zur Schaffung eines harmonisierten und kohärenten Rahmens im Bereich der Garantien nur im Ansatz vorhanden und unzureichend sind.

In einem Europa ohne Grenzen erscheint es jedoch als wünschenswert, ein gemeinsames Konzept hinsichtlich der den Verbrauchern angebotenen Garantien zu verfolgen. Ein solches Konzept wird durch die Förderung der Belange der Verbraucher insofern gerechtfertigt, als dieser nicht unterschiedlich behandelt werden sollte, je nachdem in welchem Land er das Erzeugnis kauft oder verwendet oder ob er reist oder nicht usw. Es wird ebenfalls im Hinblick auf die Förderung der Belange der Gewerbetreibenden in dem Maße gerechtfertigt, als diese dann ihre Erzeugnisse auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft nach gleichartigen Vorschriften anbieten können.

Im Rahmen der durch die Veröffentlichung dieses Grünbuchs verfolgten Ziele will die Kommission in diesem Kapitel weder endgültige Lösungen für die untersuchten Probleme anbieten, noch bereits jetzt für die eine oder andere der möglichen Lösungen festgelegte Präferenzen ankündigen. Es handelt sich lediglich darum, einige Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, die bei zukünftigen Arbeiten weiterentwickelt werden könnten, um hierdurch die öffentliche Diskussion anzuregen, die sicherlich neue Elemente beitrugen und die genannten Probleme in einem anderen Licht zeigen wird.

Im Bewußtsein der Tatsache, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich wäre, einen erschöpfenden Überblick über alle für die genannten Probleme möglichen Lösungen zu geben, beschränkt sich die Kommission darauf, einige Wahlmöglichkeiten darzulegen, die ihr gegenwärtig hinsichtlich der

verfolgten Ziele angemessen erscheinen. Die dargelegten Arbeitshypothesen können bisweilen als Alternativ, jedoch ebenfalls als sich ergänzend angesehen werden, oder sie können miteinander kombiniert werden. Auf jeden Fall schließt die Kommission von vornherein keinen anderen Vorschlag aus und rechnet mit einer Erweiterung des Diskussionshorizontes durch die öffentliche Debatte.

Es wäre weiterhin unmöglich, im Rahmen dieser Mitteilung allen vorgeschlagenen Wahlmöglichkeiten auf den Grund zu gehen. Die Kommission hat sich daher dafür entschieden, eine bestimmte Auswahl hinsichtlich der Arbeitshypothesen zu treffen, die es möglicherweise verdienen, umfassender weiterentwickelt zu werden. Diese Auswahl beruht auf methodologiebezogenen Erwägungen und greift nicht der Qualität der einen oder anderen analysierten Lösung vor. Die Kommission erwartet natürlich Kommentare zu den dargelegten Analysen, sie erwartet jedoch ebenfalls, daß die interessierten Kreise, falls sie dies für wünschenswert halten, selbst von der Kommission "weniger geschätzte" Optionen analysieren und entwickeln können.

A. Auf Ebene der gesetzlich verankerten Garantie

Auf Ebene der gesetzlich verankerten Garantie haben die Probleme des europäischen Verbrauchers ihren Ursprung in zwei Fakten:

- die Ungleichheit der nationalen Rechtsvorschriften;
- die Unangemessenheit eines Teils der herkömmlichen Rechtsvorschriften an die modernen Verhältnisse der Konsumgesellschaft.

Gegenüber diesen Realitäten erscheinen uns zwei Wege für Lösungen möglich: Eine Lösung beruht auf der Anpassung der Anwendbaren Vorschriften des internationalen Privatrechts (1.), und die andere ist auf eine Harmonisierung der nationalen Gesetze ausgerichtet (2.).

1. Die Lösung im Zusammenhang mit dem internationalen Privatrecht

Diese Lösung würde in einer Änderung der anzuwendenden Vorschriften des internationalen Privatrechts bestehen, so daß der europäische Verbraucher immer durch die Gesetze des Staates geschützt werden könnte, in dem er seinen Wohnsitz hat. Auch der aktive europäische Verbraucher, der ins Ausland reist, würde somit "sein" Gesetz hinsichtlich der gesetzlich verankerten Garantie mit sich führen. Die Vielfalt der nationalen Gesetze würde somit die Entscheidung des Verbrauchers, Güter im Ausland zu kaufen, nicht mehr behindern.

Diese Lösung hätte den Vorteil, daß die Mitgliedstaaten zu keinerlei Veränderung ihrer Rechtssysteme gezwungen würden. Die Verantwortung, die ungeeigneten Gesetze hinsichtlich der gesetzlich verankerten Garantie zu reformieren oder nicht, wäre - unter strenger Wahrung des Subsidiaritätsprinzips - ausschließlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Gegebenenfalls könnte die Kommission eine diesbezügliche Empfehlung verabschieden.

Eine solche Lösung würde dennoch eine Reihe von Nachteilen mit sich bringen:

- die Verkäufer (und in bestimmten Fällen die Hersteller) würden

- nicht nur je nach der Person des Käufers der Anwendung zwölf nationaler Systeme unterliegen, deren Vorschriften sie zwangsläufig nicht alle kennen können, sondern könnten a priori auch nicht wissen, welches nationale Recht anzuwenden wäre, da ihnen nicht unbedingt bekannt sein muß, welcher Staatsangehörigkeit der Käufer ist oder in welchem Land er seinen Wohnsitz hat;
- die nationalen Rechtsvorschriften könnten sich weiterhin in unterschiedlichen Richtungen entwickeln, was dem Aufbau eines echten europäischen Rechtsraumes schaden würde;
 - die Unterschiede der nationalen Gesetze würden weiterhin zu Wettbewerbsverzerrungen bei den Händlern und Herstellern führen;
 - bei dem Versuch, von den Vorteilen des Binnenmarktes zu profitieren, wären die in Ländern mit einem geringeren Rechtsschutz wohnenden Verbraucher gegenüber den Verbrauchern benachteiligt, die in Ländern mit einem größeren Rechtsschutz wohnen.

2. Die Lösung durch Harmonisierung

Mit dem Weg der Harmonisierung der nationalen Bestimmungen könnten diese Schwierigkeiten überwunden werden. Eine Mindestharmonisierung dürfte ausreichen, um dem europäischen Verbraucher einen effizienten Schutz zu gewährleisten, unabhängig vom Ort des Kaufes und vom bei der Transaktion geltenden Recht, sowie um erhebliche Wettbewerbsverzerrungen bei den Händlern und Herstellern der einzelnen Mitgliedstaaten zu verhindern. Diese Wahlmöglichkeit würde somit das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen.

Die erste Frage, die sich hinsichtlich einer solchen Harmonisierung ergeben könnte, würde ihren Anwendungsbereich betreffen: sollen die spezifischen Probleme des Verbraucherschutzes vorangestellt werden?

2.1 Allgemeine Harmonisierung

Diese erste Lösung hätte den Vorteil, daß Bestehen gemeinsamer Vorschriften hinsichtlich der gesetzlich verankerten Garantie zu ermöglichen, unabhängig von den betreffenden Erzeugnissen und der Eigenschaft der Vertragspartner. Das Zivilrecht der Staaten könnte seine Einheitlichkeit beibehalten.

Das Vorhandensein spezifischer Vorschriften, denen die "Absatzverträge" unterliegen, stellt jedoch bereits eine Realität dar, sowohl auf Ebene der nationalen Rechte als auch auf Ebene des Gemeinschaftsrechts. Die neuesten nationalen Initiativen in diesem Bereich weisen im übrigen darauf hin, daß diese Verhaltensweise noch keineswegs aufgegeben wird.

Eine allgemeine Harmonisierung hätte auch im Hinblick auf die verfolgten Ziele den Nachteil, möglicherweise eine übertriebene und wenig flexible Lösung darzustellen.

2.2 Die auf den Verbraucherschutz ausgerichtete Harmonisierung

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die spezifischen Erfordernisse des Verbraucherschutzes könnten im großen und ganzen unter zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen: einem subjektiven Gesichtspunkt hinsichtlich der Eigenschaft der Vertragspartner oder einem

objektiven Gesichtspunkt hinsichtlich der Art der betreffenden Erzeugnisse.

2.2.1 Das subjektive Kriterium

Das subjektive Kriterium ist das Kriterium, das üblicherweise in den einzelnen, zum Verbraucherschutz⁷⁶ verabschiedeten Richtlinien berücksichtigt wird. Der Anwendungsbereich der Texte wird im Zusammenhang mit der Eigenschaft definiert, in welcher die beiden Vertragspartner bei den genannten Transaktionen tätig werden. Hierbei muß einer der Vertragspartner als Gewerbetreibender und der andere als Verbraucher⁷⁷ tätig werden. Diese Bezeichnungen leiten sich aus

Kriterien ab, die bereits im Übereinkommen von Brüssel von 1968 über die Gerichtszuständigkeit und die Urteilsvollstreckung im zivilen und kommerziellen Bereich sowie im Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht enthalten sind. Als Beispiel können die Definitionen dienen, die in der letzten vom Rat im Bereich des Verbraucherschutzes verabschiedeten Richtlinie aufgeführt werden⁷⁸. Dieser Richtlinie entsprechend:

Ist ein Verbraucher: "eine natürliche Person, die [...] zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann".

Ist ein Gewerbetreibender: "eine natürliche oder juristische Person, die [...] im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, sei diese nun öffentlich oder privat".

Diese Lösung weist jedoch im Kontext der Harmonisierung der gesetzlich verankerten Garantie zwei Nachteile auf:

Sie unterstellt die gleichen Güter je nach der Eigenschaft des Käufers unterschiedlichen Rechtssystemen; so stellt sich beispielsweise die Frage, ob der Käufer eines Kraftfahrzeugs

⁷⁶ siehe beispielsweise die Richtlinien Nr. 85/577 vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. Nr. L372 vom 31. Dezember 1985, S. 31; Nr. 87/102 vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. Nr. L42 vom 12. Februar 1987, S. 48; Nr. 93/13 vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. Nr. L95 vom 21. April 1993, S. 29

⁷⁷ Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Richtlinie Nr. 90/314 des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen eine Ausnahme von dieser Regel darstellt und ein eher objektives Kriterium festlegt. So wird der Verbraucher einfach als die Person definiert, welche die Pauschalreise "bucht" oder zu buchen sich verpflichtet.

⁷⁸ Richtlinie Nr. 93/13 vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

unterschiedlichen Regelungen der gesetzlichen Garantie unterworfen werden sollte, je nachdem, ob er das Kraftfahrzeug für private oder berufliche Zwecke gekauft hat.

- Sie steht im Widerspruch zu einem modernen Konzept der Garantie, wonach diese in gewisser Weise ein Bestandteil des Erzeugnisses selbst ist.

2.2.2 Das objektive Kriterium

Als es um die unmittelbare Reglementierung der Produkte ging, ist vom Rat ein objektives Kriterium vorgezogen worden. Die Richtlinie 92/59 des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁷⁹ beschränkt ihren Geltungsbereich auf "jedes Produkt, das für den Verbraucher bestimmt ist oder von Verbrauchern benutzt werden könnte", d. H. Auf das, was man als "Konsumgüter" bezeichnen könnte.

Die Richtlinie Nr. 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Haftung für fehlerhafte Produkte enthält eine andere implizite Definition von "Konsumgut"

Dies betrifft die Begrenzung der Herstellerhaftung im Hinblick auf Schäden auf Sachen. Nach dieser Definition wäre ein Konsumgut eine Sache "von einer Art, wie sie gewöhnlich von den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt ist"⁸⁰.

Die Wahl des Konzepts des "Konsumgutes" als Kriterium zur Begrenzung des Anwendungsbereichs einer gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahme erscheint für die nachfolgenden Überlegungen angemessen. Dennoch möchte die Kommission offensichtlich in diesem Stadium das zusätzliche (subjektive) Kriterium, das auf der Eigenschaft der Parteien basiert und sich im übrigen mit dem objektiven Kriterium kombinieren läßt, nicht ausschließen. Das Konzept des Konsumguts schöpft die Frage, welche Erzeugnisse durch eine solche Maßnahme berücksichtigt werden sollten, keineswegs aus. So kann die Notwendigkeit der Begrenzung der Gemeinschaftsmaßnahmen auf das Allernotwendigste zur Erreichung der angestrebten Ziele zu einer weiteren Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Maßnahmen auf Arten von Konsumgütern führen, deren grenzübergreifender Kauf durch die Verbraucher zusätzliche Probleme aufwirft.

Es stellt sich heraus, daß es sich um bewegliche, neue und haltbare Güter handelt. Diese Arbeitshypothese wird somit als Ausgangspunkt für die Suche nach einem harmonisierten System hinsichtlich der gesetzlich verankerten Garantie genommen.

⁷⁹ ABl. Nr. L228 vom 11. August 1992, S. 24.

⁸⁰ Sieh Artikel 9 der Richtlinie. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese Richtlinie ein weiteres Kriterium hinzufügt: die Sache müßte "von dem Geschädigten hauptsächlich zum privaten Ge- und Verbrauch verwendet worden sein". Die Anerkennung dieser zusätzlichen Forderung würde uns gleichwohl zum Rahmen der gesetzlich verankerten Garantie zurückführen, das heißt in gewisser Weise auf die Anerkennung des subjektiven Kriteriums.

DIE FOLGENDE ANALYSE DIENT SOMIT DER ERKUNDUNG DER MÖGLICHKEITEN FÜR EINE HARMONISIERUNG DER NATIONALEN BESTIMMUNGEN HINSICHTLICH DER GESETZLICHEN GARANTIE FÜR DEN VERKAUF BEWEGLICHER, HALTBARER UND NEUWERTIGER KONSUMGÜTER⁸¹

3. Das System der gesetz verankerten Garantie

3.1 Gegenstand der Garantie (abgedeckte Mängel)

Die Festlegung des Gegenstands der gesetzlich verankerten Garantie entspricht zuerst einmal der Definition der von dieser Garantie abgedeckten Mängel. Die Frage der Festlegung der Rechte des Käufers, um hinsichtlich dieser Mängel zu reagieren, kann eine Vorbedingung oder eine Folge der Definition des "abgedeckten Mangels" darstellen. Herkömmlicherweise hat diese Frage den Ausgangspunkt für die Definition des "Mangels" gebildet. Weil beispielsweise die Rechte des Käufers herkömmlicherweise dem französischen bürgerlichen Gesetzbuch als Klage auf Wandelung (Aufhebung des Vertrags: Rückgabe des Erzeugnisses und Rückerstattung des Kaufpreises) sowie die Klage auf Abschätzung (teilweise Rückerstattung des Preises) definiert wurden, d. h. sehr wirksame Rechte, sind die abgedeckten Mängel lediglich als die schweren und verdeckten Mängel angesehen worden.

Im Gegensatz hinzu wird es in der modernen Rechtslehre, die der in den meisten Mitgliedstaaten festgestellten legislativen und juristischen Entwicklung entspricht, vorgezogen, von einem einheitlichen Begriff des abgedeckten Mangels auszugehen und anschließend die Rechte des Käufers an die verschiedenen in Frage kommenden Arten von Mängeln anzupassen.

Der Begriff der Nichtübereinstimmung mit den berechtigten Erwartungen des Verbrauchers scheint zur Erfüllung der von ihm erwarteten Rolle angemessen zu sein:

- Er stellt eine gute Synthese der neuesten Entwicklung im Bereich der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dar. So hat im belgischen, französischen und luxemburgischen Recht die Unterscheidung zwischen der Lieferungspflicht oder der Konformitätspflicht sowie der Garantieverpflichtung durch die Rechtssprechungspraxis und die Annahme eines funktionellen Begriffs des Mangels an Bedeutung verloren. Weiterhin ist bekannt, daß in Italien, wo im bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich zwei Bestimmungen aufgeführt werden, nämlich eine zu den "verborgenen Mängeln" sowie eine andere zum "Qualitätsmangel", in der mehrheitlichen Lehrmeinung kaum Unterscheide zwischen diesen beiden Bestimmungen hinsichtlich der Definition der gesetzlich verankerten Garantie festgestellt werden. Das Konzept der Nichtübereinstimmung wird ebenfalls in das neue bürgerliche Gesetzbuch der Niederlande aufgenommen. Der Begriff der Übereinstimmung mit den legitimen Erwartungen des Käufers kann auch an den Begriff der "marktgängigen

⁸¹ ... und der zwischen "Gewerbetreibendem und Endverbraucher" anzuwendenden Bestimmungen, wenn das subjektive Kriterium ebenfalls gegeben ist. Kaufgeschäfte zwischen Verbrauchern sind ohnehin aufgrund des Kriteriums der Neuwertigkeit der Erzeugnisse ausgenommen.

Qualität" im englischen und irischen Recht, an die durch die deutsche Rechtssprechung ausgearbeiteten objektiven und subjektiven Kriterien zur Feststellung des Mangels sowie an die in den dänischen Gesetzen berücksichtigten Elemente angenähert werden. Der Begriff ähnelt der im portugiesischen bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Formulierung hinsichtlich des Fehlens der vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaften bzw. des Fehlens von Eigenschaften, wodurch es unmöglich wird, die Sache für den Zweck zu benutzen, für den sie erworben wurde.

Der Plan der Behörden des Vereinigten Königreichs, das Konzept der "marktgängigen Qualität" durch das der "zufriedenstellen Qualität" zu ersetzen, um hierdurch eindeutig sowohl die kleineren Mängel als auch die Lebensdauer der Güter abzudecken, bekräftigt diese Erwägungen durchaus.

Der Begriff nähert sich der in der Richtlinie 85/374 enthaltenen Definition des Fehlers hinsichtlich der durch das Erzeugnis bedingten Haftung, wobei bereits der Begriff "der berechtigten Erwartung" verwendet wird.

Er schließt die Berücksichtigung anderer Begriffe wie "verdeckte Mängel", "offensichtliche Mängel" oder "bekannte Mängel" ein. Weist das Erzeugnis einen dem Käufer bekannten Mangel auf, liegt keine Nichtübereinstimmung vor, da die Erwartung des Verbrauchers hinsichtlich des Nichtvorhandenseins des Mangels in der Tat nicht "berechtigt" wäre. Die Offensichtlichkeit des Mangels wird sicherlich auch die Bewertung der "berechtigten" Erwartung des Verbrauchers beeinflussen, ohne diese ganz auszuschließen (beispielsweise bei arglistiger Täuschung durch den Verkäufer).

Er ermöglicht eine Nuancierung der Einschätzung des Mangels in bezug auf die einzelnen, möglicherweise verantwortlichen Personen (siehe Punkt 3.2).

Er gestattet es, die besonderen Sachkenntnisse des Käufers im Zusammenhang mit dem Erzeugnis zu berücksichtigen.

Er ermöglicht die Berücksichtigung der Unterschiede bei den Mängelarten hinsichtlich der Festlegung der Rechte des Käufers (siehe Punkt 3.4).

Selbstverständlich muß der Begriff der "berechtigten Erwartung" als ein dynamisches Konzept angesehen werden, das unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und insbesondere der Vertragsbestimmungen, der Darbietung des Produkts, des Preises, der Marke, der Werbung bzw. aller über das Erzeugnis gelieferten Informationen, der Art des Produkts, seines Verwendungszwecks, der das Produkt betreffende Gesetze und Regelungen usw. zu bewerten ist. Das Erfordernis der "Berechtigung" der Erwartung wandelt dieses Kriterium, das man als essentiell subjektiv bewerten könnte, in ein fundamental "objektives" Kriterium um.

3.2 Für die Garantie verantwortliche Personen

Traditionsgemäß stellte in einer auf Handwerk und Kleinhandel aufbauenden Gesellschaft die Vertrauensbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer einen maßgeblichen Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beziehung dar. In den modernen Konsumgesellschaften, die auf Massenproduktions- und Vertriebssystemen aufbauen, ist das Vertrauen der Verbraucher hinsichtlich der von ihnen gekauften Produkte stärker an die Kompetenzen gebunden, die sie den Herstellern als die, die sie den Verkäufern vorschreiben. So findet auch der Wettbewerb zwischen ähnlichen Produkten eher zwischen

Marken als zwischen Verkäufern statt. Diesem stehen vor allem die Faktoren "Preis" und "Kundendienst" als Wettbewerbsfaktoren zur Verfügung (ohne hierbei ihre Rolle als "Berater" völlig vernachlässigen zu wollen). Wenn sich der Fehler eines Gutes aus der Herstellung des Produkts ergibt, ist es widersprüchlich, daß der Verkäufer, der keinerlei Einfluß auf den Produktionsprozeß und häufig das Produkt nicht einmal ausgepackt hat, der einzige Verantwortliche sein soll, an dem sich der Käufer halten kann.

Ebenso widersprüchlich ist es, daß der Hersteller haften soll, wenn das fehlerhafte Produkt Personen oder (in gewissen Fällen) anderen Sachen⁸² einen Schaden zufügt und daß die Haftung für ihn völlig entfernt, wenn das Produkt einfach nicht funktioniert oder wenn ein Fabrikationsfehler Schäden am Produkt selbst verursacht hat. Außerdem vergrößert die Ausdehnung der Gewährleistungsklage auf den Hersteller die Chancen des Verbrauchers, den erlittenen Schaden ersetzt zu bekommen, da der Hersteller häufig über größere finanzielle Mittel verfügt als der Einzelhändler.

Aus diesem Grunde sind bestimmte Rechtssysteme bereits in dem Sinne weiterentwickelt worden, daß ihnen ein Ansatz für die unmittelbare Haftung des Herstellers der Erzeugnisse hinsichtlich der gesetz verankerten Garantie festgelegt wurde. Wie bereits festgestellt wurde, ist dies in Frankreich, Belgien und Luxemburg der Fall. Der in ihrem Dokument (siehe Anhang) dargelegte Entwurf der britischen Behörden geht ebenfalls in diese Richtung.

Es ist anzunehmen, daß auch andere Mitgliedstaaten diesen Weg einschlagen. In gewisser Weise ist dies bereits in Spanien der Fall.

Diese Situation wird im Rahmen des Binnenmarktes ⁸³ sicherlich zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Herstellern führen und eine tatsächliche Möglichkeit der Verbraucher behindern, sich die gesetzlich verankerte Garantie bei internationalen Käufen zu Nutze zu machen. So wird es sicherlich für einen Verbraucher sehr schwierig sein, zu einem ausländischen Verkäufer zurückzukehren, um eine Beanstandung wegen eines Fehlers an einem Produkt vorzubringen. ⁸⁴ Normalerweise wird es wesentlich einfacher für ihn sein, sich an den Vertreter des Herstellers oder an die in seinem Lande niedergelassene

Filiale des Herstellers zu wenden. Umso mehr als der Verantwortliche für die echten Fabrikationsfehler tatsächlich der Hersteller ist und daß der Verbraucher mit diesem beim Kauf eines Markenprodukts im Ausland ein Vertrauensverhältnis hergestellt hat.

Diese Option hätte in der Tat keine andere Auswirkung, als das Recht besser in Einklang mit der Realität zu bringen. Die Beziehung zwischen dem Verbraucher und dem Verkäufer wirkt sich im übrigen auf den Hersteller aus, an den der Verkäufer üblicherweise die defekten Produkte

⁸² Siehe Artikel 9 der Richtlinie 85/374 betreffend die Haftung aufgrund der Produkte.

⁸³ Siehe diesbezüglich das Urteil Alsthom/Sulzer, zuvor erwähnt in Kapitel IV.A.4.1.

⁸⁴ und gegebenenfalls eine Klage gegen den Verkäufer anzustrengen.

zurückschickt. Zuzulassen, daß der Verbraucher den Hersteller unmittelbar belangen kann, würde die bereits defakto bestehende Situation in keiner Weise verändern.

Unter diesem Gesichtspunkt wären somit der Verkäufer und der Hersteller gemeinsam für die gesetzlich verankerte Garantie verantwortlich. Dies würde jedoch nicht bedeuten, daß ihre Verantwortung die gleiche wäre. Sowohl auf Ebene der Bewertung des Fehlers als auch auf derjenigen der Rechte des Käufers sollte differenziert werden.

a) Auf Ebene der Bewertung des Fehlers

Nach dem Kriterium der "berechtigten Erwartung" könnten dem Hersteller gegenüber nur Ansprüche geltend gemacht werden, die sich auf Elemente beziehen, für die er verantwortlich ist. Die Erklärungen des Verkäufers hinsichtlich der Qualitäten des Produkts sowie der Inhalt des Vertrags könnten daher üblicherweise nicht berücksichtigt werden, um das Vorhandensein eines Fehlers des Produkts gegenüber dem Hersteller zu bewerten. Die vom Hersteller gemachte Werbung wäre hingegen ein entscheidendes Element.

b) Auf Ebene der Rechte des Käufers

Da es sich beim Verkauf um einen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer handelt, wobei der Kaufpreis zwischen diesen beiden Personen vereinbart und vom Verkäufer einbehalten wird, erscheint es angemessen, daß die Rechte des Käufers gegenüber dem Hersteller weder den Widerruf des Verkaufs noch die Preisminderung einschließen (siehe Punkt 3.4). Der Käufer wäre somit nur in der Lage, vom Hersteller entweder den Ersatz oder die Reparatur des Produkts zu verlangen. Dieser würde jedoch auch für den vom Verbraucher unmittelbar erlittenen Schaden verantwortlich (gezahlter Preis oder Wertminderung des Produkts), sofern dieser Ersatz oder diese Reparatur nicht erfolgen oder nicht durchgeführt werden könnten⁸⁵.

Was die Einstufung der "gemeinsamen" Haftung des Herstellers als einer "Solidarhaftung" oder ergänzenden "Haftung" anbelangt⁸⁶, könnte eine mittlere Lösung angenommen werden. Diese Haftung könnte als "quasisubsidarisch" bezeichnet werden, wobei der Verbraucher nur das Recht hätte, ein Verfahren gegen den Hersteller einzuleiten, sofern dies gegenüber dem Verkäufer unmöglich wäre oder eine übergroße Hürde darstellen würde. Dies wäre normalerweise der Fall in Situationen im Zusammenhang mit internationalen Käufen oder

⁸⁵ Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich hier um eine Lösung handelt, die gegenüber den nationalen Rechten im Hintergrund steht, wonach die Haftung für die gesetzlich verankerte Garantie auf den Hersteller ausgedehnt wird. So sehen diese Staaten auch die "Rückerstattung des Kaufpreises" durch den Hersteller vor.

⁸⁶ Ein Begriff, der üblicherweise die vorherige Einleitung eines Verfahrens gegen den Hauptverantwortlichen beinhaltet.

wenn der Verkäufer vom Markt verschwunden wäre oder Konkurs gemacht hätte. Diese Lösung bleibt gegenüber Rechtssystemen im Hintergrund, die die vollständige Haftung des Herstellers bestätigt haben und die - wie bereits festgestellt - ein System der Solidarhaftung festlegen. Ein System der "quasisubsidarischen" Haftung hätte jedoch den Vorteil, die wichtigsten Probleme, die sich im Rahmen des Funktionierens des Binnenmarktes ergeben, zu lösen, ohne eine radikale Änderung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsvorschriften notwendig zu machen, die die Haftung für die gesetzlich verankerte Garantie allein auf den Verkäufer beschränken.

3.3 Begünstigte der Garantie

Die am ehesten mit dem modernen Konzept der Garantie als einem im wesentlichen mit dem Produkt verbundenen Element harmonisierende Lösung besteht darin, als Begünstigten der Garantie nicht nur den Erstkäufer, sondern auch jeden nachfolgenden Eigentümer der Sache anzusehen, sofern er den Erstkauf beweisen kann.

Mit dieser Lösung könnten die durch die Überlassung der Güter verursachten Probleme überwunden werden, die sich leicht für einen "durchschnittlichen" Verbraucher ergeben können, beispielsweise wenn er ein Gut verschenkt. Sie würde die Verpflichtungen der für die Garantie verantwortlichen keinesfalls vergrößern und könnte durch die Theorie der "(gesetzlichen) Abtretung von Rechten" einfach in die nationalen Rechtsvorschriften integriert werden. Dies entspricht im übrigen dem bereits in Frankreich, Belgien und Luxemburg geltenden Recht bei aufeinanderfolgenden Verkäufen. Im bürgerlichen Gesetzbuch der Niederlande geht man noch weiter, indem der einfache Benutzer des Erzeugnisses - auch wenn er nicht der Besitzer ist - in den Genuß der gesetzlich verankerten Garantie kommt.

3.4 Auswirkungen der Garantie

Die herkömmlichen Auswirkungen der gesetzlich verankerten Garantie bestehen in dem Recht des Käufers, den Vertrag aufzulösen oder eine Preisminderung zu erhalten. In den modernen Konsumbeziehungen erweisen sich diese Möglichkeiten gleichzeitig als zu starr und als unzureichend. Häufig durften sie weder den Verbraucher noch den Verkäufer zufriedenstellen. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Rechtssystemen schließlich in der einen oder anderen Weise im Rahmen der gesetzlich verankerten Garantie die herkömmlichen Möglichkeiten der kommerziellen Garantie eingeführt worden, d. h. der Ersatz oder die Reparatur des Produkts. Sofern dies möglich ist, sollten der Ersatz oder die Reparatur den anderen Lösungen vorgezogen werden, und dies würde den Hintergrund für eine erweiterte Vorstellung des Konzepts des "Fehlers" darstellen.

Es handelt sich somit darum, den Verbraucherschutz zu erhalten, ohne dem redlichen⁸⁷ Verkäufer eine übermäßige Würde

⁸⁷ Der redliche Verkäufer, d. h. derjenige, dem das Vorhandensein des Fehlers nicht bekannt ist.

aufzuerlegen.

Dieser Kompromiß könnte mittels folgender Prinzipien gefunden werden, d. h. der Käufer hätte im Prinzip das Recht, frei zwischen der Ausübung eines der vier folgenden Rechte zu wählen:

- Auflösung des Vertrags verbunden mit der Rückzahlung des Preises und der Rückgabe des Erzeugnisses;
- Erstattung eines Teiles des gezahlten Preises, d. h. der Preisdifferenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Wert des defekten Produkts;
- sofortiger und kostenloser Austausch des defekten Produkts durch ein "einwandfreies" Produkt (im Falle von der Gattung nach bestimmten Produkten);
- die kostenlose Reparatur des Produkts innerhalb einer kurzen Frist.⁸⁸ Durch die Reparatur muß das Produkt in den Zustand gebracht werden, in dem es sich befunden hätte, wenn kein Fehler aufgetreten wäre.

Der Verkäufer hätte dennoch die Möglichkeit, diesen Wahlmöglichkeiten folgendes entgegenzusetzen:

- bei Auflösung des Vertrags: Austausch oder Reparatur des Produkts;
- bei teilweiser Rückerstattung: eine der drei anderen Möglichkeiten;
- bei Austausch: Auflösung des Vertrags oder Reparatur, jedoch nur, wenn die Reparatur sofort durchgeführt wird oder, was die Auflösung des Vertrags anbelangt, wenn der Austausch nicht oder nicht unverzüglich möglich ist und der Verbraucher die für diesen Austausch erforderlichen Fristen nicht akzeptiert;
- bei Reparatur: Austausch innerhalb der gleichen Fristen, wie sie für die Reparatur vorgesehen sind, oder, sofern weder die Reparatur noch der Austausch möglich sind, Auflösung des Vertrags.

Bei kleineren Mängeln könnte der Gewerbetreibende außerdem dem Verbraucher die zweite Lösung vorschreiben (Preisminderung), außer wenn dieser beweist, daß der Mangel für ihn große Bedeutung hat. Der Verbraucher hingegen wäre nicht verpflichtet, mehr als einen Reparaturversuch oder einen Austausch des Produkts zu akzeptieren. Sollte das Produkt nach einem dieser Versuche weiterhin defekt sein, hätte der Verkäufer das Recht auf Auflösung des Vertrags.

Was die Entschädigung bei anderen, durch den Kauf eines

⁸⁸ Der Begriff der "kurzen Frist" könnte gegebenenfalls durch Festlegung einer Maximalfrist präzisiert werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Art der Produkte.

defekten Produkts verursachten Schäden anbelangt (Verdienstausfall, gegebenenfalls Miete eines Ersatzprodukts usw.) bliebe die Lösung völlig den nationalen Rechtsvorschriften überlassen, ohne hierbei unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips - eine Harmonisierung durchzuführen. Im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes handelt es sich hierbei lediglich um ein Randproblem. Die durch "Sicherheitsmängel" verursachten Schäden werden hingegen bereits im Rahmen der Richtlinie Nr. 85/374 betreffend die Haftung für fehlerhafte Produkte behandelt.

3.5 Bedingungen für die Anwendung der gesetzlich verankerten Garantie

3.5.1 Unkenntnis über den Fehler

Die Unkenntnis des Verbrauchers über den Fehler stellt natürlich eine Bedingung für die Anwendung der gesetzlich verankerten Garantie dar, wobei diesem Element jedoch keine autonome Eigenschaft zukommt, da es bereits im Begriff der "berechtigten Erwartung" berücksichtigt wird.

Das Erfordernis der Unkenntnis des Mangels von seiten des Verkäufers wirft hingegen andere Schwierigkeiten auf. Bestimmten klassischen Lösungen zufolge kann der Verkäufer nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn er den Mangel kannte oder hätte kennen müssen. Im portugiesischen Recht wird beispielsweise festgelegt, daß - wie bereits erwähnt, der Verkäufer nicht verpflichtet ist, das Produkt zu reparieren oder zu ersetzen, wenn er ohne eigenes Verschulden nichts vom Vorhandensein des Fehlers wußte. Eine solche Lösung entspricht keineswegs den modernen Vermarktungsbedingungen in der derzeitigen Konsumgesellschaft. So kennt in der Mehrzahl der Fälle der Verkäufer weder die Fehler, noch kann eine solche Kenntnis von ihm verlangt werden. Der Verkäufer beschränkt sich darauf, die serienmäßig hergestellten oder den in seinem Geschäft entsprechenden Produkte in Verkehr zu bringen, wobei er diese weder ausprobiert noch höchstwahrscheinlich deren Verpackung aufmacht. Aus diesem Grunde haben sich die nationalen Rechtssysteme in Richtung auf eine Überwindung dieser Schwierigkeit weiterentwickelt, häufig durch die Festlegung der unwiderleglichen Vermutung der "Unredlichkeit" des gewerbsmäßigen Verkäufers.

Es ist daher vorzuziehen, von den tatsächlichen Vertriebsbedingungen auszugehen und jede Anforderung hinsichtlich der Kenntnis oder Unkenntnis des Fehlers durch den Verkäufer aufzugeben.

Dessen ungeachtet dürfte der tatsächlichen Kenntnis des Fehlers von seiten des Verkäufers größere Bedeutung zukommen.

Der tatsächlich "unredliche" ⁸⁹ Verkäufer kann keine Rechtsmittel gegenüber den Forderungen des Verbrauchers geltend machen (siehe unter Punkt 3.4). Dieser hätte somit das unbedingte Recht, dem Verkäufer nach seiner Wahl eine der vier vorgesehenen Entschädigungsmöglichkeiten vorzuschreiben. Dies wäre natürlich unbeschadet der Anwendung anderer, relevanter nationaler Bestimmungen der Fall, insbesondere der Bestimmungen über arglistige Täuschung oder Betrug. Die "Unredlichkeit" des Gewerbetreibenden müßte jedoch zu diesem Zweck vom Käufer bewiesen werden.

3.5.2 Bereits bestehender Fehler

Der Verkäufer haftet nur für die Fehler, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestehen. Dem Ablieferungstermin sollte gegenüber dem Verkaufstermin der Vorzug gegeben werden. Der Verbraucher muß ein Produkt in einem bestimmten Zustand erhalten und es erscheint ungerechtfertigt, daß der Verbraucher das Transportrisiko tragen soll, wenn das Verkaufsdatum vor dem Ablieferungstermin liegt.

Der Hersteller hingegen ist nur für die Mängel verantwortlich, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem das Produkt auf den Markt gebracht wird. Die danach auftretenden Fehler sind nicht auf die Herstellung des Produkts zurückzuführen, und es wäre ungerecht, den Hersteller diesbezüglich verantwortlich zu machen.

Die grundsätzliche Frage, die sich hinsichtlich der Bedingung der Vorherigkeit des Mangels ergibt, betrifft die Beweislast. Wie bereits festgestellt wurde, hat die Rechtssprechung mehrerer Mitgliedstaaten dem Käufer diesen Beweis erleichtert, indem eine Vermutung der Vorherigkeit festgelegt wurde. Vom Standpunkt des Verbrauchers aus gesehen, erscheint diese Lösung angemessen. Es ist einfacher für den Verkäufer oder Hersteller zu beweisen, daß der Fehler nach dem Verkauf oder der Vermarktung aufgetreten ist, als für den Verbraucher, das Gegenteil zu beweisen. Im übrigen wird diese Lösung tatsächlich von den Verkäufern und Herstellern im Rahmen der von ihnen angebotenen kommerziellen Garantien angewandt. Hinsichtlich der Anwendung einer kommerziellen Garantie ist der Verbraucher nicht gehalten, die Vorherigkeit des Fehlers zu beweisen, sondern derjenige, der die Garantie anbietet, behält sich einfach das Recht vor, diese in bestimmten Fällen abzulehnen, insbesondere wenn sich der Fehler durch eine falsche Benutzung des Produkts ergibt, wobei die Beweislast entsprechend den allgemeinen Regeln dem Gewerbetreibenden obliegt.

3.5.3 Benachrichtigung des Verantwortlichen

Keinerlei besondere Verfahren oder Formalitäten sollten

⁸⁹ D. h. derjenige, der tatsächlich den Fehler des Erzeugnisses kannte, und nicht derjenige, von dem nur "angenommen" wurde, daß er ihn kannte.

hinsichtlich der Bekanntgabe des Fehlers und der Wahl des Verbrauchers im Zusammenhang mit der gewünschten "Reparatur" vorgesehen werden. Selbstverständlich können mit dem Beweis zusammenhängende Gründe es immer ratsam erscheinen lassen, das klassische System des "Einschreibens" anzuwenden.

3.5.4 Garantiefristen

Hierbei handelt es sich insofern um eine heikle Frage, als einerseits die nationalen Lösungen auf Ebene der Dauer und des angewandten Konzepts erheblich variieren, und andererseits eine gewisse Konfusion hinsichtlich der Beschwerdefrist und der Haftungsfrist besteht.

Hierbei sollten zwei Zeiträume unterschieden werden: der eine beginnt ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Produkts; in diesem Zeitraum ermöglicht die Entdeckung eines Fehlers eine Klage auf der Grundlage der gesetzlich verankerten Garantie (Garantiefrist). Im anderen Zeitraum wird die Garantieklage aufgehoben; er beginnt zum Zeitpunkt der Entdeckung des Fehlers (Verjährungsfrist).

Dieser Ansatz wird im übrigen in der Richtlinie Nr. 85/374 über die Haftung für fehlerhafte Produkte angewandt.⁹⁰

Die Garantiefrist sollte unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden, und zwar einerseits der Notwendigkeit, dem Verbraucher ein hohes Schutzniveau zuzusichern, und andererseits der Tatsache, daß die Gesetzgebung der Hälfte der Mitgliedstaaten in der Praxis eine recht lange Frist vorsieht (in vier Staaten unterliegt die Garantie keinerlei Frist im materiell-rechtlichen Sinne; eine Garantiefrist von sechs Jahren für zwei andere Mitgliedstaaten), während die andere Hälfte der Mitgliedstaaten recht begrenzte Fristen festlegt (zwischen sechs Monaten und einem Jahr). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Kommission keinerlei Vorschläge hinsichtlich einer bestimmten Frist abgeben. In jedem Falle würde die Frist bei Unredlichkeit des Verantwortlichen erheblich verlängert werden.

Die Verjährungsfrist für die Klage sollte kurz sein, die Benachrichtigung des Verantwortlichen sollte jedoch diese Frist so lange aussetzen, bis eine der Parteien die Gespräche beendet, um die Frage gütlich zu regeln. Dies ist die einzige Möglichkeit, um zu verhindern, daß der redliche Verbraucher seine Rechte durch Verzögerungstaktiken des Verantwortlichen verliert.

Die Garantiefrist wäre ihrerseits während der für die Reparatur des Produkts erforderlichen Zeitdauer ausgesetzt. Eine neue Garantiefrist müßte anlaufen:

⁹⁰ Siehe Artikel 10 (Verjährung des Ersatzanspruchs) und Artikel 11 (Erlöschen der Ansprüche).

- bei Austausch des Produkts, so als ob es sich um einen neuen Verkaufsvertrag handeln würde;
- bei Reparatur des Produkts im Verhältnis zum konkreten Fehler, der Gegenstand der Reparatur war.

3.6 Beziehungen zur kommerziellen Garantie

Sofern der Hersteller oder der Verkäufer eines Produkts eine kommerzielle Garantie anbietet, wird der Verbraucher üblicherweise nicht seine legalen und sich aus der gesetzlich verankerten Garantie ergebenden Rechte geltend machen, sondern versuchen, in den Genuß der kommerziellen Garantie zu gelangen. Diese Situation ist gleichzeitig für den Verbraucher und das Unternehmen von Vorteil, da es hierbei darum geht, eine "vorherige Vereinbarung" zwischen den Parteien und nicht den Buchstaben des Gesetzes geltend zu machen.

Dennoch sollten einheitliche Prinzipien hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen gesetzlich verankerter Garantie und kommerzieller Garantie festgelegt werden, um zu verhindern, daß die Lage des Verbrauchers durch die Tatsache der Anwendung (oder der versuchten Anwendung) der kommerziellen Garantie geschwächt wird.

Dies kann auf der Grundlage von zwei Prinzipien erfolgen:

- Prinzip der Komplementarität: Recht des Verbrauchers, die gleichzeitige Anwendung der gesetzlich verankerten Garantie und der kommerziellen Garantie zu beantragen, um eine vollständige Entschädigung zu gewährleisten. (Zum Beispiel: Inanspruchnahme der kommerziellen Garantie, um die Reparatur des Produkts zu beantragen, sowie der gesetzlich verankerten Garantie, um für andere, durch den Fehler des Produkts entstandene Schäden entschädigt zu werden).
- Prinzip der Subsidiarität der gesetzlich verankerten Garantie: sofern der Verbraucher die Anwendung der kommerziellen Garantie gewählt hat, sollte ihn dies nicht daran hindern (beispielsweise aufgrund der Fristen), die gesetzlich verankerte Garantie geltend zu machen, wenn sein Anspruch nicht erfüllt wurde (zum Beispiel: Annullierung des Verkaufs aufgrund der gesetzlich verankerten Garantie, nachdem der Verkäufer wirklich versucht hat, die Sache gemäß der kommerziellen Garantie zu reparieren).

3.7 Zwingende Eigenschaft der gesetzlich verankerten Garantie

In den meisten Mitgliedstaaten sind die Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlich verankerten Garantie zwingend, unabhängig davon, ob dies in dem Text bestätigt wird, der sie enthält, oder in einem zusätzlichen Text, der die Verwendung von vertraglichen Entlastungsklauseln verbietet oder begrenzt. Eine solche Lösung ist die einzige, mit der gegenüber dem Gesetz die gewünschte Effizienz hinsichtlich des Verbraucherschutzes gewährleistet werden kann.

So würde durch den Gemeinschaftstext eindeutig ein zwingendes System festgelegt werden, das nicht durch den Willen der Parteien abgeändert werden könnte.

3.8 Information des Verbrauchers

Um dem Verbraucher zu helfen, die Einhaltung der Konformitätsverpflichtung durchzusetzen, ist es unerlässlich, daß er die ihm zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsmittel kennt. Dies um so mehr, als der Verbraucher häufig die gesetzlich verankerte Garantie und die kommerzielle Garantie gleichsetzt, ohne daß ihm bewußt ist, daß seine garantiebezogenen Rechte nicht ausschließlich vom guten Willen des Gewerbetreibenden abhängen.

In mehreren nationalen Rechtsvorschriften ist bereits vorgesehen, daß, wenn der Gewerbetreibende eine kommerzielle Garantie anbietet, in dieser das Vorhandensein der gesetzlich verankerten Garantie sowie die Tatsache erwähnt werden muß, daß die kommerzielle Garantie in keiner Weise den sich aus dem Gesetz ergebenden Rechten vorgreift.

Diese Lösung könnte auf Gemeinschaftsebene angewandt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht wünschenswert wäre, daß der Gewerbetreibende in seinen allgemeinen Vertragsbedingungen (sofern er diese verwendet) auf das Bestehen der gesetzlich verankerten Garantie hinweist, welche den Verbraucher gegen das Auftreten von Fehlern auch bei Fehlen jeglicher kommerzieller Garantie schützt.

Dies könnte ebenfalls zur Information und Sensibilisierung der Gewerbetreibenden selbst hinsichtlich des Vorhandenseins und der Bedeutung der gesetzlich verankerten Garantie beitragen, wodurch deren Anwendung in "freundschaftlicher" Weise gefördert würde. Und es würde sicherlich zum Verschwinden bestimmter unzulässiger Klauseln beitragen, die häufig in den allgemeinen Vertragsbedingungen⁹¹ aufgeführt werden.

B. Auf Ebene der kommerziellen Garantie

Bei der kommerziellen Garantie gibt es zwei Arten von Problemen:

- Die erste Art von Problemen ergibt sich aus den Handelspraktiken im Zusammenhang mit dieser Garantie: Form der Garantie, Anwendung, Rechtsnatur, Beziehung zur gesetzlichen Garantie, Einbeziehung in die Werbung, unangemessene Information der Verbraucher usw. Diese Probleme lassen erkennen, daß

⁹¹ Häufig werden in den Vertragsbedingungen, die den Bestellscheinen, den Rechnungen oder den Lieferscheinen beigelegt sind, zum Beispiel Klauseln folgender Art aufgeführt: "Jegliche Beanstandung ist innerhalb einer Frist von 48 Stunden durchzuführen".

die Festlegung eines rechtlichen Rahmens für die kommerziellen Garantien auf EG-Ebene angebracht wäre.

- Weitere Probleme ergeben sich aus der Handhabung der kommerziellen Garantie innerhalb des Binnenmarktes. Sie lassen eine wahrhaft "europäische Garantie" für erstrebenswert erachten, die ungeachtet des Landes, in dem der Kauf getätigt wurde, ohne weiteres in einem anderen Mitgliedstaat geltend gemacht werden kann.

Zur Lösung dieser Probleme bieten sich folgende drei Möglichkeiten an:

- eine einheitliche "Reglementierungs"-Lösung für beide Arten von Problemen dank einer verbindlichen gemeinschaftlichen Rechtsordnung für die kommerzielle Garantie;
- eine "voluntaristische" Lösung für beide Arten von Problemen dank freiwillig gewählter Systeme;
- eine "gemischte" Lösung, die darin bestehen würde, für die erste Art von Problemen eine verbindliche gemeinschaftliche Rechtsordnung, ggf. ergänzt durch freiwillige selbstdisziplinäre Maßnahmen, und für die zweite ein auf der ganzen Linie frei gewähltes System vorzusehen.

1. Die einheitliche Reglementierungslösung

Für eine solche Lösung spricht, daß sie sowohl die Probleme vollständig löst, die sich aus dem Fehlen einer Rechtsgrundlage für die kommerziellen Garantien ergeben, sowie diejenigen, die bei Inanspruchnahme der Garantie im Falle grenzüberschreitender Geschäftsabschlüsse entstehen. Die Entscheidung, ob eine Garantie gewährt wird oder nicht, würde sich weiterhin nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit richten. Ein solcher Ansatz setzt jedoch voraus, daß alle von den Herstellern gebotenen Garantien innerhalb der gesamten EG geltend gemacht werden können und einheitlichen Bedingungen unterliegen.

Alle kommerziellen Garantien, die von einem Hersteller in einem Mitgliedstaat geboten würden, müßten daher zwangsweise als "europäische Garantie" gelten.

Hier stellt sich jedoch die Frage, ob diese Lösung die Unternehmen, insbesondere die Klein- und Mittelunternehmen, nicht zu sehr belasten würde, die ihre Vermarktungsstrategie häufig auf nur einige wenige Mitgliedstaaten ausrichten, und für die es daher sehr schwierig wäre, den garantiebedingten Kundendienst in allen EG-Ländern sicherzustellen. Eine solche Lösung wäre eigentlich für die großen Unternehmen vorteilhaft, die sich in allen Mitgliedstaaten niedergelassen haben und eine Garantie für ihre Erzeugnisse gewähren könnten, während

die Kleinunternehmen in der Praxis oft dazu außerstande wären, da sie den territorialen Geltungsbereich ihrer Garantie nicht mehr einschränken könnten.

2. Die voluntaristische Lösung

Bei dieser Lösung würde darauf verzichtet, eine verbindliche Rechtsgrundlage für kommerzielle Garantien auf EG-Ebene festzulegen. Die qualitätsmäßige Verbesserung der gebotenen Garantien und die Lösung des Problems ihrer Anwendung innerhalb des Binnenmarktes könnten im Rahmen eines Systems, das sich die Marktbeteiligten freiwillig geben würden, angestrebt werden. Aufbauen könnte ein solches freiwilliges System auf zwei Optionen: auf einem gemeinschaftlichen Rechtsinstrument, das den Weg ebnet für ein Garantie-"Gütesiegel"⁹² bzw. für die Verwendung einer Bezeichnung oder einer Schutzmarke, oder auf nichts weiteres als freiwillige selbstdisziplinäre Maßnahmen in Form von Verhaltenscodices. Bei der ersten Lösung würden die Garantiebedingungen, die die anbieten, die diesem System beitreten, vor der "Vermarktung" oder danach unter Zugrundelegung der am Markt gebotenen Garantien⁹³ von den zuständigen Organisationen oder nationalen Verwaltungen geprüft. Ein zusätzlicher Schutz der Verbraucher im Falle "irreführender" Bedingungen würde dadurch geboten, daß Garantiebedingungen, die gegen die festgelegten Qualitätsnormen verstoßen, für ungültig erklärt würden. Im zweitgenannten Fall (freiwillige Selbstkontrolle) müßte sichergestellt sein, daß die Verhaltenscodices wirksame Mechanismen vorsehen, um zu gewährleisten, daß diejenigen, die sich derartige selbstdisziplinäre Maßnahmen gegeben haben, diese auch tatsächlich einhalten.

Da jedem Marktbeteiligten die Möglichkeit geboten werden muß, sich dem freiwilligen System der "Qualitätsgarantien" anzuschließen, ohne daß ihm die Erteilung einer europäischen Garantie unbedingt aufgezwungen würde, ist es nötig, über die Schaffung eines ergänzenden, freiwilligen Systems nachzudenken, das den "europäischen" Charakter der Garantie hervorhebt.

Diese Lösung würde dazu führen, daß drei Arten von Garantien geboten würden: die übliche Garantie, die den Regeln der Vertragsfreiheit völlig unterliegt, die Qualitätsgarantie, die den festgelegten Qualitätsnormen entspricht, und die europäische Garantie, die zusätzlich in allen EG-Staaten unter einheitlichen Voraussetzungen gültig sein muß.

Ein solcher Ansatz ist jedoch mit folgenden schwerwiegenden

⁹² Entsprechende Anregungen wären beim gemeinschaftlichen System zur Vergabe eines Umweltzeichens zu finden. Siehe ebenfalls Abschnitt 3.2.

⁹³ Entsprechende Anregungen wären in der EG-Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln zu finden.

Nachteilen verbunden:

- Weder die Probleme der Verbraucher bei "üblichen" Garantien noch anstehende rechtliche Fragen im Zusammenhang mit diesen Garantien würden dadurch gelöst;
- die Mitgliedstaaten würden sich wahrscheinlich dazu veranlaßt fühlen, gesetzgeberische Maßnahmen zur Regelung solcher Garantien zu ergreifen, wie dies in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, die bereits einschlägige Rechtsvorschriften erlassen haben; dies kann jedoch zu divergierenden Vorgehensweisen führen, die Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse bewirken könnten.

3. Die gemischte Lösung

Diese Lösung würde die Schaffung

- eines verbindlichen rechtlichen Rahmens für alle kommerziellen Garantien bewirken;
- einer freiwillig zu gewährenden "europäischen Garantie" ermöglichen, die zum Zwecke der Vereinheitlichung einigen zusätzlichen Regeln unterworfen und in allen EG-Ländern gültig sein würde.

3.1 Die bei kommerziellen Garantien geltende gemeinschaftliche Rechtsordnung

An den freiwilligen Charakter der kommerziellen Garantie sollte nichts geändert werden; vielmehr könnte dank einfacher und klarer Grundregeln eine angemessene Unterrichtung des Verbrauchers und die nötige Markttransparenz gesichert werden, damit ein auf ehrlichen und fairen Handelspraktiken beruhender gesunder Wettbewerb gewährleistet werden kann.

Die EG-Vorschriften würden auf das nötige Mindestmaß beschränkt und könnten ggf. über den Weg der Normung⁹⁴ bzw. von Verhaltenskodizes ausgebaut werden.

Bei der Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Rechtsordnung sollten die irische Gesetzgebung sowie die Empfehlungen des dänischen Ombudsmann⁹⁵ zugrundegelegt werden, die als die beiden ausgefeiltesten einzelstaatlichen Texte in diesem Bereich gelten. Die von den Marktbeteiligten selbst ausgehenden Initiativen zur Festlegung von Verhaltensregeln

⁹⁴ Hier könnte der Grundsatz der "neuen Konzeption" auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung angewandt werden.

⁹⁵ Siehe Abschnitt III.B. Die Empfehlungen des dänischen Ombudsmannes sowie die irische Gesetzgebung sind diesem Grünbuch als Anhang beigelegt.

könnten ebenfalls vom EG-Gesetzgeber zugrundegelegt werden. In diesem Zusammenhang wären die vom British Retail Consortium (britischer Einzelhandelsverband) festgelegten Regeln für die Praxis zu erwähnen⁹⁶.

Die gemeinschaftliche Rechtsordnung für kommerzielle Garantien könnte auf drei Grundsätzen aufbauen:

- Festlegung von zwingenden Vorschriften bezüglich des Rechtsstatus der Garantien sowie der Angaben, die in den Garantieunterlagen unbedingt enthalten sein müssen;
- Festlegung ergänzender Vorschriften bezüglich der konkreten Handhabung der gebotenen Garantien für den Fall, daß die Geschäftsunterlagen Lücken aufweisen sollten;
- Verankerung des Grundsatzes, daß die Werbung mit Garantien als Bestandteil der Garantiebescheinigungen gilt und der Werbungtreibende dem einzelnen Verbraucher gegenüber unmittelbar haftbar ist.

Die zwingenden Vorschriften würden die Rechtswirkung der Garantie regeln und gewisse Mindestregeln festlegen, die bei der Garantie zu beachten sind.

Die ergänzenden Vorschriften würden die Marktbeteiligten dazu veranlassen, vollständigere und klarere Garantieunterlagen zu verwenden, und würden verhindern, daß Lücken in den Unterlagen von Marktbeteiligten zum Zwecke eines Haftungsausschlusses genutzt werden.

Die Haftbarmachung für die eigene Werbung würde zu saubereren Werbepraktiken beitragen und verhindern, daß die Verbraucher bezüglich der konkret anwendbaren Garantien irregeführt werden, ohne daß einschlägige Vorschriften für die Werbung in Anspruch genommen werden müßten.

Eine auf diesen drei Grundsätzen beruhende Rechtsordnung scheint den Subsidiaritätsansprüchen gerecht zu werden. Nachstehend wird auf einige Punkte eingegangen, die im Rahmen einer solchen Rechtsordnung von Interesse sind.

3.1.1 Rechtsnatur der Garantien

Die kommerzielle Garantie wäre eindeutig als ein Vertrag zwischen dem Garantiegeber und dem Besitzer der fraglichen Sache zu betrachten, auch wenn kein direkter Kontakt zwischen beiden stattgefunden hat. Der Verbraucher würde somit dem Hersteller gegenüber über ein unmittelbar entgeghaltbares Recht verfügen, wenn dieser eine Garantie bietet. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Verbraucher sich direkt an ihn wenden kann, um die Garantie in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich müßte der Verbraucher sich an die

⁹⁶ Auch dieser Text befindet sich im Anhang.

entsprechenden Angaben der Garantieunterlagen halten und sich ggf. an den Verkäufer oder an einen Vertriebshändler wenden. An den Hersteller selbst sollte sich nur dann gewandt werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

3.1.2 Beziehung zur gesetzlichen Garantie

Die kommerzielle Garantie sollte dem Verbraucher zusätzlich zu den sich aus der gesetzlichen Garantie ergebenden Rechte noch weitere Vorteile bringen. In den Garantieunterlagen sollte auf die gesetzliche Garantie verwiesen werden, deren Inhalt kurz zusammengefaßt sein sollte.

3.1.3 Gegenstand der Garantie (abgedeckte Mängel) und Garantiefrist

Garantieinhalt und -frist sollten vom Garantiegeber frei bestimmt werden. Beschränkungsklauseln, die gegen den Grundsatz der Garantie selbst verstoßen würden, wären jedoch als ungültig zu betrachten.

Wird der Haftungsumfang in den Garantieunterlagen nicht angegeben, so wäre davon auszugehen, daß die Sache in ihrer Gesamtheit gegen jegliche Mängel abgedeckt ist, die nach der Lieferung auftreten könnten, es sei denn, der Fehler wäre auf ein Verschulden des Benutzers zurückzuführen. Ferner wäre davon auszugehen, daß die Garantie dem Besitzer der Sache kostenlosen Anspruch auf Reparatur bzw. Ersatz der Sache gibt.

Sollte die Garantiefrist nicht angegeben sein, so wäre davon auszugehen, daß sie ein Jahr nach der Lieferung an den Endverbraucher beträgt. Es sei denn, die Garantieunterlagen enthielten eindeutig gegenteilige Angaben, so würde die Garantiefrist automatisch um die für die Reparatur der Sache benötigte Zeit verlängert, während für die ersetzten Teile automatisch eine neue Garantiefrist gewährt würde, die derjenigen der ursprünglichen Garantie entspräche.

3.1.4 Haftung für die Garantie

Es gilt zu klären, ob es wünschenswert ist, den Verkäufer dem Endverbraucher gegenüber für die vom Hersteller gebotene Garantie rechtlich haftbar zu machen. Diese Frage wurde insbesondere von den britischen Behörden in dem Konsultationsdokument über Garantien gestellt. Diese Vorgehensweise ist in irischem Recht vorgesehen: überträgt der Verkäufer dem Käufer die von einem Dritten gewährte Garantie, so ist er dem Käufer gegenüber verantwortlich, so als wenn er selbst Garantiegeber wäre, es sei denn bei der Lieferung würde etwas Gegenteiliges vereinbart. Diese Lösung erleichtert die Durchsetzung der Rechte, die dem Verbraucher im Rahmen der vom Hersteller gewährten kommerziellen Garantie zugestanden werden, und entspricht den Erwartungen des Verbrauchers sowie der gängigen Handelspraxis. Dies zwingt die Verkäufer jedoch dazu, alle Garantien der Hersteller für die von ihnen

verkauften Erzeugnisse zu überprüfen, was sich als übergroße Bürde erweisen könnte.

Bei selektiven Vertriebssystemen wäre dies jedoch eine angemessene Lösung, da hier engere vertragliche Beziehungen zwischen Verkäufern und Herstellern bestehen, die normalerweise Prognosen über die Inanspruchnahme der vom Hersteller gewährten Garantie umfassen. Bei solchen Vertriebssystemen stellt sich jedoch die Frage, ob man nicht einen Schritt weiter gehen könnte: Alle Verkäufer, die einem von einem Hersteller aufgebauten selektiven Vertriebsnetz angehören, würden solidarisch für die Garantie haften.

Diese Lösung würde die Inanspruchnahme der von den Herstellern gewährten Garantien, insbesondere bei grenzüberschreitenden Geschäftsabschlüssen, beträchtlich erleichtern. Dies wäre bei weitem keine Revolution im rechtlichen Bereich, da hierdurch nur die Lösungen, die bereits in den Verordnungen Nr. 123/85 und Nr. 4087/88 über Wettbewerb enthalten sind, auf alle Bereiche des selektiven Vertriebs ausgedehnt würden, indem ein zusätzlicher, jedoch wesentlicher Aspekt eingebracht würde, den es bis jetzt noch nicht gab, und zwar das subjektive Recht des Verbrauchers.

3.1.5 Begünstigte der Garantie

Der Rechtsbegriff "Garantie" sollte dem wirtschaftlichen Inhalt entsprechen, der in der Qualität des Erzeugnisses selbst zu finden ist. Jede Person, die sich im Besitz der Garantieunterlagen befindet und den ersten Kauf nachweisen kann, sollte Ansprüche aus der Garantie geltend machen dürfen.

3.1.6 Inanspruchnahme der Garantie

Aus den Garantieunterlagen sollte klar hervorgehen, an wen man sich wenden soll, und wie vorzugehen ist, um in den Genuß der Garantie zu kommen. Unsinnige bzw. im Vergleich zu den üblichen Handelspraktiken übertrieben komplizierte Formalitäten würden verboten sein und entsprechende Klauseln als ungültig betrachtet.

3.1.7 Formerfordernisse

Garantieunterlagen sollten zusätzlich zu den bereits in den vorangehenden Punkten erwähnten Angaben zumindest den Namen und die Anschrift des Garantiegebers enthalten. Ferner sollte jede Garantieunterlage klar und verständlich formuliert sein. Bei unklaren Klauseln sollte die für den Verbraucher günstigste Auslegung gelten⁹⁷;

3.1.8 Transparenz

⁹⁷ Entsprechend der in Artikel 5 der Richtlinie Nr. 93/13 über mißbräuchliche Klauseln bereits festgelegten Regel.

Die Garantiebedingungen sollten von den Verbrauchern vor dem Kauf einer Ware eingesehen werden können und müßten in den Geschäften ebenso zugänglich sein wie die ausgestellten Waren.

3.1.9 Werbung

Der Verbraucher darf durch die Werbung nicht irregeführt werden bezüglich der in den Garantieunterlagen tatsächlich enthaltenen Bedingungen. Sollte dies trotzdem geschehen, so wären die für die Werbung Verantwortlichen verpflichtet, die Garantie, mit der geworben wurde, auch tatsächlich zu gewähren⁹⁸. Sollte die Garantie in bedeutendem Umfang eingeschränkt worden sein, so müßte der Garantiegeber dies in der Werbung angeben, da solche Einschränkungen sonst dem Verbraucher gegenüber unwirksam würden.

3.2 Die europäische Garantie

Den Marktbeteiligten würden zwei Verpflichtungen auferlegt, damit die von ihnen gewährten kommerziellen Garantien als "europäische Garantien" gelten können:

- Anwendung einheitlicher Garantiebedingungen in allen Mitgliedstaaten für Waren gleicher Art und derselben Marke;
- Möglichkeit, die Garantie in gleich welchem Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, selbst wenn die Ware in einem anderen EG-Staat gekauft wurde.

Bei einheitlichen Garantiebedingungen wären die Hersteller keineswegs dazu verpflichtet, ihre Waren in allen EG-Ländern zu vertreiben. Es würde schon genügen, wenn die gebotene Garantie in allen Ländern, in denen die Waren verkauft werden, die gleiche wäre.

Ferner würde die konkret gebotene Möglichkeit, die Garantie in gleich welchem Mitgliedstaat in Anspruch zu nehmen, auch nicht erforderlich machen, daß der Hersteller sich in allen Mitgliedstaaten niederläßt bzw. dort vertreten ist, oder daß er dort ein integriertes Absatznetz aufbaut. Es genügt bereits, wenn der Hersteller den Verbrauchern in allen Mitgliedstaaten irgendein System anbietet, das ihnen erlaubt, die Garantie in Anspruch zu nehmen. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel die für den Verbraucher kostenfreie Rücksendung der defekten Ware an den Hersteller. Das dem Verbraucher angebotene System müßte einwandfrei funktionieren, und die

⁹⁸ Diese Lösung wurde bereits auf EG-Ebene in der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen gewählt. Artikel 3 Abschnitt (2) dieser Richtlinie enthält bereits den Grundsatz, daß "die in dem Prospekt enthaltenen Angaben den Veranstalter bzw. den Vermittler binden".

Angaben über die Vorgehensweise müßten vollständig sein.

Dank eines flexiblen und allgemeinen Rahmens würde die Eurogarantie nicht nur Großunternehmen, sondern ebenfalls Klein- und Mittelunternehmen zugänglich.

Zur Förderung solcher Garantien scheinen folgende Voraussetzungen zu erfüllen sein:

- Schaffung eines Warenzeichens oder einer geschützten Bezeichnung, die auf den "europäischen" Charakter der Garantie hinweisen würden. Ein möglicher Vorschlag wäre "Eurogarantie" und
- Verbot jeglicher Bezeichnung oder Behauptung, wie "europäische Garantie", "EG-Garantie", usw., die mit der "Eurogarantie" verwechselt werden könnte.

Wie bereits unter Ziffer 2 angeführt wurde, kämen zwei Möglichkeiten in Frage:

- Verwendung eines Zeichensystems wie beim Umweltzeichen⁹⁹ oder einer Regelung wie diejenige über geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen bzw. diejenige über die Bescheinigung besonderer Merkmale von Lebensmitteln¹⁰⁰;
- ein System, das einfach auf den Schutz der Bezeichnung "Eurogarantie" beruht, und das unter Einhaltung der bereits angeführten Regeln angewandt würde.

Für das erste System spricht, daß eine vorherige Überprüfung und die Überwachung der Voraussetzungen, unter denen die Garantie in Anspruch genommen werden kann, möglich ist. Es hat jedoch den Nachteil, daß neue "bürokratische" Strukturen aufgebaut werden müssen.

Das zweite System hat den Vorteil einfach zu sein; nachteilig ist jedoch, daß es leicht Anlaß zu Betrug und Mißbräuchen geben könnte.

C. AUF EBENE DES KUNDENDIENSTES

Es ist gleichwohl ungerecht und ineffizient, die Verkäufer zur Bereithaltung von Ersatz- und Einzelteilen zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist ungerecht, da dem Verkäufer eine Last aufgebürdet würde, die er nicht alleine tragen kann, und außerdem für einen Bereich, auf den er kaum Einfluß nehmen kann. Man kann von Ineffizienz reden, weil der Verkäufer

⁹⁹ Verordnung Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992, ABl. Nr. L 99 vom 11. April 1992, S. 1.

¹⁰⁰ Verordnung des Rates Nr. 2081/92 bzw. 2082/92 vom 14. Juli 1992, ABl. Nr. L 208 vom 24. Juli 1992, S. 1 und 9

selbst sowieso außerstande ist, die Gesamtverantwortung alleine zu tragen, bzw. die Verfügbarkeit der Ersatz- und Einzelteile sicherzustellen oder den Verbraucher entsprechend zu informieren.

Auf dem Weg zu einer Lösung auf Gemeinschaftsebene bieten sich auf Anhieb offensichtlich drei Lösungen an:

Die straffeste Lösung wäre, alle Hersteller dazu zu verpflichten, die erforderlichen Ersatz- und Einzelteile ab der Einstellung des Vertriebs während eines bestimmten Zeitraums bereitzuhalten. Diese nach Erzeugnissen unterschiedliche Frist müßte auf die normale Lebensdauer der fraglichen Waren abgestimmt werden und könnte durch entsprechende Verhaltenskodizes bzw. Normen "konkretisiert" werden¹⁰¹.

Eine weitere Lösung könnte darauf basieren, darauf hinzuwirken, daß sich die verschiedenen Wirtschaftssektoren auf völlig freiwilliger Basis zur Einhaltung gewisser Mindestbestimmungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Einzelteilen verpflichten (Verhaltenscodices, Normen oder sogar Direktverhandlungen zwischen allen Betroffenen, d. h. Behörden, Unternehmen und Verbraucher).

Eine letzte Lösung wäre, ausgehend vom rein informatorischen Aspekt, die Verpflichtung, auf dem Warenetikett den Zeitraum anzugeben, während dessen die nötigen Ersatz- und Einzelteile vom Hersteller bereitgehalten werden. Diese Möglichkeit würde die Markttransparenz sicherstellen und dem Wettbewerb freien Lauf lassen, ohne von den Herstellern die Einhaltung spezifischer Fristen zu verlangen.

VII Schlußfolgerungen

Das vorliegende Grünbuch möchte Ausgangspunkt für eine eingehende öffentliche Debatte über die behandelten Themen sein, damit der Kommission die nötigen Informationen in die Hand gegeben werden, um künftige Aktionen in diesem Bereich zu bestimmen. Alle Interessenten, insbesondere alle betroffenen

¹⁰¹ Auch diese Lösung könnte sich an die "neue Konzeption" auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung anlehnen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang daran, daß die Richtlinien zur technischen Harmonisierung "neuer Konzeption" sich darauf beschränken, wesentliche Erfordernisse hinsichtlich der Reglementierung vorzuschreiben und es den europäischen Normenorganisationen überlassen, den technischen Aspekten auf dem Weg von Normvorschriften konkreten Inhalt zu verleihen; derartige Normen sind zwar nie zwingend, jedoch gewährleistet deren Einhaltung in der Regel den Wirtschaftssubjekten die Konformität der Erzeugnisse mit den wesentlichen Anforderungen hinsichtlich Reglementierung.

Sozialakteure, werden daher aufgefordert,

- der Kommission alle von ihnen als nützlich erachteten Informationen und Angaben wirtschaftlicher, sozialer und/oder rechtlicher Art zu geben, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der kommerziellen Garantie, der Beziehung zwischen Erzeugern und Vertriebshändlern und der Beanstandungen der Verbraucher;
- der Kommission Maßnahmen zur Verbesserung des Garantiesystems und des Kundendienstes im Rahmen des großen Binnenmarktes vorzuschlagen;
- stichhaltige Anmerkungen zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Lösungen sowie im Hinblick auf eine mögliche Vereinfachung der Zusammenhänge zwischen den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und den einzelstaatlichen Rechtsbestimmungen im Lichte der im Rahmen dieses Grünbuchs durchgeführten Analysen vorzulegen;
- sich zu den im Grünbuch vorgeschlagenen Lösungen zu äußern, und insbesondere folgende Fragen zu beantworten:
 1. Wäre es erstrebenswert, die nationalen Rechtsvorschriften in bezug auf die gesetzliche Garantie zu vereinheitlichen?
 - a) Wenn ja
 1. Welche Art der Vereinheitlichung (maximale oder minimale Vereinheitlichung)?
 2. Welcher Geltungsbereich? (siehe Abschnitt VI.A.2)
 3. Ist die sich aus der gesetzlichen Garantie ergebende Haftung auf den Hersteller auszudehnen und in welchem Umfang? (siehe Abschnitt VI.A.3.2).
 - b) Wenn nein
 1. Wäre eine Abänderung der Vorschriften des internationalen Privatrechts (siehe Abschnitt V.A.1) eine angemessene Lösung?
 2. Welche andere Lösung könnte vorgeschlagen werden?
 2. Ist eine Reglementierung der kommerziellen Garantien (Maximallösung - "hard law" - siehe Abschnitt VI.B.1), ein freiwillig gewählter Ansatz auf der Basis eines gemeinschaftlichen Rechtsinstruments oder von Verhaltenscodices (Minimallösung - "soft law" - siehe Abschnitt VI.B.2) oder ein "gemischter" Ansatz (siehe Abschnitt VI.B.3) erforderlich, um

Verbesserungen bei der Handhabung der kommerziellen Garantie zu erzielen?

3. Falls die "freiwillige" oder die "gemischte" Lösung bevorzugt wird: Wäre es vorzuziehen, freiwilligen Systemen ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument zugrunde zu legen, oder sollte dies zur Gänze der freiwilligen Selbstkontrolle überlassen bleiben?
4. Wie kann bei der letztgenannten Lösung die korrekte Anwendung der Verhaltenscodices gewährleistet und überwacht werden, und wie könnten alle Betroffenen an der Erarbeitung der Codices beteiligt werden (siehe Abschnitt VI.B.2)?
5. Wäre es bei solchen Lösungen wünschenswert, auf die europäischen Normenorganisationen zurückzugreifen?
6. Sollte die freiwillige europäische Garantie auf einem System der vorherigen oder nachträglichen Überprüfung beruhen (siehe Abschnitt VI.B.3.2 sowie Fußnote in Abschnitt VI.B.2)?
7. Sollte das Problem der Verfügbarkeit von Ersatz- und Einzelteilen auf dem Wege von Vorschriften (allgemeingültige Verpflichtung, alle erforderlichen Teile während eines allen Herstellern auferlegten Zeitraumes bereitzuhalten), eines freiwilligen Ansatzes (Verhaltenscodices, die festlegen, wie lange Einzelteile verfügbar sein müssen) oder eines informatorischen Ansatzes (Verpflichtung, den Verbraucher über die Vorgehensweise bei der Bereithaltung von Ersatz- und Einzelteilen zu unterrichten) (siehe Abschnitt VI.C) geregelt werden?

Die Kommission erwartet entsprechende Äußerungen interessierter Kreise für den 30. April 1994, zu richten an folgende Adresse :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Dienst Verbraucherpolitik
Rue de la Loi, 200
B-1049 Brüssel

A N H A N G I

VERGLEICHSTABELLEN: DIE GESETZLICHE REGELUNG DER GARANTIE
IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Deutschland

- | | |
|---|---|
| A.1. Rechtsgrundlage | <ul style="list-style-type: none">- § 459ff. BGB:- Gewährleistung für Jede verkaufte Sache;- dispositive Bestimmungen- Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB - Gesetz), 1976:- Verbot der Verwendung unüblicher Klauseln;- zwingende Bestimmungen. |
| A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen | <ul style="list-style-type: none">- Sachmängel (empirische Beurteilung durch Rechtsprechung);- zusätzliche Mängelkriterien:- Vorherigkeit des Mangels vor dem Kauf;- bestimmter Schweregrad;- Unkenntnis des Mangels auf Seiten des Verkäufers bei Vertragsabschluß. |
| A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen | allein der Verkäufer |
| A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie | allein der Käufer |
| A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie) | <ul style="list-style-type: none">- Rückgängigmachung des Kaufs und Erstattung der im Zusammenhang mit dem Kauf entstandenen Kosten;- Herabsetzung des Kaufpreises;- bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen: Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache- Schadensersatzzahlung, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt oder der Sache bestimmte Merkmale oder Eigenschaften zugesichert hat, die ausgeschlossen oder eingeschränkt sind. |
| A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist | <ul style="list-style-type: none">- Rechtsbehelfsfrist:- 6 Monate ab Übergabe der Sache;- Aussetzung dieser Frist bei Prüfung oder Nachbesserung des angezeigten Mangels durch den Verkäufer. |
| A.7. Beweislast-Regelung | Dem Käufer obliegt folgende Beweislast: <ul style="list-style-type: none">- Bestehen des Mangels zum Zeitpunkt des Kaufs;- Erfüllung der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Garantie;- unbefriedigende Ausführung etwaiger Nachbesserungen an der mangelhaften Sache. |
| B. Kommerzielle Garantie | <ul style="list-style-type: none">- keine besondere gesetzliche Regelung, jedoch im AGB-Gesetz Bestimmungen über Vertragsklauseln betreffend Garantie und nach AGB Möglichkeit einer gewissen Kontrolle über Garantiebestimmungen. |
| C. Kundendienst und Haltbarkeit | <ul style="list-style-type: none">- keine gesetzliche Verpflichtung;- nach der Rechtsprechung Verpflichtung zur Bereithaltung von Ersatzteilen im Automobilsektor. |

Belgien

A.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 1641 bis 1649 Zivilgesetzbuch:
 - Gewährleistung für jede verkaufte Sache;
 - durch Rechtsprechung Ausweitung der Garantie auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übergabe einer Sache;
 - zwingende Bestimmungen für mit Verbrauchern geschlossene Verträge.
- Artikel 32, Gesetz vom 14. Juli 1991:
 - Verbot der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln;
 - zwingende Bestimmungen.

A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen

- Begriff des Funktionsmangels;
- In der Rechtsprechung zunehmende Gleichsetzung von Mangel wegen fehlender Übereinstimmung (Übergabeobliegenheit) und verborgenem Mangel;
- zusätzliche Kriterien:
 - Vorherigkeit des Mangels vor dem Kauf;
 - nicht offensichtliche Natur des Mangels;
 - bestimmter Schweregrad.

A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen

- nach dem Zivilgesetzbuch: der Verkäufer;
- der vorausgegangene Verkäufer und der Hersteller ebenfalls im Wege einer in der Rechtsprechung entwickelten Direktklage, wonach die gesetzliche Garantie als ein aus der Sache, die Gegenstand des Kaufs ist, fließendes Nebenrecht gilt.

A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie

- der Käufer;
- auch der Folgekäufer im Wege einer Direktklage.

A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)

- Rückgängigmachung des Verkaufs und Erstattung der beim Kauf anfallenden Kosten;
- Herabsetzung des Kaufpreises;
- Schadensersatzzahlung, wenn der Verkäufer gegen Treu und Glauben gehandelt hat, d. h. den Mangel bei Vertragsabschluß kannte; widerlegliche Vermutung der Kenntnis des Mangels zu Lasten des gewerbsmäßigen Verkäufers.

A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist

- Geltendmachung des Rechtsbehelfs innerhalb "kurzer Frist":
 - ergibt sich nach dem Zivilgesetzbuch bei der gesetzlichen Garantie von Fall zu Fall;
 - Frist beginnt mit der Entdeckung des Mangels.

A.7. Beweislast-Regelung

- In der Regel muß der Käufer nachweisen können, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag.
- Infolge einer sehr extensiven Rechtsauslegung liegt die übrige Beweislast in der Praxis beim Verkäufer; es gilt der Grundsatz der Vermutung, daß der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt hat (d. h. den Fehler kannte) sowie, in vielen Fällen, das Prinzip der Vorherigkeit des Mangels vor dem Kauf.

B. Kommerzielle Garantie

Keine besondere Bestimmung

C. Kundendienst und Haltbarkeit

- keine gesetzliche Verpflichtung;
- fehlende Haltbarkeit gilt u. U. als Mangel.

Dänemark

- A.1. Rechtsgrundlage
- Gesetz zur Änderung des dänischen Warenkaufgesetzes, 1979:
 - Regelung der Gewährleistung für Waren in mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen;
 - durch die Rechtsprechung Ausdehnung der Garantie auf Dienstleistungen;
 - bestimmte Bestimmungen mit zwingendem Charakter;
 - Artikel 36, Gesetz über Vertragsverhältnisse, 1975:
 - Kontrolle mißbräuchlicher Vertragsklauseln;
 - zwingende Bestimmungen
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Gemäß den Abschnitten 76 und 77 des Warenkaufgesetzes ("købeloven") gilt als Kriterium zur Begründung eines Mangels die fehlende Übereinstimmung der Sache mit den berechtigten Erwartungen des Verbrauchers auf der Grundlage der Informationen, über die er verfügte.
 - Der Mangel muß ein in der Beurteilung des Käufers entscheidendes Element betreffen.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- der Verkäufer;
 - der Hersteller oder ein vorausgegangener Verkäufer im Rahmen der Absatzkette können nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhaftem Verhalten in Sachen Unterrichtung des Verbrauchers ebenfalls haftbar gemacht werden.
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- der Käufer;
 - auch der Folgekäufer bei Heranziehung des Grundsatzes der Rangfolge von Verträgen.
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)
- Rückgängigmachung des Kaufs bei wesentlichem Mangel;
 - Herabsetzung des Kaufpreises;
 - bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Waren: Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache;
 - Nachbesserung der fehlerhaften Sache;
 - Schadensersatzzahlung, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt hat oder bestimmte Merkmale oder Eigenschaften zugesichert hat, die sich als nicht vorhanden oder eingeschränkt erweisen.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- Käufer muß dem Verkäufer den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist ab Entdeckung des Mangels anzeigen;
 - Rechtsbehelfsfrist beschränkt auf ein Jahr ab Übergabe, kann jedoch verlängert werden, wenn der Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend längere Garantie eingeräumt hat;
- A.7. Beweislast-Regelung
- Käufer muß Beweis erbringen können, daß Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war;
 - eindeutiges Vorhandensein eines Mangels zum Zeitpunkt der Klage gilt als unwiderlegliche Vermutung der Vorherigkeit des Mangels vor dem Kauf.

B. Kommerzielle Garantie

- Verwendung des Begriffs "Garantie" nur zulässig, wenn der Begünstigte dadurch eine günstigere Rechtsstellung als aufgrund der gesetzlichen Garantie erlangt;
- Empfehlungen (mit quasigesetzlichem Verordnungs-Charakter) des Ombudsmanns für Verbraucherfragen schreiben vor, welche Angaben Garantiebescheinigungen enthalten müssen und legen bestimmte Grundsätze für die Abwicklung der Garantie fest.

C. Kundendienst und Haltbarkeit

- Keine gesetzliche Verpflichtung in Sachen Kundendienst, jedoch:
 - kann eine Sache u. U. als mit einem Mangel behaftet betrachtet werden, wenn bei Vertragsabschluß feststeht, daß kein Kundendienst besteht (z. B. fehlende Verfügbarkeit von Einzelteilen);
 - kann der Verbraucher, wenn Kundendienst nach Vertragsabschluß fehlt, sich unter bestimmten Voraussetzungen auf die allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts stützen und Rückgängigmachung des Kaufs verlangen;
- keine gesetzliche Verpflichtung bezüglich Haltbarkeit, jedoch können Sachmerkmale im Zusammenhang mit der Haltbarkeit einen Mangel begründen.

Spanien

- A.1. Rechtsgrundlage
- Artikel 1484 ff. Zivilgesetzbuch:
 - allgemeine Warengarantie;
 - dispositive Bestimmungen.
 - Allgemeines Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Benutzer, 19.07.1984:
 - Verbot der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln;
 - Pflicht zur Gewährung einer kommerziellen Garantie auf langlebigen Gütern;
 - zwingende Vorschriften.
 - Königliche Dekrete zur Durchführung des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Benutzer:
 - gelten nur für mit Verbrauchern geschlossene Verträge;
 - finden Anwendung auf Waren und Dienstleistungen.
 - Rechtsvorschriften der autonomen Regionen:
 - gelten nur für mit Verbrauchern geschlossene Verträge;
 - finden Anwendung auf Erzeugnisse bzw. auf Waren und Dienstleistungen.
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Funktionsmangel;
 - zusätzliche Mängelkriterien:
 - Mangel muß vor dem Kauf bestanden haben und
 - verborgen sein.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- der Verkäufer;
 - Importeur oder Hersteller kann ebenfalls haftbar gemacht werden, insbesondere im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen kommerziellen Garantie.
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- der Käufer;
 - offenbar auch der Folgekäufer und der Zweitverwender, der nicht Käufer war, aufgrund der für sämtliche Beteiligten der Absatzkette geltenden allgemeinen Verpflichtung nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Benutzer; bedarf jedoch der Bestätigung durch die Rechtsprechung.
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen Wirkung der Garantie)
- Rückgängigmachung des Kaufs und Erstattung der mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten;
 - Herabsetzung des Kaufpreises für das Erzeugnis oder die Dienstleistung;
 - im Rahmen der vorgeschriebenen kommerziellen Garantie:
 - Nachbesserung oder Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache;
 - Schadensersatzzahlung, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt hat.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- Rechtsbehelfsfrist: nach spanischem Zivilgesetzbuch 6 Monate.
- A.7. Beweislast-Regelung
- Käufer muß nachweisen können, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand und die Garantiebestimmungen nach dem spanischen Zivilgesetzbuch zutreffen; in der Regel vereinfachte Beweisführung im Rahmen der vorgeschriebenen kommerziellen Garantie.

B. Kommerzielle Garantie

- Zwingend erforderlich bei bestimmten langlebigen Gütern; nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Benutzer zusätzliche Bestimmungen für bestimmte Garantiebereiche.

C. Kundendienst und Haltbarkeit

- Im Allgemeinen Gesetz zum Schutz der Verbraucher und Benutzer Rahmenbestimmungen über die Verpflichtung zur Bereitstellung von Kundendienstleistungen;
- für bestimmte Branchen: besondere gesetzliche Bestimmungen über Kundendienst und Verfügbarkeit von Einzelteilen;
- keine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich Haltbarkeit.

Frankreich

- A.1. Rechtsgrundlage
- Artikel 1641 bis 1649, französisches Zivilgesetzbuch:
 - Gewährleistung für jede verkaufte Sache;
 - im Wege der Rechtsprechung Ausdehnung der Garantie auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung einer Sache;
 - zwingende Bestimmungen für mit Verbrauchern geschlossene Verträge.
 - Dekret Nr. 78-464 vom 24.04.1978:
 - Verbot der Verwendung von Klauseln, die die Rechte des Verbrauchers in Fällen einschränken, wo der Gewerbetreibende seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - zwingende Bestimmungen
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Funktionsmangel;
 - in der Rechtsprechung zunehmende Gleichstellung von Konformitätsmangel und verborgenem Mangel;
 - zusätzliche Mängelkriterien:
 - Vorherigkeit vor dem Kauf;
 - Mangel muß verborgen und
 - von erheblicher Bedeutung sein.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- der Verkäufer;
 - auch der vorausgegangene Verkäufer und der Hersteller im Wege einer in der Rechtsprechung entwickelten Direktklage, wonach die gesetzliche Garantie als ein aus der Sache, die Gegenstand des Verkaufs ist, fließendes Nebenrecht gilt.
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- der Käufer;
 - der Zweiterwerber im Wege einer Direktklage.
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)
- Rückgängigmachung des Kaufs und Erstattung der mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten;
 - Herabsetzung des Kaufpreises;
 - Schadensersatzzahlung, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt hat; unwiderlegliche Vermutung des Verstoßes gegen Treu und Glauben auf selten des gewerbsmäßigen Verkäufers.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- Rechtsbehelfseinlegung: Innerhalb "kurzer Frist":
 - wird von Fall zu Fall beurteilt; beginnt jedoch in der Regel ab Entdeckung des Mangels;
- A.7. Beweislast-Regelung
- Käufer muß nachweisen können, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand und ein verborgener Mangel ist;
 - Infolge einer sehr extensiven Rechtsprechung liegt die übrige Beweislast in Wirklichkeit beim Verkäufer;
 - unwiderlegliche Vermutung der Kenntnis des Mangels (Verstoß gegen Treu und Glauben) auf selten des gewerbsmäßigen Verkäufers.

B. Kommerzielle Garantie

- ausdrücklicher Hinweis in den Garantieunterlagen erforderlich, daß gleichzeitig auch die gesetzliche Garantie gilt;
- nach Form und Inhalt einheitliche Gestaltung der Garantiebescheinigungen für Elektrohaushalts- und Audio-/Videogeräte;
- bei mangelbedingter Ausfallzeit von mindestens 7 Tagen kann die Garantiezeit verlängert werden.

C. Kundendienst und Haltbarkeit

- keine gesetzliche Verpflichtung: fehlende Haltbarkeit einer Sache kann jedoch als Sachmangel gelten;
- vorgeschriebener einheitlicher Mustervertrag für Kundendienstverträge bei Elektrohaushalts- und elektronischen Geräten;
- Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer davon zu unterrichten, wie lange Einzelteile verfügbar sind.

Griechenland

- A.1. Rechtsgrundlage
- Artikel 513 ff. Zivilgesetzbuch:
 - Garantie für jedes verkaufte Erzeugnis;
 - dispositive Bestimmungen.
 - Verbraucherschutzgesetz, 1991:
 - zwingende Bestimmungen;
 - Verbot der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln, besonders solcher, die die Haftung des Verkäufers im Rahmen der gesetzlichen Garantie ausschließen oder einschränken;
 - Verkäufer neuer, langlebiger Verbrauchsgüter ist zur Ausstellung eines schriftlichen Garantienachweises mit einer angemessenen Garantiefrist verpflichtet.
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Nach griechischer Rechtsprechung muß der Mangel ein dem Erzeugnis "innewohnender" Fehler sein und sich auf den Wert der Sache oder ihre Verwendbarkeit zu dem ihr zugedachten Gebrauch auswirken;
 - zusätzliche Kriterien:
 - Vorherigkeit des Mangels vor dem Kauf;
 - der Mangel muß verborgen sein und
 - einen gewissen Schweregrad haben.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- Ausschließlich der Verkäufer.
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- In der Regel nur der Käufer.
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)
- Rückgängigmachung des Kaufs, wenn das Erzeugnis nicht der vereinbarten Qualität entspricht;
 - Herabsetzung des Kaufpreises;
 - bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Erzeugnissen: Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache;
 - Verkäufer kann auch Nachbesserung anbieten (im Rahmen des Gesetzes von 1991; übliche Regelung);
 - Schadensersatzzahlung, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt oder Mangel verschuldet hat.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- Rechtsbehelfsfrist: 6 Monate ab Übergabe (Lieferung) der Sache;
 - Garantiefrist: muß gemäß Gesetz von 1991 angemessen sein.
- A.7. Beweislast-Regelung
- Käufer muß den Beweis erbringen, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand und die Voraussetzungen zur Geltendmachung von Garantieansprüchen erfüllt sind. Vereinfachte Beweisführung im Rahmen der vorgeschriebenen gesetzlichen Garantie.
- B. Kommerzielle Garantie
- Verkäufer ist verpflichtet, für neue langlebige Verbrauchsgüter eine kommerzielle Garantie zu gewähren;
 - allgemeine Vorschriften über Form und Inhalt der auszustellenden Garantiebescheinigung mit genauer Angabe des Garantie-Leistungsumfangs.

Irland

- A.1. Rechtsgrundlage**
- *Sale of Goods and Supply of Services Act (Gesetz über den Kauf von Waren und Dienstleistungen), 1980:*
 - gesetzliche und kommerzielle Garantie für Waren und Dienstleistungen;
 - enthält auch besondere Vorschriften für den Kraftfahrzeughandel;
 - zwingende Vorschriften für mit Verbrauchern geschlossene Verträge.
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen**
- Fehlende "marktgängige Qualität" oder fehlende Eignung für den vom Käufer der Sache zugedachten und dem Verkäufer mitgeteilten besonderen Verwendungszweck;
 - "marktgängige Qualität": das Erzeugnis entspricht dem Gebrauchszweck, für den es üblicherweise vorgesehen ist und besitzt eine Langlebigkeit, wie sie berechtigterweise erwartet werden kann.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen**
- der Verkäufer;
 - bei Ratenkauf ggf. auch derjenige, der den Kauf finanziert.
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie**
- der Käufer;
 - unter bestimmten Voraussetzungen jeder Benutzer und Insasse eines Kraftfahrzeugs (Sicherheitsmängel).
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)**
- Rückgängigmachung des Kaufs - es sei denn, der Verbraucher hat die Sache "angenommen";
 - Schadenersatzzahlung, häufig in Form einer Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Kaufpreises;
 - handelt der Käufer als Endverbraucher, so kann er auch Nachbesserung oder Ersatzleistung verlangen; bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder nicht ordnungsgemäßer Ersatzleistung hat der Verbraucher erneut Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufs;
 - ggf. weitergehende Schadenersatzleistungen - auch dann, wenn kein Verschulden vorliegt.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist**
- Rechtsbehelfseinlegung: spätestens 6 Jahre ab Vertragsabschluß;
 - Forderung auf Rückgängigmachung muß jedoch innerhalb kurzer Frist nach Lieferung geltend gemacht werden.
- A.7. Beweislast-Regelung**
- Dem Käufer obliegt es, Beweis dafür zu erbringen, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand.
- B. Kommerzielle Garantie**
- Recht detaillierte Regelung der vom Hersteller oder dem Vertriebshändler (Verkäufer ausgenommen) gewährten Garantie. Garantiegeber haftet dem Käufer gegenüber in einer Weise, "als habe er selber den Verkauf getätigt". Garantiebescheinigung muß zwingend vorgeschriebene Angaben enthalten. Verkäufer haftet für die von einem Dritten (in der Regel der Hersteller) gewährte Garantie - es sei denn, im Kaufvertrag ist abweichende Vereinbarung getroffen worden. Auch Zweit- oder Folgeerwerber sind Begünstigte der Garantie.
- C. Kundendienst und Haltbarkeit**
- Haltbarkeits-Erfordernis ist Bestandteil der "marktgängigen Qualität";
 - Kundendienst und Verfügbarkeit von Ersatzteilen während eines angemessenen Zeitraums gesetzlich vorgeschrieben.

Italien

- A.1. Rechtsgrundlage
- Artikel 1490 bis 1496 Zivilgesetzbuch:
 - Gewährleistung wegen verborgener Mängel;
 - dispositive Bestimmungen.
 - Artikel 1497 Zivilgesetzbuch:
 - Gewährleistung wegen Qualitätsmängel;
 - zwingender Charakter Infolge Rechtsprechung.
 - Ausweitung nach italienischer Rechtssprechung: *allud pro allo* (Übergabeobliegenheit).
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Artikel 1490 bis 1496 Zivilgesetzbuch:
 - Grundsatz des der Sache "Innewohnenden" Mangels, der vor dem Kauf vorhanden und ein verborgener Mangel sein muß und die übliche Verwendung der Sache nicht gestattet oder den Wert der Sache erheblich mindert.
 - Artikel 1497 Zivilgesetzbuch:
 - Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder für den Gebrauch der Sache wesentlicher Eigenschaften, wenn der Fehler die Grenzen des Üblichen überschreitet.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- allein der Verkäufer
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- allein der Käufer
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)
- Lösung des Vertrags und Erstattung der im Zusammenhang mit dem Kauf entstandenen Kosten (einzige Möglichkeit nach Artikel 1497);
 - Herabsetzung des Kaufpreises;
 - Schadensersatzzahlungen, wenn der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt hat; widerlegliche Vermutung des Handelns wider Treu und Glauben: Verkäufer muß nachweisen können, daß er den Mangel nicht kannte und die Unkenntnis unverschuldet ist.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- Rechtsbehelfseinlegung unter zwei Bedingungen:
 - der Käufer muß dem Verkäufer den Mangel binnen 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels anzeigen;
 - Rechtsbehelf muß binnen 1 Jahr nach Übergabe (Lieferung) eingelegt werden.
- A.7. Beweislast-Regelung
- Der Käufer muß den Beweis dafür erbringen, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs bestand und daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantie gegeben sind. Ferner gilt die Vermutung, daß der Verkäufer wider Treu und Glauben gehandelt hat (d. h. den Mangel kannte).
- B. Kommerzielle Garantie
- Garantie von seiten des Verkäufers im Zivilgesetzbuch vorgesehen bzw. nach den Gepflogenheiten erforderlich.
- C. Kundendienst und Haltbarkeit
- nicht gesetzlich vorgeschrieben

Luxemburg

A.1. Rechtsgrundlage

- Artikel 1641 bis 1649 Zivilgesetzbuch, geändert durch Gesetz vom 15.05.1987:
 - Gewährleistung für jede verkaufte Sache;
 - in der Rechtsprechung Ausdehnung der gesetzlichen Garantie auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übergabe (Lieferung) einer Sache;
 - zwingende Bestimmungen für mit Verbrauchern geschlossene Verträge.
- Gesetz vom 25.08.1983:
 - Verbot der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln;
 - zwingende Bestimmungen.

A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen

- Funktionsmangel;
- zusätzliche Kriterien:
 - Vorherigkeit des Mangels vor Kauf;
 - Mangel muß verborgen und
 - von erheblicher Bedeutung sein.

A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen

- der Verkäufer;
- der vorausgegangene Käufer und der Hersteller ebenfalls im Wege einer in der Rechtsprechung entwickelten Direktklage, derzufolge die gesetzliche Garantie als ein aus der Sache, die Gegenstand des Kaufs ist, fließendes Nebenrecht gilt.

A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie

- der Käufer;
- der Folgekäufer ebenfalls bei im Wege einer Direktklage.

A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)

- Rückgängigmachung des Kaufs und Erstattung der mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten;
- Herabsetzung des Kaufpreises;
- Schadensersatzzahlung, wenn es sich bei dem Verkäufer um einen gewerbsmäßigen Verkäufer oder den Hersteller selbst handelt oder, im Falle eines "gelegentlichen Verkäufers", dieser den Mangel kannte.

A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist

- Zwei-Phasen-Rechtsbehelfsfrist:
 - Anzeige des Mangels an den Verkäufer binnen kurzer Frist nach Entdeckung des Mangels;
 - gerichtliche Klage binnen 1 Jahr nach Anzeige des Mangels

A.7. Beweislast-Regelung

- Käufer muß den Beweis erbringen können, daß der Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag;
- Infolge einer sehr extensiven Rechtsprechung liegt der übrige Teil der Beweislast in Wirklichkeit beim Verkäufer. Für gewerbsmäßigen Verkäufer gilt unwiderlegliche Vermutung, daß er wider Treu und Glauben gehandelt hat (d. h. den Mangel kannte).

B. Kommerzielle Garantie

Werbung mit der Garantie gilt als Bestandteil des Kaufvertrags.

C. Kundendienst und Haltbarkeit

- nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch kann fehlende Haltbarkeit als Mangel gelten;
- Verpflichtung zur Unterrichtung über Kundendienst-Leistungsumfang und entsprechende Bedingungen

Niederlande

- A.1. Rechtsgrundlage
- Abschnitte 1 bis 48 Band 7 Zivilgesetzbuch:
 - Gewährleistung für jede Ware;
 - zwingende Bestimmungen für mit Verbrauchern geschlossene Verträge.
 - Abschnitte 231 bis 247 Band 6 Zivilgesetzbuch:
 - Bestimmungen betreffend die Allgemeinen Vertragsbedingungen; Verbot der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln;
 - zwingende Bestimmungen. Ausführliche gesetzliche Bestimmungen für Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern.
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Sache entspricht nicht den berechtigten Erwartungen des Käufers oder bietet nicht die erforderlichen Eigenschaften für die ihr zugedachte übliche Verwendung;
 - berechnete Erwartungen des Käufers werden unter Heranziehung aller relevanten Faktoren beurteilt: Vertrag, Werbung, Zusagen des Verkäufers, Marke und Preis des Erzeugnisses usw.;
 - Mangel muß nicht unbedingt verborgen sein.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- der Verkäufer
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- der Käufer;
 - jeder, der im Besitz der Sache ist und ein berechtigtes Interesse zur Rechtsmitteleinlegung hat.
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)
- Rückgängigmachung des Kaufs und Erstattung der im Zusammenhang mit dem Kauf entstandenen Kosten im Falle eines erheblichen Mangels;
 - Herabsetzung des Kaufpreises;
 - Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen - ausgenommen, der Mangel ist unerheblich;
 - Nachbesserung, sofern gemessen;
 - Schadensersatzzahlung nach Maßgabe des allgemeinen Vertragsrechts.
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- für Rechtsbehelfseinlegung unter 2 Bedingungen:
 - Anzeige des Mangels an Verkäufer innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Entdeckung des Mangels;
 - Rechtsbehelfseinlegung spätestens zwei Jahre nach Anzeige des Mangels an den Verkäufer.
- A.7. Beweislast-Regelung
- Käufer muß folgende Beweise erbringen können:
 - Vorhandensein des Mangels zum Zeitpunkt des Kaufs; in der jüngeren Rechtsprechung ist jedoch Umkehr der Beweislast festzustellen;
 - Anzeige des Mangels an den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist.
- B. Kommerzielle Garantie
- keine besondere gesetzliche Bestimmung;
 - Empfehlungen der "Reclame Code Commissie" über Werbung im Zusammenhang mit Garantien.
- C. Kundendienst und Haltbarkeit
- keine gesetzliche Verpflichtung, jedoch kann die Konformitätsverpflichtung gemäß Zivilgesetzbuch insbesondere beinhalten, daß Ersatzteile verfügbar sein müssen.

Portugal

- A.1. Rechtsgrundlage
- Artikel 913 ff. Zivilgesetzbuch:
 - Gewährleistung für jedes Erzeugnis;
 - zwingende bzw. dispositive Bestimmungen.
 - Allgemeines Verbraucherschutzgesetz 1984.
 - Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 446/85 über allgemeine Vertragsbedingungen:
 - Verbot der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln; eingehendere Vorschriften für mit Verbrauchern geschlossene Verträge;
 - zwingende Bestimmungen.
- A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen
- Mangel als ein der Sache innewohnender Fehler und Funktionsmangel nach konkreten, subjektiven Beurteilungskriterien;
 - Mangel muß vor dem Kauf vorgelegen haben, jedoch nicht unbedingt ein verborgener Mangel sein.
- A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen
- ausschließlich der Verkäufer
- A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie
- ausschließlich der Käufer
- A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)
- Rückgängigmachung des Kaufs oder Herabsetzung des Kaufpreises gemäß den bei Irrtum bzw. bei arglistiger Täuschung geltenden Bestimmungen;
 - Weitere Möglichkeit:
 - nötigenfalls Ersatzleistung in Form einer mangelfreien Sache bei nach Gattungsmerkmalen bestimmten Sachen oder Nachbesserung, außer bei unverschuldeter Unkenntnis des Mangels auf Seiten des Verkäufers;
 - Schadensersatzzahlung für vom Käufer erlittene Schäden bei Verschulden des Verkäufers (wobei von der unwiderleglichen Vermutung des Verschuldens ausgegangen wird).
- A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist
- zwei Voraussetzungen bezüglich Rechtsbehelfsfrist:
 - Anzeige des Mangels gegenüber dem Verkäufer binnen 30 Tagen ab Feststellung des Mangels, jedoch spätestens 6 Monate nach Übergabe (Lieferung);
 - Rechtsbehelfseinlegung: 6 Monate nach Anzeige des Mangels.
- A.7. Beweislast-Regelung
- Käufer muß beweisen, daß Mangel vor Vertragsabschluß vorlag; es obliegt dem Verkäufer zu beweisen, daß der Fehler nicht vom Verbraucher verschuldet wurde und wesentlich ist, bzw. daß er selber (der Verkäufer) unverschuldet in Unkenntnis des Mangels war. Es gilt der Grundsatz der Vermutung, daß der Verkäufer den Mangel kannte.
- B. Kommerzielle Garantie
- Das Zivilgesetzbuch enthält Bestimmungen über die vom Verkäufer gewährte Garantie bzw. nach den Gepflogenheiten vom Verkäufer verlangte Garantie.
- C. Kundendienst und Haltbarkeit
- keine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich Haltbarkeit;
 - gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung von Kundendienstleistungen durch den Lieferer langlebiger Verbrauchsgüter einschließlich Bereitstellung von Einzelteilen während der durchschnittlichen Lebensdauer entsprechender Erzeugnisse.

Vereinigtes Königreich

A.1. Rechtsgrundlage

- *Warenkaufgesetz (Sale of Goods Act) 1979:*
 - Gewährleistung für jedes Erzeugnis;
 - zwingende Bestimmungen für mit Verbrauchern geschlossene Verträge gemäß *Unfair Contract Terms Act*.
- *Gesetz über unlautere Vertragsbedingungen (Unfair Contract Terms Act) 1977:*
 - absolutes Verbot der Verwendung von Gewährleistungsansprüche einschränkende Klauseln in mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen.

A.2. Mängelbegriff und sonstige Anwendungsbestimmungen

- Fehlen "marktgängiger Qualität" oder mangelnde Eignung für den besonderen Gebrauchszweck, von dem der Käufer den Verkäufer unterrichtet hat;
- marktgängige Qualität: das Erzeugnis muß geeignet sein, den billigerweise vorausgesetzten Verwendungszweck zu erfüllen.

A.3. Für die gesetzliche Garantie haftende Personen

- der Verkäufer;
- bei Teilzahlungskauf kann derjenige, der den Kauf finanziert, für die Garantie haftbar gemacht werden.

A.4. Begünstigte der gesetzlichen Garantie

- der Käufer;
- Möglichkeit der Ausdehnung der Rechtswohltat der Begünstigung insbesondere auf Familienangehörige nach dem Grundsatz der "im Auftrag handelnden Person";

A.5. Rechtliche Möglichkeiten für den Verbraucher (Rechtsfolgen der Garantie)

- Rückgängigmachung des Kaufs, es sei denn, der Verbraucher hat die Sache "angenommen";
- Schadensersatzzahlung, vielfach in Form einer Preiswinderung;
- ggf. weitere Schadensersatzzahlung, selbst dann, wenn kein Verschulden vorliegt.

A.6. Garantiefrist und Rechtsbehelfsfrist

- Rechtsbehelf muß binnen 6 Jahren ab Vertragsabschluß eingelegt werden;
- wird Rückgängigmachung des Kaufs angestrebt, muß der Rechtsbehelf innerhalb "kurzer Frist" vom Zeitpunkt der Übergabe (Lieferung) an gerechnet, eingelegt werden.

A.7. Beweislast-Regelung

Käufer muß Beweis erbringen können, daß Mangel zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag.

B. Kommerzielle Garantie

Aus Garantiebescheinigung muß hervorgehen, daß Ansprüche aus der gesetzlichen Garantie von der kommerziellen Garantie nicht berührt werden. Fehlt diese Angabe, macht sich Garantiegeber strafbar.

C. Kundendienst und Haltbarkeit

- gesetzlich nicht vorgeschrieben;
- nach der Rechtsprechung ergibt sich Kundendienst-Verpflichtung jedoch unmittelbar aus der "marktgängigen Qualität". Gleiches gilt auch für das Erfordernis der angemessenen Haltbarkeit.

ANHANG II

**IRISCHES GESETZ ÜBER KOMMERZIELLE GARANTIEEN UND
KUNDENDIENSTLEISTUNGEN**

Gesetz über den Kauf von Waren und Dienstleistungen, 1980

Ersatzteile und Kundendienst

(Artikel 12)

1. In einem Vertrag über den Kauf von Waren ist stillschweigend die Garantie miteingeschlossen, daß der Verkäufer gemäß den in einem Angebot, einer Beschreibung oder einer Anzeige genannten Bedingungen im Namen des Herstellers oder in seinem eigenen Namen und für eine festgelegte Dauer oder einen angemessenen Zeitraum Ersatzteile und Kundendienstleistungen bereitstellt.
2. Der Minister kann nach Anhörung von ihm ausgewählter Stellen eine Anordnung erlassen, in der für jede darin näher bezeichnete Warengattung festgelegt wird, was ein angemessener Zeitraum im Sinne von Absatz ... ist.
3. Unbeschadet von Artikel 55 des Gesetzes von 1893 (mit Artikel 22 in das obengenannte Gesetz eingefügt) ist jede Vertragsklausel, die die Bestimmungen dieses Abschnitts ganz oder teilweise ausschließt, nichtig.

Garantien

(Artikel 15)

1. Eine "Garantie" im Sinne von Artikel 16 bis 19 ist jedes Dokument, jeder Vermerk oder jede schriftliche Erklärung, die der Hersteller oder ein anderer beteiligter Lieferer, der nicht Einzelhändler ist, einer gelieferten Ware beilegt, und aus der hervorgeht, daß der Hersteller oder Lieferer nach dem Kauf der Ware den Kundendienst, die Nachbesserung oder die sonstige Betreuung der Ware übernimmt.

(Artikel 16)

1. Die Garantiebescheinigung hat gut lesbar zu sein und darf sich nur auf bestimmte Waren oder eine Warengattung beziehen.
2. Name und Anschrift des Garantiegebers sind in der Garantiebescheinigung genau anzugeben.
3. Aus der Garantiebescheinigung muß die Garantiedauer, vom Zeitpunkt des Kaufs an gerechnet, hervorgehen. Für einzelne Teile einer Ware können unterschiedliche Garantiefristen gelten.
4. In der Garantiebescheinigung ist anzugeben, wie für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie vorzugehen ist. Das einzuhaltende Verfahren darf nicht umständlicher sein als die nach den kaufmännischen Gepflogenheiten üblichen.
5. In der Garantiebescheinigung muß aufgeführt sein, welche Zusagen der Hersteller oder Lieferer in bezug auf die Ware macht und welche Kosten, einschließlich der Transportkosten, der Käufer für gemäß diesen Zusagen erbrachte Leistungen gegebenenfalls zu tragen hat.

6. Der Hersteller oder Lieferer macht sich strafbar, wenn die von ihm gewährte Garantie nicht mit den Bestimmungen dieses Artikels übereinstimmt.

(Artikel 17)

1. Stellt der Verkäufer eine Garantiebescheinigung für den Käufer aus, so ist er - unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung - gegenüber dem Käufer für die Einhaltung der Garantiebedingungen verantwortlich als sei er selbst der Garantiegeber, es sei denn, er hat den Käufer bei der Ausstellung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies nicht der Fall sein wird.
2. Gibt der Verkäufer als Einzelhändler jedoch eine schriftliche Zusage, daß er die Ware nach dem Kauf instandhält, nachbessert oder sonstwie betreut, so ist - bis das Gegenteil erwiesen ist - davon auszugehen, daß er durch diese Garantie dem Käufer gegenüber nicht haftbar ist.
3. Die Artikel 16, 18 und 19 beziehen sich gleichermaßen auf Garantien und solche Zusagen.
4. Von der Haftung eines Verkäufers gegenüber einem Käufer unberührt bleiben die Rechte des Käufers gemäß Artikel 19.

(Artikel 18)

1. Die aus einer Garantie erwachsenden Rechte dürfen in keiner Weise die dem Käufer nach dem Gewohnheitsrecht oder gesetzlich zustehenden Rechte aufheben oder einschränken. Garantiebestimmungen, die dem Käufer zusätzlich zu den vertragsgemäßen Pflichten weitere Pflichten auferlegen, sind nichtig.
2. Eine Garantiebestimmung, die besagt, daß der Garantiegeber oder eine in seinem Namen handelnde Person alleine befugt ist, über die Schadhaftheit von Waren oder die Berechtigung eines Anspruchs des Käufers zu entscheiden, ist nichtig.

(Artikel 19)

1. Der Käufer kann einen Hersteller oder Lieferer, der die Garantiebedingungen nicht einhält, verklagen als ob dieser Hersteller oder Lieferer dem Käufer die Waren verkauft und die Garantievereinbarung gebrochen hat, und das Gericht kann den Hersteller oder Lieferer dazu verurteilen, die zur Einhaltung der Garantiebedingungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder dem Käufer Schadensersatz zu zahlen. Unter "Käufer" sind in diesem Abschnitt diejenigen Personen zu verstehen, die die Waren innerhalb der Garantiedauer käuflich erwerben, und bei importierten Waren ist der Importeur unter "Hersteller" miteingeschlossen.
2. In Fällen, in denen der Garantiegeber dem Eigentümer gegenüber schadensersatzpflichtig ist, kann das Gericht nach eigenem Ermessen und zu angemessenen Bedingungen dem Garantiegeber Gelegenheit geben, diesen Pflichten aus der Garantie innerhalb einer festgelegten Frist zur Zufriedenheit des Gerichts nachzukommen.

A N H A N G III

VERFAHRENSREGELN DES DÄNISCHEN OMBUDSMANN FÜR KOMMERZIELLE
GARANTIE

GARANTIE

Nach Verhandlungen mit den Wirtschafts- und Verbraucherverbänden hat der Verbraucherombudsman im Jahre 1987 folgende neue Leitlinien für Garantien auf Waren und Dienstleistungen ausgearbeitet:

Leitlinien für die Verwendung von Garantieerklärungen in der Werbung und in den Vertragsbedingungen

Nach Verhandlungen mit der Dansk Organisation af Detailhandelskæder (Dänischer Verband der Einzelhandelsketten), dem Butikshandelens Fællesråd (Gemeinsamer Ausschuss für Ladengeschäfte), Det Danske Handelskammer (Dänische Handelskammer), Industrirådet (Industriekammer), Landsforeningen Loyal Handel (Landesverband für korrekten Handel), Statens Husholdningsråd (Staatlicher Ausschuss für Haushaltsberatung), Forbrugerklagenævnet (Ausschuss für Verbraucherbeschwerden) und Forbrugerrådet (Verbraucherrat) habe ich untenstehende Leitlinien ausgearbeitet. Dabei habe ich mich außerdem auf einen Bericht des NEK (Nordisk Ministerråds Embedsmankomité - Beamtenausschuss des Nordischen Ministerrates) über Garantien mit dem Titel "Garantier - Forbrugerskyttelse og forbrugerproblemer i de nordiske lande" (Garantien - Verbraucherschutz und Verbraucherprobleme in den nordischen Ländern) gestützt.

Gemäß § 4 des dänischen Gesetzes über Marktverhalten ist eine Erklärung über Garantieleistungen o.ä. nur dann zulässig, wenn dem Empfänger durch die Erklärung eine günstigere Rechtsstellung eingeräumt wird als durch die Rechtsvorschriften.

Auch kann eine Garantieerklärung, die Bestimmungen enthält, die als unangemessen angesehen werden können, nach § 1 des Gesetzes über Marktverhalten, in dem es um korrektes Geschäftsgefahren geht, verboten werden.

Die Werbung mit Garantien ist im übrigen vor dem Hintergrund von § 2 Absatz 1 des dänischen Gesetzes über Marktverhalten zu beurteilen; nach dem Gewerbetreibende keine unrichtigen, Irreführenden oder unangemessen mangelhaften Angaben machen dürfen, die für Angebot und Nachfrage von Bedeutung sind.

Aus den Vorarbeiten zum dänischen Gesetz über Marktverhalten (Bericht der Verbraucherkommission II Nr. 681/1973, Seite 22) geht hervor, daß Garantieerklärungen tatsächliche Verbesserungen für den Empfänger beinhalten müssen, und daß bei der Beurteilung, ob dem Empfänger durch die Garantieerklärung eine günstigere Rechtsstellung eingeräumt wird als durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Erklärung als Ganzes zu berücksichtigen ist.

Die Leitlinien, die nach Auffassung des Verbraucherombudsmann die Anforderungen enthalten, die normalerweise an den Inhalt einer Garantieerklärung gestellt werden können, finden Anwendung auf Garantien beim Kauf beweglicher Sachen und bei Vereinbarungen über Dienstleistungen; dies schließt Garantien der Hersteller und Lieferer ein.

Weiterhin sind die Leitlinien beim Verkauf sowohl neuer als auch gebrauchter Waren zugrunde zu legen. Bei der Garantie auf Neuwaren muß die Garantiefrist in der Regel erheblich länger als die einjährige Rügefrist gemäß dem dänischen Kaufgesetz sein. Geht es hingegen um Garantien auf Gebrauchsgüter, kann eine Garantie, die auf einen Zeitraum begrenzt ist, der der einjährigen Rügefrist gemäß dem dänischen Kaufgesetz entspricht oder kürzer als diese ist, dann als tatsächliche Verbesserung der Rechtsstellung des Käufers angesehen werden, wenn aus der Garantie klar hervorgeht, daß Mängel gemäß dem dänischen Kaufgesetz auch noch innerhalb der Einjahresfrist gemäß dem dänischen Kaufgesetz angezeigt werden können.

Nach Auffassung des Verbraucherombudsmanns ist es in der Regel nicht mit § 4 des dänischen Gesetzes über Marktverhalten vereinbar, wenn eine Garantie die Rechte einschränkt, die dem Käufer nach den allgemeinen Regeln einschließlich der geltenden gesetzlichen Vorschriften zustehen.

Werbung mit der Garantie

1. Wenn das Wort "Garantie" sich auf anderes als auf die Qualität der Leistung (Brauchbarkeit, Betriebssicherheit/Haltbarkeit) bezieht, ist dies in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wort "Garantie" deutlich zu machen. Dies ist zum Beispiel durch Verwendung eines zusammengesetzten Wortes möglich, dessen anderer Teil die Garantie deutlich beschreibt.
2. Die Länge der Garantiefrist ist bereits in der Werbung anzugeben.
3. Wenn die Garantie besondere Einschränkungen umfaßt, die der Verbraucher nicht ohne weiteres erwartet, ist dies ebenfalls anzugeben.

Mindestanforderungen an den Inhalt von Garantien

- I. Aus dem Garantieschein muß hervorgehen:
 - a) worauf die Garantie sich bezieht;
 - b) wer die Garantie leistet;
 - c) für welchen Zeitraum die Garantie gilt;
 - d) wie der Käufer sich verhalten soll, wenn er Garantieansprüche geltend machen will;
 - e) daß die Garantie ab Zeitpunkt der Lieferung gilt.
- II. Aus dem Garantieschein muß hervorgehen, daß der Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf über die Garantie hinaus alle seine Rechte nach den üblichen Regeln einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften bewahrt.

Weiterhin muß der Garantieschein in dänischer Sprache abgefaßt sein.

- III. Die Garantie muß sich auf alle Aufwendungen für Ersatzteile und den Arbeitslohn sowie eventuelle Wegekosten für den Monteur innerhalb Dänemarks, sofern der Garantiegeber es für erforderlich hält, daß die Reparatur in der Wohnung des Käufers vorgenommen wird, erstrecken.

Sofern der Garantiegeber der Ansicht ist, daß der Gegenstand zur Reparatur an die Fabrik oder die Werkstatt geschickt werden muß, hat er alle Versandkosten zu tragen.

Abgesehen von der einjährigen Rügefrist gemäß dem dänischen Kaufgesetz kann die Haftung des Garantiegebers aufgrund der Garantie beschränkt werden, was Ersatzteile, Arbeitslohn, Wegekosten oder Versandkosten angeht.

- IV. Wenn die Reparatur gemäß der Garantie vorgenommen wird, ist die Garantiezeit um den Zeitraum zu verlängern, der vom Geltendmachen des Anspruches bis zur Erfüllung des Anspruches verstrichen ist.
 - V. Für Teile, die auf Grund der Garantie ausgetauscht oder repariert werden, muß eine Garantie unter den gleichen Bedingungen und für den gleichen Zeitraum geleistet werden, wie sie für das ursprüngliche Produkt galten.
 - VI. Sofern ein Anspruch gemäß der Garantie dadurch bedingt ist, daß der Käufer innerhalb der Garantiezeit z. B. gegenüber dem Einzelhändler Mängelrüge erstattet, ist eine Mängelrüge, die gegenüber dem Garantiegeber innerhalb dieses Zeitraums erstattet wird, in Beziehung auf den Einzelhändler als rechtzeitig vorgebrachte Reklamation anzusehen.
 - VII. Falls der Gegenstand auf andere übertragen wird, darf die Garantie nicht erlöschen.
 - VIII. Die Einschränkung, daß die Garantie nicht für Mängel gilt, die durch mangelnde oder unzureichende Instandhaltung verursacht wurden, ist nur dann zulässig, wenn der Käufer erforderlichenfalls durch eine auf Dänisch abgefaßte schriftliche Anleitung (Gebrauchsanweisung) - darüber unterrichtet wurde, wie das Produkt Instandzuhalten ist.
 - IX. ~~Die Einschränkung, daß die Garantie außer Kraft gesetzt wird oder eventuell erlischt, sofern der Käufer seinen Zahlungspflicht nicht nachkommt, kann in den Fällen nicht geltend gemacht werden, in denen der Käufer die Zahlung mit der Begründung verweigert, daß die Ware oder Leistung mangelhaft ist.~~
- Im übrigen kann die Garantie erst dann erlöschen, wenn eine Mahnung ergangen und damit dem Käufer die Möglichkeit gegeben worden ist, die Zahlung zu leisten.
- X. Folgende Einschränkungen werden nicht als angemessen angesehen (die Aufstellung ist nicht erschöpfend):
 - 1. daß das Inkrafttreten der Garantie davon abhängt, daß ein Garantieschein o. ä. ausgefüllt wird und dem Käufer oder Hersteller zugesandt wird;
 - 2. daß eine Bedingung für das Geltendmachen des Garantieleanspruchs darin besteht, daß der Käufer einen Garantieschein vorlegen oder die Fabrikatnummer o. ä. angeben kann;

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es im allgemeinen dem Käufer obliegt, zu beweisen, wo die Ware oder die Leistung gekauft wurde, wann sie gekauft wurde und daß eine Garantie darauf geleistet worden ist.

3. daß die Garantie davon abhängig gemacht wird, daß der Garantiegeber seinerseits durch die Garantie seines Lieferers o. ä. abgesichert ist;
4. daß die Entscheidung des Verkäufers oder des Garantiegebers darüber, ob ein Mangel vorliegt, endgültig ist, und der Rechtsweg ausgeschlossen ist;
5. daß von den allgemeinen Vorschriften des dänischen Kaufgesetzes über den Risikoübergang zum Schaden des Käufers abgewichen wird;
6. daß im Fall eines Rechtsstreits das zuständige Gericht das Wohnsitzgericht des Verkäufers oder des Garantiegebers ist.

Die Leitlinien ersetzen den vorher gültigen Vermerk über die Abfassung von Garantiescheinen vom Juli 1978.

(Verbraucherombudsmann, Dezember 1987)

Neue Leitlinien für Garantien auf Waren

Nach Verhandlungen mit den Wirtschafts- und Verbraucherverbänden hat der Verbraucherombudsmann neue Leitlinien für Garantien auf Waren und Dienstleistungen ausgearbeitet.

Durch eine Garantie der Gewerbetreibenden muß dem Empfänger eine günstigere Rechtsstellung eingeräumt werden als durch die gesetzlichen Vorschriften.

Die Leitlinien gelten sowohl für neu hergestellte als auch für gebrauchte Waren und enthalten die Anforderungen, die gemäß dem dänischen Gesetz über Marktverhalten an den Inhalt der Garantie und die Werbung mit der Garantie gestellt werden müssen.

Wird eine Garantie auf neu hergestellte Waren gegeben, muß die Garantiefrist in der Regel wesentlich länger als ein Jahr sein. Die Garantie auf gebrauchte Waren kann auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt werden.

Der Garantieschein muß in dänischer Sprache abgefaßt sein; es muß aus ihm hervorgehen, auf was die Garantie sich bezieht, wer die Garantie leistet, für welchen Zeitraum sie gilt und wie der Käufer sich verhalten muß, wenn der Garantieanspruch geltend gemacht wird. Ferner muß aus dem Garantieschein hervorgehen, daß die Garantie ab dem Zeitpunkt der Übergabe gilt und daß der Käufer seine Rechte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften bewahrt.

Darüber hinaus umfassen die Leitlinien u. a. Bestimmungen darüber, wer im Fall einer Reparatur die Aufwendungen für Ersatzteile und Arbeitslohn zu tragen hat, daß die Garantiezeit um den Zeitraum zu verlängern ist, der vergeht, bis die Reparatur vorgenommen worden ist, und daß eine neue Garantie für ausgetauschte oder reparierte Teile geleistet werden muß.

Schließlich wird eine Reihe von Einschränkungen erwähnt, die *nicht* als *angemessen* angesehen werden, z. B., daß das Inkrafttreten der Garantie davon abhängt, daß der Garantieschein ausgefüllt und an den Verkäufer oder Hersteller geschickt wird, daß eine Bedingung für das Geltendmachen des Garantieanspruchs darin besteht, daß der Käufer den Garantieschein vorlegen kann, und daß die Garantie bei Eigentumswechsel erlischt.

(Verbraucherombudsman, Februar 1988).

Erklärungen über Versicherung und Garantien bei der Vermarktung

Nach Anhörung von und Verhandlungen mit Dansk Organisation af Detailkæder (Dänischer Verband der Einzelhandelsketten), Butikshandelens Fællesråd (Gemeinsamer Ausschuss für Ladengeschäfte) FDB, FDM, Dansk Automobilforhandler Forening (Dänischer Verband der Kfz-Händler) und Forbrugerrådet (Verbraucherrat) teile ich folgendes mit:

In letzter Zeit hatte ich Anlaß, über die Verwendung von Erklärungen über Versicherung und Garantien bei der Vermarktung nachzudenken. Als Beispiel nenne ich die Werbung mit der "fünfjährigen Gesamtgarantie" und dem "fünfjährigen Versicherungsschutz". In beiden Fällen geht es darum, daß dem Verbraucher beim Kauf einer Ware ein fünfjähriger Wartungs- oder Reparatordienst angeboten wird, wobei ein vorher festgelegter Betrag für "die Garantie" oder "die Versicherung" zu zahlen ist.

Keine dieser Regelungen kann als Garantie gemäß § 4 und § 2 des dänischen Gesetzes über Marktverhalten angesehen werden; nach dem das Wort "Garantie" in diesem Zusammenhang nur dann verwendet werden darf, wenn es bedeutet, daß der Verkäufer ohne gesondertes Entgelt das Risiko für Material- und Funktionsfehler des gekauften Gegenstandes während eines bestimmten Zeitraums von mehr als einem Jahr trägt.

Wenn der Gewerbetreibende bei der Vermarktung das Wort "Versicherung" verwendet, muß dies gemäß den Rechtsvorschriften über Versicherungen geschehen.

Wenn im Zusammenhang mit dem Kauf einer Ware oder Dienstleistung gleichzeitig eine sonst den Rechtsvorschriften entsprechende Versicherung angeboten wird, kann sich die Frage stellen, ob es sich um eine Zugabe (vgl. Gesetz über Marktverhalten § 6 Absatz 1) handelt.

Ursprünglich ist der Verkauf einer Versicherungsleistung in Verbindung mit dem Kauf eines Produkts als Zugabe betrachtet worden. Meiner Meinung nach jedoch geht die Entwicklung seit einigen Jahren dahin, tendiert, daß in mehreren Branchen versucht wird, den Service, der dem Verbraucher geboten wird, durch Verkauf kombinierter Produkte zu erweitern. Je nach den Umständen und auf der Grundlage eines konkreten Gutachtens kann eine derartige Regelung als zulässiger kombinierter Verkauf akzeptiert werden.

Eine Voraussetzung dafür, daß ich einen kombinierten Verkauf eventuell als zulässig beurteile, ist allerdings, daß zwischen der Dienstleistung und dem verkauften Produkt ein logischer Zusammenhang besteht. So könnte man sich z. B. eine Pauschalreise vorstellen, die zusammen mit einer kombinierten Rücktritts- und Reiseunfallversicherung verkauft wird. Auch spielt in diesem Fall eine Rolle, inwieweit eine solche Verfahrensweise in der betreffenden Branche allgemein üblich ist.

Ein solches kombiniertes Angebot verstößt jedoch dann gegen das Zugabeverbot, wenn die Nebenleistung (die Versicherung) bei der Vermarktung als Hauptattraktion behandelt wird, oder wenn das kombinierte Angebot preisverschleiern wirkt.

Zur Information wird eine Pressemitteilung zu diesem Thema beigelegt.
(Verbraucherombudsman, November 1990)

A N H A N G IV

VERHALTENSREGELN DES BRITISH RETAIL CONSORTIUM (BRITISCHER EINZELHANDELSVERBAND)
BEI KOMMERZIELLEN GARANTIEEN

EINZELHANDELSVERBAND
GARANTIEEN - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Es besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer Garantie, aber falls eine Garantie gewährt wird, sollte sie möglichst mit folgenden Grundsätzen übereinstimmen.

Diese Grundsätze sind als Mindestnormen für eine beispielhafte Praxis zu verstehen. Falls sie dies für angemessen halten, können die Garantiegeber zusätzliche Leistungen anbieten.

Die Grundsätze wurden für Warengarantien ausgearbeitet, die Anwendung auf Dienstleistungen ist aber falls möglich erwünscht.

1. Die Garantiebestimmungen haben klar und unmißverständlich zu sein und müssen mindestens Name und Anschrift des Garantiegebers, die Garantiedauer sowie die entscheidenden Bedingungen enthalten.
2. Der Verkaufspreis der neuen Ware darf keinen Zuschlag für Garantien jeglicher Art von der Dauer eines Jahres oder darunter aufweisen.
3. Bei besonderen Garantien, die nur für bestimmte Waren gewährt werden, muß der Käufer eine Bescheinigung mit den entsprechenden Bestimmungen erhalten.
4. Der Garantiegeber haftet für alle spezifischen und allgemeinen Garantien, Versprechen und Zusagen dieser Art.
5. Der Käufer muß auf Verlangen vor Tätigung des Kaufs Gelegenheit erhalten, die Garantiebedingungen durchzulesen.
6. Die Garantiebescheinigung sollte eine Erklärung der Art enthalten, daß die gesetzlich gewährten Rechte des Käufers nicht berührt werden.
7. Eine noch nicht abgelaufene Garantie muß bei Vorlage der Originalrechnung und eines Belegs über den Weiterverkauf auf spätere Eigentümer übertragbar sein.
8. a) Die Garantie darf nicht von unangemessenen Forderungen abhängig gemacht werden. Solche Forderungen wären beispielsweise:
 - i) Rückgabe in der Originalverpackung. Eine solche Forderung ist nur dann statthaft, wenn der Garantiegeber damit einverstanden ist, daß die Waren unmittelbar nach dem Kauf zurückgegeben werden können, weil sie nicht benötigt werden.
 - ii) Rückgabe von Waren an den Garantiegeber, die nicht als beförderungsfähig betrachtet werden können.
 - iii) Der Käufer muß seine Garantie registrieren lassen.
- b) Statthaft sind jedoch u. a. folgende Forderungen:
 - i) Die Garantie wird ungültig, wenn von der Ware unsachgemäß Gebrauch gemacht wurde.

ii) Die Verwendung ist, falls angemessen, auf nicht geschäftliche Zwecke zu beschränken.

iii) Die Ware ist sorgfältig verpackt zurückzugeben.

9. Wird innerhalb der Garantiefrist eine Nachbesserung erforderlich, muß der Garantiegeber bei Vorlage entsprechender Belege die Garantiedauer um den Zeitraum verlängern, den der Käufer nicht über die Ware verfügen konnte.
10. Bei spezifischen Garantien mit einer Garantiefrist von über einem Jahr, für die der Käufer zusätzlich bezahlen muß, ist eindeutig anzugeben, ob die Garantie durch Versicherung abgedeckt ist oder nicht.
11. Der Garantiegeber hat dafür Sorge zu tragen, daß Versicherungsunternehmen, die die Garantien absichern sollen, vorschriftsmäßig für eine Versicherungstätigkeit im Vereinigten Königreich oder einem anderen Mitgliedstaat der EG zugelassen sind.

A N H A N G V

DISKUSSIONSPAPIER DES BRITISCHEN MINISTERIUMS FÜR HANDEL UND INDUSTRIE
ÜBER DIE GESETZLICHE UND DIE KOMMERZIELLE GARANTIE

Übersetzung
Original: Englisch

Ministerium für Handel und Industrie

VERBRAUCHERGARANTIEN

KONSULTATIONSdokUMENT

Februar 1992

VERBRAUCHERGARANTIEN

1. Edward Leigh, Parlamentarischer Staatssekretär für Verbraucherangelegenheiten, gab im Rahmen eines Referats vor dem Institute of Trading Standards Administration am 4. Juli 1991 in Rotterdam Pläne zur Stärkung der Stellung der Verbraucher beim Kauf von Waren und Dienstleistungen bekannt.
2. Dieses Dokument ersucht die Betroffenen um Stellungnahme zu Vorschlägen in Bezug auf Verbrauchergarantien und Schadensersatzmöglichkeiten, die von Herrn Leigh angesprochen wurden.
3. Die Regierung beabsichtigt die folgenden Gesetzesänderungen durchzuführen:
 - (1) Der Hersteller sollte zivilrechtlich aufgrund eines entsprechenden Gesetzes für die Erfüllung seiner Garantie gegenüber dem Verbraucher haften. In Fällen, in denen der Hersteller sich außerhalb Großbritanniens befindet, würde die Herstellergarantie gegen den Importeur durchgesetzt werden.
 - (2) Der Einzelhändler sollte gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller für die Herstellergarantie gegenüber dem Verbraucher haften.
 - (3) Hersteller oder, bei importierten Waren, Importeure sollten zusammen mit den Verkäufern für die befriedigende Qualität der Waren im Rahmen der Sale of Goods Act (Gesetz über den Warenkauf) haften.

Hiermit werden die Betroffenen um Stellungnahme zu diesen Vorschlägen gebeten. Dabei würden wir es insbesondere begrüßen, wenn diese Stellungnahmen auch auf die möglichen Kosten der Einhaltung der vorgeschlagenen Änderungen eingehen würden.

Art und derzeitige Rechtsstellung der Garantien

4. In seinem Bericht vom Juni 1986 über "Verbrauchergarantien" ermittelte der Director General of Fair Trading (Generaldirektor des britischen Verbraucherschutzamtes) fünf allgemeine Kategorien von Garantien:

(a) Garantien, die von Herstellern geboten werden

Hersteller bieten häufig Garantien in Form einer gedruckten Karte oder Beilage in der Verpackung der Waren. Im Rahmen einer solchen Garantie verpflichtet sich der Hersteller in der Regel zum kostenlosen Instandsetzen oder Ersetzen der Waren über einen bestimmten Zeitraum, wie etwa 12 Monate nach dem Kaufdatum. Eine solche Garantie kann für Waren erteilt werden, die verkauft werden, sowie für Waren, die im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung geliefert werden. Im Rahmen der Garantie kann der Käufer verpflichtet werden, die Garantie sowie den Tag und den Ort des Kaufs und möglicherweise sonstige Einzelheiten eintragen zu lassen, bevor die Garantie gültig ist.

Eine solche Garantie würde durch die Vorschläge (1) und (2) gemäß Absatz 3 betroffen sein.

(b) Kurzfristige Garantien, die von Einzelhändlern geboten werden

Einige Einzelhändler gewähren eine Garantie für die Waren, die sie verkaufen, unabhängig davon, ob eine Herstellergarantie zur Verfügung steht oder nicht. Der Verhaltenscodex, der Mitglieder der RETRA (Radio,

Electrical and Television Retailers Association - Vereinigung der Rundfunk-, Elektro- und Fernsehfachgeschäfte) sieht, zum Beispiel vor, daß neue Waren sowohl in Bezug auf Teile als auch in Bezug auf die geleistete Arbeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten, auch in den Fällen, in denen die Herstellergarantie eine kürzere Laufzeit hat, mit einer Garantie versehen werden müssen.

(c) Kurzfristige Garantien, die von Erbringern von Dienstleistungen geboten werden

Einige Erbringer von Dienstleistungen gewähren kurzfristige Garantien, in der Regel, in Bezug auf Instandsetzung oder Wartungsarbeiten, die sie durchführen. Der Verhaltenskodex der AMDEA (Association of Manufacturers of Domestic Electrical Appliances - Vereinigung der Hersteller von Elektrohaushaltsgeräten) sieht in den meisten Fällen eine 12-Monatsgarantie bei Reparaturen, sowohl für Teile als auch für die geleistete Arbeit, vor.

(d) Langfristige Garantien

Diese Garantien sind vor allem im Bereich der Eigenheimmodernisierung vorzufinden, wo die durchgeführten Arbeiten oder gelieferten Materialien über lange Zeiträume, wie 10, 30 oder 50 Jahre garantiert werden.

(e) Erweiterte Gewährleistungen

Eine etwas andere Kategorie im Vergleich zu den vorgenannten, sind die "erweiterten Gewährleistungen", in deren Rahmen der Verbraucher fakultativ für den Schutz gegen das Versagen des Produktes über einen bestimmten Zeitraum nach Ablauf der Herstellergarantie zahlen kann. Diese Gewährleistungen können auch bei Gebrauchsgütern (insbesondere Kraftfahrzeugen) zur Verfügung stehen, wenn die Herstellergarantie abgelaufen ist. Diese Gewährleistungen sind oft an den Abschluß von Versicherungen mit einem

Dritten verbunden und werden als fakultative Ergänzung des Produktes angeboten; dabei sind sie gelegentlich im Verkaufspreis enthalten.

Im Gegensatz zu der erstgenannten Garantie führen die anderen Garantiearten nicht zu den gleichen Problemen der gesetzlichen Haftung für Instandsetzen, Ersetzen oder Erstatte, wenn die Waren fehlerhaft sind, oder im Hinblick auf die Gewährung von Schadensersatz. Dies ist dadurch bedingt, daß ein Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Lieferanten oder dem Garantiegeber besteht. Aus diesem Grund werden sie nicht durch die im vorliegenden Dokument enthaltenen Vorschläge abgedeckt.

Derzeitige Rechtsstellung von Garantien

5. Während die Rechtsstellung in Bezug auf die Haftung des Herstellers von Waren für ihre Sicherheit eindeutig feststeht (der Hersteller haftet bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Rahmen des Verbraucherschutzgesetzes von 1987 und /oder im Rahmen der Bestimmungen über allgemeine Fahrlässigkeit), steht die Haftung des Herstellers für die Qualität der Waren sowie im Rahmen irgendeiner Garantie nicht so eindeutig fest. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage in Bezug auf die Qualität von Waren, hat der Verbraucher in erster Linie einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer, der in der Regel ein Einzelhändler ist. Im Rahmen des Gesetzes über den Warenkauf von 1979 haftet der Verkäufer für die Qualität der Waren, die er liefert: § 14 (2) bestimmt, daß die Waren von handelsüblicher Qualität sein müssen. Die Law Commissions (Rechtskommissionen) haben in ihrem Bericht über den Verkauf und die Lieferung von Waren von 1987 empfohlen, daß diese stillschweigend eingeschlossene Bedingung umformuliert werden sollte, um deutlich zu machen, daß sie auch für geringfügige Mängel gilt und ebenfalls die Haltbarkeit der Waren abdeckt. Sie haben außerdem empfohlen, daß der Begriff "handelsüblich" durch den Begriff "annehmbar" ersetzt werden sollte. Die Regierung hat diese Empfehlungen angenommen, wobei jedoch das

Wort "befriedigend" statt "annehmbar" benutzt worden ist. § 14 (2) ist in der geänderten Fassung unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen im Anhang aufgeführt. Ähnliche Änderungen würden in Bezug auf das Gesetz für Warenkauf-, Warenlieferungs- und Dienstleistungsverträge (Supply of Goods and Services Act) von 1982 vorgenommen werden.

6. Der Hersteller ist nicht gesetzlich verpflichtet, eine Garantie zu bieten. Und wenn er eine Garantie bietet, gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Art und das Ausmaß dieser Garantie. Während der Hersteller dafür haften kann, Waren mit befriedigender Qualität im Rahmen des Vertrages, auf dessen Grundlage die Waren in die Lieferungskette gelangen, zu liefern, ist der Verbraucher in diesem Fall nicht Vertragspartner und kann deshalb nicht auf dieser Grundlage klagen. Selbst wenn der Hersteller eine Garantie geboten hat, steht nicht in allen Fällen fest, daß der Verbraucher vertragliche Rechtsmittel gegen den Hersteller geltend machen kann. Falls keine getrennte Zahlung in Bezug auf die Garantie erfolgt (und dies wird in der Regel der Fall sein), hängt die Frage, ob die Garantie gegen den Hersteller rechtlich durchsetzbar ist, vom Einfluß, den die Garantie auf den Verbraucher beim Kauf der Waren vom Einzelhändler ausübt, ab. In einigen Fällen kann somit eine Garantie gegen einen Hersteller als Nebenvertrag durchgesetzt werden, d.h. parallel zur Garantie im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag. In Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen kann jedoch argumentiert werden, daß die Garantie einen einseitigen Vertrag darstellt, den der Verbraucher nicht förmlich oder sonstwie anzunehmen braucht. Es kann jedoch Fälle geben, in denen die Garantie vom Verbraucher nicht rechtlich durchgesetzt werden kann. Dies wird weitgehend vom jeweiligen Sachverhalt abhängen, und kann sich in Schottland anders darstellen, als im restlichen Vereinigten Königreich.

Hintergrund der Vorschläge

7. Der National Consumer Council (Nationaler Verbraucherrat - NCC) bevorzugte in seinem Bericht "Competing in Quality" (Wettbewerb mit Qualität) vom April 1989 eine Gesetzgebung, in der die verschiedenen Kategorien von Garantien

definiert und bestimmte Mindestvoraussetzungen für diese Kategorien festgeschrieben werden; dies war ebenfalls der Tenor einer späteren Gesetzesvorlage zu Verbrauchergarantien (die von einem Abgeordneten 1989/90 eingebracht, aber nicht in das Gesetzbuch aufgenommen wurde). Eine derartige Vorgehensweise würde, nach Auffassung der Regierung, zu unnötiger Bürokratie führen und möglicherweise zu Gesetzeslücken führen, die von Herstellern, die die Verantwortung für die Qualität ihrer Produkte nicht übernehmen möchten, ausgenutzt werden könnten. Es wäre besser, wenn die Gesetzgebung sich auf das Wesen der Zusicherung des Herstellers konzentrieren würde, soweit diese im Zusammenhang mit den jeweiligen Waren steht, unabhängig davon, ob diese als Garantie oder Gewährleistung bezeichnet wird. Diese Vorgehensweise diene auch als Grundlage für den Unfair Contract Terms Act von 1977 (Gesetz gegen die Verwendung unlauterer Vertragsbedingungen) (§ 5 (2) (b)).

8. Während die Vorschläge anerkennen, daß eine gewisse Rechtsgrundlage wünschenswert sein kann, hält die Regierung es nicht für angebracht, die einzelnen Bestimmungen, die in Garantien enthalten sein sollten oder die jeweiligen Garantiefristen zu regeln. Dies sollte den Marktkräften, die in einem freien Wettbewerbsumfeld wirken, überlassen werden. Eine Gesetzgebung, die den Hersteller zu bestimmten Garantien verpflichten würde, wird aus ähnlichen Gründen ebenfalls abgelehnt. Die Regierung glaubt außerdem nicht, daß die derzeitigen Vorschläge auf bestimmte, festgelegte Waren oder Warenklassen beschränkt werden sollten. Die Vorschläge sollten allgemein annehmbar sein und nicht auf Sonderfälle eingehen.

9. Garantien spielen eine bedeutende Rolle bei der Vermarktung von Waren sowie beim Wettbewerb zwischen den Herstellern in Bezug auf Qualität und Kundendienst. Die Regierung geht nicht davon aus, daß die derzeitigen Vorschläge zu einer Verringerung der Verfügbarkeit von Herstellergarantien führen werden. Die Hersteller konkurrieren unter anderem über die Qualität und Garantien werden ein Maß dieser Qualität bleiben. Alle Entscheidungen in Bezug auf Änderungen des Gesetzes sollten jedoch die damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten und Nutzen

berücksichtigen (nicht nur die direkten Kosten, die in Absatz 28 angesprochen werden). Wir bitten insbesondere um Stellungnahme darüber, ob das Funktionieren des Marktes durch ein erhöhtes Vertrauen der Kunden ausreichend verbessert werden könnte, damit dadurch die Kosten, die der Industrie im Zusammenhang mit der Übernahme der erhöhten Haftung der Hersteller gegenüber den Verbrauchern in Bezug auf die Qualität ihrer Produkte als Folge von Vorschlag (1), ausgeglichen werden könnten. Würde es zu einer größeren, langfristigen Effizienz bezüglich der Nutzung der Ressourcen kommen oder würde es nur zu einer Ausweitung von Konflikten und Rechtsstreitigkeiten zwischen Herstellern und Einzelhändlern kommen?

Vorschlag 1: Gesetzliche Haftung des Herstellers für die Erfüllung von Garantien gegenüber dem Verbraucher

10. Der Hersteller bestimmt weitgehend die Qualität der Waren und ist besser in der Lage, instandzusetzen oder zu ersetzen. Das Bestehen und der Umfang einer Garantie, die der Hersteller möglicherweise bietet, kann deshalb die Wahl des Verbrauchers beeinflussen. Die Haftung des Herstellers gegenüber dem Verbraucher würde, im Hinblick auf die Erfüllung dieser Garantie, mit dazu beitragen, daß der Verbraucher das erhält, was ihm zugesichert worden ist.

11. Dieser Vorschlag soll die Rechtslage klären und klarstellen, daß die Herstellergarantie eine rechtlich durchsetzbare Haftung begründet, so daß der Verbraucher nicht mehr die Beweislast in Bezug auf das Bestehen einer vertraglichen oder sonstigen Haftung haben würde. Die neue Haftung wäre als gesetzliche Haftung somit von den Beschränkungen der Vertragsrechtslehren des Common Law, wie etwa der Rechtsbeziehung zwischen den unmittelbaren Vertragspartnern, Angebot und Annahme und Gegenleistung befreit. Der Zugang zu einem wirkungsvollen Schadensersatz sollte verbessert werden. Soweit der Hersteller sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befindet, geht die Regierung davon aus, daß der Verbraucher dadurch nicht benachteiligt wird und schlägt deshalb vor, daß er seinen Anspruch im Rahmen der Herstellergarantie gegenüber

dem Importeur der Waren in Großbritannien durchsetzen kann.

12. Es stellt sich die Frage, welche Entschädigung ein Verbraucher erhalten soll, wenn ein Hersteller seine Zusicherung im Rahmen der Garantie nicht einhält. Der Vorschlag begründet eine "gesetzliche" Haftung des Herstellers, unabhängig von der vertraglichen Haftung, die ansonsten bestehen kann, die dadurch ergänzt werden kann. Wie sollte die Schadensersatzpflicht bemessen werden, wenn der Verbraucher keine vollständige und angemessene Befriedigung im Rahmen der Garantie erhält? Sollte sie auf der Grundlage einer vertraglichen Haftung (in etwa die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der Waren in ihrem fehlerhaften Zustand) oder auf der Grundlage einer Haftung wegen unerlaubter Handlung (in etwa für jeglichen Schaden, der bei vernünftiger Betrachtungsweise, die Kosten der Wiedergutmachung des Schadens sowie des erlittenen wirtschaftlichen Verlusts beinhalten kann) erfolgen? Die letztgenannte Möglichkeit würde der Vorstellung einer angemessenen Lösung aus der Sicht des Verbrauchers entsprechen; wir bitten Sie um Stellungnahme zu diesem Aspekt.

13. Ein weiterer Aspekt ist die Beziehung zwischen der Ausübung der Rechte eines Verbrauchers im Rahmen der Garantie (und Schadensersatz bei Nichterfüllung) und den Rechten, die er oder sie im Rahmen des Gesetzes über Warenkauf gegenüber dem Einzelhändler in Bezug auf die Zurückweisung der Waren haben kann. Der Verbraucher sollte nicht in eine Situation kommen, in der er oder sie sich entscheiden muß, mit möglicherweise nachteiligen Folgen, zwischen der Zurückweisung der Waren und ihrer Rückgabe an den Einzelhändler oder der Durchsetzung der Garantie. Die Regierung hat die Empfehlungen der Rechtskommissionen (aus dem bereits erwähnten Bericht von 1987) angenommen, durch die das Recht auf teilweise Zurückweisung eingeführt wird und die Umstände geklärt werden, unter denen das Recht auf Annahmeverweigerung verlorengeht. Die entsprechenden Bestimmungen von §§ 34 und 35 des Gesetzes über den Warenkauf sind in der Anlage aufgeführt. Der derzeitige Vorschlag wirft die Frage auf, welche Wirkung - sofern überhaupt eine Wirkung ausgeübt wird - die Rückgabe der Waren zur Instandsetzung im Rahmen der Garantie oder der Zeitaufwand

des Verbrauchers, der dadurch oder sonstwie versucht, eine Behebung des Schadens im Rahmen der Garantie zu erreichen, auf seine Recht gegenüber dem Einzelhändler auf Zurückweisung der Waren haben kann. Es kann argumentiert werden, daß in den Fällen, in denen dem Einzelhändler die Bemühungen des Verbrauchers um Befriedigung im Rahmen der Garantie bekannt sind, die vom Verbraucher ergriffenen Maßnahmen und der Zeitaufwand dem Recht des Verbrauchers auf Zurückweisung nicht abträglich sein dürfen (so wie in Fällen, in denen der Verbraucher mit dem Einzelhändler eine Vereinbarung über die Instandsetzung, usw., trifft - siehe Vorschlag der Rechnungskommissionen in Bezug auf § 35 (5) (a)). Das sogenannte langfristige Recht auf Zurückweisung wird in Absatz 25 erörtert.

Vorschlag 2: Der Einzelhändler sollte gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller für die Herstellergarantie gegenüber dem Kunden haften

14. Der Einzelhändler soll gesamtschuldnerisch mit dem Garantiegeber für die Herstellergarantie gegenüber dem Verbraucher haften, um es dem Verbraucher dadurch einfacher zu machen, Schadensersatz zu erlangen. In der Praxis kann er sich an den Einzelhändler wenden, um Fehler zu beheben, und der Einzelhändler kann die Verantwortung nicht dadurch abwenden, daß er auf die alleinige Verantwortung des Herstellers verweist, wie Einzelhändler dies in entsprechenden Fällen zur Zeit versuchen. In den Parlamentsdebatten zur Gesetzesvorlage über Verbrauchergarantien wurde darauf hingewiesen, daß die derzeitige Rechtslage dazu führen kann, daß Verbraucher, die Einzelhändler oder Hersteller auf Schadensersatz für fehlerhafte Produkte in Anspruch nehmen wollen, mit einer mangelnden Bereitschaft des Einzelhändlers oder des Herstellers zur Übernahme der Haftung im Zusammenhang mit einem Problem des Verbrauchers, konfrontiert werden. Der Einzelhändler hat die Waren mit der Garantie geliefert und hat möglicherweise davon profitiert, daß er diese Garantie bieten konnte. Im Rahmen des Vorschlages, wäre der Einzelhändler nicht nur aufgrund des Gesetzes über den Warenkauf haftpflichtig, sondern auch aufgrund der Garantie, die über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgehen kann. Zusammen mit dem ersten

Vorschlag würde dies bedeuten, daß in Abhängigkeit von den Garantieberingungen, der Verbraucher in der Lage wäre, Ansprüche auf Instandsetzung und Ersetzen sowohl gegen den Hersteller als auch gegen den Einzelhändler durchzusetzen. Der Verbraucher wäre dabei nicht auf die Rechte auf Zurückweisung und/oder Schadensersatz im Sinne des Gesetzes über Warenkauf beschränkt. Soweit die Argumentation gemäß Absatz 13 übernommen wird, würde die Durchsetzung der Garantie außerdem diese Rechte nicht beeinträchtigen. Soweit Waren durch einen Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Dienstleistung geliefert werden, wird vorgeschlagen, daß der Erbringer der Dienstleistung gesamtschuldnerisch für die Herstellergarantie gegenüber dem Verbraucher haften soll.

Vorschlag 3: Haftung des Herstellers oder des Importeurs zusammen mit dem Verkäufer für die Qualität der Waren

15. Die Haftung des Herstellers oder, bei importierten Waren, des Importeurs mit dem Verkäufer für die befriedigende Qualität von Waren im Rahmen des Gesetzes über Warenkauf würde ebenfalls dazu dienen, den Verbraucher im Hinblick auf Schadensersatz für fehlerhafte Waren, die dem Hersteller nicht zuzuschreiben sind, zu unterstützen. Da der Einzelhändler nicht immer an der Herstellung der Waren beteiligt ist, hat er nur in seltenen Fällen eine direkte Kontrolle über ihre Qualität und, wie beim Verbraucher, ist seine Einflußnahme nur indirekt, über das Zusammenspiel der Marktkräfte. Der Hersteller haftet bereits für Sicherheitsmängel im Rahmen des Verbraucherschutzgesetzes von 1987, und es gibt gute Argumente, die dafür sprechen, die Haftung des Herstellers auf Qualitätsmängel auszuweiten. Es ist nicht offensichtlich, daß das Recht des Verbrauchers auf Schadensersatz in Fällen von Qualitätsmängeln auf die Inanspruchnahme des Einzelhändlers beschränkt werden sollte. Um sicherzustellen, daß der Verbraucher das erhält, was er ausgehandelt hat, spricht einiges dafür, ihn in die Lage zu versetzen, seine Ansprüche gegenüber der Partei durchzusetzen, die die Waren herstellt, und somit die weitestgehende Kontrolle über ihre Qualität hat und eher in der Lage ist, die erforderliche Instandsetzung vorzunehmen oder die Waren zu ersetzen. Dieser

Vorschlag würde auch in Fällen gelten, in denen Waren von einem Erbringer von Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Dienstleistung geliefert werden.

16. Der Geltungsbereich dieses Vorschlags muß möglicherweise genau definiert werden. Im Rahmen von § 14 (2A) des Gesetzes über den Warenverkauf (unter Zugrundelegung der Formulierung gemäß dem Anhang) weisen die Waren, zum Beispiel, eine befriedigende Qualität auf, wenn sie den Standard erfüllen, den eine vernünftige Person als befriedigend bezeichnen würde, unter anderem, unter Berücksichtigung ihres Preises, soweit dies relevant ist, sowie der jeweiligen Beschreibung. Der Hersteller hat keine Kontrolle über den Preis, außer in außergewöhnlichen und begrenzten Fällen und hat möglicherweise auch keine Kontrolle über die Beschreibung, mit denen der Einzelhändler die Waren versieht oder nicht versieht, obwohl er dazu vom Hersteller gebeten wurde. Es kann deshalb argumentiert werden, daß nicht erwartet werden kann, daß der Hersteller die gesamte Haftung in Bezug auf diese Aspekte übernimmt. Falls die Haftung des Herstellers jedoch in irgendeiner Weise beschränkt oder aufgeteilt werden soll, könnte der Verbraucher mit unnötigen oder ausgedehnten Diskussionen (und möglicherweise Rechtsstreitigkeiten) bei der Festlegung dieses Ausmaßes konfrontiert werden.

Sonstige Aspekte

17. Es gibt eine Reihe von Nebenaspekten, die sich aus diesen Vorschlägen ergeben. Diese werden nachfolgend erörtert. Das Ministerium bittet ebenfalls um Stellungnahme zu diesen Aspekten.

Definition von Konsumgütern und mögliche Ausweitung auf Gewerbetreibende

18. Die vorstehenden Vorschläge sind in erster Linie unterbreitet worden, um Verbraucher zu unterstützen; es stellt sich jedoch die Frage, ob bestimmte gewerbliche Käufer ebenfalls in den Genuß dieser Bestimmungen kommen sollten.

Sollten die Vorschläge auf Waren beschränkt werden, wie sie in der Regel für den privaten Gebrauch oder beim Kauf durch einen "Verbraucher", d.h. eine Person, die nicht handelt und nicht vorgibt im Verlauf eines Geschäftsabschlusses oder sonstwie im Zusammenhang mit Verbrauchergeschäften Handel zu treiben, beschränkt werden? Die Antwort auf diese Frage kann bei den einzelnen Vorschlägen unterschiedlich ausfallen. In anderen Rechtssystemen sind Bestimmungen aufgenommen worden, gemäß denen die Verkäufe von Waren und Dienstleistungen unterhalb einer bestimmten Summe durch die Verbraucherschutzgesetzgebung abgedeckt werden, selbst wenn die Lieferung an gewerbliche Käufer erfolgt. Dies wird dadurch begründet, daß Verhandlungen kleiner Händler häufig der gleichen Unausgewogenheit der Verhandlungspositionen wie die Verbraucher ausgesetzt sind. Wir bitten um Stellungnahme, ob die Vorschläge auf Käufe durch Verbraucher beschränkt werden sollten.

Mögliche Anwendung auf Gebrauchsgüter (Rechtsnachfolger)

19. Im Konsultationsdokument "Competing in Quality" (Wettbewerb mit Qualität) schlug der Nationale Verbraucherrat (NCC) vor, daß die Garantie für den Käufer, den Beschenkten oder den Rechtsnachfolger des Produktes über die gesamte Garantiefrist gelten sollte, da die Garantie eine Aussage über das Produkt und nicht über seinen Käufer darstellt. Dies gilt zur Zeit nur in den Fällen, in denen der Hersteller die Übertragbarkeit der Garantie beim Verkauf der jeweiligen Waren innerhalb der Garantiefrist zuläßt. Die allgemeinen Garantiegrundsätze des British Retail Consortiums (Britisches Einzelhandelskonsortium) sehen, zum Beispiel vor, daß die Garantien auf die künftigen Eigentümer für die restliche Laufzeit der Garantie, vorbehaltlich eines angemessenen Nachweis des ursprünglichen Kaufs und der Eigentumsübertragung, übertragbar sein sollten. Während zahlreiche Hersteller bereit sein könnten, den Geltungsbereich ihrer Garantie auszudehnen, stellt sich die Frage, ob die Hersteller (oder Importeure) gesetzlich dazu verpflichtet werden sollten, damit die Verbraucher und ihre Rechtsnachfolger bei Nichterfüllung der Bedingungen im Zusammenhang mit den Waren eine Entschädigung erhalten. Das Ministerium bittet um Stellungnahme zu diesem Aspekt.

Stellung von Geschenken

20. Ein Sonderfall sind in diesem Zusammenhang Waren, die von einem Verbraucher für einen anderen Verbraucher gekauft werden, zum Beispiel als Geburtstagsgeschenk. In der Regel ist der zeitliche Abstand zwischen dem Kauf und der Überreichung des Geschenks kurz, und im übrigen werden die Waren dem Endempfänger in neuem Zustand übergeben. Häufig werden die Waren dem Endempfänger mit einer Garantiekarte übergeben, die dieser einsendet, um seine Garantie eintragen zu lassen. Unabhängig von der theoretischen Rechtslage ist es für den Hersteller oder selbst für den Einzelhändler, der in der Folge mit einer Beschwerde über das Produkt befaßt wird, nicht möglich festzustellen, ob der Beschwerdeführer der eigentliche Käufer ist oder ob dieser das Produkt als Geschenk erhalten hat. Sollte die Rechtslage im englischen Recht durch die Lehre des unmittelbaren Vertragsverhältnisses bestimmt werden? Eine gesetzliche Haftpflicht braucht nicht auf derartigen Common-Law-Konzepten zu gründen. Die englische Rechtskommission befaßt sich zur Zeit mit der Frage des unmittelbaren Vertragsverhältnisses (Konsultationsdokument Nr. 121) und ihre vorläufige Empfehlung besagt, daß ein Dritter in der Lage sein sollte zu klagen, soweit dies der Absicht der Vertragsparteien entspricht. Dies hat Auswirkungen auf Warenkaufverträge, einschließlich Verträgen mit Verbrauchern. Sollte dies vom tatsächlichen oder konstruktiven Wissen des Einzelhändlers (zum Beispiel durch Einpacken des Geschenks) in Bezug auf die Absichten des Käufers abhängen? Das Ministerium möchte nicht dem Ergebnis der Prüfung durch die Rechtskommission vorgreifen, würde aber Stellungnahmen der Fachberater zur Stellung des Beschenkten im Zusammenhang mit den drei vorstehenden Vorschlägen begrüßen.

Mögliche Ausschließungen

21. Das Gesetz gegen die Verwendung unlauterer Vertragsbedingungen von 1977 verbietet Klauseln, die eine Beschränkung oder Ausschließung der Haftung anstreben. Bestimmte Ausschließungen (zum Beispiel in Bezug auf § 14 (2) des

Gesetzes über den Warenkauf bei Verträgen mit Verbrauchern) sind absolut verboten. § 5 des Gesetzes von 1977 verbietet in Garantien den Ausschluß der Haftung für Schaden oder Verlust aufgrund von Waren im Gebrauch des Verbrauchers oder aufgrund von Fahrlässigkeit seitens des Herstellers. Einige andere Ausschließungen sind zulässig, soweit sie der Vernunftregel entsprechen, die den Leitlinien gemäß Anhang II des Gesetzes entsprechen. Es stellt sich die Frage, ob die Hersteller oder Importeure die Möglichkeit bekommen sollten, die Haftung bei Vorschlag (3) für Qualität auszuschließen und, wenn ja, unter welchen Umständen. Es stellt sich weiterhin die Frage, ob die Ausschließung der Haftung für eine Herstellergarantie für Einzelhändler, vorbehaltlich der gleichen Einschränkungen, zugelassen werden sollte.

Sonstige Lieferformen

22. Die vorstehenden Absätze haben sich hauptsächlich mit der Umsetzung der drei Vorschläge im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren durch Verkauf befaßt. Es stellt sich die Frage, ob der Kunde auch in den Genuß der Vorschläge kommen sollte, wenn die Waren ihm auf andere Art und Weise bereitgestellt werden, zum Beispiel durch Mietvertrag oder Ratenkaufvertrag. Unter diesen Umständen ist der Lieferant verantwortlich für die Qualität der Waren. Im Rahmen Gesetzes für Warenkauf-, Warenlieferungs- und Dienstleistungsverträge (das zur Zeit nicht in Schottland gilt) müssen die gelieferten Waren von handelsüblicher Qualität sein. Unter bestimmten Umständen kann der Verbraucher mit einer Herstellergarantie rechnen. Es wird deshalb um Stellungnahme ersucht, ob die Vorschläge auf Lieferungen an den Verbraucher durch Verkauf beschränkt werden sollten oder ob die Verbraucher in den Genuß der Vorschläge (1) und (2) kommen sollten, in Fällen, in denen eine Garantie einem Verbraucher gewährt wird, der die Waren anders als durch Verkauf erwirbt und im Falle von Vorschlag (3), in Fällen, in denen der Lieferant verpflichtet ist, Waren von handelsüblicher/befriedigender Qualität zu liefern.

Stellung von Waren im Rahmen von Ratenkäufen

23. Zahlreiche aufwendigere Konsumartikel werden auf Kredit gekauft. Die Käufe können durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Kreditverträgen finanziert werden; z.B. Kreditkauf, Schuldner-Gläubiger-Lieferanten-Vereinbarung und Teilzahlungskauf. Einige dieser Vereinbarungen werden durch den Consumer Credit Act (Verbraucherkreditgesetz) von 1974 geregelt, andere nicht. Die Anwendung der vorliegenden Vorschläge auf Waren, die auf Kredit gekauft werden, wirft eine Reihe von Fragen auf. Die erste Frage ist, ob ein Verbraucher, der keine Befriedigung im Rahmen einer Herstellergarantie erhalten hat, unter bestimmten Umständen berechtigt sein sollte, vom Hersteller eine Entschädigung für die Kosten der Entlassung aus seiner Haftung im Rahmen des entsprechenden Kreditvertrages zu erhalten. Dies ist ein Sonderfall der Frage, die in Absatz 12, im Zusammenhang mit der Bemessung des Schadensersatzanspruches aufgeworfen wurde. Die zweite Frage betrifft Waren, die durch Kreditverträge finanziert werden, bei denen der Gläubiger sich als Sicherheit auf sein Recht auf Wiederinbesitznahme der Waren beruft; dies gilt zum Beispiel für einen Ratenkaufvertrag oder einen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers. Es stellt sich die Frage, ob es in diesen Fällen zum Schutz der Sicherheit des Gläubigers Einschränkungen in Bezug auf das Recht des Verbrauchers auf Rückgabe der ursprünglichen Waren geben sollte, um entweder die Waren im Rahmen einer Herstellergarantie ersetzt zu bekommen oder eine Entschädigung vom Hersteller zu erhalten, wenn der Verbraucher im Rahmen der Garantie keine Befriedigung erhalten hat. Die dritte Frage betrifft Kreditverträge, wie etwa Ratenkauf und Kaufverträge mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers, bei denen der Gläubiger die Eigentumsrechte in Bezug auf die Waren solange hat, bis der Verbraucher sein Recht auf Kauf ausübt und der Verbraucher die Waren besitzt und gebraucht. Der Gläubiger kann im Rahmen des Vertrages sowie des Gesetzes für Warenkauf-, Warenlieferungs- und Dienstleistungsverträge von 1982 für die Qualität der Waren haften.

Es stellt sich die Frage, ob der Gläubiger die Haftung für den Einzelhändler bei Vorschlag (2) übernehmen sollte. Es wird um Stellungnahme zu diesen drei Fragen sowie allgemein zur Anwendung der Vorschläge auf Waren, die auf Kredit gekauft werden, ersucht.

Stellung von gemieteten Waren

24. Es kann argumentiert werden, daß eine angemessene Abhilfe in Fällen, in denen die gemieteten Waren sich als fehlerhaft erweisen, darin besteht, daß sie vom Lieferanten kostenlos demjenigen ersetzt werden, der sie gemietet hat. Bei den meisten kurzfristigen Mietverhältnissen (zum Beispiel ein Kraftfahrzeug für Urlaubszwecke) ist es unwahrscheinlich, daß der Verbraucher der tatsächliche oder beabsichtigte Begünstigte der Garantie ist. Bei längerfristigen Mietverhältnissen können die Stellung und die Erwartungen der Parteien unterschiedlich sein. Das Ministerium bittet um Informationen darüber, wie häufig und unter welchen Umständen zu erwarten ist, daß ein Verbraucher als Mieter davon ausgehen kann, daß er in der Lage ist, eine Herstellergarantie durchzusetzen; außerdem bittet das Ministerium um Stellungnahme zur Anwendbarkeit der vorliegenden Vorschläge in diesen Fällen.

Langfristiges Recht auf Zurückweisung

25. Das sogenannte langfristige Recht auf Zurückweisung ist eng verbunden mit der Frage der Garantien und der Qualität der Waren. Im Rahmen des Gesetzes über den Warenkauf hat der Käufer das Recht, vor der "Abnahme" (im strengen rechtlichen Sinne), fehlerhafte Waren zurückzuweisen und eine vollständige Erstattung vom Verkäufer zu erhalten. Auch wenn er die Waren nicht sonstwie ausdrücklich oder stillschweigend angenommen hat, wird davon ausgegangen, daß der Käufer sie nach Ablauf einer "angemessenen Frist" angenommen hat. Nach der Annahme hat der Käufer nicht mehr das Recht auf Erstattung und auf die gesetzliche Abhilfe durch Schadensersatzklage. Der Käufer hat deshalb nicht ein sogenanntes langfristiges Recht auf Zurückweisung der Waren, d.h. ein Recht auf

Zurückweisung für einen Fehler, unabhängig davon, wie lange nach dem Kauf dieser entdeckt wird. Die Begründung eines langfristigen Rechts auf Zurückweisung der Waren, außer in den Fällen, auf die in Absatz 13 Bezug genommen wird oder die in Absatz 13 angeführt werden, bis zum Wissen um den Fehler, wäre nach Ansicht der Regierung eine unannehmbare wirtschaftliche Ungewißheit für den Verkäufer.

Beziehung zu bestehenden Rechten unter Common Law

26. Es ist wichtig festzustellen, daß der Zweck dieser Vorschläge die Einführung zusätzlicher Rechtsmittel für den Verbraucher bei Fehlerentwicklungen oder wenn er oder sie nicht das erhält, was zugesichert wurde, ist. Diese Vorschläge beeinträchtigen keineswegs die bestehenden Rechtsmittel, auf gesetzlicher Grundlage oder auf der Grundlage des Common Law, die dem Verbraucher zur Verfügung stehen. Die Vorschläge greifen dem Übergang vom Konzept der "handelsüblichen" Qualität im Gesetz über den Warenkauf auf die "befriedigende Qualität" und die Änderungen der §§ 34 und 35 dieses Gesetzes vor, ohne jedoch eine substantielle Änderung der Gesetzgebung und des Common Law in Bezug auf die Sicherheit und die Lieferung von Waren an Verbraucher darzustellen.

Ersuchen um Stellungnahmen

27. Stellungnahmen und Anpassungen zu allen Aspekten der in Absatz 3 aufgeführten Vorschläge werden hiermit erbeten. Wir bitten insbesondere um Stellungnahmen zur rechtlichen und sonstigen Wirkung und zu den wahrscheinlichen Vorteilen, Nachteilen und Kosten, die sich aus der Umsetzung der Vorschläge in ihrer derzeitigen Form ergeben würden.

Bewertung der Auswirkungen auf die Wirtschaft

28. Bei der Erörterung von Vorschlägen für eine neue Gesetzgebung, mißt die Regierung der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Vorschläge auf die Wirtschaft eine große Bedeutung bei. Um diese Auswirkungen zu bemessen, wird eine Bewertung der Kosten im Zusammenhang mit der Beachtung der Gesetzgebung für alle Vorschläge erstellt und den betroffenen Wirtschaftskreisen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Bei der Abgabe von Stellungnahmen zu den in dieser Unterlage beschriebenen Vorschlägen wäre es besonders hilfreich, wenn Fachberater aus der Wirtschaft alle zusätzlichen, direkten oder indirekten Kosten (einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Kosten), die sich aller Voraussicht nach für die jeweiligen Unternehmungen oder Wirtschaftszweige aufgrund der Umsetzung der Vorschläge ergeben könnten, ermitteln und quantifizieren könnten.

29. Beispiele ständig wiederkehrender Kosten wären die erforderliche Einstellung zusätzlicher Verwaltungsangestellter und die Beschaffung zusätzlicher Verbrauchsmaterialien. Einmalige Kosten könnten die Aufwendungen für ein neues Computersystem und sonstige Investitionen sein. Die Fachberater sollten deutlich darauf hinweisen, wenn die von ihnen angeführten Kosten nur von einer Partei auf die andere verlagert werden; dies gilt, zum Beispiel, für die neue Haftung, die vom Einzelhändler übernommen werden müßte, wenn er gesamtschuldnerisch mit dem Garantiegeber für die Herstellergarantie haftet.

Abgabe der Stellungnahmen

30. Die Stellungnahmen sollten schriftlich bis zum Freitag, dem 30. Oktober 1992 eingereicht werden bei:

David Legg
Referat Verbraucherangelegenheiten 3A
Ministerium für Handel und Industrie
Raum 413
10-18 Victoria Street
London
SW1H ONN
Telefon Nr. 071 215 3325 oder 071 215 3337

REFERAT VERBRAUCHERANGELEGENHEITEN
MINISTERIUM FÜR HANDEL UND INDUSTRIE

20 FEBRUAR 1992

ANHANG

Vorschlag einer Änderung der §§ 14 (2), 34 und 35 des Gesetzes über den
Warenkauf von 1979.

14 - (2) Soweit ein Verkäufer Waren im Rahmen eines Geschäftsabschlusses verkauft, wird stillschweigend davon ausgegangen, daß die im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren von befriedigender Qualität sind.

(2A) Für die Zwecke dieses Gesetzes sind die Waren von befriedigender Qualität, wenn sie den Standard erfüllen, den eine vernünftige Person als befriedigend betrachten würde, unter Berücksichtigung der Beschreibung der Waren, des Preises (soweit zutreffend) sowie aller weiteren, relevanten Umstände.

(2B) Für die Zwecke dieses Gesetzes umfaßt die Qualität der Waren ihren Zustand und ihre Beschaffung, und die folgenden Aspekte sind in geeigneten Fällen (unter anderem) Aspekte der Qualität von Waren.

- (a) Eignung für alle Zwecke, für die die jeweiligen Waren gemeinhin geliefert werden,
- (b) Aussehen und Endbearbeitung
- (c) Nichtvorhandensein von geringfügigen Mängeln
- (d) Sicherheit, und
- (e) Haltbarkeit.

(2C) Die Bedingungen, die in Unterabsatz (2) als stillschweigend angenommen werden, gelten nicht für Aspekte, die dazu führen, daß die Qualität der Waren unbefriedigend wird -

- (a) wenn der Käufer vor dem Abschluß des Vertrages ausdrücklich auf diese Aspekte hingewiesen wird,
- (b) wenn der Käufer die Waren vor Vertragsabschluß geprüft hat und diese Aspekte bei der Prüfung erkannt werden konnten, oder
- (c) bei einem Vertrag für einen Kauf nach Muster, wenn Aspekte bei einer angemessenen Prüfung des Musters offensichtlich hätten sein müssen.

34. ~~[(1) Soweit Waren dem Käufer geliefert werden und er diese nicht vorher geprüft hat, gelten diese nicht als von ihm angenommen, solange er keine angemessene Gelegenheit zu ihrer Prüfung zum Zwecke der Feststellung, ob sie in Übereinstimmung mit dem Vertrag sind, hatte.~~

~~(2)]~~

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer, der dem Käufer Waren liefern möchte, verpflichtet, auf Anfrage, dem Käufer angemessen Gelegenheit zu geben, die Waren zu prüfen, damit er feststellen kann, ob sie in Übereinstimmung mit dem Vertrag sind, und bei einem Vertrag über den Kauf nach Muster, um die Gesamtheit mit dem Muster zu vergleichen.

35 - (1) Es wird davon ausgegangen, daß der Käufer die Waren angenommen hat [~~wenn er dem Verkäufer zu verstehen gibt, daß er sie angenommen hat oder (soweit nichts anderes in § 34 bestimmt wird) wenn die Waren ihm geliefert worden sind und er irgendeine Handlung in Bezug auf die Waren vornimmt, die nicht vereinbar ist mit den Eigentumsrechten des Verkäufers oder wenn er nach Ablauf einer angemessenen Frist die Waren behält, ohne dem Verkäufer zu verstehen zu geben, daß er sie zurückgewiesen hat.~~

~~(2)]~~

vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (2) -

- (a) wenn er dem Verkäufer zu verstehen gibt, daß er sie angenommen hat, oder
- (b) wenn die Waren ihm geliefert worden sind und er irgendeine Handlung in Bezug auf die Waren vornimmt, die nicht vereinbar ist mit den Eigentumsrechten des Verkäufers.

(2) Wenn die Waren dem Käufer geliefert werden und er sie vorher nicht geprüft hat, wird nicht davon ausgegangen, daß er sie in Übereinstimmung mit Unterabsatz (1) angenommen hat, solange er keine angemessene Gelegenheit gehabt hat, sie zu prüfen um

- (a) festzustellen, ob sie in Übereinstimmung mit dem Vertrag sind, und,
- (b) im Falle eines Vertrages über einen Kauf nach Muster, um die Gesamtheit mit dem Muster zu vergleichen.

(3) Wenn der Käufer den Geschäftsabschluß als Verbraucher tätigt; oder (in Schottland) der Kaufvertrag ein Verbrauchervertrag ist, kann der Käufer nicht sein Recht auf Bezugnahme auf Unterabsatz (2) durch Vereinbarung, Verzichtserklärung oder sonstwie verlieren.

(4) Es wird weiterhin davon ausgegangen, daß der Käufer die Waren angenommen hat, wenn er nach Ablauf einer angemessenen Frist die Waren behält, ohne dem Verkäufer zu verstehen zu geben, daß er sie zurückgewiesen hat.

(4A)¹ Die Fragen, die von wesentlicher Bedeutung für die Bestimmung im Sinne des Unterabsatzes (4) in Bezug auf den Ablauf einer angemessenen Frist sind, beinhalten die Feststellung, ob der Käufer eine angemessene Möglichkeit zur Prüfung der Waren zu den in Unterabsatz (2) genannten Zwecken gehabt hat.

(5) Aufgrund dieses Absatzes kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Käufer die Waren angenommen hat nur weil er (z.B.) -

(a) um ihre Instandsetzung durch oder im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Verkäufer gebeten hat oder ihr zugestimmt hat oder

(b) die Waren an einen Dritten im Rahmen eines Unterverkaufsvertrages oder einer sonstigen Verfügung geliefert werden.

(6) Soweit der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft, die aus einer oder mehreren Verkaufseinheiten bestehen, wird davon ausgegangen, daß ein Käufer, der Waren in einer Verkaufseinheit annimmt, alle Waren, die diese Verkaufseinheit ausmachen, angenommen hat.

In diesem Unterabsatz bedeutet "Verkaufseinheit" eine Einheit, die bei einer weiteren Teilung den Wert der Waren oder die Beschaffenheit der Einheit wesentlich beeinträchtigen würde.

(7) Absatz 10 des Anhangs 1 gilt in Bezug auf einen Vertrag, der vor dem 22. April 1967 oder (bei Anwendung dieses Gesetzes in Nordirland) vor dem 28. Juli 1967 abgeschlossen worden ist.

¹ Die Regierung schlägt die Aufnahme dieses Absatzes vor.

35A- (1) Falls der Käufer -

- (a) ein Recht auf Zurückweisung der Waren aufgrund einer Verletzung seitens des Verkäufers, die einige oder alle Waren beeinträchtigt, hat, aber
- (b) einige der Waren annimmt bzw. alle Waren annimmt, soweit diese durch die Verletzung unbeeinträchtigt bleiben,

verliert er durch diese Annahme nicht sein Recht auf Zurückweisung der restlichen Waren.

(2) Falls ein Käufer das Recht hat, eine Teillieferung zurückzuweisen, gilt Unterabsatz (1) so als ob Verweise, Verweise auf die Waren der Teillieferung wären.

(3) Für die Zwecke des Unterabsatzes (1) gelten Waren als durch eine Verletzung beeinträchtigt, falls sie aufgrund der Verletzung nicht in Übereinstimmung mit dem Vertrag sind.

(4) Dieser Absatz gilt soweit keine gegenteilige Absicht sich aus dem Vertrag ergibt oder aus dem Vertrag stillschweigend abzuleiten ist.

A N H A N G VI

FALLBEISPIELE ZUR VERANSCHAULICHUNG VON VERBRAUCHERPROBLEMEN MIT GARANTIEEN
UND KUNDENDIENSTLEISTUNGEN

1. Fall aus einem der von der EG-Kommission in mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Projekte zum Thema "Zugang zur Rechtspflege" (hier: Griechenland)

Herr X kauft sich bei einem offiziell zugelassenen Autohändler seinen Traumwagen. Doch schon bald wird dieser zum Alptraum: Herr X entdeckt an seinem Fahrzeug mehrere Mängel. Er wendet sich an seinen Verkäufer, der die Mängel beheben möchte. Trotz Reparaturbemühungen bestehen die Mängel weiter, und es kommen neue hinzu. Herr X sucht Hilfe beim Verbraucherschutz vor Ort und läßt auf dessen Rat hin ein Gutachten erstellen. Gestützt auf den Sachverständigenbericht verlangt Herr X schriftlich von seinem Verkäufer und dem für sein Gebiet zuständigen Vertragshändler, das fehlerhafte Fahrzeug zu ersetzen. Seine Forderungen bleiben unbeantwortet. Auch vom Verbraucherschutz werden der Verkäufer, der nationale Vertriebshändler und der Hersteller aufgefordert, dem Käufer ein mangelfreies Fahrzeug zu liefern. Schließlich reagiert der Gebietsvertreter: er zeigt sich bereit, sich des Falles anzunehmen, um zu einer Lösung zu finden. Allerdings weigert sich der Vertriebshändler, das fehlerhafte Fahrzeug durch ein mangelfreies zu ersetzen; stattdessen schlägt auch er nur eine Nachbesserung vor - woraufhin Herr X, mit Hilfe der Verbraucherschutzstelle, gerichtlich klagt. Der Fall wird in der Zeitschrift des Verbraucherverbandes publik gemacht. Schließlich erklärt sich das Werk bereit, das Fahrzeug zu ersetzen.

2. Dem Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC) von einem Abgeordneten des Europäischen Parlaments zugeleitete Beschwerde

Frau Z mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, bestellt nach Katalog bei der britischen Niederlassung A des deutschen Herstellers B eine Küche. Die Bestellung wird an C, örtlicher Vertriebshändler des deutschen Herstellers, weitergereicht. Die Küche wird direkt aus Deutschland versandt und verpackt angeliefert. Nachdem Frau Z die Rechnung ordnungsgemäß beglichen hat, nimmt sie die angelieferte Küche in Augenschein und stellt fest, daß die Küchenmöbel farbliche Mängel aufweisen und damit von der Ausführung her nicht den Erwartungen entsprechen.

Firma A schiebt die Verantwortung auf B ab. Zwar gibt Firma C zu, daß die Küche mit Mängeln behaftet ist, sie erklärt sich aber außerstande, das Problem zu lösen, zumal Frau Z nicht in einem Vertragsverhältnis mit C stehe sondern ausschließlich mit Firma A. Frau Z wendet sich daraufhin an B (das deutsche Stammhaus als Hersteller und Versender der Küche), erhält aber von dort keinerlei Antwort.

3. Direktbeschwerde beim Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC)

Herr Y, wohnhaft in einem EG-Mitgliedstaat, kauft sich in einem Duty-free-Shop am Flughafen eines anderen Mitgliedstaates einen Laptop. Nach seiner Rückkehr in sein Herkunftsland nimmt er seinen Computer erstmals in Betrieb, muß aber nur wenige Tage später feststellen, daß sämtliche Daten, die er inzwischen gespeichert hat, verlorengegangen sind. Ein technisches Gutachten ergibt, daß der Computer mit einem Mangel behaftet ist.

Daraufhin setzt sich Herr Y mit dem Duty-free-Shop in Verbindung, um den Kauf rückgängig zu machen (Rücksendung des Computers gegen Erstattung des Kaufpreises). Der Verkäufer aber weigert sich, den Kauf rückgängig zu machen. Zur Begründung seiner ablehnenden Haltung verweist er auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite der Rechnung, wonach Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen sind. Daraufhin wendet sich Herr Y an einen Rechtsberater, der sich allerdings außerstande sieht, Herrn Y über dessen Rechte aufzuklären, da dem Juristen nicht bekannt ist, welches Recht in diesem Fall anzuwenden ist.

4. Direktbeschwerde beim Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC) auf Empfehlung einer Verbraucherberatungsstelle

Frau W, wohnhaft im EG-Mitgliedstaat A, kauft im Mitgliedstaat B ein komplettes Marken-Porzellan-Tafelservice, das in einem dritten Mitgliedstaat, dem Land C, hergestellt worden ist. Beim Kauf wird Frau W eine "Nachkaufgarantie" ausgehändigt. Ein Jahr nach Ablauf der Garantiefrist geht im Haushalt von Frau W das Milchkännchen dieses Services zu Bruch. Frau W schreibt zunächst dem Händler im Mitgliedstaat B, der ihr das Service verkauft hat, dann dem Hersteller im Mitgliedstaat C und schließlich auch dem für ihr Land zuständigen Werksvertreter. Es gelingt Frau W nicht, Ersatz für das zu Bruch gegangene Stück zu erhalten, da das Service inzwischen aus der Produktion genommen worden und das betreffende Einzelteil nicht mehr auf Lager vorrätig ist. Frau W stellt sich die Frage, welchen Wert unter diesen Umständen ihre Nachkaufgarantie hat, auf welches Recht sie sich nun berufen kann und was sie wohl tun muß, um Ersatzleistung für den erlittenen Schaden zu erhalten.

5. Beschwerde beim belgischen Wirtschaftsministerium mit gleichzeitiger Unterrichtung der Dienststellen der EG-Kommission

Herr V, französischer Staatsangehöriger mit vorübergehendem Wohnsitz in Belgien, kauft sich in einem belgischen Geschäft einer Warenhauskette ein Stereo-Farbfernsehgerät in der Ausführung als Mehrnormenempfänger für PAL/SECAM. Da Herr V auf kürzere Sicht in sein Heimatland Frankreich zurückkehren möchte, versichert ihm der Verkäufer, daß das gekaufte Fernsehgerät auch dort verwendet werden kann.

Sieben Monate später läßt sich Herr V in Frankreich nieder. Sein Fernseher aber funktioniert nicht mehr. Herr V sucht einen autorisierten Fachhändler auf, dem er das defekte Gerät zur Reparatur überläßt. Einige Wochen später erhält er das Gerät zurück mit dem Hinweis, daß der Fernseher mit einem SECAM-Empfangsteil für die Ostblockstaaten ausgestattet und damit in Frankreich nicht verwendbar sei. Daraufhin versucht Herr V, sich mit dem Händler, der ihm das Gerät verkauft hat, in Verbindung zu setzen. Dieser aber hat inzwischen sein Geschäft aufgegeben. Nach mehrmaligen Bemühungen gelingt es Herrn V, telefonisch Kontakt mit dem Hauptsitz der Warenhauskette in Belgien aufzunehmen, wo er die Zusage erhält, daß man ihn zurückrufen werde. Da der Rückruf nach einem Monat immer noch ausbleibt, setzt sich Herr V schriftlich mit dem regionalen Verkaufsleiter der Warenhauskette in Belgien in Verbindung. Auch von dort kommt keine Antwort. Nach einigen Wochen versucht es Herr V erneut,

diesmal per Einschreiben. Da auch dieses unbeantwortet bleibt, nutzt Herr V einen Reiseaufenthalt in Belgien, um sich persönlich mit dem genannten Verkaufsleiter ins Benehmen zu setzen. Die Antwort des letzteren: der Fall betreffe die Firma nicht mehr, weil in der Zwischenzeit die Garantiefrist abgelaufen sei ...

6. Fall aus einem der von der EG-Kommission in mehreren Ländern durchgeführten Projekte zum Thema "Zugang zur Rechtspflege" (hier: Irland)

Frau I kauft sich eine Waschmaschine mit Einjahresgarantie. 6 Monate nach dem Kauf tritt die erste Störung auf: nach dem ersten Waschgang läßt sich die Tür nicht mehr öffnen. Frau I fordert einen Techniker des zuständigen technischen Kundendienstes an, der aber erst nach 7 Tagen die Störung beheben kommt. In dieser ganzen Zeit liegt die Wäsche in der Maschinentrommel. Einige Wochen später tritt die gleiche Störung erneut auf. Diesmal läßt der technische Kundendienst 10 Tage auf sich warten. Da Frau I nicht mehr mit ihrer Waschmaschine zufrieden sein kann und auch den Kundendienst bemängelt, möchte sie den Kauf rückgängig machen und den Kaufbetrag zurück erhalten. Dazu schaltet sie die Verbraucherberatungsstelle an ihrem Wohnort ein, die sich ihrerseits an den Händler wendet, der das Gerät verkauft hat. Dieser schlägt zunächst vor, die Garantiezeit um ein Jahr zu verlängern, erklärt sich dann aber bereit, den Kauf rückgängig zu machen und den Kaufbetrag per Gutschrift zu erstatten. Da Frau I aber auf keinen Fall mehr eine neue Waschmaschine bei diesem Händler kaufen möchte, schlägt sie dessen Angebot aus. Auf wiederholtes Drängen des Verbraucherverbandes hin wird der Fall schließlich im Sinne von Frau I geregelt.

7. Klassisches Beispiel zur Veranschaulichung von Problemen infolge mangelnder Harmonisierung der gesetzlichen Garantie und Fehlen einer echten europäischen kommerziellen Garantie

Herr H aus Straßburg möchte die Vorzüge des Binnenmarkts nutzen und in einem Kaufhaus in Kehl, also jenseits der Rheinbrücke ... und damit auf der anderen Seite der Grenze, einen in Frankreich hergestellten, aber in Deutschland zu einem günstigeren Preis angebotenen Mikrowellenherd kaufen. Auf den Herd gewährt der Hersteller ein Jahr Garantie. Nachdem Herr H sich vergewissert hat, daß die Garantie für ganz Europa gilt, entschließt er sich zum Kauf. 8 Monate nach dem Kauf aber fällt der Mikrowellenherd aufgrund eines Herstellungsfehlers aus. Herr H wendet sich an den Händler, bei dem er das Gerät gekauft hat, da er die von diesem gewährte Garantiezusage bzw. die ihm zustehende gesetzliche Garantie in Anspruch nehmen möchte. Der Händler aber gibt ihm zu verstehen, daß er sich zwecks Geltendmachung der kommerziellen Garantie an den technischen Kundendienst des Herstellers wenden müsse und daß die gesetzliche Garantie ohnehin nicht mehr gelte, da sich diese nach deutschem Recht auf 6 Monate ab Kaufdatum beschränkt. Daraufhin setzt sich Herr H mit dem technischen Kundendienst, der die Geräte des betreffenden Fabrikats betreut, in Verbindung. Dort aber weigert man sich, die Garantie gelten zu lassen, mit der Begründung, daß die Garantie zwar auch außerhalb

Deutschlands, aber nur unter den Bedingungen gelte, die in dem Land maßgebend sind, in dem das Gerät verwendet wird - in diesem Fall also Frankreich. Dort wiederum werden auf Geräte des betreffenden Herstellers nur 6 Monate Garantie gewährt, so daß Herr H letztlich völlig schutzlos dasteht.

Fazit:

- Hätte Herr H seinen Herd in Frankreich gekauft, so hätte er die gesetzliche Garantie gegenüber seinem Verkäufer und auch gegenüber dem Hersteller geltend machen können.
- Statt sich auf die vermeintliche "europaweite Garantie" zu verlassen, hätte Herr H besser getan, sich vorab über eine eventuell unterschiedliche Handhabung der Garantiebestimmungen zu informieren.

18.03.94

Beschluß des Bundesrates

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst

KOM(93) 509 endg.; Ratsdok. 10635/93

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu dem Vorhaben im ganzen

Die Freiheiten des Binnenmarktes dürfen sich nicht auf Unternehmer und Arbeitnehmer beschränken, sondern müssen auch einem der wichtigsten Partner bei der Verwirklichung eines Binnenmarktes, dem Verbraucher, zugute kommen. Den Binnenmarkt zu schaffen, muß daher auch heißen, die Bedürfnisse des Verbrauchers ernst zu nehmen. Gemäß Artikel 3 s EGV zählt es zu den Aufgaben der Gemeinschaft, im Rahmen des Artikels 129 a EGV, einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes zu leisten.

Der Bundesrat begrüßt daher das mit dem Grünbuch verfolgte Ziel, eine öffentliche Debatte über den Bereich der Verbrauchsgütergarantien und des Kundendienstes in der Europäischen Union in Gang zu setzen.

Im Zuge eines zusammenwachsenden Europas werden grenzüberschreitende Käufe und Verkäufe weiter zunehmen. Der Wegfall der Binnengrenzen in der Gemeinschaft bringt den Verbrauchern spürbare Vorteile: Mehr Wettbewerb, eine größere Vielfalt des Angebotes und oft günstigere Preise. Dabei wird der Verbraucher allerdings mit einer Vielzahl unterschiedlicher Gewährleistungsbestimmungen und Handelspraktiken konfrontiert, die ihn von Käufen im Ausland oder der Geltendmachung seiner Gewährleistungsrechte abhalten können. Umso wichtiger ist es, das Bedürfnis der Verbraucher nach einheitlichen Standards aufzugreifen und nach Möglichkeiten angemessener Regelungen zu suchen. Auf derartige juristische Fragestellungen konzentriert sich das Grünbuch.

Die Europäische Kommission geht in dem Grünbuch zu Recht davon aus, daß die Hindernisse nicht nur rechtlicher, sondern auch sprachlicher, kultureller und psychologischer Art sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß gerade diese praktischen Schwierigkeiten, zu denen u. a. weite Entfernungen und das damit verbundene Kostenrisiko zählen, für den Verbraucher von Bedeutung sind.

Vor diesem Gesamthintergrund gibt der Bundesrat zu bedenken, daß das Recht der Sachmängelhaftung in den Mitgliedstaaten ein ausdifferenziertes Rechtssystem ist, das nicht nur den Kauf von beweglichen und langlebigen Konsumgütern zwischen Verbrauchern und Verkäufern als Regelungsgegenstand hat, sondern alle wirtschaftlichen Transaktionen berührt. Das geltende Gewährleistungsrecht, wie es seine Ausgestaltung durch viele Entscheidungen der Gerichte gefunden hat, ist bei den im Wirtschaftsleben beteiligten Personen stark verwurzelt. Vor Ausarbeitung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen müssen daher die tatsächliche und rechtliche Sachlage innerhalb der Gemeinschaft noch tiefgreifender erforscht werden, als dies bisher seitens der Europäischen Kommission und im Grünbuch erfolgte. Beispielsweise ist die Darstellung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland im Grünbuch noch unvollständig. So ist das Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung, welches das gesetzliche Gewährleistungsrecht ergänzt und dem in der Rechtswirklichkeit große Bedeutung zukommt, nicht erwähnt.

Die Darstellung im Grünbuch zeigt überdies, daß - unter Einbeziehung der Rechtsprechung - in den nationalen Rechtsordnungen weit mehr Übereinstimmung herrscht, als zunächst anzunehmen ist. Um Verwerfungen durch vorschnelle Eingriffe in die nationalen Rechtsordnungen zu vermeiden, die nicht der Stärkung der Rechte der Verbraucher dienen, sondern bei Bürgern und Bürgerinnen Unsicherheit hervorrufen, müssen die nationalen Rechtsordnungen eingehend auf ihre tatsächliche Divergenz untersucht werden.

Erst auf der Grundlage einer soliden rechtstatsächlichen und juristischen Untersuchung kann das Bedürfnis für gemeinschaftsrechtliche Regelungen begründet werden.

Bei der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Regelungen im Bereich der Sachmängelhaftung ist zu berücksichtigen, daß auch künftig ganz überwiegend rein innerstaatliche Transaktionen betroffen sein werden. Gemeinschaftliche Regelungen sollten sich daher - auch im Interesse eines Europas der Bürger - im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips auf das notwendige Maß beschränken.

Eckdaten einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Verbrauchsgütergarantien und des Kundendienstes

Unabhängig von den Ergebnissen der anzustellenden Rechtstatsachenforschung sollte sich eine zukünftige Regelung der Verbrauchsgütergarantien und des Kundendienstes in folgendem Rahmen halten:

Bereich der gesetzlichen Garantie

1. Es sollte an einem allgemeinen Kaufrecht festgehalten und nicht ein besonderes Kaufrecht für Verbraucher geschaffen werden. Abzulehnen ist deshalb der Vorschlag, im Rahmen einer Harmonisierung des gesetzlichen Gewährleistungsrechts einen produktbezogenen Verbraucherschutz einzuführen. Dies wäre mit der bewährten Systematik des deutschen Schuldrechts nicht vereinbar. Da die Schutzbedürftigkeit bei den einzelnen Rechtsgeschäften - sowohl was die handelnden Personen als auch die Art des Rechtsgeschäftes anlangt - sehr unterschiedlich ist und die Rechtsordnung versuchen muß, für die jeweiligen Sachverhalte einen gerechten Interessenausgleich zu

finden, muß eine Regelung die differenzierte Ausgestaltung der unterschiedlichen Interessenlagen ermöglichen. Dies ist nur der Fall, wenn an einem allgemeinen Kaufrecht festgehalten und der Verbraucherschutz bereichsweise bei den einzelnen Aspekten der Rechtsgeschäfte geregelt wird, wie beispielsweise den Abzahlungskäufen und der Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen. Der vorgesehene produktbezogene Verbraucherschutz wird diesem Erfordernis einer differenzierten Regelung nicht gerecht.

Der unter Umständen für erforderlich erachtete Verbraucherschutz läßt sich übersichtlicher und wirkungsvoller in besonderen Gesetzen regeln, wie dies im deutschen Rechtssystem beispielsweise im Gesetz zur Regelung des Rechtes der allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Verbraucherkreditgesetz geschehen ist. Diese besonderen Verbraucherschutzgesetze sind jeweils auf bestimmte Schutzbedürfnisse ausgerichtet. Damit wird eine Verwischung zwischen der Regelung des allgemeinen Interessenausgleiches im Kaufrecht und der besonderen Schutzbedürfnisse der Verbraucher - beispielsweise bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Händler - vermieden. Auf der anderen Seite kann einer geringeren Schutzbedürftigkeit der Kaufleute im Handelsgesetzbuch Rechnung getragen werden. Eine harmonische Einpassung des vorgeschlagenen kaufrechtlichen Verbraucherschutzes in die ausdifferenzierten Rechtssysteme der Mitgliedstaaten erscheint demgegenüber nur schwer vorstellbar. Jedenfalls im deutschen Recht wären gravierende Systembrüche unvermeidbar.

Angesichts der größeren Bedeutung der praktischen Probleme bei der Durchsetzung der Verbraucherrechte in einem anderen Mitgliedstaat könnte es deshalb wirkungsvoller sein, ein einfach durchsetzbares Recht des Verbrauchers bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen zu schaffen, das neben die nationalen Rechtsordnungen tritt. Dieses Recht könnte zwar keinen differenzierten Ausgleich der Interessen zwischen Verkäufer und Käufer bewirken und müßte notgedrungen schematisch ausgestaltet werden. Als allen Bürgern der Gemeinschaft bekanntes und von der rechtlichen Konstruktion her einfach gestaltetes Mindestrecht könnte es ein wirkungsvolles Instrument zum Abbau von Kaufhindernissen im gesamten Binnenmarkt darstellen, ohne in den nationalen Rechtsordnungen zu Systembrüchen zu führen.

2. Es besteht kein Bedürfnis, den Mängelbegriff zu harmonisieren. Für den Mängelbegriff gibt es in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zwar durchaus unterschiedlich dogmatische Ansätze. Aus der Darstellung im Grünbuch ist jedoch ersichtlich, daß hier inhaltlich im Ergebnis ein sehr hohes Maß an Übereinstimmung zwischen den nationalen Rechtsordnungen besteht. Eine Umformulierung würde also zu keiner substantiellen Verbesserung führen und nur neue Rechtsunsicherheit dadurch mit sich bringen, daß der Mängelbegriff erst wieder durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müßte.
3. Für eine vertragliche oder vertragsähnliche Herstellerhaftung hinsichtlich des gesetzlichen Gewährleistungsrechtes besteht kein Bedürfnis, da der Ersterwerber sein Recht aus dem Kaufvertrag mit dem Hersteller an einen Käufer abtreten kann. Damit wird gewährleistet, daß einerseits der Verbraucher die seinem Verkäufer aus dessen Kaufvertrag mit dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte gegenüber diesem

geltend machen kann und andererseits der besondere Interessenausgleich zwischen Hersteller und Verkäufer, der in dem zwischen beiden bestehenden Vertrag seinen Niederschlag gefunden hat, gewahrt bleibt. Demgegenüber würde die vorgeschlagene Herstellerhaftung einen mit der zivilrechtlichen Dogmatik in der Bundesrepublik Deutschland unvereinbaren Fremdkörper darstellen.

Dementsprechend ist das im Grünbuch vorgestellte Modell einer "quasisubsiidiären" kaufrechtlichen Herstellerhaftung abzulehnen.

4. Abzulehnen ist die im Grünbuch vorgeschlagene Solidarhaftung zwischen Verkäufer und Hersteller. Abgesehen davon, daß damit eine Verwischung des Vertrags- und des Deliktrechts herbeigeführt würde, würde eine solche Lösung zu kaum kalkulierbaren Risiken des Einzelhandels führen. Dies könnte einen unerwünschten Verdrängungswettbewerb gegenüber klein- und mittelständischen Produzenten und nicht herstellergebundenen Händlern bewirken.

Bereich der kommerziellen Garantie

5. Bei der kommerziellen Garantie ist ein Regelungswerk, das den Rahmen der vom Hersteller oder Verkäufer neben der gesetzlich eingeräumten Garantie absteckt, durchaus überlegenswert. Wegen der Unterschiedlichkeit der von der Garantie erfaßten Sachverhalte kann eine gemeinschaftsrechtliche Regelung jedoch nur bestimmte Informationspflichten über den Umfang der Garantie, ihr Verhältnis zum gesetzlichen Gewährleistungsrecht und ihren räumlichen Anwendungsbereich enthalten.
6. Voraussetzung für eine solche Regelung ist jedoch eine Erhebung über die bisher gewährten Garantien. Daraus wäre nämlich abzuleiten, inwieweit es branchenspezifische Besonderheiten gibt und für welche Art von Gütern eine europaweit einheitliche Garantie unbedingt erforderlich ist. Das Rahmenwerk könnte mehrere typisierte Garantien vorsehen, um einerseits den Herstellern und Händlern einen genügend großen Spielraum für die Ausgestaltung der freiwillig eingeräumten Garantie zu gewähren und andererseits dem Verbraucher eine Einschätzung der gewährten Garantie zu erleichtern.
7. Bezüglich der Solidarhaftung bei der kommerziellen Garantie gilt das in Ziffer 7 Gesagte. Zusätzlich könnte die Einführung einer Solidarhaftung zur Folge haben, daß die Neigung zur Einräumung von Garantien vermindert wird, weil die Risiken für den Handel unübersehbar wären.
8. Im Bereich des Kundendienstes käme allenfalls eine Regelung über Informationspflichten in Betracht, da die Sachverhalte zu unterschiedlich sind und eine generelle Verpflichtung zur Vorratshaltung von Ersatzteilen und zur Bereitstellung eines Kundendienstes nur zu einer Konzentration der Hersteller und damit zu einer Verringerung der Zahl der Produzenten und der Vielfalt der Angebote führen würde.

Zum Fragenkatalog

9. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen:

Zu 1.:

Ob und in welchem Umfang das gesetzliche Gewährleistungsrecht der Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden sollte, um den Wettbewerb zu stärken, läßt sich erst nach weitergehender Tatsachenforschung unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips beantworten. Eine weitere Angleichung der Vorschriften des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten sollte in der weiteren Diskussion als grundsätzlich geeignete Maßnahme angesehen werden. Die zukünftige Regelung muß sich in Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips jedenfalls strikt auf die wettbewerbsrelevanten Normen des nationalen Rechtes beschränken.

Zu 2.:

Bei der kommerziellen Garantie erscheint eine rahmenrechtliche Regelung auf Gemeinschaftsebene überlegenswert.

Zu 3.:

Es ist diskussionswürdig, ein gemeinschaftsrechtliches Rechtsinstrument als Rahmenwerk der kommerziellen Garantie zugrunde zu legen.

Zu 4.-6.:

Die Beantwortung der Fragen entfällt nach dem oben Gesagten

Zu 7.:

Im Bereich des Kundendienstes erscheint allein die Regelung von Informationspflichten sachgerecht.